

CHEMNITZ INKLUSIV 2030

➔ Der lokale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

BESCHLUSS

BESCHLUSS B-073/2020

CHEMNITZ INKLUSIV 2030 – Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Chemnitz

Gremium: Stadtrat
25.11.2020

Der Stadtrat beschließt:

1. Der lokale Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird einschließlich der beschlossenen Änderung zu Anlage 3 Punkt 4.3. (Kommunikationsassistent*innen-Pool) als konzeptionelle Handlungsgrundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Chemnitz bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den lokalen Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ unter Federführung des Oberbürgermeisters bis 2030 und unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen, rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen umzusetzen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben werden die Ressourcen geplant, über die der Stadtrat mit dem Haushaltsbeschluss 2021/22 entscheidet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Prioritätensetzung der Maßnahmen vorzunehmen und den Stadtrat hierbei einzubeziehen.
5. Alle zwei Jahre ist der Stadtrat in Form eines Monitoring-Berichtes über den Umsetzungsstand des Aktionsplan Inklusion zu informieren.

GRUSSWORT

Unsere Vision für Chemnitz ist, dass unsere Stadt eine **Stadt für alle** ist: eine Stadt, in der sich alle geachtet, mitgenommen und wohl fühlen. Eine Stadt der gelebten Vielfalt! Die unterschiedlichen Stärken, die jeder mitbringt, werden als wertvoller Schatz erkannt. Den wollen wir als Ganzes heben, pflegen und bewahren. Wir in Chemnitz sind stolz auf unsere Stadt, leben hier sehr gern und engagieren uns für unser aller Gemeinwohl.

Wir sind dabei auf einem guten Weg: Wir werden derzeit viel und oft gefragt, wenn es um die gesellschaftliche Entwicklung unserer Stadt geht. Das ist richtig und wichtig, wollen wir doch alle gut und gern hier leben. Wir wollen nicht fremdbestimmt oder gar bevormundet werden, sondern in einer bunten Vielfalt miteinander leben. Deshalb ist es uns so wichtig, dass sich alle an der Entwicklung unserer Stadt beteiligen können, zum Beispiel durch öffentliche Beteiligungsprozesse wie bei der erfolgreichen Bewerbung unserer Stadt als Europäische Kulturhauptstadt 2025 oder der Chemnitz-Strategie.

Nun geht es um den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in unserer Stadt: „Chemnitz inklusiv 2030“. Auf Beschluss unseres Stadtrates gab es seit September 2018 einen vom Bürgermeisteramt angeschobenen und geleiteten, auch wissenschaftlich begleiteten Prozess der Auseinandersetzung mit gleichberechtigter Teilhabe für alle. So macht sich Chemnitz auf den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft der gelebten Vielfalt. Auf diesem Weg sollen alle mitgenommen werden, besonders auch die Menschen, denen die Teilhabe und das Teilnehmen, aber auch die eigene Beteiligung oft verwehrt sind. Der Aktionsplan Inklusion sensibilisiert für deren Bedarfe. Er zeigt auf, wo in den unterschiedlichen Lebens- und Handlungsbereichen Barrieren ein Miteinander verhindern. Die vielen vorgeschlagenen Maßnahmen machen deutlich, was man verändern kann und muss. Gleichzeitig wird angeregt, wo und wie sich die unterschiedlichen

Akteur*innen vernetzen können, um gemeinsam an Verbesserungen und Veränderungen zu arbeiten. Bisher haben mehr als 60 Mitwirkende in sechs Arbeitsgruppen gemeinsam Visionen für „Chemnitz inklusiv 2030“ entwickelt, daraus Ziele und Maßnahmen abgeleitet. Diese wurden im Mai und September 2019 in öffentlichen Workshops und einer

LESE- UND PLANUNGSHILFE

Online-Beteiligung den Chemnitzer*innen vorgestellt. Damit hatten alle Bürger*innen die Möglichkeit, sich an diesem Prozess zu beteiligen, Rückmeldungen und Ergänzungen zu geben. Das hier vorliegende Ergebnis kann sich sehen lassen!

In dem nun folgenden, weiteren Prozess werden wir immer wieder auf Barrieren stoßen, die noch nicht erkannt oder beseitigt werden konnten. Der vorliegende Aktionsplan macht Mut, auch in Zukunft miteinander gute Lösungen finden zu können. Allen bisher am Chemnitzer Aktionsplan Inklusion Beteiligten möchten wir für ihr Engagement und ihre Geduld danken und sie herzlich bitten, der Sache, diesem schönen Ziel der gleichberechtigten Teilhabe für alle treu zu bleiben. Gemeinsam wird es uns gelingen, Chemnitz als Stadt der gelebten Vielfalt zu gestalten und auch bisherige Skeptiker zu überzeugen.

Es ist wissenschaftlich belegt, dass die für eine Teilhabe aller erforderliche Barrierefreiheit für zehn Prozent unserer Bevölkerung unverzichtbar, für 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist. So können wir selbstbewusst und auch stolz feststellen: Wir engagieren uns für den Komfort für unser Chemnitz, für unsere Bewohner*innen und Besucher*innen.

Machen Sie mit. Achten Sie darauf, wo Barrieren jemanden behindern. Helfen Sie mit, diese Barrieren abzubauen. Beteiligen Sie sich an den guten Veränderungen, die uns das Leben im Allgemeinen und ganz besonders in unserer Stadt erleichtern! Wir freuen uns auf das Zusammenwirken aller auf dem Weg zu „Chemnitz inklusiv 2030“.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Petra Liebetrau
Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz

„Wer die Realisierung des Aktionsplans ‚CHEMNITZ INKLUSIV 2030‘ erreichen will, wird bei allen Unvollkommenheiten in diesem Plan nach Wegen zur Realisierung suchen. Wer diesen Prozess verhindern will, wird nach Begründungen dagegen suchen.“¹

Gliederung der Maßnahmen

Kern des Aktionsplans „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ sind Maßnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden sollen, um in Chemnitz die UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen. Die Maßnahmen sind den Handlungsfeldern sowie den Querschnittsthemen zugeordnet. Zur leichteren Orientierung sind die Maßnahmen entsprechend mit zusätzlichen Buchstaben versehen:

Querschnitt-Themen:	Q
Handlungsfeld Arbeit:	A
Handlungsfeld Bildung:	B
Handlungsfeld Gesundheit und Pflege:	G
Handlungsfeld Kultur, Sport, Freizeit:	K
Handlungsfeld Mobilität:	M
Handlungsfeld Wohnen:	W.

So ist zum Beispiel die **„Maßnahme Q 1.2“** die 2. Maßnahme zum 1. Ziel der Querschnittsthemen.

Kurzfristig umsetzbare Maßnahmen

Viele Maßnahmen sind bereits sehr konkret beschrieben. Ohne zusätzliche Ressourcen oder durch Umschichtung und Bündelung vorhandener Mittel können ausgewählte Maßnahmen bereits nach Beschluss des Aktionsplans Inklusion im laufenden Betrieb kurzfristig und zeitnah realisiert werden.

¹ In Anlehnung an das Zitat des ehemaligen Beauftragten für die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei der Bundesregierung, Hubert Hüppe: „Wer Inklusion erreichen will, sucht Wege. Wer sie verhindern will, sucht Begründungen.“

LESE- UND PLANUNGSHILFE

Andere Maßnahmen werden nur skizziert: Teilweise fehlen die erforderliche finanzielle Untersetzung und die Ableitung konkreter Arbeitsschritte zur Umsetzung. Kosten und dafür erforderliche Haushalts- und Fördermittel müssen mit Beginn der Umsetzung durch die federführende Stelle definiert und geplant werden. Das war durch die Arbeitsgruppen und die Formen der öffentlichen Beteiligung nicht möglich.

Priorisierung der Maßnahmen

Bei dem Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ handelt es sich nicht um eine Wunschliste, die durch Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel in der kommenden Haushaltsplanung sofort abgearbeitet werden kann. Die einzelnen Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen sind zu priorisieren. Basierend hierauf sind die Entscheidungen zu treffen, wann welche Maßnahmen in welchem Umfang bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden können und sollen. Dies ist von den jeweils federführenden Stellen vorzubereiten und von der Steuerungsgruppe Inklusion zu beschließen.

Ko-Finanzierung durch Fördermittel und andere Geldquellen

Das bedeutet, dass im Umsetzungsprozess auch geklärt werden muss, in welchem Umfang eine Kostenverteilung beziehungsweise Förderung stattfindet. Insbesondere sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass bei vielen Maßnahmen eine Förderung beantragt werden kann und sollte.

Die Umsetzung der Maßnahmen zeitlich planen

Der im Zusammenhang mit den Maßnahmen vorgeschlagene Umsetzungszeitraum ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppen. Ein Großteil der geplanten Vorhaben soll nach deren Vorschlag bereits im Jahr 2020/2021 begonnen beziehungsweise umgesetzt werden. Das ist in manchen Fällen nicht realistisch, da teilweise die Finanzierung oder andere Fragen vorher geklärt werden müssen. Für viele Maßnahmen kann dennoch, in Anlehnung an den Fortschrittsbalken des Monitoring-Systems, schon jetzt eine schrittweise Umsetzung geplant werden und ist gegebenenfalls auch im Anbetracht des Finanzrahmens notwendig. Neben den notwendigen Sachkosten spielt bei verschiedenen Maßnahmen auch die Stellenausstattung eine Rolle. Dies ist durch die federführenden Stellen zu berücksichtigen, gegebenenfalls zu beantragen, zu organisieren und entsprechend zeitlich zu planen.

Ein Aktionsplan für die Gesamtstadt

Unter dem Punkt Federführung sind die verantwortlichen Stellen und Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz aufgeführt. Auch andere öffentliche Einrichtungen, Institutionen sowie private Unternehmen und Träger sind aufgefordert, an der Umsetzung aktiv mitzuwirken.

Die gesellschaftlichen Partner in die Umsetzung des Aktionsplans einbeziehen

Die Umsetzung des Aktionsplans „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess und bedarf des Mitwirkens vieler gesellschaftlicher Partner, von Sportvereinen, freien Trägern, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften. Dort, wo deren Engagement zur Umsetzung von Maßnahmen gefordert wird, müssen diese unter Beachtung der Autonomie der Partner realisiert werden.

Der Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ ist ein wachsendes Dokument, das Wege in die Zukunft der gelebten Vielfalt in Chemnitz aufzeigt und kontinuierlich weiterentwickelt werden muss.

INHALTSVERZEICHNIS

Beschluss	3
Grußwort	5
Lese- und Planungshilfe	7
Inhaltsverzeichnis	11

1. CHEMNITZ INKLUSIV 2030 – Vision und Werte	15
1.1 Die Vision: CHEMNITZ INKLUSIV 2030	17
1.2 Leitbild 2009 und Chemnitz-Strategie 2040	18
1.3 Verständigung auf Werte	20
1.4 Die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen	23
1.5 Der Aktionsplan Inklusion für Chemnitz	26

1

2. Der Aktionsplan Inklusion in Leichter Sprache	29
Chemnitz – eine Stadt für alle	30

2

3. Der Aktionsplan – Von der Analyse zur Umsetzung	33
3.1 Die Ausgangsdaten der Bestandsanalyse	34
3.1.1 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Arbeit“	37
3.1.2 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Bildung“	40
3.1.3 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Gesundheit und Pflege“	47
3.1.4 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Kultur, Sport und Freizeit“	50
3.1.5 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Mobilität“	52
3.1.6 Handlungsfeld „Wohnen“	54
3.1.7 Querschnittsthemen	57
3.1.8 Fazit der Bestandsanalyse	58
3.2 Der Erarbeitungsprozess	59
3.2.1 Ein lokaler Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ soll erarbeitet werden	60
3.2.2 Auf dem Weg zum lokalen Aktionsplans	62
3.2.3 Fachkompetenz trifft Bürgerkompetenz	64
3.2.4 Die Vorbereitung der Entscheidung über den lokalen Aktionsplan	67
3.3 Visionen – Ziele – Maßnahmen	67
3.3.1 Visionen	67
3.3.2 Ziele	68
3.3.3 Maßnahmen	68
3.4 Die Umsetzung – Steuerung, Evaluierung und Monitoring	69

3

4. Querschnittsthemen: Visionen, Ziele und Maßnahmen auf dem Weg zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“	71
4.1 Chemnitz auf dem Weg zur gelebten Vielfalt	75
4.2 Öffentlichkeitsarbeit	82
4.3 Die Umsetzung unterstützen	92
4.4 Partizipation	98
4.5 Umsetzung des Aktionsplans Inklusion	102

4

5. Die Handlungsfelder	109
5.1 Handlungsfeld „Arbeit“	110
5.1.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	111
5.1.2 Die Vision für Chemnitz	112
5.1.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	113
5.2 Handlungsfeld „Bildung“	124
5.2.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	125
5.2.2 Die Vision für Chemnitz	127
5.2.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	128
5.3 Handlungsfeld „Gesundheit – Pflege“	167
5.3.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	168
5.3.2 Die Vision für Chemnitz	169
5.3.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	170
5.4 Handlungsfeld „Kultur, Freizeit, Sport“	185
5.4.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	186
5.4.2 Die Vision für Chemnitz	188
5.4.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	189
5.5 Handlungsfeld „Mobilität“	217
5.5.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	218
5.5.2 Die Vision für Chemnitz	219
5.5.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	220
5.6 Handlungsfeld „Wohnen“	237
5.6.1 Die Ausgangslage in Chemnitz	238
5.6.2 Die Vision für Chemnitz	240
5.6.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld	241

5

6. Die Umsetzung – Wer macht mit?	263
--	------------

6

INHALTSVERZEICHNIS

7. Umsetzung des Aktionsplans – Monitoring und Evaluation	267
7.1 Eine Stabstelle Inklusion einrichten	268
7.2 Eine „Steuerungsgruppe Inklusion“ als Begleitgremium	269
7.3 Das Monitoring-Konzept	271
7.3.1 Struktur und Wesen des Monitoringsystems	272
7.3.2 Evaluation	276
7.3.3 Evaluationsfachtag	278
7.3.4 Zeitplan	279

7

8. Ausblick und Finale	283
-------------------------------	------------

8

Anlagen, Abbildungsverzeichnis, Quellenverzeichnis	287
Anlage 1: Anlage zum Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“	288
Anlage 2: Beispiele zur Erläuterung der Funktion der Fortschrittsbalken	289
Anlage 3: Akteur*innen im Chemnitzer Inklusionsprozess, die mit den Maßnahmen direkt oder indirekt angesprochen werden	295

A

Glossar Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“	302
Barrierefrei, barrierearm oder behindertengerecht – wo liegt der Unterschied?	302
Beeinträchtigung – Behinderung – Benachteiligung	303

G

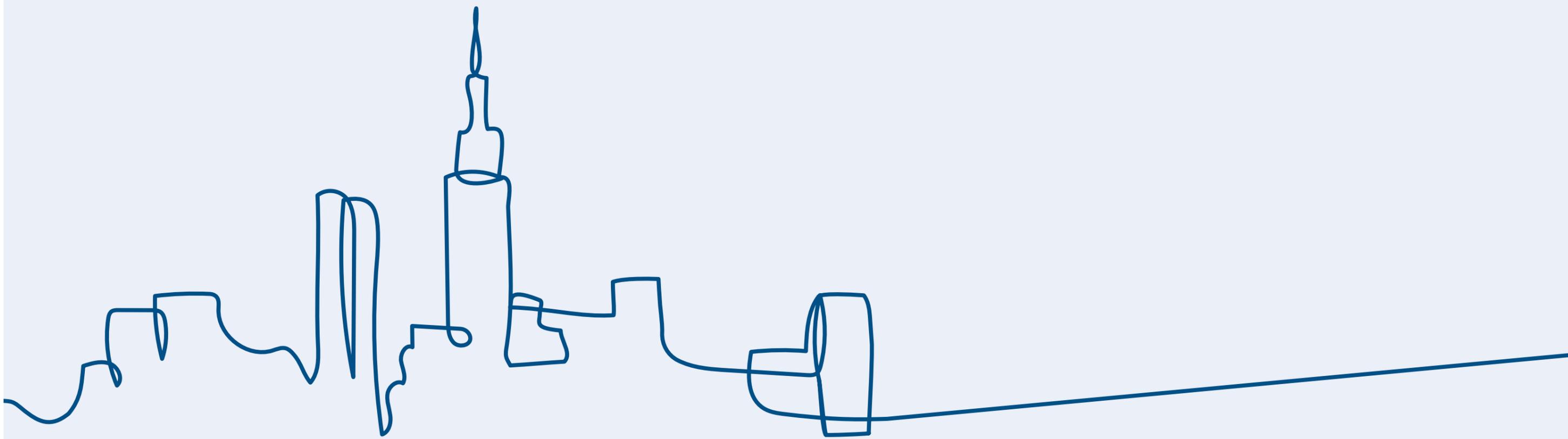
Definition nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch	304
---	------------

§ 2 Absatz 1 SGB IX „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Definition nach der UN-Behindertenrechtskonvention	305
---	------------

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus: So heißt es in Artikel 1 und in der Präambel der UN-BRK: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Unterschiedliche Arten der Behinderung	305
Grad der Behinderung	305
Behinderung und Förderbedarf in der Pädagogik	306
Förderschwerpunkte	306
Von der Integration zur Inklusion	307
Diversität	308
Diskriminierung	308
Leichte Sprache/Einfache Sprache/Brailleschrift	309
DAISY-Hörbücher	310
Verwendete Abkürzungen	312
Abbildungsverzeichnis	314
Quellenverzeichnis	316
Impressum	322



**CHEMNITZ
INKLUSIV 2030 –
VISION UND WERTE**

CHEMNITZ INKLUSIV 2030 – VISION UND WERTE

1

„Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer“, schreibt Antoine de Saint-Exupéry.

Diese Sehnsucht nach einer Stadt der gelebten Vielfalt, in der sich alle Menschen in Chemnitz ohne Barrieren, ohne Angst und Diskriminierung frei durch die Stadt bewegen können, hat die Arbeit am Aktionsplan Inklusion bestimmt: In der Leitung, in den Arbeitsgruppen, in der öffentlichen Beteiligung und in den Beratungen zur Verabschiedung des Aktionsplans.

1.1 Die Vision: CHEMNITZ INKLUSIV 2030

So stellen wir uns Chemnitz im Jahr 2030 vor:

- In Chemnitz ist im Jahr 2030 ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Teilhabe aller Menschen am Arbeitsleben erreicht. Alle können selbstbestimmt und unabhängig von Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung uneingeschränkt an Arbeit und Beschäftigung teilhaben.
- An den Bildungseinrichtungen der Stadt sind barrierefreie Zugänge, inklusive Arbeit und inklusives Lernen selbstverständlich. Vom Kindergarten an lernen alle lebenslang gemeinsam.
- Die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Menschen mit und ohne Behinderungen ist in Chemnitz im Jahr 2030 für alle frei zugänglich. Beratungs- und Unterstützungssysteme stehen so zur Verfügung, dass alle Menschen einen barrierefreien Zugang zu den medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Einrichtungen haben.
- Alle Menschen in Chemnitz können gleichberechtigt barrierefrei am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Stadt teilnehmen und teilhaben. Sie haben Zugang zu den kulturellen Angeboten in Chemnitz und können ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential aktiv einbringen und nutzen.
- Bis 2030 soll eine gleichwertige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums in Chemnitz für alle Menschen, unabhängig von Behinderungen, erreicht werden – bei einer hohen Sensibilität aller Beteiligten füreinander.
- Bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen, dass alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung oder ihrem Alter in Chemnitz frei wählen können, wo und wie sie wohnen möchten. Inklusives Wohnen in allen Stadtteilen ist Planungsgrundsatz im Wohnraumkonzept und für städtebauliche Planungen der Stadt.

Unsere Vision für Chemnitz ist es, bestehende Barrieren abzubauen, um die Teilhabe für alle zu ermöglichen. Dabei soll auch eine Unterstützungskultur in der Stadt entwickelt werden, die jedem dabei hilft, selbstbestimmt zu leben und die Stadt der Vielfalt mitgestalten zu können. Davon profitieren alle Bürger*innen.

1.2 Leitbild 2009 und Chemnitz-Strategie 2040

Inklusion, die Teilhabe aller, ist bereits im **Leitbild der Stadt Chemnitz** aus dem Jahr 2009 verankert.² Die Stadt Chemnitz präsentiert sich in allen Bereichen als ein weltoffenes urbanes Zentrum und als familienfreundliche Großstadt. Familien und andere gemeinschaftliche Lebensformen werden gefördert und unterstützt. Das Grundprinzip der Teilhabe aller ermöglicht es durch die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes der gesamten Bevölkerung, aktiv am städtischen Leben teilzunehmen. Im Sinne der Geschlechtergleichstellung bietet Chemnitz den Menschen die Chance am sozialen, politischen und kulturellen Leben mitzuwirken und sich zu entfalten. Chemnitz versteht sich als ein erfolgreiches Zentrum der Wirtschaft, Kultur, Bildung, Technologie und Forschung. Gleichzeitig ist es eine soziale Stadt, die ihren Bewohner*innen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Einkommen, ein Leben in Partizipation und Würde ermöglicht.

Auch in der **Chemnitz-Strategie** wird Inklusion selbstverständlich berücksichtigt. Die Chemnitz-Strategie antwortet als gesamtstädtisches Leitbild unserer Stadt auf die Frage, wie sich Chemnitz bis 2040 entwickeln soll. Sie entsteht aus einem intensiven, kritischen Dialog zwischen Bürger*innen, Stadtpolitik und Verwaltung. Sie wird Selbstverpflichtung aller Beteiligten und ist Grundlage für zukünftige, politische Entscheidungen und Fachkonzepte. Die Chemnitz-Strategie berücksichtigt die Eigenheiten der Stadt und selbstgesteckte Ziele bei der Auseinandersetzung mit globalen Veränderungsprozessen.

Im Aktionsplan Inklusion geht es darum, wie das Grundprinzip der Teilhabe aller konsequent umgesetzt und verwirklicht werden kann. Die vorgeschlagenen jährlich stattfindenden „**Chemnitzer Inklusionstage**“ können ein Forum bieten, weiter darüber nachzudenken: Was

²https://www.chemnitz.de/chemnitz/media/unsere-stadt/stadtentwicklung/seko/03leitlinien_2020.pdf

bereichert unser Zusammenleben? Wie wollen wir in Chemnitz miteinander leben? Wie können wir Diskriminierungen und Ausgrenzen abbauen und vermeiden?

In den Querschnittsthemen wird im Aktionsplan Inklusion aufgezeigt, wie alle Lebensbereiche vom Abbau der Barrieren und einer Sensibilisierung für die Bereicherung durch Vielfalt profitieren. Dort wird auch erläutert, wie die Maßnahmen von der Verwaltung und anderen Akteur*innen und Institutionen umgesetzt werden können. Vor allem geht es darum, dass eine Begleitung und Kontrolle der Umsetzung erfolgt.

Diese Querschnittsthemen betreffen alle Handlungsfelder gleichermaßen:

1. Chemnitz auf dem Weg zur gelebten Vielfalt – Die Stadt Chemnitz entwickelt eine inklusive Kultur.
2. Öffentlichkeitsarbeit – barrierefreie Kommunikation auf dem Weg zur Vision „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ .
3. Die Umsetzung unterstützen – Der Weg zur gelebten Vielfalt „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird gefördert.
4. Partizipation – Inklusion gemeinsam gestalten und mitbestimmen können.
5. Umsetzung des Aktionsplans – Der Aktionsplan Inklusion auf dem Weg zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird umgesetzt und evaluiert.

Unsere Vision für Chemnitz ist es, neben dem Abbau der Barrieren durch die Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion auch das Bewusstsein für Behinderungen zu schärfen. Durch die Sensibilisierung aller Bürger*innen wird die gegenseitige Unterstützung und das Verständnis füreinander gefördert. Damit wird es für alle leichter, selbstbestimmt leben zu können. Es geht um jeden einzelnen und es geht um alle. Ein Beispiel macht dies deutlich: Eine Lehrerin antwortete auf die Frage „Wie viele Kinder mit Förderbedarf haben Sie in Ihrer Klasse?“ folgen-

dermaßen: „100 Prozent, denn jedes meiner Schulkinder braucht Unterstützung, jedes Kind in einem anderen Bereich.“ Damit ist gesagt, worum es bei Inklusion geht: Alle erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

1.3 Verständigung auf Werte

Die Umsetzung der UN-BRK ist kein wertfreier Prozess, sondern erfordert eine Verständigung über die leitenden Werte. Dabei bedeuten die Werte **Transparenz und Klarheit** im Prozess eine hohe gegenseitige Wertschätzung und waren prägend in der gemeinsamen Arbeit am Aktionsplan Inklusion. Transparenz bedeutet für uns unter anderem das Sichtbarmachen von bestehenden Angeboten, Schwierigkeiten und sich daraus ergebenden Möglichkeiten. Aus diesem Grunde wurde in der Bestandsanalyse aufgezeigt, was es bisher schon gibt und was gut läuft, aber eben auch, wo Handlungsbedarf besteht.

In den Arbeitsgruppen und mit den Sprecher*innen wurden weitere Werte benannt, die den Akteuren im Inklusionsprozess wichtig sind.

Wertschätzung von Diversität und Vielfalt

- Möglichst alle Bürger*innen und alle Akteur*innen der Stadt einbeziehen und berücksichtigen.
- Einander auf Augenhöhe begegnen.
- Wertschätzend miteinander arbeiten; alle sind wichtig und haben etwas beizutragen.

Sensibilität und Empathie

- Menschen sind unterschiedlich betroffen. Die gegenseitige Wahrnehmung wird gefördert und geachtet. In der Stadt wird ein Bewusstsein für die Themen Inklusion, Behinderungen, Barrieren und Miteinander in Vielfalt geschaffen.

Verbindlichkeit

- Alle Akteur*innen haben die Mitarbeit am Aktionsplan Inklusion in hoher Verbindlichkeit gestaltet.
- Mit der Verabschiedung durch den Stadtrat bekommt der Aktionsplan eine Verbindlichkeit für die Arbeit der Stadtverwaltung.
- Gleichzeitig werden alle anderen Institutionen, Vereine, Verbände, die Wirtschaft sowie alle Bürger*innen eingeladen, sich ebenfalls verbindlich auf die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion einzulassen.

Partizipation

- Schon in der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion durch die Arbeitsgruppen war eine breite Beteiligung von Fachkompetenz und Betroffenen prägend.
- In der öffentlichen BeteiligungsWerkstatt, der Aktionswoche und der Online-Beteiligung wurde der Prozess in die Breite getragen.
- So wird dann auch für die Umsetzung gelten, dass alle Bürger*innen der Stadt einbezogen werden. Menschen mit und ohne Behinderungen sind Teil des Prozesses.

Toleranz

- Wir akzeptieren und wertschätzen die Verschiedenheit und erleben diese als Bereicherung für das Leben in Chemnitz.

Offenheit

- Wir hören einander zu und sind interessiert an den Erfahrungen aller Akteur*innen und Bürger*innen in Chemnitz.

Respekt

- Uns ist bewusst, dass jeder etwas zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft beitragen kann. Wir konkurrieren nicht zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen oder unterschiedlichen Behinderungsarten, sondern suchen gemeinsam gute Lösungen für alle.

Selbstbestimmung

- In der inklusiven Gesellschaft steht jeder Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen im Mittelpunkt.
- Alle sollen in die Lage versetzt werden, ihr eigenes Leben zu gestalten.

Ehrlichkeit

- In der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans soll offen und authentisch miteinander kommuniziert werden. Dazu gehört auch Klarheit und Offenheit in der Beurteilung des Prozesses im Monitoring und in der Erfolgskontrolle.

In der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird in den nächsten Jahren immer wieder daran gearbeitet werden müssen, welche Werte uns im Zusammenleben wichtig sind und was diese Werte für den Einzelnen aber auch für den Prozess und die Stadtgesellschaft bedeuten.

1.4 Die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der intensiven Auseinandersetzung mit der Vision einer inklusiven Stadtgesellschaft „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird erkennbar, dass ein zeitgemäßer Inklusionsbegriff die Vielfalt der Behinderungen umfassend im Blick haben muss.

Artikel 5 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention macht deutlich, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Dabei geht es auf den ersten Blick um Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können oder die in irgendeiner Form von Diskriminierung betroffen sind. Darüber hinaus geht es auch um Menschen mit anderen kulturellen, ethnischen, religiösen, sozialen, sexuellen und sonstigen Lebensformen, wenn sie deshalb an der vollen Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben behindert werden, oder wenn sie aus diesen Gründen von Diskriminierung betroffen sind.

Ausgehend von diesem umfassenden Verständnis von Inklusion ist ein detaillierter Blick auf die Menschen mit Behinderungen zu richten, die keine homogene Gruppe sind. Die unterschiedlichsten Bedarfe für eine umfassende Teilhabe machen es erforderlich, zumindest einen kurzen Blick auf die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu werfen. Damit kann eine größere Sensibilität für die vielfältigen Herausforderungen gewonnen werden. In der Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass diese Menschen oft mit vielen Behinderungen umgehen müssen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, sondern die die Umwelt oder die Gesellschaft als Barrieren errichtet haben, wie zum Beispiel Treppenstufen oder es fehlt etwas, wie zum Beispiel visuelle Impulse für Menschen mit Gehörlosigkeit. Welche Menschen meinen wir also, wenn wir von Menschen mit Behinderungen sprechen?

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Für Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, sind viele Orte wie Arztpraxen, öffentliche Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen und so weiter unerreichbar; manche Barrieren, wie zum Beispiel „nicht abgesenkte Bordsteine“ oder Treppenstufen sind für sie unüberwindbar.

Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss ertastbar sein, wo zum Beispiel der Gehsteig aufhört und die Straße beginnt. Während für den Rollstuhlfahrer*innen völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante.

Blinde oder seheingeschränkte Menschen sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen, zum Beispiel im Fahrstuhl oder durch verständliche Durchsagen auf Bahnhöfen, in Bussen und Bahnen.

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, Schriftdolmetscher*innen oder Gebärdensprachdolmetscher*innen angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist zum Beispiel an induktive Höranlagen zu denken.

Menschen mit Höreinschränkungen sind in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen auf Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Menschen mit Hörbehinderungen sind auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen ins Leere.

Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit kognitiven Einschränkungen

Die Bezeichnung der „geistigen Behinderung“ wird seit Jahren diskutiert. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig. Alternativ wird oft der Begriff „kognitive Einschränkung“ benutzt. Weitgehend wird in den Wohlfahrtsverbänden weiterhin die Formulierung „Menschen mit geistiger Behinderung“ benutzt.

Problematisch ist die Abgrenzung zur „Lernbehinderung“. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die von der Altersnorm abweichen und eine zusätzliche sonderpädagogische Förderung erfordern.

Erschwert wird diese Diskussion durch die Frage, ob auch Autismus als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. In einer Stellungnahme des Bundesverbands „autismus Deutschland e. V.“ wird erklärt, dass autistische Kinder und Jugendliche häufig zusätzlich zum autistischen Syndrom von einer geistigen Behinderung betroffen sind, welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert.

Obwohl bei autistischen Menschen nicht immer eine Intelligenzminde- rung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund von sozial kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist. Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“, „Lernbehinderung“ und Autismus.

Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Deshalb ist es wichtig, dass sie gefragt und gehört zu werden. Und dass sie Informationen in einfacher Sprache erhalten. Die „Leichte Sprache“ ermöglicht es Menschen mit geistigen Behinderungen, Inhalte besser zu erfassen. Deshalb sind die Ziele in diesem Aktionsplan auch in Leichter Sprache formuliert.

Menschen mit psychischen Einschränkungen

Den Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung vielfach nicht an. Oft ist die Schwere einer psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer medizinisch messbar. Für Menschen mit psychischen Einschränkungen ist es oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte angemessen durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist.

1.5 Der Aktionsplan Inklusion für Chemnitz

In Chemnitz verstehen wir Inklusion als selbstbestimmte Teilhabe aller am städtischen Leben. Das bedeutet, allen Menschen wird die gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Unterschiede werden als Bereicherung wertgeschätzt. Barrieren werden abgebaut. Sensibilität für die unterschiedlichen Bedarfe und Lebensherausforderungen wird entwickelt. Deshalb wollen wir die UN-BRK in Chemnitz umsetzen und allen Menschen die gleichen Rechte anzuerkennen.

Dazu werden mit diesem Aktionsplan Inklusion in der Stadt Chemnitz die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um allen Menschen unabhängig von Einschränkungen jedweder Art ein Leben in Chemnitz zu erleichtern und zu ermöglichen. Auch wenn einzelne Maßnahmen für besondere Lebensherausforderungen konzipiert sind, profitieren letztendlich alle Chemnitzer Bürger*innen davon.

Um die Arbeit zu strukturieren, haben wir neben den Querschnittsthemen sechs zentrale Handlungsfelder identifiziert, in denen wir an der inklusiven Gestaltung unserer Stadt arbeiten wollen:

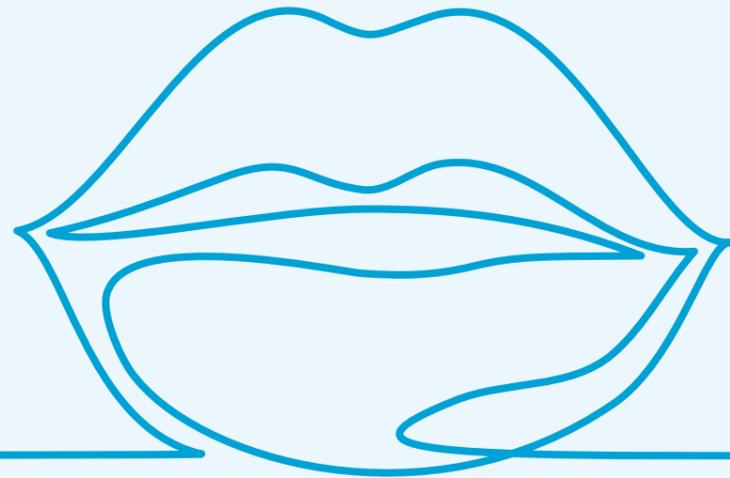
- Handlungsfeld Arbeit
- Handlungsfeld Bildung
- Handlungsfeld Gesundheit und Pflege
- Handlungsfeld Kultur, Sport und Freizeit
- Handlungsfeld Mobilität
- Handlungsfeld Wohnen

Nach Erarbeitung einer Vision, wie das Leben im jeweiligen Handlungsfeld in Chemnitz im Jahr 2030 aussehen kann, wurden von den Arbeitsgruppen dazu Ziele formuliert und Maßnahmen definiert, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden unter dem Motto „Fachkompetenz trifft Bürgerbeteiligung“ mit einer breiten Öffentlichkeit, mit Menschen mit und ohne Behinderungen diskutiert und weiterentwickelt. So wurden für den Aktionsplan Inklusion über einhundert Maßnahmen formuliert, die das Leben in Chemnitz erleichtern und verbessern können. Sie tragen dazu bei, dass das Ziel „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ erreicht werden kann. Dabei wurde auf eine enge Verzahnung mit parallelen Prozessen geachtet, insbesondere bei der Erstellung der Chemnitz-Strategie und Chemnitz als europäische Kulturhauptstadt 2025.

Der Aktionsplan ist mit der Verabschiedung durch den Stadtrat nicht beendet. Auch im Kontext der Umsetzung wird sich der Aktionsplan Inklusion fortlaufend weiter entwickeln müssen, um den Herausforderungen der nächsten Jahre gerecht zu werden. Es geht um einen kontinuierlichen Austausch darüber, wie Chemnitz inklusiver werden kann. Es geht um eine Kooperation auf Augenhöhe zwischen allen Akteur*innen der Stadtgesellschaft.

Inklusion ist keine Einbahnstraße. Es geht darum, gemeinsam miteinander voneinander zu lernen, wie wir das Miteinander gestalten können. Es geht um jede und jeden Einzelnen, und gleichzeitig geht es um mehr als das: Es geht um das Allgemeinwohl aller Chemnitzer Bürger*innen. Es gibt keine Exklusivrechte und Einzellösungen, sondern Lösungen, die dem Wohl aller dienen.



DER AKTIONSPLAN INKLUSION IN LEICHTER SPRACHE

DER AKTIONSPLAN INKLUSION IN LEICHTER SPRACHE

2

CHEMNITZ – EINE STADT FÜR ALLE

Alle Menschen haben die gleichen Rechte.
Das steht in der UN-Behinderten-Rechts-Konvention.
Das ist ein Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Deutschland hat gesagt, dieser Vertrag soll auch bei uns gelten.

Die Politiker in Chemnitz haben gesagt:

Auch in Chemnitz sollen Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben.
Wie alle anderen auch.
Sie sollen überall mitmachen können.
Sie sollen am Leben in der Stadt teilhaben können.
Vieles ist schon gut.
Manches muss besser werden.
Manches muss verändert werden.
Dafür soll ein Plan gemacht werden
Den Plan nennt man Aktions-plan Inklusion.
Darin steht, was in Chemnitz bis 2030 geschafft sein soll.

Viele Menschen haben an dem Plan gearbeitet.
Sie arbeiten 6 in Arbeitsgruppen.
Menschen mit und ohne Behinderungen,
und Fach-leute für verschiedene Lebens-Bereiche.
Im Teil-habe-plan werden die Lebens-Bereiche Handlungs-felder genannt.

Dies sind die 6 Handlungsfelder:

1. Arbeit
2. Bildung
3. Gesundheit und Pflege
4. Kultur, Sport und Freizeit
5. Mobilität
6. Wohnen

Die Arbeitsgruppen wollten wissen:

Was gibt es in Chemnitz schon für Menschen mit Behinderungen?
Was ist gut in Chemnitz?
Was müssen wir noch verbessern?
Was müssen wir ganz anders machen?

Inzwischen gibt es viele Vorschläge, was getan werden muss.
Diese Vorschläge wurden öffentlich vorgestellt.
Auf einer Veranstaltung, zu der jeder kommen konnte.
Und im Internet.
Jeder konnte dann sagen:
Das finde ich gut.
Das fehlt noch.
Jeder konnte neue Vorschläge machen.

Daraus entstand der Aktions-plan Inklusion.
Der Stadtrat spricht auch noch einmal über den Aktions-plan.
Der Stadtrat muss beschließen:
Was im Aktions-plan Inklusion steht, soll auch getan werden.

Dabei müssen alle mitmachen.
Die Menschen in Chemnitz,
die Stadt-verwaltung,
Vereine und Betreibe,
Kindergärten und Schulen,
Ärzte und Kranken-häuser
und viele andere.

Dann wird es gelingen:

Alle Menschen gehören zur Gesellschaft dazu.
Alle sollen am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.
Auch Menschen mit Behinderungen.
Auch die, die ganz anders sind.



DER AKTIONSPLAN – Von der Analyse zur Umsetzung

DER AKTIONSPLAN – Von der Analyse zur Umsetzung

3

Am 20. September 2017 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz die Verwaltung beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für Chemnitz zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung der 2014 erstellten Bestandsanalyse sollten in sechs Handlungsfeldern jeweils eine Vision sowie Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden, die den Anforderungen der UN-BRK Rechnung tragen. Arbeitsgruppen sollten für die Handlungsfelder „Arbeit“, „Bildung“, „Gesundheit und Pflege“, „Kultur, Sport und Freizeit“, „Mobilität“ sowie „Wohnen“ Aktions- und Maßnahmenpläne für die nächsten zehn Jahre erstellen, um so diese Ziele in Chemnitz erreichen zu können.

„CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wurde als Titel gewählt.

Damit hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz den Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf den Weg gebracht. Er beschreibt, wie bis 2030 die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in Chemnitz verbessert und die Stadt schrittweise inklusiver gestaltet werden sollen. Der Aktionsplan Inklusion ordnet sich in die Zielstellungen der Stadtentwicklung ein und berücksichtigt verschiedene Fachplanungen der Kommune, wie beispielsweise zur Schulentwicklung, zum Verkehr wie auch zum öffentlichen Raum und andere.

3.1 Die Ausgangsdaten der Bestandsanalyse

Die Entwicklung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK (Teilhabeplan) fängt nicht bei null an, sondern trifft in Chemnitz auf breite Erfahrungen. Durch Engagement des Behindertenbeirats, der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und eine aufgeschlossene Stadtverwaltung wurden gute Grundlagen für das gemeinsame Leben aller Menschen geschaffen. Barrieren wurden abgebaut oder verringert. Um diese Erfahrungen zu nutzen und an das Bestehende anzuknüpfen, wurde im Jahre 2014 eine Bestandsanalyse durchgeführt.³ Diese wurde im Frühjahr 2019 noch einmal aktualisiert und liegt als eigenständiges Dokument vor. Die wichtigsten Erkenntnisse sowie ausgewählte Daten der Bestandsanalyse werden im Folgenden präsentiert.⁴

³ Download unter: <https://session-bi.stadt-chemnitz.de/getfile.php?id=7002248&type=do&>

⁴ Die Daten der Bestandsanalyse, an einigen Stellen sehr umfangreich, an anderen eher unpräzise und veraltet, zeigen die Herausforderungen in den Handlungsfeldern auf, die von den Arbeitsgruppen aufgegriffen wurden und nun durch die vorgeschlagenen Maßnahmen bearbeitet werden können.

⁵ Die Daten wurden vom KSV-Kommunalverband Sachsen zur Verfügung gestellt.

⁶ Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert die Schwere einer Behinderung. Er ist das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen eines Gesundheitsschadens. Der GdB kann zwischen 20 und 100 variieren. Er wird in Zehnerschritten gestaffelt.

Statistische Zahlen – Menschen mit Behinderungen in Chemnitz

Zum Stichtag 31.12.2017 lebten in Chemnitz 247.422 Menschen. Fast jeder/jede fünfte Einwohner*in war ein Mensch mit Behinderungen (19,2 Prozent); mehr als jeder/jede zehnte Einwohner*in galt als schwerbehindert (12,4 Prozent)⁵.

Bedenkt man, dass in der Regel jeder Mensch mindestens zwei Bezugspersonen hat, weiß deutlich mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Chemnitz, wie wichtig Barrierefreiheit und die Verbesserung der Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben der Stadt ist. Dazu kommen die vielen Bürger*innen, die ehrenamtlich und beruflich in den Bereichen Pflege und Betreuung tätig sind. Inklusion ist damit ein gesamtgesellschaftliches Thema – und alle profitieren davon!

Einwohner in Chemnitz = 247.422

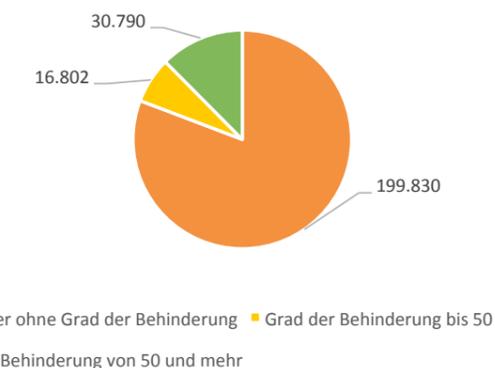


Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen in Chemnitz 2017
(Quelle: Behindertenstrukturstatistik Chemnitz 2017)

In Chemnitz ist die Herausforderung besonders groß, da hier im Vergleich zum Freistaat Sachsen und zu Deutschland überdurchschnittlich viele Menschen von schweren Behinderungen (Behinderungsgrad⁶ von über 50) betroffen sind.

Anteil der Menschen mit einer Behinderung (Behinderungsgrad 50 und höher), Stand 31.12.2017:

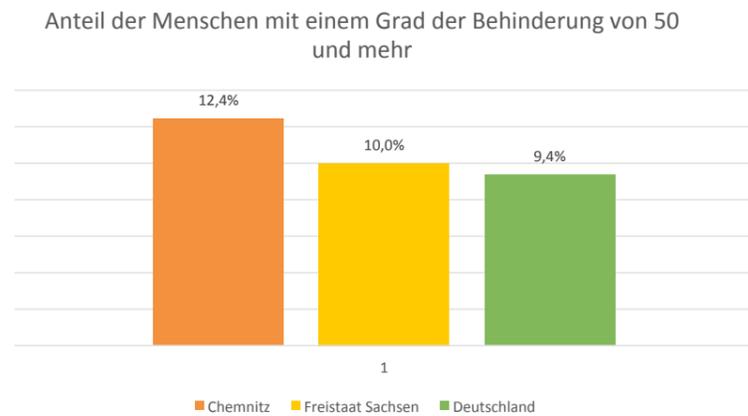


Abbildung 2: Vergleich des prozentualen Anteils der Menschen mit Behinderungen (Quelle: Statistische Bundesamt 2017)

Auch wenn ca. 60 Prozent aller Menschen mit Behinderungen in Chemnitz über 65 Jahre alt sind, gibt es 622 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, davon 491 mit schweren Behinderungen.

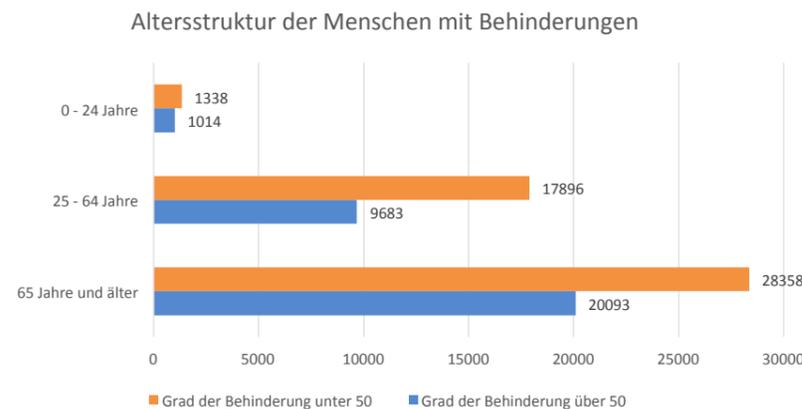


Abbildung 3: Menschen mit Behinderungen in Chemnitz nach Alter (Quelle: Behindertenstrukturstatistik Chemnitz 2017)

Nur in fünf Prozent der Fälle lag die Ursache der Behinderungen bereits mit der Geburt vor; zwei Prozent sind Folgen eines Unfalls, aber 91 Prozent bekamen ihre Behinderung durch eine Krankheit.

Eine der Herausforderungen in der Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen liegt darin, dass im Wesentlichen nur die offensichtlichen Formen wahrgenommen werden, wie zum Beispiel Einschränkungen des Bewegungsapparates (Anteil 19 Prozent). Viele Einschränkungen der Sinnesorgane (12 Prozent) oder psychische und neurologische Behinderungen (23 Prozent) werden von Außenstehenden oft nicht wahrgenommen. Hier bedarf es einer breiten Sensibilisierung der Bevölkerung.

3.1.1 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Arbeit“

Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt

Die Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung ist ein hoher Wert, auch für Menschen mit Behinderungen. Besonders wichtig ist die Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Jeder Betrieb mit 20 und mehr Arbeitnehmer*innen muss fünf Prozent der Plätze mit Menschen mit Behinderungen besetzen. Wird diese Quote nicht erfüllt, muss eine Sonderabgabe entrichtet werden. Im Rahmen einer jährlichen Datenerfassung bzw. -auswertung werden dazu (nur) Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen befragt.⁷

Der öffentliche Dienst mit seinen unterschiedlichen Einrichtungen hat die Quote mit acht Prozent mehr als erfüllt, auch wenn in einzelnen Einrichtungen noch einige Plätze zu besetzen wären (Stand 2017). Bei den privaten Arbeitgebern sind noch Entwicklungsspielräume. Hier kann und muss Information, Sensibilisierung und Beratung ansetzen. Neben der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem Kommunalen Sozialverband haben die Industrie- und Handelskammer (IHK) Chemnitz und die Handwerkskammer Chemnitz bereits Stellen für die Inklusionsberatung geschaffen. Erfahrungen zeigen, dass die Beratungsbedarfe in den Betrieben teilweise erheblich sind.

⁷ Die „Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM)“ der Agentur für Arbeit veröffentlicht einmal jährlich unter dem Titel „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) für die Stadt Chemnitz“ Arbeitsmarktzahlen von Menschen mit Behinderung in Chemnitz.

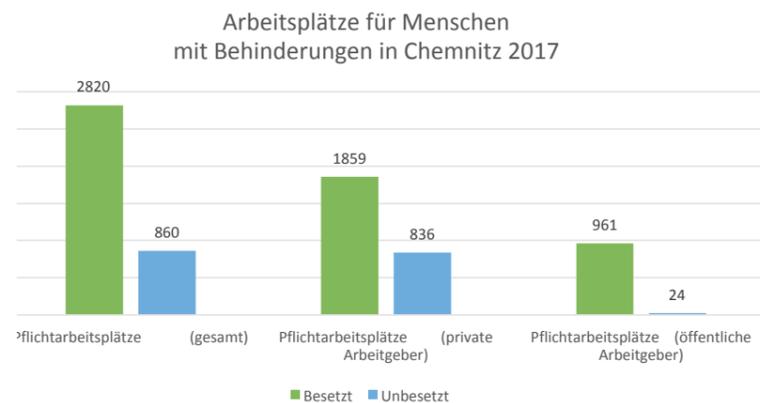


Abbildung 4: Besetzte und unbesetzte Pflichtarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Chemnitz (Quelle: „Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit – Teilbereich „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) in Chemnitz“)

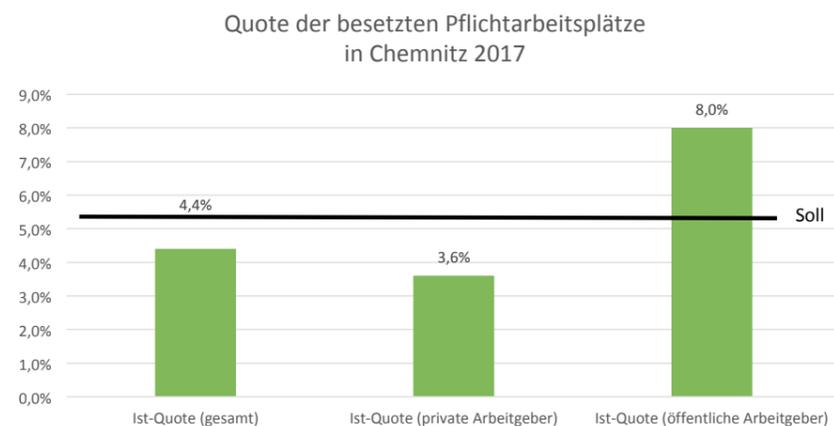


Abbildung 5: Quote der besetzten Pflichtarbeitsplätze in Chemnitz 2017 (Quelle: „Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit – Teilbereich „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) in Chemnitz“)

Die Höhe der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen ist in Chemnitz analog zur Gesamtarbeitslosigkeit rückläufig; ihr Anteil an den Arbeitslosen ist aber leicht gestiegen. Von den 8.786 als arbeits-

los registrierten Chemnitzer*innen (Stand Okt. 2018) waren 658 als „schwerbehinderte Menschen“ registriert.⁸ Dies entspricht einem Anteil von 7,5 Prozent an der Gesamtheit der Arbeitslosen in Chemnitz.

Menschen mit Behinderungen in Inklusionsbetrieben in Chemnitz Inklusionsbetriebe sind wichtige Bausteine bei der Umsetzung der Inklusion im Arbeitsleben. Im Sinne des SGB IX sind sie Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes, die mindestens 30 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Bei diesem Personenkreis liegen neben der Behinderung weitere Lebensumstände vor, die eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erschweren oder verhindern. Im Jahr 2017 gab es in Chemnitz sechs Inklusionsbetriebe⁹ (im Freistaat Sachsen: 54). Über die Anzahl der Mitarbeitenden in Chemnitz liegen keine Zahlen vor. In den 54 sächsischen Inklusionsbetrieben sind 1.449 Menschen, davon 675 mit Behinderungen, beschäftigt.

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM)

Unabhängig von Art und Schwere der Behinderungen haben Menschen laut Sozialgesetzbuch (SGB IX § 136(2)) ein Recht auf Arbeit in einer Werkstatt. Berufliche Bildung und Beschäftigung sollen dem Erhalt, der Wiedergewinnung oder der Erhöhung von Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dienen und die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Ziel ist die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Kritiker sehen ein Problem darin, dass das gezahlte Entgelt in den Werkstätten unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Ebenso wird immer wieder problematisiert, wie weit die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (teilweise auch Inklusionsbetriebe) mit der UN-BRK kompatibel sind. In Chemnitz gibt es fünf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen; zwei weitere sind im näheren Umfeld der Stadt zu finden.¹⁰

Information, Beratung und Vermittlung in Arbeit

In den vergangenen Jahren haben sich in Chemnitz eine Reihe von Beratungsstrukturen gebildet, die sich dem Thema „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ gezielt angenommen haben und umfassende Beratungsangebote bieten. Hierbei ist allerdings immer ein eigenes aktives Nachfragen erforderlich, zu dem nicht alle aus der Zielgruppe in der Lage sind. Der Querschnittsaufgabe „Bewusstseinsbildung“ kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu.

⁸ Arbeitsmarktreport der Agentur für Arbeit Chemnitz, Oktober 2018.

⁹ Zu den einzelnen Inklusionsbetrieben siehe „Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabepan) für die Stadt Chemnitz“, Teil I – Bestandsanalyse, 1. März 2019

¹⁰ Siehe „Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabepan) für die Stadt Chemnitz“, Teil I – Bestandsanalyse, 1. März 2019.

Zusammenfassung

Das Handlungsfeld „Arbeit“ beinhaltet die Herausforderung, Menschen mit Behinderungen, die je nach körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit bestimmte Tätigkeiten durchführen können, passgenau einzusetzen und Wahlmöglichkeiten zuzulassen. Viele Menschen mit Behinderungen gehen „normalen“ Tätigkeiten nach. Öffentliche Arbeitgeber kommen ihrer Verantwortung zur Schaffung von entsprechenden Arbeitsplätzen überdurchschnittlich nach, private Arbeitgeber können noch mehr tun. Für Menschen mit schweren Behinderungen sind Arbeitsmöglichkeiten geschaffen worden, die teilweise allerdings exkludierenden Charakter aufweisen.

Transparente und niedrighschwellige Zugänge zu den vielfältigen Formen der Beratung und Unterstützung bei den Arbeitssuchenden und bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen zu schaffen, wird eine der Herausforderungen des Handlungsfeldes Arbeit sein.

3.1.2 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Bildung“

In der öffentlichen Wahrnehmung ist es vor allem der Bereich Bildung, der im Zusammenhang mit Inklusion gesehen wird. Hier steht die Bildung von Kindern und Jugendlichen im Fokus, da hier die Grundlage für eine positive Entwicklung im weiteren Lebensweg geschaffen wird. Es geht in diesem Handlungsfeld aber auch um berufliche Bildung und Studium sowie um lebenslanges Lernen.

Frühkindliche Betreuung, Erziehung und Bildung

Kindertagesstätten sind der erste Ort von Bildung und Betreuung außerhalb der Familien in Chemnitz. Für Kinder mit Behinderungen sind zwei Aspekte wichtig: einerseits die Barrierefreiheit der kompletten Einrichtung, andererseits die Möglichkeit, in der Einrichtung die erforderliche Förderung zu erhalten.

In Chemnitz gibt es 108 Kindertagesstätten für Kinder von 0 bis 7 Jahren (Schuleintrittsalter), davon bieten 81 Einrichtungen Integrationsplätze (75 Prozent) an. 27 Einrichtungen (25 Prozent) nehmen zurzeit keine Kinder auf, die einen Integrationsplatz benötigen. Der vom Stadtrat im Dezember 2018 verabschiedete „Kita-Bedarfsplan“¹¹ legt fest, dass ab 2021 in 93 Kitas Integrationsplätze anzubieten sind.

¹¹ „Planung der Kapazitäten der Stadt Chemnitz für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und Kindertagespflege bis 2021“; vom Stadtrat im Dezember 2018 verabschiedet.

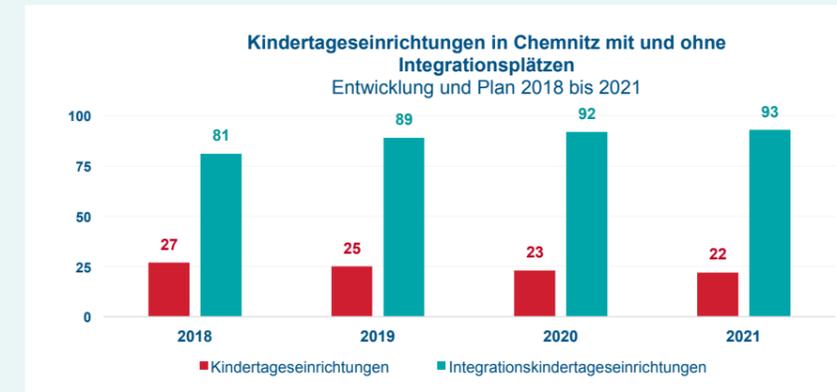


Abbildung 6: Kindertagesstätten in Chemnitz mit und ohne Integrationsplätze – Entwicklung und Plan 2018–2021 (Quelle: Kita-Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2018)

Ziel ist es, in allen kommunalen Kindertageseinrichtungen Integrationsplätze bereitzustellen, damit Kinder bei später festgestelltem Bedarf von besonderer Förderung nicht die Einrichtung wechseln müssen.

Einen besonderen Aspekt bietet die **Heilpädagogische Frühförderung** für Kinder im Vorschulalter. Kinder mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung. Bei Einzelintegration in einer Regelkindertagesstätte werden nicht behinderte und behinderte Kinder gemeinsam betreut; schwer oder mehrfach behinderte Kinder werden in kleinen heilpädagogischen Gruppen innerhalb einer Regeleinrichtung oder in einer heilpädagogischen Kindertagesstätte gefördert.

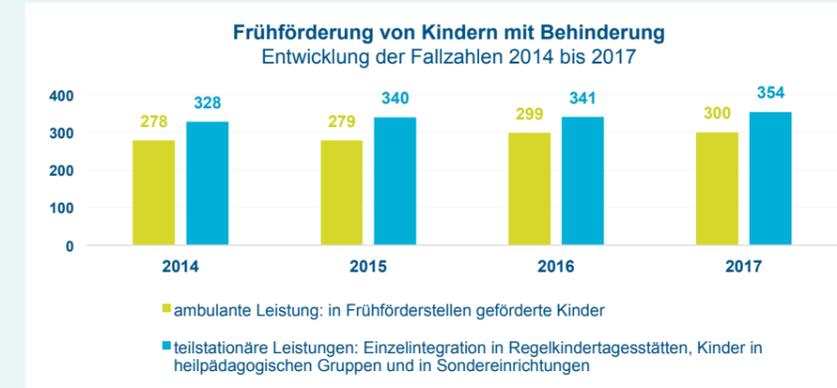


Abbildung 7: Frühförderung von Kindern mit Behinderung – Entwicklung der Fallzahlen 2014–2017 (Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe)

Schulische Erziehung und Bildung

Barrierefreiheit in Schulgebäuden ist ein elementares Kriterium, um schulische Inklusion zu ermöglichen. Von den 39 kommunalen Grundschulen sind bislang 13 rollstuhlgerecht ausgebaut, alle Unterrichtsräume sind für Rollstuhlfahrer*innen erreichbar. Vier der 12 kommunalen Oberschulen sowie das Chemnitzer Schulmodell (Gemeinschaftsschule) sind mit barrierefreien Unterrichtsräumen ausgestattet. Im Bereich der Gymnasien gewährleisten aktuell vier von sieben Schulen barrierefreie Zugänglichkeit aller Lernräume. Im Bereich der Grundschulen wurden entsprechend der Schulnetzplanung je Grundschulbezirk eine Schule barrierefrei gestaltet; in zwei Bezirken ist dieser Umbau zur Barrierefreiheit noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Schülerzahlen steigen in Chemnitz in den letzten Jahren kontinuierlich; trotz Inklusion steigen auch die Zahlen der Schüler*innen in den Förderschulen.

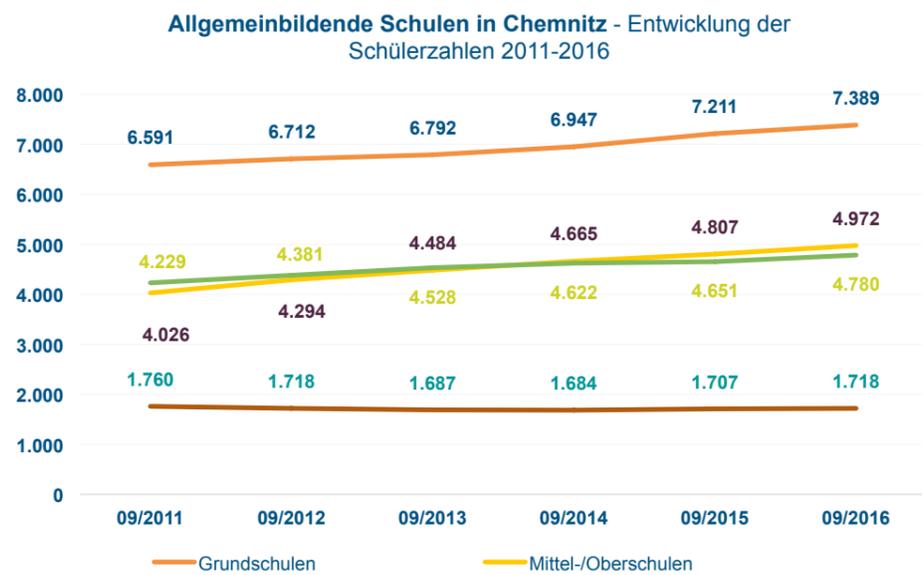


Abbildung 8: Entwicklung der Schülerzahlen mit und ohne Behinderung in allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz 2011-2016, ohne Waldorfschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)

Der Anteil der Schüler*innen an den zwölf Förderschulen¹² geht gegenüber der Gesamtschülerschaft etwas zurück, auf 9,1 Prozent im Jahr 2016. Zum Vergleich: In Deutschland hatten im Jahre 2016 knapp 7 Prozent (6,99 Prozent) der Schüler*innen einen diagnostizierten Förderbedarf. Auf Förderschulen gingen 4,2 Prozent der Schüler*innen. In Chemnitz sind mehr als doppelt so viele Kinder und Jugendliche auf Förderschulen wie im Bundesvergleich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Chemnitz als Oberzentrum eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Kommunen übernimmt (Schulstandortprinzip).



Abbildung 9: Schüler an Förderschulen – Entwicklung des Anteils an allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz 2011–2016, ohne Waldorfschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges (Quelle: eigene Berechnung, Basiszahlen: Statistisches Landesamt Sachsen)

¹² Eine Förderschule in Trägerschaft des Landes (Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen); eine Förderschule in freier Trägerschaft (Parzivalschule – staatlich genehmigte Förderschule für Erziehungshilfe, Lernförderung und geistige Entwicklung; Waldorfschulverein Chemnitz e. V.); zehn Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz.

Zusätzlich zu den Schüler*innen an Förderschulen werden in Chemnitz mehr als 500 Schüler*innen mit den Förderbedarfen Sprache, Sehen, Hören, Lernen, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung via „Einzelintegration an kommunalen Schulen“ unterrichtet. Die Zahlen sind seit 2006/2007 stark gestiegen und liegen seit 2015 auf stabilem Niveau. Im Schuljahr 2017/18 gab es 543 Schüler*innen mit diagnostiziertem Förderbedarf an Chemnitzer Schulen; damit liegt der Anteil aller Schüler*innen mit diagnostiziertem Förderbedarf bei 13 Prozent (fast doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt).

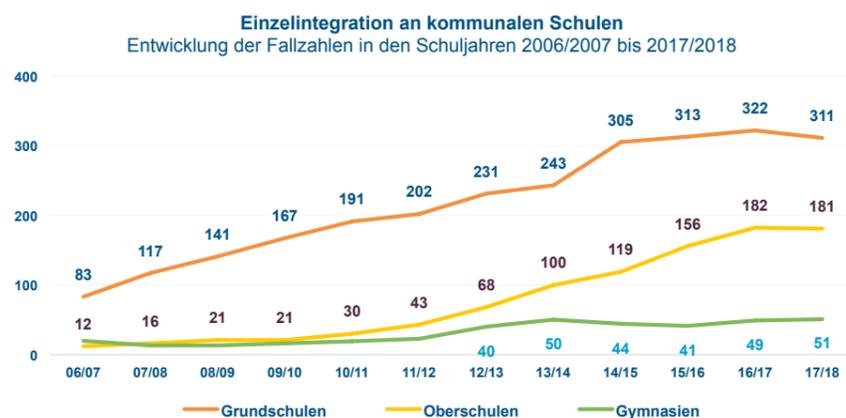


Abbildung 10: Entwicklung der Fallzahlen der Einzelintegration an kommunalen Schulen für die Schuljahre 2006/2007 bis 2017/2018
(Quelle: Schulamt der Stadt Chemnitz)

Hilfen zur Integration in Schule, Ganzttag und Hort (Schulassistenz)

Ein Teil der Schüler*innen benötigt im Rahmen des Schulbesuches oder außerunterrichtlicher Betreuung eine besondere Unterstützung. Diese Hilfen werden im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII der SGB VIII gewährt: Als Einzelintegration im Hort, als Betreuung durch einen Integrationshelfer, als Ganztagesbetreuung für körper-, seh-, hör- und sprachbehinderte beziehungsweise blinde Kinder und Jugendliche, als Ferienbetreuung für geistig behinderte Schüler*innen oder im Rahmen der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.



Abbildung 11: Entwicklung der Fallzahlen von schulisch Hilfen 2014–2017
(Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt)

Im Zuge der Entwicklung von Ganztagesesschulen ist das Vorhandensein von Horteinrichtungen von zentraler Bedeutung. Neben der Barrierefreiheit der Einrichtungen ist auch hier entscheidend, ob die Horte Integrationsplätze anbieten und Kinder mit Behinderungen individuell fördern und betreuen können. 2018 gab es nur an 14 von 34 Grundschulen Integrationsplätze. Somit standen nur in 40 Prozent der Grundschulen bzw. Horte Integrationsplätze für Kinder mit Behinderungen zu Verfügung.

Berufliche Bildung und Studium

Zu den Voraussetzungen zur Teilhabe in der beruflichen Bildung sind bisher noch keine aussagefähigen Analysen bekannt oder vorgenommen worden. Von den sieben beruflichen Schulzentren sind fünf barrierefrei.

Die Technische Universität Chemnitz hat im Dezember 2017 einen eigenen Aktionsplan vorgelegt.¹³ Genaue Werte zur Zahl der Studierenden mit Behinderung in der TU Chemnitz sind nicht bekannt, da bei der Immatrikulation das Merkmal Behinderung/chronische Krankheit nicht erfasst wird. Näherungsweise verweist die TU Chemnitz selbst auf die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (2016), wonach deutschlandweit von einem Anteil von etwa 11 Prozent an Studierenden auszugehen ist, die eine oder mehrere gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Dies würde eine Anzahl von ca. 1.200

¹³ „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule – Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Dezember 2017, <https://www.tu-chemnitz.de/tu/inklusion/aktionsplan.html>

Studierenden mit Behinderungen in Chemnitz bedeuten. In der Zentralen Studienberatung steht eine Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderungen zur Verfügung.

Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen betrifft alle Bereiche von Fort- und Weiterbildungen bis ins Alter. Insgesamt ist dieser Bereich noch wenig analysiert worden.

Ein besonderer Zugang zum lebenslangen Lernen wird durch die Volkshochschule der Stadt Chemnitz geboten. Diese bietet im Rahmen ihres inklusiven Kursangebots explizit Angebote für Menschen mit Behinderungen an: 192 Teilnehmer*innen besuchten 2018 einen der 26 Kurse bzw. Veranstaltungen.

Zusammenfassung

Das Handlungsfeld Bildung umfasst ein breites Spektrum des Lernens. Neben den breit diskutierten Fragen der frühkindlichen und schulischen Erziehung, Bildung und Betreuung, müssen die Bereiche der beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens noch klarer in den Focus genommen werden. Der Aktionsplan der TU Chemnitz kann Anregungen für das gesamte Handlungsfeld geben.

3.1.3 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Gesundheit und Pflege“

Die Stadt Chemnitz verfügt als Oberzentrum der Region über ein ausdifferenziertes System an medizinischer Pflege und Betreuung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich. Insgesamt existieren in Chemnitz annähernd eintausend medizinische Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, unterschiedliche therapeutische Praxen, Apotheken und Sanitätsgeschäfte. Für Menschen mit Behinderungen stehen beim Besuch der Einrichtungen vor allem die Aspekte Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit im Vordergrund. In der Regel entsprechen medizinische Einrichtungen in neu erbauten Gebäuden in Chemnitz den Anforderungen der UN-BRK. Einrichtungen im Bestand dagegen haben größere Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit.

Darüber hinaus sind die differenzierten Barrieren für unterschiedliche Personengruppen noch wenig im Bewusstsein.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen (Gehbeeinträchtigungen, Rollstuhlfahrer*innen, Rollatornutzer*innen) sind folgende Barrieren erkennbar:

- Fehlende Parkplätze.
- Stufen, Treppen, Türen.
- Raumgrößen, Umkleiden.
- Fehlende rollstuhlgerechte WCs.
- Nicht höhenverstellbare, flexible Untersuchungsmöbel.

Für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen sind folgende Barrieren erkennbar:

- Keine taktilen und/oder akustischen Informationen zur Orientierung.
- Schlechte Beschilderung, große Glasflächen, schlechte Beleuchtung.
- Fehlender Platz für einen Blindenführhund.
- Fehlendes Infomaterial in Brailleschrift.

Für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen sind folgende Barrieren erkennbar:

- Keine visuellen Informationen zur Orientierung.
- Anmeldung nicht per E-Mail oder SMS möglich.
- Keine induktive Höranlage.
- Gebärdensprachdolmetscher*innen können/werden nicht angefordert.

Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die teilweise auf Begleitpersonen angewiesen sind, stellen sich folgende Barrieren dar:

- Keine „Leichte Sprache“ oder zumindest einfache Sprache, so dass eigene Beteiligung am Kommunikationsprozess möglich ist.
- Keine Geduld oder Toleranz im Umgang mit besonderem Verhalten.

Das **Klinikum Chemnitz** als eines der größten kommunalen Krankenhäuser Deutschlands beschäftigt knapp 3.900 Mitarbeiter*innen (ohne Tochtergesellschaften). Zum Stand 31.12.2018 waren 248 schwerbehinderte Mitarbeiter*innen im Klinikum tätig, was einer Beschäftigungsquote von ca. 7 Prozent entspricht. Das Klinikum hält sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Patient*innen mit Behinderungen eine Vielzahl von Angeboten und Strukturen bereit.

Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Behinderung und Pflege stehen in einem engen Zusammenhang. Vor allem die Gruppe der Hochaltrigen ab 80 Jahre hat einen hohen Bedarf an Pflege, die zumeist von der Familie oder von Dienstleistern erbracht wird. Steigende Fallzahlen im Bereich der Pflegeversicherungsleistungsempfänger*innen prägen die vergangenen Jahre in Chemnitz. Neben der steigenden Zahl der vollstationär zu Pflegenden ist die Zahl der Personen, die Pflegegeld empfangen, im Jahr 2015 auf 5.684 angestiegen.

Pflegebedürftigkeit und Behinderung weisen gerade bei hochaltrigen Personen große Schnittmengen auf. Beide Personengruppen sind auf Hilfe und Unterstützung angewiesen und können von den Inhalten der UN-BRK profitieren, dennoch verfügt nicht jeder Pflegebedürftige auto-

matisch über einen anerkannten Grad der Behinderung, teilweise wird auf eine Antragstellung verzichtet. Konkrete Zahlen, wie viele Pflegebedürftige einen Grad der Behinderung aufweisen, liegen nicht vor.

Das Sozialamt der Stadt Chemnitz hat mit der „Pflegebedarfsplanung 2018–2021“¹⁴ die aktuelle und zukünftige Pflegestruktur in Chemnitz analysiert. Auf der Basis von qualitativen und quantitativen Erhebungen wurden Planzahlen sowie Planungsaussagen abgeleitet. Die Pflegebedarfsplanung bildet die momentane und perspektivische Bedarfslage der pflegerischen Infrastruktur ab und soll als Orientierungshilfe für Investor*innen, Träger und Dienste dienen, die neue Angebote in Chemnitz etablieren möchten.

Mit dem „PflegeNetz Chemnitz“¹⁵ hat sich in Chemnitz ein Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk gebildet, dessen sechs Beratungsstellen trägerunabhängige Auskünfte und Informationen zu folgenden Themen bieten:

- Allgemeine Sach- und Rechtsfragen rund um Alter und Behinderungen.
- Die unterschiedlichen Sozialleistungen.
- Über die Vermittlungsstellen weiterer Leistungsträger, wie zum Beispiel Pflegekassen, Rentenversicherungen, Sozialamt.

Zusammenfassung

Das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege mit einer steigenden Zahl hochaltriger Menschen wird in Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen. Besonders für alle Bereiche der Pflege (ambulant und stationär) wird ein Mehrbedarf prognostiziert, der im Zeitalter des Fachkräftemangels bei pflegerischen Berufen vor allem die ambulanten Strukturen vor große Herausforderungen stellen wird. Dabei wird besonders darauf geachtet werden müssen, dass hierbei auf die besonderen Belange von zu pflegenden Personen mit Behinderungen eingegangen wird.

¹⁴ Weitere Informationen zur „Pflegebedarfsplanung 2018–2021“, hrsg. von der Stadt Chemnitz, Sozialamt: https://www.chemnitz.de/chemnitz/media/leben-in-chemnitz/pflege/pflegebedarfsplanung_2018-2021.pdf

¹⁵ Weitere Informationen: <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/pflege/pflegenetz-chemnitz/index.html> oder beim PflegeNetz Sachsen: <https://www.pflegenetz.sachsen.de/index.html>

3.1.4 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Kultur, Sport und Freizeit“

Chemnitz verfügt über ein reichhaltiges Angebot an Freizeit-, Sport-, Kunst- und Kulturmöglichkeiten. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen in gleicher Art und Weise wie nicht behinderte Menschen diese Angebote nutzen können, ohne dabei auf Barrieren oder sonstige Faktoren der Unzugänglichkeit zu stoßen. Inklusion im Kontext von Kultur, Sport und Freizeit bedeutet einerseits die barrierefreie Erreichbarkeit, Nutzbarkeit und Erlebbarkeit aller vorhandenen Einrichtungen und Anlagen, andererseits aber auch spezielle, auf Menschen mit Behinderungen zugeschnittene Angebote, die inklusiv sind, aber auch den körperlichen Voraussetzungen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Da öffentliche Sport-, Kunst- und Kultur- sowie Freizeiteinrichtungen allen Menschen offenstehen, liegt der Fokus der Analyse auf Barrieren und Hindernissen, die Menschen mit Behinderungen von einer gleichberechtigten Teilhabe abhalten könnten.

Im Rahmen der Bestandsanalyse 2014 wurde eine umfangreiche Analyse der Ist-Situation bei Chemnitzer Sport-, Kultur und Freizeiteinrichtungen durchgeführt.

Die meisten der 37 untersuchten **Sportanlagen** waren weitgehend nicht barrierefrei, so haben zum Beispiel 24 Sportanlagen keine barrierefreien Sanitäranlagen.

Während für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sieben von zehn Bädern (**Schwimmbädern und Freibädern**) gut genutzt werden können, ist dies für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen nur in zwei Einrichtungen möglich. Nur in sechs Bädern werden behindertengerechte Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Im **Sportforum Chemnitz** kann keine Sportanlage von sehbeeinträchtigten und blinden Menschen eigenständig genutzt werden.

Ähnliche Ergebnisse zeigen die Analysen für die **Kunstsammlungen Chemnitz, die Museen und Bibliotheken**. Weitgehend fehlen auch

Informationen oder Flyer in Leichter Sprache oder Brailleschrift. Nur in wenigen Fällen ist eine Audiodeskription erhältlich.

Die durch das Sozialamt geförderten **Begegnungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Senioren** berücksichtigen in einem guten Maße die Anforderungen an Barrierefreiheit und dies sowohl in Hinsicht auf die Gebäude als auch auf die Dienstleistung und das Konzept für die jeweilige Zielgruppe. Das ist allerdings auf die originäre Aufgabe dieses Fachbereiches zurückzuführen.

In vielen Einrichtungen des Handlungsfeldes Kultur, Sport und Freizeit besteht deutlicher Handlungsbedarf.

Zusammenfassung

Die Daten aus der Bestandsanalyse zeigen, dass ein Großteil der Kultureinrichtungen Bemühungen unternommen hat, möglichst viele Barrieren abzubauen. So sind bereits circa zwei Drittel der Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen zumindest teilweise nutzbar. Defizite zeigen sich bei Ausstattungselementen wie Aufzügen, Hörschleifen oder barrierefreien Sanitäranlagen. Barrierefreie Informationen in leichter Sprache, Brailleschrift oder Flyer in Hörversion/im Audioformat kommen nur punktuell zum Einsatz.

Viele Einrichtungsbetreiber*innen äußerten den Wunsch, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe an den jeweiligen Veranstaltungen zu ermöglichen, artikulierten jedoch auch persönlichen Weiterbildungsbedarf. Neben der Frage, wie Barrieren konkret abgebaut werden können, stellte sich die Frage nach Unterstützung und Finanzierung bei der Umsetzung dieser Vorhaben. Weitere Sensibilisierung und Aufklärungsarbeit aller Akteur*innen im Freizeitsektor sind erforderlich. Veranstalter*innen von Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten müssen die unterschiedlichen Teilhabevoraussetzungen von Menschen mit Behinderungen kennen, sodass sie diese berücksichtigen können.

Das Persönliche Budget, das Menschen mit Behinderungen gesetzlich zusteht, kann – neben anderen Zielen – auch zu einer individuelleren Freizeitgestaltung führen. Dies wird zurzeit in Chemnitz nur sehr wenig in Anspruch genommen.

3.1.5 Bestandsanalyse „Handlungsfeld Mobilität“

Die Analyse ist der Frage nachgegangen, welche Strukturen, Angebote und Möglichkeiten im Bereich der persönlichen Mobilität Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Welche Barrieren stehen aktuell im Wege? Dabei ist festzustellen, dass die Datenlage im Handlungsfeld Mobilität sehr dünn ist.

Im **öffentlichen Straßenraum** geht es unter anderem um die Fragen der entsprechenden Ausstattung von Ampeln, barrierefreie Straßenquerungen oder Behindertenparkplätze.

Menschen mit Behinderungen sind in vielen Fällen auf den **öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** angewiesen, wenn sie sich im Stadtgebiet von Chemnitz bewegen möchten. Mit dem Netz der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) existiert in Chemnitz ein umfangreiches Bus- und Bahnnetz, das flächendeckend in allen Stadtteilen zum Einsatz kommt. Bei der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs sind in Chemnitz in den letzten Jahren deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Bis 2022 will die CVAG weitestgehend barrierefrei sein. Das Mobilitätszentrum der CVAG ist speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen vorbereitet.

Für Menschen mit Behinderungen ist oftmals auch die **Frage der individuellen Beförderung** im Taxi, Anruflinientaxi oder einem Spezialfahrzeug erforderlich.

Barrierefreiheit auf Spielplätzen steht im Grünflächenamt seit langem im Fokus. Allerdings fehlen in diesem Bereich stimmige Konzepte für eine gemeinsame Nutzung durch alle Kinder.

Zusammenfassung

Barrierefreiheit ist im Bereich der Mobilität durch die zuständigen Stellen umfassend im Fokus. Hierzu gibt es anerkannte Regelwerke und ergänzende lokale Standards. Es gibt in Chemnitz verschiedene seit Jahren funktionierende Strukturen und Prozesse, in die Interessenvertreter*innen und Betroffene eingebunden sind. Hinsicht-

lich wichtiger Aspekte, wie zum Beispiel Bodenindikatoren für blinde Menschen, ist bereits ein hoher Standard erreicht. Insbesondere für den ÖPNV sind auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen ausreichende Zielvorgaben für die Schaffung einer vollständigen Barrierefreiheit vorhanden. Über die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist ein wirksames Instrument zur Aufstellung eines umfassenden Maßnahmenprogramms vorhanden. Die finanziellen Mittel zur Verbesserung der Bestandssituation von Straßenräumen und/oder Anlagen und Fahrzeugen des ÖPNV reichen zurzeit noch nicht aus. Zu klären sind Möglichkeiten, sowohl Begleitdienste im ÖPNV als auch die Transportdienste für mobilitätseingeschränkte Personen, die keinen ÖPNV nutzen können, zu verbessern. Hierzu könnten Erfahrungen aus anderen Städten ausgewertet werden, um Handlungsoptionen für Chemnitz auszuloten.

In Grünanlagen besteht das Ziel der Stadt Chemnitz, zumindest die Zugänge und Hauptwegeverbindungen barrierefrei zu gestalten.

3.1.6 Handlungsfeld „Wohnen“

Die Analyse des Ist-Zustandes im Handlungsfeld „Wohnen“ ging den Fragen nach „Welche allgemeinen und besonderen, auf Menschen mit speziellen Behinderungen zugeschnittenen Wohnangebote stehen für Menschen mit Behinderungen in Chemnitz zur Verfügung?“ „Welche Fördermöglichkeiten zur Schaffung barrierefreien Wohnraums stehen zur Verfügung?“ „Wie kann es gelingen, dass Menschen mit Behinderungen inklusiv in allen Stadtteilen, Wohngebäuden und Nachbarschaften wie alle anderen auch leben und ihre Wohnqualität und ihren Wohnstandort frei und ohne Einschränkungen wählen können.

Der Chemnitzer Wohnungs- und Wohngebäudebestand weist bauhistorisch begründet einen geringen Bestand an barrierefreien Wohnungen (nach DIN) aus; der Umbau von Bestandswohnungen zu barrierearmen und seniorengerechten oder barrierefreien Wohnungen ist bei weitem noch nicht ausreichend, technisch aufwendig und finanziell trotz neuer Förderangebote nicht ausreichend finanziert. In den letzten Jahren entstandene Neubauprojekte in Chemnitz haben nach neueren Bauvorschriften barrierefreie Wohnungen geschaffen, wobei hier unklar bleibt, ob diese tatsächlich auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

In Ermangelung aussagekräftiger Daten können Entwicklungen und Verteilung der Wohnungen nicht auf Stadtteilebene ermittelt werden. In Hochrechnung des aktuellen Bedarfs und einer Abschätzung bis 2030 ist davon auszugehen, dass ein großes Defizit an frei wählbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen besteht. Obwohl Chemnitz insgesamt über einen ausreichenden, vielfältigen und preiswerten Wohnungsbestand verfügt, entsprechen diese Wohnungen nicht annähernd den Anforderungen nach der UN-BRK. Es fehlen bereits heute circa 14.000 barrierearme und seniorengerechte Wohnungen und mehr als 10.000 barrierefreie Wohnungen. Mehr als 80 Prozent der barrierefreien Wohnungen sind in Wohnanlagen des betreuten Wohnens konzentriert und damit nicht ausreichend im Stadtquartier verfügbar. Rollstuhlgerechte barrierefreie Wohnungen befinden sich fast ausschließlich in Pflegeheimen.

Betrachtet man die Relevanz des Wohnens für die Lebensführung der Menschen mit Behinderungen und berücksichtigt die große Zahl mobilitätseingeschränkter älterer Chemnitzer, sind zwingend Anstrengungen erforderlich, um die Quantität und Qualität des barrierefreien und barrierearmen Wohnens in Chemnitz zu ermitteln.

Wo möglich und finanzierbar, versuchen vor allem die großen Wohnungsmarkt-Akteure, möglichst Barrieren abzubauen, wenn ältere bzw. behinderte Mieter*innen dies wünschen (oder dies via Wohnraumanpassungen über die Pflegekasse ermöglicht wird). Das Spektrum reicht vom Einbau von bodengleichen Duschen bis hin zur Installation von Fahrstühlen im kompletten Wohngebäude. Zusätzlich bieten die großen Wohnungsmarkt-Akteure eine Vielzahl von Services an, um ihren Mieter*innen den Verbleib in der Wohnung so angenehm und lang wie möglich zu gewährleisten. Vor allem die GGG und die Genossenschaften haben hierbei ein umfangreiches Angebot aufgebaut.

Die Aussagen zeigen, dass die organisierte Wohnungswirtschaft die Bedeutung seniorengerechter Umbauten für ein barrierearmes Wohnen erkannt hat. Ob die dabei durchgeführten Maßnahmen auch für Menschen mit schweren Behinderungen im Bereich der Mobilitätsbeeinträchtigungen passgenau sein werden, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Von Bedeutung wird auch sein, inwieweit Barrierefreiheit nicht nur die Wohnung an sich, sondern auch das komplette Wohngebäude (keine Schwellen, Fahrstuhl etc.) sowie das Wohnumfeld einschließt.

Im Bereich des Platzangebotes an Wohnstätten und ambulant betreutem Wohnen ist in Chemnitz eine in den letzten Jahren konstante Zahl zu konstatieren.



Abbildung 12: Platzkapazitäten in Wohnstätten und im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen
(Quelle: Sozialbericht des Sozialamtes; Kommunaler Sozialverband Sachsen)

Wohn- und Fachberatung zu Bedarf, baulicher Gestaltung und Finanzierung barrierefreien Bauens und Umbauens von Wohnraum

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betreibt ein umfangreiches Informationsportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen, das im Bereich „Bauen und Wohnen“ vielfältige Informationen bereithält.

Auf dem Stadtgebiet von Chemnitz existieren vielfältige Wohn- und Fachberatungen, die weiter ausgebaut und vernetzt werden müssen.

Inklusiver Sozialraum im Stadtquartier

Barrierefreier Wohnraum allein kann die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im sozialen Nahraum nicht sichern. Zusätzlich notwendig sind unter anderem barrierefreie und inklusive Freizeit- und Kulturangebote (siehe auch Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“), aber auch die inklusive Ausgestaltung von staatlichen Teilhabeleistungen. Dazu gehört auch das „Persönliche Budget“ als „zentrales Instrument zur selbstbestimmten Teilhabe und Einbeziehung in die Gemeinschaft“.

Zusammenfassung

Trotz einiger Möglichkeiten der Förderung ist das Thema Wohnen und Barrierefreiheit weiterhin den Mechanismen des Marktes unterworfen und insbesondere im Bestandsbau sehr problematisch. Vermieter können nicht verpflichtet werden und reagieren je nach unternehmerischem Ansatz ganz unterschiedlich auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Mieter*innen. Zusätzlich wird festgestellt, dass kein wirklicher Zugriff auf die Gesamtheit der freien Vermieter abseits der organisierten Wohnungswirtschaft möglich ist.

3.1.7 Querschnittsthemen

Neben den sechs Handlungsfeldern existieren eine Reihe von sogenannten Querschnittsthemen. Diese sind bereits in der Analyse der unterschiedlichen Handlungsfelder betrachtet worden. Sie werden aufgrund ihrer Bedeutung hier noch einmal explizit erwähnt, da sie im Zuge der erfolgreichen Umsetzung der UN-BRK vor Ort von großer Relevanz sind. Zu den Querschnittsthemen zählen unter anderem:

- Kommunikation (zum Beispiel barrierefreie Webseiten, Flyer, Informationen...).
- Barrierefreier Zugang zu Informationen.
- Bewusstseinsbildung (für Inklusion, Behinderung, Barrieren und Barrierefreiheit, Gebärdensprache).
- Sensibilisierung für Verschiedenheit und unterschiedliche Bedarfe.
- Mitwirkung, gesellschaftliche und politische Teilhabe.

Diese Themen werden in Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ der UN-BRK benannt. Dort wird definiert, welche Bedeutung für die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft diese Bereiche haben: „Kommunikation“, „Sprache“, „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“, „angemessene Vorkehrungen“ und „universelles Design“. Damit wirken sie in die Praxis aller anderen Handlungsbereiche hinein.

Allgemein lässt sich festhalten, dass Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für Themen der UN-BRK in Chemnitz ausbaufähig sind. Mitunter verengen sich die Diskussionen auf Einzelaspekte, wie zum Beispiel „Inklusion in der Schule“ und ignorieren, dass der Abbau von Barrieren eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die weit über das Handeln der Stadtverwaltung und deren Wirkungsbereich hinausgeht. Alle privatwirtschaftlichen Akteur*innen können beispielsweise ihre Webseite barrierefrei gestalten sowie Inhalte zusätzlich in Leichter Sprache kommunizieren. Die Realität sieht teilweise anders aus. Die Querschnittsthemen Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die UN-BRK müssen einer der Schwerpunkte im Maßnahmen-Plan des Aktionsplans Inklusion sein.

Ein weiterer Aspekt der Querschnittsthemen ist die gesonderte Betrachtung von Personengruppen, die in mehrfacher Hinsicht Diskriminierung ausgesetzt sein können. Im Zuge der sich verändernden Bevölkerungsstruktur sind auch jene Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, die nichtdeutscher Herkunft sind und somit eine andere als die deutsche Sprache als ihre Muttersprache erlernt haben.

Weitere Querschnittsthemen, die teilweise bereits in den Handlungsfeldern angesprochen wurden, sind Zugänglichkeit und Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude sowie die gesellschaftliche und politische Teilhabe. Die barrierefreie Zugänglichkeit zu den Wahllokalen und das Vorhandensein von Wahlschablonen für blinde Wähler sind Beispiele, wie gesellschaftliche und politische Teilhabe im Sinne der UN-BRK für Menschen mit Behinderungen realisiert werden muss.

3.1.8 Fazit der Bestandsanalyse

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat Menschen mit Behinderungen im Blick und stellt damit alle Akteur*innen in der Bundesrepublik Deutschland vor große Herausforderungen. Einer dieser Akteure ist die Stadtverwaltung Chemnitz, deren Wirken weit in die Stadtgesellschaft hineinreicht, die an vielen Stellen agieren kann und agieren muss, wenn die UN-BRK vor Ort in der Stadt ihre volle Wirkung entfalten soll. Die UN-BRK greift mit ihren Regelungen in alle Bereiche des täglichen

Lebens ein. Ihre Forderungen sind umfassend und fordern den Abbau jeglicher Barrieren. Genau das macht die Umsetzung der UN-BRK zu einem komplexen Vorgang, der Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Die vollständige Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eben nicht mit einer „Gesamt-Maßnahme“, sondern nur mit einem Bündel von vielen kleinteiligen Schritten zu realisieren sein.

3.2 Der Erarbeitungsprozess

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), trat am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Damit wurde noch einmal klargestellt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Menschenrechte und Grundfreiheiten haben wie alle anderen. Erste Bundesländer und Kommunen haben bereits kurz nach Inkrafttreten dieser Konvention Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK erarbeitet. Die Bundesregierung hat einen Maßnahmenkatalog im Sommer 2011 vorgelegt. Ein „Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ liegt seit dem 8. November 2016 vor.



Abbildung 13: Grafik Zeitschiene Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“

3.2.1 Ein lokaler Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ soll erarbeitet werden

Der Chemnitzer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2013 mit einem Beschlussantrag¹⁶ die Verwaltung beauftragt, einen lokalen Aktionsplan zu erstellen und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Um zu erkennen, welche Maßnahmen erforderlich sind, sollte zunächst eine Bestandsaufnahme (Teil I des Aktionsplans) erarbeitet werden.

Im Jahr 2014 erarbeiteten sechs fachkompetent zusammengesetzte Arbeitsgruppen (Vertreter*innen der Stadtverwaltung und Bürger*innen) eine umfassende Bestandsanalyse zu den Handlungsfeldern Arbeit, Bildung, Gesundheit und Pflege, Kultur, Sport und Freizeit, Mobilität sowie Wohnen.

Am 20. September 2017 beschloss der Stadtrat: „Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Bestandserhebung aus dem Jahre 2014 (...) den lokalen Teilhabepan zu erarbeiten. ... Für die Handlungsfelder sind Aktionspläne für die nächsten 10 Jahre zu erstellen.“¹⁷

Mit der Erarbeitung von Aktionsplänen ab Januar 2019 für die oben genannten Handlungsfelder wurden die bestehenden Arbeitsgruppen, die schon die Bestandsanalyse erarbeitet hatten, reaktiviert und durch weitere Fachkräfte ergänzt. Die Koordination der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion und Leitung einer Steuerungsgruppe für diesen Prozess wurde der Stabstelle Strategieentwicklung, Morgenstadt im Bürgermeisteramt übertragen. Dazu wurde befristet eine halbe Planstelle eingerichtet.

Mit der Prozessbegleitung und Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion auf der Basis der Arbeitsgruppenergebnisse wurde eine externe Prozessbegleitung beauftragt.

Aufgabe der Steuerungsgruppe

Gemäß Beschlussantrag BA-034/2017 koordinierte eine Steuerungsgruppe die Erstellung. Diese setzte sich aus der Behindertenbeauftragten, der externen Prozessbegleitung sowie der Projektleitung zusam-

men. Sie traf sich in engen zeitlichen Abständen, um Arbeitsschritte zu definieren und umzusetzen, diese in die beteiligten Ämter und Einrichtungen zu tragen und Zwischenergebnisse zu diskutieren bzw. vorzubereiten. Insgesamt hat sich die Steuerungsgruppe achtmal in Chemnitz getroffen und zusätzlich in Telefonkonferenzen beraten. Die Struktur des Erarbeitungsprozesses lässt sich aus der folgenden Grafik ablesen.

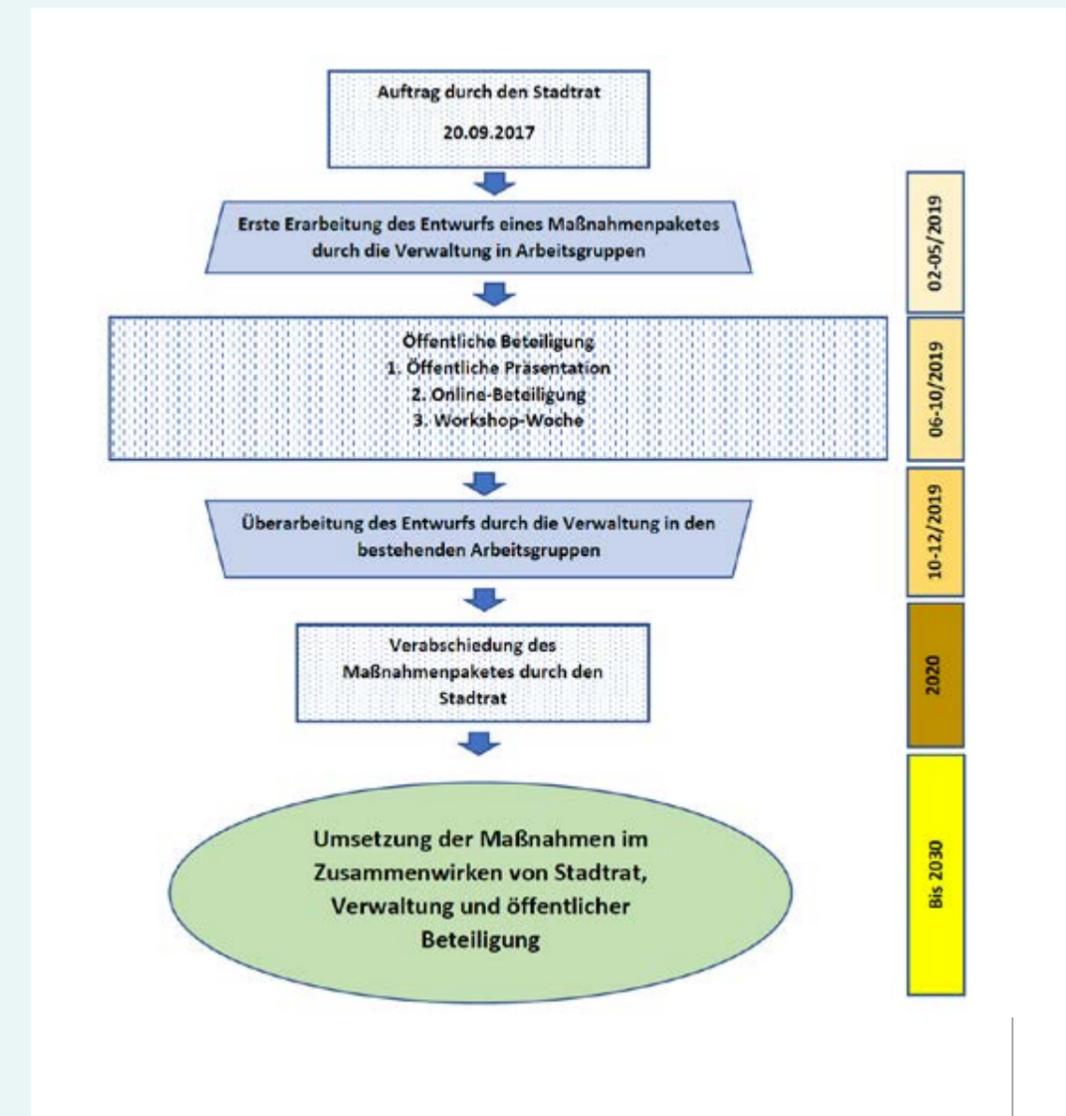


Abbildung 14: Grafik Prozess der Erarbeitung des Lokalen Aktionsplans Inklusion

3.2.2 Auf dem Weg zum lokalen Aktionsplans

Die Arbeitsgruppen trafen sich zu einer Auftaktveranstaltung zum Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ im Januar 2019. Mit einer zeitlichen Perspektive bis zum Jahr 2030 sollten Ideen zur umfassenden Teilhabe, eben zur gelebten Vielfalt in Chemnitz, entwickelt werden. Diese sollten als konkrete Maßnahmen formuliert werden. Dabei sollte auch klar erkennbar sein, wer die federführenden Verantwortlichen sind und in welchen Zeiträumen eine Maßnahme umgesetzt werden muss.

Ebenso wurden die Indikatoren für eine „Umsetzungs- und Erfolgskontrolle“ benannt, an denen man erkennen kann, ob eine Maßnahme erfolgreich umgesetzt wurde. Dabei sollte sich der Aktionsplan auch in die Zielstellungen der Stadtentwicklung einordnen und die verschiedenen Fachplanungen der Kommune, wie beispielsweise zur Schulentwicklung, zum Verkehr wie auch zum öffentlichen Raum berücksichtigen. Besonders zu beachten waren auch die Synergien im Blick auf die Bewerbung zur Europäischen Kulturhauptstadt.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen

Sechs fachkompetent zusammengesetzte Arbeitsgruppen wurden zu den Handlungsfeldern gebildet; zu ihnen gehörten ebenso Vertreter*innen der Stadtverwaltung, Interessensvertreter*innen aus Einrichtungen und Verbänden sowie Menschen mit Behinderungen aus Chemnitz. Für die Erarbeitung war der Zeitraum von Januar bis Ende April 2019 vorgesehen. Jede Arbeitsgruppe traf sich von Februar bis Mai drei- bis fünfmal; insgesamt waren es mehr als 30 Termine. Dazu kam der Auftakt aller Arbeitsgruppen als Gesamttreffen im Januar sowie die öffentlichen Mitwirkungen an der Beteiligungs-Werkstatt und der Aktionswoche. Anschließend wurden die Ergebnisse redaktionell bearbeitet und in die öffentliche Diskussion gegeben („Fachkompetenz trifft Bürgerkompetenz“). Die Ergebnisse der Beteiligung wurden in die Entwürfe eingearbeitet und die Arbeitsgruppen konnten dazu nochmals Position beziehen. Ziel war die Fertigstellung des Aktionsplans bis Ende 2019.

Um die Kommunikation mit der Steuerungsgruppe sicherzustellen, war jeder Arbeitsgruppe ein Mitglied der Steuerungsgruppe als Mentor*in

zugeteilt. Diese waren Ansprechpartner*innen für die Sprecher*innen und unterstützten sie bei organisatorischen Fragen.

Um die Kommunikation zwischen den Arbeitsgruppen und im Gesamtprozess sicherzustellen, hat jede Arbeitsgruppe zwei Sprecher*innen gewählt. Diese protokollierten und kommunizierten den Arbeitsstand mit der Projektleitung beziehungsweise mit der externen Prozessbegleitung. Außerdem waren die Sprecher*innen für die Kommunikation zwischen den Gruppen zuständig.

Um in den Arbeitsgruppen zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, wurde eine Arbeitshilfe erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Damit hatten alle Arbeitsgruppen eine Vorlage für die Erarbeitung der Visionen 2030 für das Handlungsfeld, für die Ziele und die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden können. Ein Protokoll-Raster erleichterte die anschließende Zusammenfassung und Strukturierung der Arbeitsergebnisse.

Sprecher-Runden

Die Sprecher*innen trafen sich insgesamt dreimal, um die Arbeit miteinander zu verzahnen, die Querschnittsthemen zu identifizieren und abzustimmen. In den Sprecher-Runden wurden auch Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Beteiligungs-Werkstatt am 20. Juni 2019 oder die Workshops mit den Stadträt*innen vorbereitet sowie der Gesamtprozess reflektiert.

Stadträt*innen-Workshops und Information in den Gremien

Der Behindertenbeirat wurde als städtisches Gremium kontinuierlich in den Erstellungsprozess eingebunden und regelmäßig informiert. Im Rahmen der Sitzungen erfolgte anlassbezogen ein Austausch zu wichtigen Teilergebnissen und zu den nächsten Schritten im Prozess. Ebenso wurden der Stadtrat sowie der Behindertenbeirat regelmäßig über den laufenden Prozess informiert.

Um die Fraktionen des Stadtrats in den Prozess einzubinden, zu informieren und einen frühzeitigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, fand im Mai 2019 ein Stadträt*innen-Workshop statt. Unter der Moderation durch die Prozessbegleitung wurde sowohl von der Projektleitung als auch von den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen über die Zwischenergebnisse berichtet. Weitere Verfahrensschritte wurden dabei reflektiert.

Für die interessierten Stadträt*innen gab es im November 2019, vor den offiziellen Beratungen in den Ausschüssen, einen zweiten Workshop, um das weitere Verfahren, insbesondere die Fragen der Evaluation und des Monitorings abzustimmen und die entsprechenden Entscheidungen vorzubereiten.

3.2.3 Fachkompetenz trifft Bürgerkompetenz

20.09.2017	Auftrag durch den Stadtrat: „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Aktionsplan Inklusion)
Ab August 2018	Projektplanung, Stellenbesetzung SB Teilhabeplan
Januar 2019	Einsetzen der Steuerungsgruppe (Mitglieder: Behinderten -Beauftragte, Stabsstelle, Prozessbegleitung)
Januar 2019	Auftakt und Einsetzen der sechs Arbeitsgruppen
Februar bis Mai 2019	Erarbeitung von Visionen, Zielen und Maßnahmen zu den sechs Handlungsfeldern
02.04.2019	1. Sprecher-Workshop
08.05.2019	1. Stadträte-Workshop
20.06.2019	Öffentliche Beteiligungswerkstatt
28.08.2018	Vorstellung Zwischenergebnisse auf dem Vereinsdialog
09. bis 13.09.2019	Aktionswoche mit drei Workshops und einer Ausstellung im Café All In
09. bis 02.10.2019	Online-Beteiligung auf www.beteiligung.sachsen.de
12.11.2019	2. Sprecher-Workshop
13.11.2019	Amtsleiter-Termin (Auftakt für vorgezogene/informelle Ämterbeteiligung) 2. Stadträte-Workshop
28.11.2019	Vorstellung des Prozesses beim Inklusionsnetzwerk Sachsen

Tabelle 1: Wichtige Termine im Rahmen des Erstellungsprozesses

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in einem breiten Partizipationsprozess kritisch reflektiert und weiterentwickelt. So hatten Bürger*innen, aber auch Einrichtungen aus Wissenschaft, Kultur, Sport, Wirtschaft ebenso wie die Stadtverwaltung die Möglichkeit, eigene Erfahrungen einzubringen. Damit sollte Inklusion noch stärker in den Fokus von Behörden und Öffentlichkeit rücken. Eine breite Sensibilisierung für diese Anliegen verringert Stück für Stück die Barrieren für Menschen mit Behinderungen.

In einer öffentlichen **Beteiligungswerkstatt** am 20. Juni 2019 wurden die ersten Ergebnisse, Ideen und Vorschläge für ein inklusives Chemnitz öffentlich diskutiert. Über 50 Personen nahmen teil. An Stationen zu den sechs Handlungsfeldern sowie zu den Querschnittsthemen wurden die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt. Mitglieder der Arbeitsgruppen erklärten die Visionen, Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Lebensbereiche. Viele Teilnehmende brachten Vorschläge aus Sicht der Betroffenen ein. Dabei wurde sehr deutlich, dass Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbände noch mehr als bisher in die Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt einbezogen werden müssen. Auch wurde über verschiedene Arten der Behinderung diskutiert und geäußert, dass die Vielfalt der Behinderungen berücksichtigt werden sollte, um neben körperlich sichtbaren Einschränkungen auch „unsichtbare“, wie zum Beispiel Gehörlosigkeit oder psychische Erkrankungen, mehr in den Blick zu bekommen.

Barrierefreiheit war insgesamt ein großes Thema, neben Aufzügen und Toilettenanlagen wurden vor allem die Wege für blinde Menschen an Ampeln oft erwähnt. Horst Wehner vom Sozialverband VdK Sachsen inspirierte mit seiner Vision von Inklusion in Chemnitz. Er wies deutlich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen nicht integriert werden müssen, sondern schon längst da sind. Allerdings müsse der Zugang zu Veranstaltungen erleichtert werden, um die Teilnahme zu ermöglichen. Für Menschen mit Assistenzbedarf wurde während der Veranstaltung neben Gebärdensprachdolmetscher*innen auch eine Hörschleife bereitgestellt. Texte in Brailleschrift, sowie ein tastbares Modell der Veranstaltungsräume unterstützten und erleichterten die Teilnahme.

In einer **Aktionswoche** „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ vom 9. bis 12. September 2019 wurden die bisher erarbeiteten Maßnahmen in Workshops zu den Handlungsfeldern einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Im Kreativcafé „All In“, Rosenhof 14 in Chemnitz, wurden täglich von 17:00 bis 20:00 Uhr nach einer gemeinsamen Einführung in jeweils zwei parallelen Workshops Ergebnisse und weiteren Herausforderungen breit diskutiert. Im Mittelpunkt standen folgende Fragen: Wie kann die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Chemnitz weiter verbessert werden? Welche Ansätze tragen dazu bei, Barrieren abzubauen? Welche Maßnahmen wurden bisher erarbeitet?

Die Aktionswoche wurde mit einer Podiumsdiskussion „Inklusiv Wohnen und Arbeiten im Quartier“ abgeschlossen.

Eine wachsende Ausstellung zu den Workshop-Ergebnissen gab bis Ende September in den Räumen und Schaufenstern des Kreativcafés Besuchern und Passanten einen Einblick in den Teilhabeprozess.

Die Aktionswoche war gleichzeitig der Start für die **Online-Beteiligung**. Vom 9. September bis zum 2. Oktober 2019 konnte auch Online diskutiert werden: Gibt es genügend barrierefreie Wohnungen in Chemnitz? Ist der Zugang zum Arbeitsplatz ohne Stufen möglich? Welche Wünsche haben Bewohner*innen für ihr Quartier? Eingeladen zur Debatte waren alle Bürger*innen der Stadt Chemnitz, Menschen mit und ohne Behinderungen, Vertreter*innen der Stadtpolitik und Stadtverwaltung ebenso wie Akteur*innen der Stadtgesellschaft, die sich für die Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen engagieren. Alle bis dahin vorliegenden Ergebnisse, Visionen, Ziele und Maßnahmen konnten ergänzt und bewertet werden.

3.2.4 Die Vorbereitung der Entscheidung über den lokalen Aktionsplan

Im Oktober 2019 wurden alle Anregungen aus dem Partizipationsprozess (BeteiligungsWorkstatt, Aktionswoche und Online-Beteiligung) in der Steuerungsgruppe diskutiert und in die vorhandenen Texte aufgenommen. Die Querschnitt-Themen wurden mit den Sprecher*innen abgestimmt und der Entwurf der Endfassung in den Arbeitsgruppen abschließend beraten.

Eine erste Abstimmung mit der Verwaltung erfolgte durch ein **Briefing der Amtsleiter** sowie eine vorgezogene, informelle Ämterbeteiligung. Im November 2020 wurde **der Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ nach Vorberatungen in allen Ausschüssen und Beiträten durch den Stadtrat Chemnitz beschlossen.**

3.3 Visionen – Ziele – Maßnahmen

Visionen, Ziele und Maßnahmen – dies sind die wesentlichen Elemente, aus denen die Aktionspläne für die sechs Handlungsfelder des Chemnitzer Aktionsplans Inklusion bestehen. Anhand einer eigens für den Prozess entwickelten Arbeitshilfe wurde diese Systematik für die Aktionspläne entwickelt. Sie bildeten die Grundlage für den Prozess in den Arbeitsgruppen.

3.3.1 Visionen

Eine Vision beschreibt, was in der Zukunft im jeweiligen Handlungsfeld erreicht werden soll. Sie ist eine in der Zukunft verankerte Vorstellung eines bestimmten Zustandes, sozusagen ein „strategisches Ziel“. Die Visionen in diesem Aktionsplan zeigen sowohl für das gesamtgesellschaftliche Planen als auch für die einzelnen Handlungsfelder, was mit den Zielen und Maßnahmen erreicht werden soll. Da Visionen die Bereitschaft und den Willen zur Veränderung erhöhen können, sind sie den einzelnen Handlungsfeldern vorangestellt und drücken sich zusammengefasst in der Beschreibung „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ aus.

3.3.2 Ziele

Die Ziele in diesem Aktionsplan sind aus den Visionen abgeleitet und konkretisieren diese auf der Planungsebene. Sie erfordern konkretes Handeln und bestimmte Maßnahmen, um erreicht werden zu können.

3.3.3 Maßnahmen

In diesem Aktionsplan sind die Maßnahmen Projekte, Aktionen und bestimmtes Handeln, die dazu beitragen, ein übergeordnetes Ziel zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einer bestimmten Qualität zu erreichen. Die Maßnahmen beschreiben in der Regel einen eindeutigen und spezifischen Endzustand, zu dessen Erreichung bestimmte Interventionen und Instrumente eingesetzt werden können und sollen. Dabei werden Indikatoren benannt, an denen die Qualität und der Status auf dem Weg zur Umsetzung und Realisierung abgelesen werden können (Erfolgskontrolle).

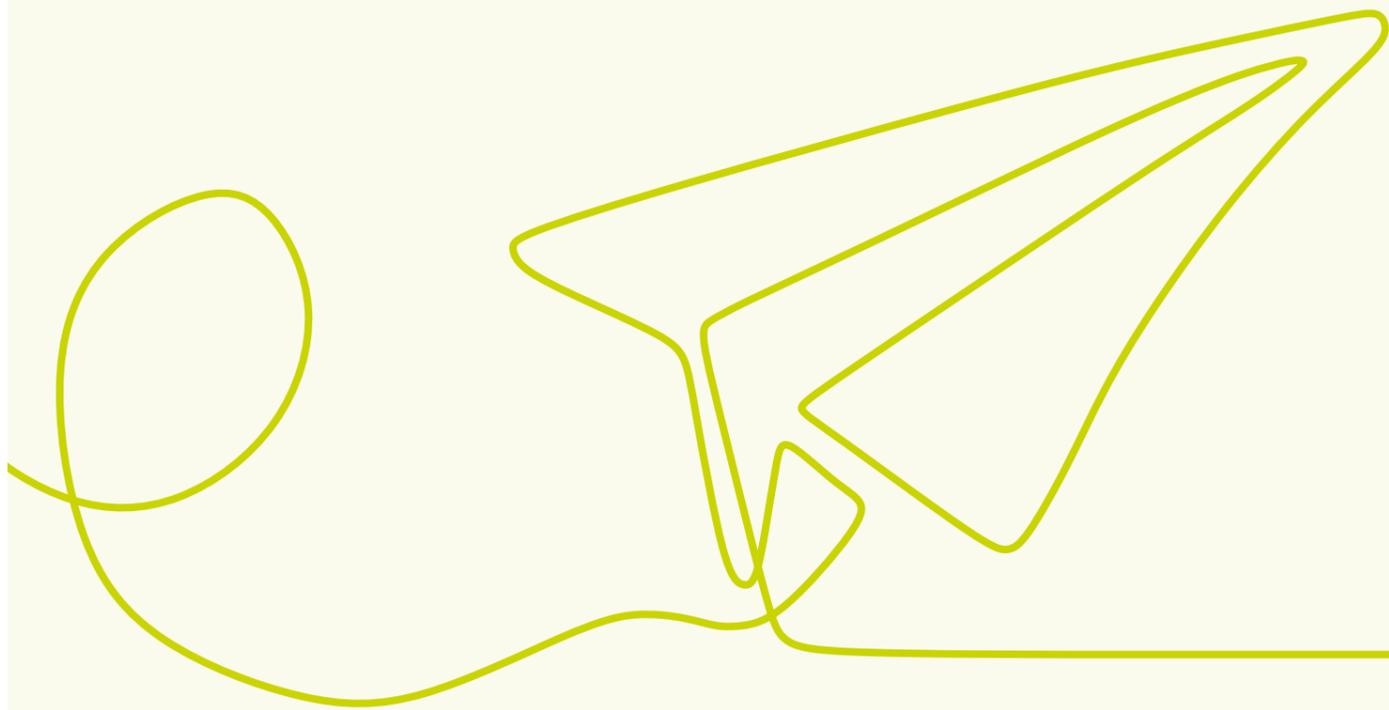
3.4 Die Umsetzung – Steuerung, Evaluierung und Monitoring

Mit Beschluss des Aktionsplans „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ durch den Stadtrat Chemnitz wurden die Rahmenbedingungen zur Umsetzung geschaffen. Dazu gehört die Steuerung des gesamten Prozesses, Klärung von Finanzierungen, Anmeldungen in der Haushaltsplanung, Kooperation mit den Partnern außerhalb der Zuständigkeit der Stadtverwaltung und so weiter. Die Realisierung des Aktionsplans bis hin zur Vision 2030 erfordert eine kontinuierliche Begleitung, Koordination und Steuerung. Eine Vielzahl von federführenden Institutionen, Verwaltungsstellen, Einrichtungen und Vereinen und anderen ist für die Umsetzung verantwortlich.

Deshalb wird in den Maßnahmen als eine der wichtigsten im Bereich der Querschnittsthemen vorgeschlagen, in der Verwaltung eine Stabstelle Inklusion einzurichten, die den Prozess zur Umsetzung des Aktionsplans sowie die Verzahnung mit anderen für die Inklusion wichtigen Prozessen koordiniert.

Daneben müssen die öffentliche Beteiligung und Mitverantwortung an der Umsetzung durch ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium sichergestellt werden. So wird es in den Maßnahmen gefordert.

Ein Begleitgremium soll einmal im Jahr ein öffentliches Hearing (Evaluations-Fachtag, eingebettet in die Chemnitzer Inklusionstage) zum Umsetzungsstand des Aktionsplans durchführen. Dort berichten sowohl die Stabstelle als auch die federführenden Verantwortlichen über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Dieses Gremium kann auch Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Aktionsplans bilden. (Ausführlicher dazu siehe in Kapitel 6 „Steuerung, Evaluierung und Monitoring“).



QUERSCHNITTSTHEMEN:

**VISIONEN, ZIELE
UND MASSNAHMEN
AUF DEM WEG ZU
„CHEMNITZ
INKLUSIV 2030“**

Querschnittsthemen: Visionen, Ziele und Maßnahmen auf dem Weg zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“

4

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht es nicht mehr um die Integration von Menschen mit Behinderungen, sondern um Inklusion. Damit ist ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Integration bedeutete, dass sich die zu Integrierenden in die bestehende Gruppe eingliedern und dort anpassen mussten. Inklusion bedeutet: Alle gehören zusammen. Alle sind auch in ihrem Anderssein Teil des umfassenden Ganzen. Inklusion bedeutet die selbstverständliche und chancengleiche Teilhabe an der Gesellschaft von Beginn an. „Wir müssen nicht erst ankommen. Wir sind schon da“, so Horst Wehner als Vertreter des Sozialverbandes VdK Sachsen e. V. ¹⁸

Inklusion wird dabei nicht nur fokussiert im Blick auf „Behinderungen“ betrachtet. Sondern mit der Verabschiedung der UN-BRK durch die UN-Generalversammlung findet ein Paradigmenwechsel im Umgang mit dem Thema Behinderung statt. Anerkennung von Vielfalt, Selbstbestimmung, Teilhabe, Ressourcenorientierung und Empowerment lösen die Prinzipien der Fürsorge, Defizitorientierung und Integration ab.

Der Begriff der Inklusion spannt einen Bogen über die grundlegenden Werte in unserer Gesellschaft und bekommt dadurch grundsätzlich eine menschenrechtliche Dimension, die auch im Art. 3 Absatz 3 des deutschen Grundgesetzes verankert ist: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Damit wird Inklusion zur Querschnittsaufgabe. Dies bedeutet, dass in allen Phasen des Lebens und in allen Bereichen der Gesellschaft die selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen und zu fördern sind. Es gilt strukturelle, soziale, individuelle und psychische Barrieren und Anzeichen von Diskriminierung zu erkennen, abzubauen und zu verhindern. Die UN-BRK zeigt auf, dass Menschen mit Behinderungen Teil der Gesellschaft sind und selbstverständlich dazugehören. Mit dem Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird die Umsetzung dieses Ziels für Chemnitz aufgezeigt.

So will dieser Aktionsplan deutlich machen: Inklusion ist eine Frage der Haltung und der Bereitschaft von allen Menschen mit und ohne Behinderungen, jeden einzelnen in seiner Einmaligkeit anzuerkennen und zur Realisierung eines inklusiven Gemeinwesens beizutragen. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und eine Politikfelder übergreifende Querschnittsaufgabe.

Inklusion als grundsätzliches Handlungsprinzip und Qualitätsmerkmal setzt einen ständigen Prozess in Gang, in dem Bestehendes und Neues fortwährend hinterfragt und auf Grundlage des geltenden Menschenrechts optimiert wird.

In einer inklusiven Gesellschaft wird die Erkenntnis gefördert, dass Vielfalt **allen** zugutekommt. Inklusion will dazu beitragen, dass Vorbehalte, Unsicherheiten bzw. Ängste abgebaut und hergestellte Differenzen hinterfragt werden. So werden die Menschen sensibilisiert für die Vielfalt als Bereicherung für alle.

Die Visionen, Ziele und Maßnahmen, welche die Umsetzung der UN-BRK in Chemnitz fördern sollen, sind inklusiv ausgerichtet und dienen dazu, Bürger*innen mit und ohne Behinderungen für diese Thematik zu sensibilisieren und Handlungsoptionen in den Bereichen „Arbeit“, „Bildung“, „Gesundheit und Pflege“, „Kultur, Freizeit und Sport“, „Mobilität“ und „Wohnen“ aufzuzeigen.

Über diese sechs Handlungsfelder hinaus gibt es eine Reihe von Querschnittsthemen, die alle gesellschaftlichen Bereiche berühren und grundsätzlich im Kontext einer inklusiven Gesellschaft beachtet werden müssen und von denen alle profitieren.

¹⁸ Horst Wehner im Rahmen seines Vortrags zur Eröffnung der öffentlichen Beteiligungs-Werkstatt am 20.06.2019.

Handlungsfelder übergreifende Ziele der Querschnittsthemen



Abbildung 15: Handlungsfelder und Querschnittsthemen

Diese übergreifenden Ziele der Querschnittsthemen sind:

1. Chemnitz auf dem Weg zur gelebten Vielfalt – Die Stadt Chemnitz entwickelt eine inklusive Kultur.
2. Öffentlichkeitsarbeit – barrierefreie Kommunikation auf dem Weg zur Vision „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“.
3. Die Umsetzung unterstützen – Der Weg zur gelebten Vielfalt „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird gefördert.
4. Partizipation – Inklusion gemeinsam gestalten und mitbestimmen können.
5. Umsetzung des Aktionsplans Inklusion – Der Aktionsplan Inklusion auf dem Weg zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird umgesetzt und evaluiert.

4.1 Chemnitz auf dem Weg zur gelebten Vielfalt

Ein Leit-bild zeigt, was wir wollen.¹⁹

Inklusion – eine Stadt für alle.

Dafür gibt es Regeln.

Inklusion – das soll gefeiert werden.

Jeder Mensch ist besonders.

Über niemanden soll man sich lustig machen.

1. Die Stadt Chemnitz entwickelt eine inklusive Kultur

Leitbilder werden entwickelt, um das Denken und Handeln daran auszurichten. Da Inklusion in den Köpfen beginnt, werden auch die inklusiven Leitgedanken, Visionen und Ziele in der Chemnitz-Strategie aufgenommen. So wird Inklusion sowohl im Leben wie auch in der weiteren Entwicklung der Stadtgesellschaft verankert.

Zum inklusionsorientierten Handeln gehört auch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Sie müssen die Gelegenheit haben, die eigene Haltung, die eigenen Praktiken und Strukturen zu reflektieren. Deshalb gehören darauf bezogene Schulungen zum festen Bestandteil des gesamten Prozesses. Ebenso gilt es, Strategien zu erarbeiten, wie Ausgrenzung und Diskriminierung abgebaut und überwunden werden können. So kann sich Chemnitz als barrierefreie Stadt profilieren und sich gegebenenfalls als barrierefreie Stadt um den „accessibility award“²⁰ bewerben.

¹⁹ Die Ziele sind jeweils in Leichter Sprache formuliert vorangestellt.

²⁰ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1141>

Maßnahme Q 1.1**Die Aspekte eines inklusiven Leitbildes werden in der Chemnitz-Strategie aufgenommen**

In die Chemnitz-Strategie, die zurzeit erarbeitet wird, werden im Sinne einer gesamtstädtischen Perspektive auch die Aspekte eines inklusiven Leitbildes, sowie Projekte und Instrumente zur Entwicklung einer inklusiven Stadt einbezogen.

Umsetzung: Sofort.

Federführung: Bürgermeisteramt.

Kosten: kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt konzipiert, erarbeitet und veröffentlicht ein gesamtstädtisches strategisches Leitbild für Chemnitz und integriert darin Aspekte der Inklusion unter Berücksichtigung des Aktionsplan Inklusion.

Maßnahme Q 1.2**Einrichtungen, Institutionen und Vereine in Chemnitz werden aufgefordert, eigene inklusive Leitbilder zu erarbeiten, um eine inklusive Entwicklung zu beginnen: Die Stadt Chemnitz stellt ein Budget für die Erarbeitung von Leitbildern zur Verfügung**

Die Einrichtungen, Vereine und Institutionen in Chemnitz sollen motiviert werden, sich inklusiv aufzustellen und dazu ein inklusives Leitbild zu entwickeln. Die Stadt Chemnitz stellt zu diesem Zweck ein Budget für Einrichtungen zur Verfügung, die sich mit dem „Index für Inklusion“, der inklusiven Weiterentwicklung der eigenen Einrichtung, befassen und ein inklusives Leitbild entwickeln wollen.

Umsetzungszeitraum: Ab 2021 fortlaufend.

Federführend: Stadt Chemnitz, Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz, Bildungseinrichtungen.

Kosten: Haushaltsmittel müssen eingestellt werden.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz motiviert Einrichtungen, Vereine und Institutionen zur Erstellung eigener inklusiver Leitbilder und fördert diese mit Haushaltsmitteln. Die Höhe der abgerufenen Mittel und die Zahl der erstellten Leitbilder wird erhoben.

Maßnahme Q 1.3**Die Stadtbibliothek Chemnitz erarbeitet ein Inklusionskonzept**

Orientiert am Aktionsplan Inklusion und der Chemnitz-Strategie erarbeitet die Stadtbibliothek ein Inklusionskonzept, das auch den IFLA Professional Report, No. 94 „Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen – Prüfliste“²¹ berücksichtigt. Dabei werden die Aspekte in Bezug auf Zugänglichkeit, Orientierung, Druckerzeugnisse sowie Angebote berücksichtigt und sukzessive überarbeitet.

Umsetzungszeitraum: Ab 2021.

Federführend: Stadtbibliothek Chemnitz.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadtbibliothek Chemnitz konzipiert, erarbeitet und veröffentlicht ihr Inklusionskonzept und setzt dieses kontinuierlich um.

Maßnahme Q 1.4**Die Stadt Chemnitz gibt sich eine Inklusionssatzung**

Orientiert an den inklusiven Intentionen der Chemnitz-Strategie gibt sich die Stadt Chemnitz eine, dem sächsischen Inklusionsgesetz vergleichbare, Satzung.²²

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stadtverwaltung.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt konzipiert, erarbeitet und veröffentlicht eine Inklusionssatzung und setzt diese in Kraft.

²¹ Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen, Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen – Prüfliste/Von Birgitta Irvall und Gyda Skat Nielsen. Deutsche Übersetzung: Elke Dittmer The Hague, IFLA Headquarters, 2006. – 19p. 30 cm. – (IFLA Professional Reports : 94) Translation of IFLA Professional Report 89.

²² Das Sächsische Inklusionsgesetz gilt zwar nicht für die Kommunen, sieht aber vor, dass sich die Kommunen eigene Regelungen schaffen (Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. 2019, § 1 Abs. 2 und 3).

Maßnahme Q 1.5**Chemnitzer Inklusionstag(e) einführen und organisieren**

In Chemnitz werden jährlich stattfindende Inklusionstage initiiert. Diese können zeitlich und inhaltlich an die „Woche der Menschen mit Behinderungen“ (Ende 4. Quartal) der Agentur für Arbeit und des Jobcenters angebunden werden oder um den Aktionstag von Aktion Mensch am 5. Mai stattfinden. Zur Konzepterstellung werden die Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern des Aktionsplans Inklusion eingebunden.

Aus dem Handlungsfeld Arbeit wird die Maßnahme 2.1 „Das Modell ‚Schichtwechsel‘ einführen“ mit den Chemnitzer Inklusionstagen verknüpft.

Umsetzungszeitraum: Planungsbeginn nach Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stabsstelle Inklusion (vgl. Maßnahme Q 5.3) in Kooperation mit den AGs des Aktionsplans Inklusion.

Kosten: Die Finanzierung erfolgt aus dem Inklusionsbudget.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz konzipiert gemeinsam mit den Arbeitsgruppen die Einführung der „Chemnitzer Inklusionstage“ und führt die Veranstaltung nach Sicherstellung der Finanzierung im Haushalt durch. Die Veranstaltung wird regelmäßiger Bestandteil des städtischen Veranstaltungskalenders und findet einmal jährlich – verknüpft mit dem „Modell Schichtwechsel“ (siehe Handlungsfeld Arbeit) – statt.

Maßnahme Q 1.6**Die Bürger*innen in Chemnitz werden für Vielfalt der Menschen in der Stadt und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Bedarfe sensibilisiert**

Die Stadt unterstützt Initiativen und Aktionen, die zur Sensibilisierung für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen beitragen, zum Beispiel „Aktionstag zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen“ (5. Mai), „Tag des Weißen Stocks“ (15. Oktober), die „Woche des Sehens“ (8. bis 15. Oktober), den „Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung“ (3. Dezember), das Traumkonzert und die Chemlympics.

Von den einzelnen Vorhaben hängt es ab, welche konkrete Unterstützung gefragt sein wird, zum Beispiel Arbeitszeit, Geld- oder Sachleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, kostenlose Bereitstellung von Räumen und Sportstätten.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz und die jeweiligen Kooperationspartner, Pressestelle im Bürgermeisteramt.

Kosten: Abhängig von den jeweiligen Aktionen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz unterstützt Initiativen und Aktionen, die zur Sensibilisierung für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen beitragen. Wege und Möglichkeiten der Förderung werden kommuniziert. Es finden regelmäßig Veranstaltungen statt, die dazu dienen, die Bevölkerung für die Vielfalt der Menschen in der Stadt und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Bedarfe zu sensibilisieren. Es wird evaluiert, wie sich die Teilnehmergruppen zusammensetzen.

Maßnahme Q 1.7**Diskriminierungsschutz wird in den Konzeptionen der städtischen Einrichtungen festgeschrieben**

Menschen dürfen aufgrund einer Behinderung nicht diskriminiert werden. Dennoch gehört Diskriminierung immer noch zum Alltag von Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Ein effektiver Diskriminierungsschutz gewährleistet gleiche Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten und ist damit unabdingbar, um die gesellschaftliche Ausgrenzung marginalisierter Gruppen zu überwinden sowie eine vollständige und wirksame Teilhabe und Inklusion zu verwirklichen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 schützt Menschen in zentralen Lebensbereichen wie Arbeit, Wohnen und dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, vor rassistischer Diskriminierung sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, einer Behinderung oder einer Religion oder Weltanschauung.

Jede öffentliche Einrichtung in Chemnitz schreibt in ihrer Konzeption den Diskriminierungsschutz fest. Sportvereine, Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden motiviert, Diskriminierungsschutz ebenfalls in ihren Konzeptionen zu verankern.

Gleichzeitig werden Beschwerdemöglichkeiten eingeführt.²³

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stadtverwaltung in Kooperation mit den jeweiligen Einrichtungen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz und ihre jeweiligen Einrichtungen gewährleisten einen effektiven Diskriminierungsschutz, indem dieser in den Konzeptionen festgeschrieben, kommuniziert und umgesetzt wird. Ein Beschwerdemanagement ist vorhanden und findet Anwendung. Beschwerden werden dokumentiert.

²³ Das Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung hat ein Konzept für Beschwerdeverfahren, an dem sich orientiert werden kann.

Maßnahme Q 1.8**Bewerbung der Stadt Chemnitz um den „accessibility award“**

Die Stadt Chemnitz prüft, wie weit die Anforderungen an eine barrierefreie Stadt erfüllt werden, um sich um den „accessibility award“ zu bewerben.

Umsetzungszeitraum: 2021.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz in Kooperation mit den jeweiligen Einrichtungen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erarbeitet eine Bewerbung um den „accessibility award“.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

**Alle sollen gut informiert sein – auch über Behinderungen.
Alle sollen begreifen:
Alle Menschen haben Stärken und Schwächen.**

2. Öffentlichkeitsarbeit – barrierefreie Kommunikation auf dem Weg zur Vision „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“

Um den ganzheitlichen Ansatz, Inklusion als Leitgedanken aller Strukturen zu sehen, in Chemnitz zu verankern, braucht es eine breite barrierefreie Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen. Dabei geht es auch um den Abbau von Teilhabeschwernissen, wie zum Beispiel schwer verständliche Sprache, nicht vorhandene bauliche und technische Barrierefreiheit oder fehlende, verständliche Beschriftung und Ausschilderung.

Maßnahme Q 2.1

Eine zentrale Öffentlichkeitsarbeit zum Aktionsplan Inklusion und zur Umsetzung der UN-BRK gestalten

Der Aktionsplan Inklusion und dessen Umsetzung muss öffentlich und transparent beworben und dargestellt werden.

Die Homepage der Stadt Chemnitz erhält eigene Unterseiten für die einzelnen Handlungsfelder. Hier sollten alle Beratungs- und Leistungsstellen dargestellt werden.

In regelmäßigen Abständen werden Veröffentlichungen über die Pressestelle im Bürgermeisteramt erarbeitet.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Chemnitz und Sprecher*innen der AGs zu den Handlungsfeldern.

Kosten: Aufstockung der Stelle der Behindertenbeauftragten um 0,2 VZE.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz berichtet über ihre Kanäle (z. B. Webseite, soziale Medien, Amtsblatt, Pressemeldungen) regelmäßig und informiert transparent über die Umsetzung der UN-BRK und des Aktionsplans Inklusion in Chemnitz. Eigens eingerichtete Unterseiten auf der Homepage der Stadt zeigen Maßnahmen, Umsetzungsfortschritte und Beratungsstellen in den jeweiligen Handlungsfeldern des Teilhabeplans.

Maßnahme Q 2.2

Informationsmaterialien zu Themen des Aktionsplans Inklusion erarbeiten und barrierefrei erstellen

Basisinformationen, die eine lange Gültigkeit haben, wie zum Beispiel Stadtplan, Broschüren, Flyer, Spielpläne, Informationen zu Dauerausstellungen und so weiter stehen in allen barrierefreien Formaten zur Verfügung (als Audioversion, Gebärdensprachvideo, auf Webseiten, in Großschrift, Brailleschrift, barrierefreie digitale Dokumente, Piktogramme, Leichte und einfache Sprache, Reliefpläne, andere Sprachen).²⁴

Zusätzlich wird Informationsmaterial für Menschen mit Behinderungen entwickelt und barrierefrei veröffentlicht. Themen sind unter anderem:

- Merkblatt „Antrag Schwerbehinderung“
- „Gehörlose und schwerhörige Menschen in Arztpraxen und Krankenhäusern“
- Handreichung für Fachpersonal: „Barrierefreie Kommunikation mit Ärzten, Therapeuten und Pflegepersonal“.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt in Kooperation mit den entsprechenden Anbietern und Fachämtern.

Kosten: Personalkosten; Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz sowie Anbieter weiterer Dienstleistungen stellen Informationsmaterialien in allen barrierefreien Formaten zur Verfügung (als Audioversion, Gebärdensprachvideo, auf Webseiten, in Großschrift, Brailleschrift, barrierefreie digitale Dokumente, Piktogramme, Leichte und einfache Sprache, Reliefpläne, andere Sprachen) und veröffentlichen diese. Art und Umfang der Nutzung werden evaluiert.

²⁴ Siehe auch: Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (z.B. Brailleschrift, barrierefreie Dokumente, Reliefpläne); Landeshilfsmittelzentrum (z.B. Brailleschrift, Reliefpläne); Scouts – Gebärdensprache für Alle (z.B. Gebärdensprachvideos); Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe Sachsen

Maßnahme Q 2.3

Informationen werden für alle zugänglich: Ein barrierefreies Portal für Inklusion auf der Webseite der Stadt Chemnitz einrichten

Auf der Webseite der Stadt Chemnitz wird das bestehende Angebot „Menschen mit Behinderungen“ weiter entwickelt zum Portal „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“. Dort werden alle Aspekte rund um das Thema Inklusion integriert und es wird ausführlich informiert über Inklusion, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfevereine, Leitfäden, Kontakte, Dienstleister*innen, Gebärdensprachdolmetscher*innen, Brailledruck, Induktionsschleife, Übersetzungsbüro Leichte Sprache, Assistenzangebote und Fördermöglichkeiten.

Die „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0“²⁵, die für Behörden der Bundesverwaltung gilt, wird analog auf die Webseiten der Stadt und ihrer Tochterunternehmen sowie der städtischen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen angewendet. Diese Regelung wird in eine Inklusionssatzung der Stadt Chemnitz (Siehe Maßnahme 1.3) aufgenommen.²⁶

Umsetzungszeitraum: Bis 12/2021 umgesetzt.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft auf seiner Webseite ein barrierefreies Portal für Inklusion („CHEMNITZ INKLUSIV 2030“), das umfassend über Inklusion in Chemnitz informiert und regelmäßig aktualisiert wird. Die Inhalte der „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0“ werden berücksichtigt.

²⁵ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) 2011

²⁶ Anbieter von Workshops zur Umsetzung barrierefreier Webseiten:
 - Antidiskriminierungsbüro Sachsen e. V.;
 - Inklusionsnetzwerk Sachsen;
 - Büro für Leichte Sprache (Textübertragung in Leichte und einfache Sprache);
 - Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen in Leipzig (dzb lesen) – BIKOSAX
 Folgender Anbieter überprüft Webseiten auf Barrierefreiheit:
 - Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen in Leipzig (dzb lesen).

Maßnahme Q 2.4**Einen Standardtext in alle Einladungen für kulturelle und sportliche und andere Veranstaltungen und Angebote einfügen**

In allen Ankündigungen und Einladungen²⁷ sollte folgender oder ein ähnlicher Text stehen: „Der Veranstaltungsraum ist für Rollstuhlnutzer*innen barrierefrei zugänglich. Sollten Sie Assistenz benötigen oder weitere Bedarfe haben, teilen Sie dies bitte bei der Anmeldung mit oder informieren Sie uns rechtzeitig. Können wir noch etwas bedenken, damit Sie sich bei uns wohlfühlen?“²⁸

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stabsstelle Inklusion, Team Bürgerbeteiligung im Bürgermeisteramt in Kooperation mit einladenden Institutionen.

Kosten: Finanzielle Auswirkungen unter anderem durch Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Für kulturelle, sportliche und andere Veranstaltungen und Angebote wird ein Einladungs-Mustertext entwickelt, der – angepasst an den jeweiligen Veranstaltungsort – die Barrierefreiheit vor Ort beschreibt und Hilfebedarfe ermittelt und Assistenzleistungen anbietet. Dieser Text ist zwingend in jeder Einladung einzufügen. Die Einladenden sind in der Lage, mögliche angemeldete Hilfebedarfe auch tatsächlich durch Assistenz oder Unterstützung zu realisieren.

Maßnahme Q 2.5**Über Barrierefreiheit in Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen informieren**

In Publikationen und auf Webseiten zu kommunal geförderten und getragenen Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten (Flyer, Veranstaltungskalender und ähnliches) soll die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (bauliche Barrierefreiheit, Induktionsschleifen, Assistenzdienste, Gebärdensprache, Audiodeskription und so weiter) kenntlich gemacht werden.

Damit wird erreicht, „das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.“

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt mit den entsprechenden Kooperationspartner*innen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz und alle kommunal geförderten und getragenen Kultur-, Sport- und Freizeitangebote sowie Einrichtungen veröffentlichen auf ihren Webseiten und Publikationen, die Zugänglichkeit und den Stand der Barrierefreiheit in ihren Einrichtungen.

²⁷ Um Menschen mit Behinderungen gezielter zu erreichen, werden die Kommunikationskanäle von Trägern der Behindertenhilfe sowie der Selbsthilfeorganisationen genutzt, wie zum Beispiel Newsletter, Rundschreiben und ähnliches.

²⁸ Analoge Regelung im Aktionsplan der TU Chemnitz; „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“. Chemnitz 2017, Seite 206

Maßnahme Q 2.6

Einen Leitfaden erstellen: „Wie kennzeichne ich die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit meiner Einrichtung?“

Die Erstellung eines solchen Leitfadens dient dazu, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben.²⁹

Umsetzungszeitraum: Ab 2020 fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt, Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz, Stabsstelle Inklusion.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erstellt einen Leitfaden, der umfassend die Frage „Wie kennzeichne ich die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit meiner Einrichtung?“ beantwortet. Dieser wird Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen zugänglich gemacht, zur Anwendung empfohlen und führt zur Sichtbarmachung des Standes der Barrierefreiheit in den Einrichtungen sowie in den entsprechenden Medien.

²⁹ Der Kulth e. V. hat ein Konzept mit Kriterien für barrierefreie Festivals entwickelt, welches bereits mit einigen Veranstaltern umgesetzt wird. Ab 2020 sollen Veranstaltungen nach diesen Kriterien ein Siegel erhalten. Auch der Leitfaden auf reisen-fuer-alle.de kann als Orientierung genutzt werden.

Maßnahme Q 2.7

Schulungen zur Verwendung inklusionsorientierter Sprache werden durchgeführt

Kommunal geförderte und getragene Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sollen in ihrer Kommunikation in Sprache und Bild (zum Beispiel in der Interaktion mit Personen, auf Faltblättern, Webseiten, Publikationen und so weiter) eine inklusionsorientierte Sprache verwenden und dafür geschult werden. Sprache schafft Wirklichkeit. Deshalb ist es wichtig, sich mit Bedeutungen und Wirkungen des eigenen Sprachgebrauches und der Verwendung von Bildern im Kontext von Inklusion auseinanderzusetzen. So können Missverständnisse, Diskriminierung und Stereotype vermieden werden.

Auf vorliegende Konzepte kann zurückgegriffen werden.³⁰

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Volkshochschule Chemnitz.

Kosten: Konzeption und Finanzierung von entsprechenden Schulungen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Volkshochschule plant, finanziert und führt regelmäßig Schulungen zur Sprachsensibilisierung unter den Mitarbeiter*innen bei kommunal geförderten und getragenen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtung durch. Diese werden genutzt und führen zur gesteigerten Verwendung von inklusionsorientierter Sprache in der Schrift- und Bildkommunikation.

³⁰ – „Ausgesprochen Vielfältig – Diversitätssensible Kommunikation in Sprache und Bild“ (http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/fileadmin/user_upload/181010_Koordinierungsstelle_Ausgesprochen_Vielfaeltig_Webansicht.pdf) - „Diversitätssensible Mediensprache“, Uni Frankfurt (https://www.uni-frankfurt.de/66760835/Diversit%C3%A4tssensible_Mediensprache.pdf) - „Leidmedien.de“ (<https://leidmedien.de/>)

Maßnahme Q 2.8**Hintergrundinformationen über Menschen mit Behinderungen in Chemnitz sind frei zugänglich**

Die „Behindertenstrukturstatistik“, „der Stadt Chemnitz“, die „Beschäftigungsstatistik behinderter Menschen in Chemnitz“ der Bundesagentur für Arbeit, die Sozialberichte des Sozialamtes, Jugendamtes und Gesundheitsamtes, die Tätigkeitsberichte der Behindertenbeauftragten und die durch das Programm „Lieblingsplätze“ geförderten Projekte werden auf dem Inklusionsportal auf Chemnitz.de (vgl. Maßnahme 2.3) auffindbar und barrierefrei zugänglich gemacht.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt.

Kosten: Keine Aussage.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig auf ihrer Homepage Daten und Hintergrundinformationen über Menschen mit Behinderungen in Chemnitz, deren Nutzung interessierten Bürger*innen und Stadträt*innen zur Verfügung.

Maßnahme Q 2.9**Beschilderungen erfolgen in Brailleschrift und leicht lesbarer Form**

Die Stadt schafft nur noch Raumbeschriftungen und Beschilderungen in und für Gebäude und öffentliche Einrichtungen an, die auch für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten leicht verständlich und lesbar sind.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Gebäudemanagement und Hochbau in Kooperation mit allen Kultur-, Sport- und Tourismuseinrichtungen der Stadt und ihren Tochterunternehmen.

Kosten: Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Raumbeschriftungen und Beschilderungen in und für Gebäude und öffentliche Einrichtungen werden systematisch bis 2030 barrierefrei gestaltet, sodass diese auch für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten leicht verständlich und lesbar sind.

4.3 Die Umsetzung unterstützen

**Inklusion heißt: Alle gemeinsam.
Auf dem Weg zur Vielfalt braucht es Hilfen.
Hilfe wird organisiert.**

3. Der Weg zur gelebten Vielfalt „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird gefördert

Leitbilder, Satzungen und Richtlinien zeigen den Weg zur inklusiven Stadt auf und geben Orientierung. Um die inklusiven Strukturen und Praktiken zu etablieren, bedarf es vieler Unterstützungsangebote und personelle Ressourcen. In den folgenden Maßnahmen werden exemplarische Herausforderungen und Handlungsoptionen entwickelt.

Maßnahme Q 3.1

In der Stadt Chemnitz wird ein psychologischer Dienst eingerichtet

In der Stadt Chemnitz wird ein psychologischer Dienst eingerichtet, der rund um die Uhr erreichbar ist. Nachfragen nach psychologischer Unterstützung kommen aus fast allen Handlungsfeldern, so dass es sinnvoll ist, hier einen zentralen psychologischen Dienst zu entwickeln, der übergreifend, inklusive für Notfall- bzw. Bereitschaftsdienste, zuständig ist. Dazu ist zunächst eine Bedarfserfassung aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern erforderlich (Kita und Schule, arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und vieles mehr).

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion Bedarfserfassung aus den Handlungsfeldern. Dann Aufnahme in den nächsten Zweijahreshaushalt.

Federführend: Gesundheitsamt in Kooperation mit Sozialamt, Jugendamt, Agentur für Arbeit und gegebenenfalls weiteren Akteuren.

Kosten: Personalkosten im Haushalt einstellen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz analysiert die Bedarfe für psychologische Unterstützung in Chemnitz und konzipiert darauf aufbauend einen psychologischen Dienst. Der psychologische Dienst wird personell-organisatorisch ausgestattet und bekannt gemacht. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden erfasst. Die Arbeit wird evaluiert.

Maßnahme Q 3.2**Für unterstützende Assistenzkräfte im Rahmen des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (Bundesfreiwilligendienst) werben**

Verstärkt werden Anreize zur Absolvierung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ geschaffen. Zur Unterstützung informieren und sensibilisieren Kommunalpolitiker*innen die Landesregierung zur Wiedereinführung des Sozialen Jahres als Pflicht für alle.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Dezernat 5

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt wirbt regelmäßig für die Möglichkeit am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) oder am Bundesfreiwilligendienst teilzunehmen, sodass die Zahl der mit Teilnehmer*innen des FSJ/Bundesfreiwilligendienst besetzten Stellen bis zur Bedarfsdeckung steigt. Über die statistische Entwicklung wird regelmäßig berichtet.

Maßnahme Q 3.3**Ein Kommunikationsassistent*innen-Pool wird eingerichtet**

Damit alle chancengleich an den Angeboten in der Stadt Chemnitz teilnehmen können, müssen auch die kommunikativen Barrieren abgebaut werden. Kommunikationsassistent*innen können dabei eine wichtige Unterstützung leisten, beispielsweise bei der Teilnahme an Bildungsangeboten in der Volkshochschule oder beim Besuch von Museen. Dazu ermittelt die Stadt Chemnitz den Bedarf für Kommunikationsassistenten und richtet einen entsprechenden Pool ein, auf den kommunale Einrichtungen und Akteure, auch aus den Handlungsfeldern Gesundheit und Pflege, Kultur, Freizeit und Sport und so weiter sowie im Rahmen kommunalpolitischer Willensprozesse zugreifen können. Siehe auch die entsprechende Maßnahme 3.5 aus dem Handlungsfeld Gesundheit und Pflege: „Eine Servicestelle Kommunikation einrichten“; gegebenenfalls sind diese beiden Maßnahmen zusammenzufassen.³¹

Umsetzungszeitraum: Erhebung des Bedarfs bis Mitte 2021; dann kontinuierlicher Aufbau des Angebots.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Chemnitz.

Kosten: Zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz analysiert den Bedarf für Kommunikationsassistenten in den einzelnen Handlungsfeldern und konzipiert daraufhin einen Pool an Kommunikationsassistent*innen, der kommunalen Einrichtungen und Akteuren zur Verfügung steht. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden erfasst.

³¹ Hinweis zur Umsetzung:
Aktionsplan der Stadt Trier,
Seite 40

Maßnahme Q 3.4**Eine Förderrichtlinie „Ehrenamt“ unter Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen erarbeiten**

Zur Umsetzung der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ gibt sich Chemnitz eine Förderrichtlinie „Ehrenamt“. In dieser Förderrichtlinie werden die Bedürfnisse behinderter Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, berücksichtigt, zum Beispiel Assistenzbedarf, Dolmetscher*innen-Bedarf für Gebärdensprache, Schriftdolmetschung, Lormen (Lorm-Alphabet), Nutzung Leichter Sprache.³²

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stadt Chemnitz in Kooperation mit Stadtrat, Behindertenbeirat.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erarbeitet bis 2021 eine Förderrichtlinie „Ehrenamt“, die auch die speziellen Bedürfnisse ehrenamtlich engagierter Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Förderrichtlinie wird angewandt und bekannt gemacht.

³² Der Landkreis Mittelsachsen hat sich im Februar 2019 eine Förderrichtlinie „Ehrenamt“ gegeben. Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL Ehrenamt). Der Landkreis Bautzen hat eine solche Richtlinie schon länger. Richtlinie zur Förderung ehrenamtlicher Maßnahmen und Projekte im Landkreis Bautzen.

³³ Zur rechtlichen Situation finden sich Informationen auf der Internet-Seite des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.

Maßnahme Q 3.5**Blindenführhunde haben freien Zugang**

Alle Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle weiteren öffentlichen Einrichtungen der Stadt informieren im Bereich zur Barrierefreiheit ihres Internetangebots über die für die Einrichtung geltenden Regelungen für Blindenführhunde.³³

Umsetzungszeitraum: Ab sofort .

Federführend: Alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt, ihre Tochterunternehmen sowie alle Kultur-, Sport- und Tourismuseinrichtungen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Alle Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie alle weiteren öffentlichen Einrichtungen der Stadt gewährleisten freien Zugang für Blindenführhunde und weisen auf ihren Informationskanälen auf die für die Einrichtung geltenden Regelungen für Blindenführhunde hin. Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen sind entsprechend informiert.

4.4 Partizipation

**Nichts ohne uns über uns.
Mitmachen. Mitbestimmen. Wählen.**

4. Inklusion gemeinsam gestalten und mitbestimmen können

Eine breite Partizipation trägt dazu bei, Inklusion in der Gesellschaft zu verankern. Eine inklusive Haltung äußert sich in der Bereitschaft, mit unterschiedlichen Personengruppen wertschätzend umzugehen und ihre Potentiale und Ressourcen (an)zuerkennen. Dies bedeutet auch, sich mit Ausschlussmechanismen, zum Beispiel Stereotypisierung, fehlendem Zugang zu Bildung, oder fehlender Barrierefreiheit, auseinanderzusetzen und nach Wegen des Miteinanders zu suchen.

Maßnahme Q 4.1

Alle Bürger*innen können barrierefrei an Wahlen teilnehmen

Alle Bürger*innen sollen gleichberechtigt am politischen Leben teilhaben können. Alle Wahlen sind so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur über die Briefwahl, sondern auch in den Wahlbüros frei und geheim wählen können. Entsprechende Hilfsmittel und Assistenzsystem sind zur Verfügung zu stellen. Auch für Blinde und Sehbehinderte ist eine geheime Wahl durch die Bereitstellung geeigneter Wahlschablonen sicherzustellen.

Umsetzungszeitraum: Ab sofort.

Federführend: Wahlbehörde der Stadt Chemnitz in Kooperation mit dem Behindertenbeirat.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz realisiert barrierefreie Wahlen, indem sie neben der Möglichkeit der Briefwahl auch die barrierefreie Zugänglichkeit zu den Wahllokalen gewährleistet und dabei Hilfsmittel und Assistenzsysteme zur Verfügung stellt. Die barrierefreie Teilnahmemöglichkeit an Wahlen wird dokumentiert.

Maßnahme Q 4.2

Bürgerbeteiligungsverfahren auf Barrierefreiheit überprüfen

Sowohl die Online-Verfahren als auch Veranstaltungen, deren Ziel die Bürgerbeteiligung ist, werden auf umfassende Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen geprüft. Die Zugänglichkeit wird, wo sie fehlt, hergestellt. Menschen mit Behinderungen und Organisationen der Behinderten(selbst)hilfe werden zur Bürgerbeteiligung aktiv eingeladen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Team Bürgerbeteiligung im Bürgermeisteramt.

Kosten: Für die Herstellung der kommunikativen Barrierefreiheit, zum Beispiel durch Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Verfahren der Bürgerbeteiligung in Chemnitz (sowohl im Online- wie Offline-Bereich) werden auf ihre Barrierefreiheit überprüft und so umgestaltet, dass auch Menschen mit Behinderungen aktiv ohne Zugangshindernisse mitwirken können. Menschen mit Behinderungen, deren Interessenvertreter sowie Organisationen der Behinderten(selbst)hilfe werden aktiv von den Organisatoren*innen der jeweiligen Bürgerbeteiligungsverfahren eingeladen.

Maßnahme Q 4.3

Betroffene und ihre Selbsthilfeorganisationen an der AG Barrierefreies Bauen beteiligen

Menschen mit Behinderungen und ihre Selbsthilfeorganisationen werden an der AG Barrierefreies Bauen beteiligt. Die Prozesse werden so gestaltet, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt an der Arbeit der AG beteiligt sind und umfassend mitwirken können. Die Unterlagen (Baupläne, Maßnahmenpläne etc.) werden in barrierefreien Formaten vorgehalten. Die Sitzungen werden barrierefrei gestaltet.

Umsetzungszeitraum: Ab 2021.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Menschen mit Behinderungen und ihre Selbsthilfeorganisationen werden an der AG Barrierefreies Bauen beteiligt. Alle für die Arbeit im Gremium notwendigen Arbeitsmittel (Vorlagen, Texte) stehen barrierefrei zur Verfügung. Die Sitzungen selbst werden barrierefrei durchgeführt.

4.5 Umsetzung des Aktionsplans Inklusion

**In diesem Teilhabe-Plan steht viel Gutes.
Dafür muss es Geld geben.
Das muss getan werden.
Das soll kontrolliert werden.**

1. Der Aktionsplan Inklusion auf dem Weg zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ wird umgesetzt und evaluiert

Die Realisierung des Aktionsplans Inklusion bis hin zur Vision 2030 erfordert eine ständige Begleitung, Koordination und Steuerung. Eine Vielzahl von Institutionen, Verwaltungsstellen, Einrichtungen und Vereinen und anderen ist für die Umsetzung verantwortlich.

Daneben müssen die öffentliche Beteiligung und Mitverantwortung an der Umsetzung durch ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium, zum Beispiel durch eine Steuerungsgruppe, sichergestellt werden. Jährlich sollte ein öffentliches Hearing (Evaluations-Fachtag) zur Umsetzung des Aktionsplans stattfinden. Dort berichten die federführenden Verantwortlichen über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. In dem Rahmen können auch Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Aktionsplans gebildet werden.

Um auf Seiten der Verwaltung diesen Prozess angemessen begleiten und koordinieren zu können, werden von ihr entsprechende Finanz- und Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

Maßnahme Q 5.1

Eine Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion gründen

Als Begleitgremium und zur Evaluation wird eine Steuerungsgruppe aus Bürgergesellschaft, Politik und Verwaltung eingesetzt. Siehe dazu ausführlich im Kapitel „Monitoring und Evaluation“.

Umsetzungszeitraum: Ab Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Oberbürgermeister und Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz setzt eine Steuerungsgruppe Inklusion ein und stattet diese organisatorisch-personell aus. Die Steuerungsgruppe überwacht die Umsetzung der Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion“ innerhalb der Stadtverwaltung und verantwortet die Partizipation der Bürgergesellschaft am gesamten Prozess. Die Steuerungsgruppe beauftragt das Monitoring und die Evaluation des Aktionsplans Inklusion, organisiert den jährlichen stattfindenden Evaluations-Fachtag und leitet aus den Ergebnissen – bei Notwendigkeit der Veränderung – weitere Schritte ab.

Maßnahme Q 5.2**Monitoring und Evaluation des Aktionsplans Inklusion finden statt**

Ein regelmäßiges Monitoring findet statt. Alle zwei Jahre wird dazu ein Bericht erstellt und die Ergebnisse stehen für die öffentliche Diskussion zur Verfügung. Auf einem jährlichen Fachtag mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung berichten die federführenden Akteur*innen über den Umsetzungsfortschritt.

Die Stadtverwaltung muss dem Stadtrat über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion regelmäßig berichten. Die Steuerungsgruppe (siehe Maßnahme 1.1) sowie der Beirat für Menschen mit Behinderungen können zu einzelnen Maßnahmen oder Handlungsfeldern gesonderte Berichterstattungen anfordern. Siehe dazu ausführlich im Kapitel „Monitoring und Evaluation“.

Umsetzungszeitraum: Ab Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Steuerungsgruppe (siehe Maßnahme 5.1) in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Chemnitz.

Kosten: Keine Aussage.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion und die Wirkung der Maßnahmen werden regelmäßig mit Hilfe eines Monitorings und einer Evaluation untersucht. Die alle zwei Jahre in Berichtsform vorliegenden Ergebnisse werden im Rahmen jährlicher Fachtage zu unterschiedlichen Schwerpunkten diskutiert, veröffentlicht und dem Stadtrat vorgelegt.

Maßnahme Q 5.3**Eine Stabsstelle Inklusion einrichten**

Für die Koordination der Arbeitsgruppen, deren Ausarbeitungen und die anschließende Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion ist zu prüfen, inwiefern Ressourcen für die Begleitung und den weiteren Prozess zur Umsetzung des Aktionsplans bereitgestellt werden, um eine „Stabsstelle Inklusion“ einzurichten und diese mit entsprechenden Mitteln auszustatten.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stadtverwaltung.

Kosten: Personalkosten

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft und finanziert eine Stelle zur Koordination der Arbeitsgruppen und zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion. Die Arbeit der Stabsstelle wird evaluiert.

Maßnahme Q 5.4**Ein Inklusionsbudget von jährlich 150.000 Euro****wird zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ im Haushalt der Stadt Chemnitz eingeplant**

Die federführenden Institutionen sind verantwortlich, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion auch durch zu beantragende Haushaltsmittel abzusichern.

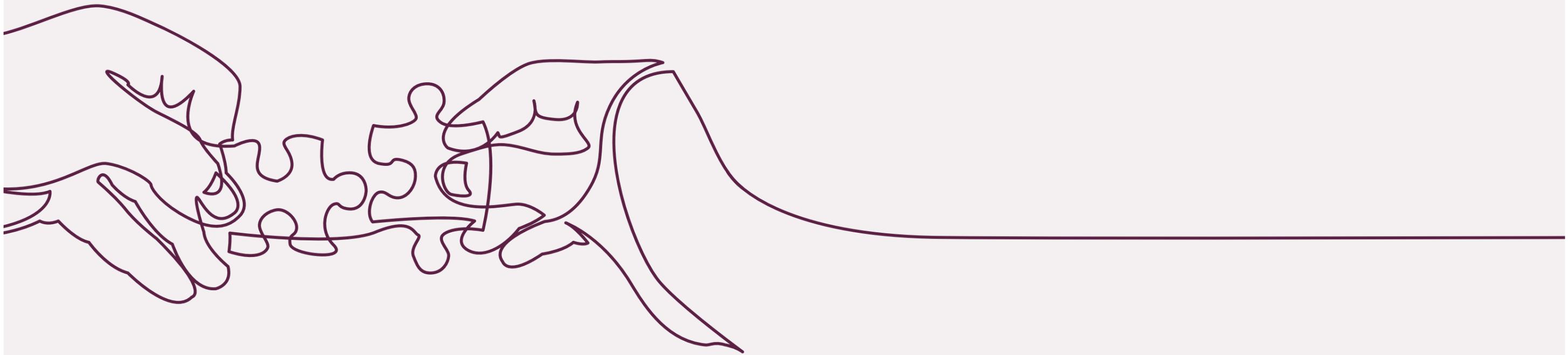
Darüber hinaus wird ein Budget zur Förderung der Umsetzung in der Stadt Chemnitz sowie für die Arbeit der Stabstelle Inklusion (siehe Maßnahme 5.3) festgesetzt. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt durch die Steuerungsgruppe Inklusion.

Umsetzungszeitraum: Mit Einrichtung der Stabstelle Inklusion kontinuierlich bis 2030.

Federführend: Steuerungsgruppe Inklusion in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Inklusion.

Kosten: 150.000 Euro jährlich.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan Inklusion werden finanziert und evaluiert. Der Einsatz der Haushaltsmittel ist transparent nachvollziehbar.



DIE HANDLUNGSFELDER

DIE HANDLUNGSFELDER

5

5.1 Handlungsfeld „Arbeit“

Die umfassende Teilhabe aller Menschen am Arbeitsleben spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft. Arbeit hat eine hohe Bedeutung im Leben eines Menschen. Neben der materiellen Existenzsicherung trägt die berufliche Tätigkeit auch zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Einbindung in die soziale Gemeinschaft bei. Für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Teilhabe am Arbeitsleben von entscheidender Bedeutung. Artikel 27 der UN-BRK formuliert das gleiche Recht auf Arbeit für alle Menschen. Jeder hat das Recht, seinen Lebensunterhalt durch freigewählte oder angenommene Arbeit zu bestreiten.

Arbeitgeber*innen müssen für das Potenzial und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Das ist notwendig, um Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu erhalten sowie Beschäftigung und Ausbildung zu fördern. Entsprechende Strategien müssen entwickelt und Anreize für die privaten Arbeitgeber*innen geschaffen werden. Die Stadtverwaltung Chemnitz wie auch alle anderen öffentlichen Arbeitgeber*innen haben eine besondere Verpflichtung, beispielhaft zu zeigen, was möglich ist. Dazu gehört auch die Schaffung einer barrierefreien Arbeitsumgebung und gesunde Arbeitsbedingungen.

Für Menschen mit Behinderungen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht beschäftigt werden können, stehen staatlich geförderte und diskriminierungsfreie Beschäftigungsangebote zur Verfügung. Diese sollen auch die Perspektiven für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen. „Zu den Pflichtaufgaben der Werkstätten gehören auch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den ersten Arbeitsmarkt. Hierzu können ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben eine Brücke sein.“³⁴

Um eine Überschneidung oder Dopplungen mit dem Handlungsfeld Bildung zu vermeiden, beginnt das Handlungsfeld Arbeit biographisch mit der Berechtigung auf „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.³⁵

5.1.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Chemnitz ist eine Stadt, die sich im Bereich Arbeit in den letzten Jahren positiv entwickelt hat. Wichtige Arbeitsmarktindikatoren entwickeln sich positiv. Die Arbeitslosigkeit sinkt. Die Beschäftigung steigt. Zum Teil profitieren davon auch die Menschen mit Behinderungen, viele sind im ersten Arbeitsmarkt tätig. Bei den privaten Arbeitgeber*innen mit mehr als 20 Beschäftigten sind in Chemnitz im Durchschnitt 3,5 Prozent Menschen mit Behinderungen beschäftigt. 5 Prozent sollten es sein. Die Stadt Chemnitz, als größte Arbeitgeberin in der Region, ist vorbildlich: Im Januar 2019 waren 408 Menschen mit Behinderungen in der Stadt beschäftigt. Das sind etwas mehr als 10 Prozent und damit doppelt so viele wie in der gesetzlichen Vorgabe gefordert.

In Chemnitz stehen auch viele Beratungsangebote zur Verfügung: Hier sind nicht nur die „Agentur für Arbeit“ und das „Jobcenter Chemnitz“ aktiv, sondern auch unter anderem das „support – Dienstleistungsnetzwerk für sächsische Unternehmen“; die IHK Chemnitz oder die Handwerkskammer Chemnitz bieten Arbeitssuchenden und Unternehmen Beratungen zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an. Einerseits scheint die Vielzahl von Beratungsstrukturen ausreichend zu sein, andererseits wird immer wieder der Ruf nach (mehr) Beratung laut. Hier ist zu klären, welche Barrieren oder Hemmnisse bestehen, die entsprechende Beratung zu finden, oder wo die Informationen stecken bleiben. Nicht immer scheint klar und bekannt zu sein, wer für was zuständig ist.

Sechs Inklusionsfirmen oder Inklusionsprojekte schaffen im ersten Arbeitsmarkt in Chemnitz ebenfalls Chancen beruflicher Tätigkeit. Fünf Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ermöglichen in Chemnitz die Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu erhöhen und die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung beschreibt als Ziel: „Auch für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen wird als ein Ziel angestrebt, in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln, soweit sie dazu in der Lage sind.“ In der Bestandsanalyse zum Aktionsplan Inklusion ist zum Handlungsfeld Arbeit ausgeführt: „In Ermangelung von qualitativen Daten

³⁴ Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK); Berlin 2016, Seite 45

³⁵ „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ (LTA) ist der sozialrechtliche Begriff für die Leistungen zur Beruflichen Rehabilitation. Dies umfasst alle Reha-Maßnahmen, die die Arbeits- und Berufstätigkeit von Menschen mit Krankheiten und/oder Behinderungen fördern: Hilfen, um einen Arbeitsplatz erstmalig oder weiterhin zu erhalten, Vorbereitungs-, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Zuschüsse an Arbeitgeber sowie die Übernahme vieler Kosten, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen, z. B. für Lehrgänge, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungen, Unterkunft und Verpflegung.

und Fakten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Chemnitz bleibt die Frage offen, in welchen Segmenten fehlende bzw. nicht passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten eine Rolle spielen. Gibt es einen Mehrbedarf im Bereich der regulären Beschäftigung, bei Werkstätten oder eher in Inklusionsbetrieben? Wie können die Qualität und Quantität der Arbeitsplätze aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen beschrieben werden?“³⁶ Dabei muss auch die Frage geklärt werden, ob künftig mehr in entsprechende Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen investiert wird. Offen ist auch die Frage nach dem Mindestlohn, von dem WfbM als wirtschaftlich tätige Betriebe befreit sind.

5.1.2 Die Vision für Chemnitz

In der Chemnitzer Gesellschaft und insbesondere in der Wirtschaft ist im Jahr 2030 ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Teilhabe von schwerbehinderten, behinderten oder von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben erreicht.

Geeignete Angebote und Maßnahmen, die der UN-BRK entsprechen, werden von Leistungsträger*innen und Leistungserbringer*innen mit dem Ziel vorgehalten, die Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu sichern. Somit kann jeder Mensch selbstbestimmt und unabhängig von Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung uneingeschränkt an Arbeit und Beschäftigung teilhaben.

5.1.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

**Wo kann ich Arbeiten?
Wer hilft mir, wenn ich dazu Hilfe brauche?
Auch der Chef braucht Hilfe.
Wir brauchen eine Stelle für solche Hilfe.**

1. Beratung und Unterstützung für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen

Für eine inklusive Arbeits- und Beschäftigungslandschaft stehen in Chemnitz zentrale, unabhängige und kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsstellen zur Verfügung. Aber nicht immer scheint klar und bekannt zu sein, wer für was zuständig ist. Im Sinne der selbstbestimmten Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung werden die bestehenden Angebote in Ihrer Transparenz, Erreichbarkeit und Zielsetzung überprüft, so dass die Angebote der Beratungsstellen optimal genutzt und auf Dauer sichergestellt werden können.

³⁶ Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabeplan) für die Stadt Chemnitz, Bestandsanalyse, Chemnitz März 2019, Seite 42

Maßnahme A 1.1

Die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitende und Arbeitsuchende werden auf ihre Effektivität überprüft, entsprechend angepasst und auf Dauer sichergestellt

Schwerbehinderte, behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, benötigen oft in besonderem Maße Beratung oder Unterstützung, um zukünftig oder weiterhin am Arbeitsleben teilhaben zu können. Die gleiche Unterstützung brauchen Menschen, die von Diskriminierung im Arbeitsmarkt betroffen sind.

Falls sich bei dieser Überprüfung zeigt, dass es weitere Bedarfe an personenzentrierten Beratungsangeboten gibt, sind zusätzliche Angebote durch die Stadt Chemnitz zu schaffen bzw. zu initiieren. Die Arbeit der Beratungsstellen wird regelmäßig evaluiert.

Umsetzung: Nach Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadt Chemnitz mit den Verbänden der IHK und HWK in Kooperation mit EUTB Chemnitz, ADB Sachsen, BMAS, SMJ.

Kosten: Zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Nach systematischer Erfassung und Bewertung der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitende und Arbeitsuchende ist die Arbeit und Struktur der Beratungsstellen transparent, deren Angebot bedarfsgerecht und für die Zielgruppe auffind- und nachvollziehbar. Die Anzahl der zu Beratenden und deren Zufriedenheit mit der Beratung wird kontinuierlich erfasst.

Maßnahme A 1.2

Die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitgeber*innen werden auf ihre Effektivität überprüft, entsprechend angepasst und auf Dauer sichergestellt

Angesprochen sind hier insbesondere die Arbeitgeber*innen, die Unternehmen sowie die Wirtschaft insgesamt. Mit den Inklusionsberater*innen der Kammern und dem „support – Dienstleistungsnetzwerk für sächsische Unternehmen“ stehen allen Arbeitgeber*innen kostenfreie und neutrale Ansprechpartner*innen zur Verfügung, die zu allen Belangen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen beraten und unterstützen. Diese Ansprechpartner*innen stehen darüber hinaus in der Verantwortung, die Chemnitzer Arbeitswelt in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und bestehende Vorurteile abzubauen.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Integrationsamt in Kooperation mit IHK Chemnitz, HWK Chemnitz, Soziales Förderwerk e. V.

Kosten: Finanzierung ist abgesichert.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Nach systematischer Erfassung und Bewertung der vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Arbeitgeber*innen ist die Arbeit und Struktur der Beratungsstellen transparent, deren Angebot bedarfsgerecht und für Arbeitgeber*innen auffind- und nachvollziehbar. Die Beratungsstellen zeigen sich als „Ermöglicher“, sensibilisieren für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und bauen Vorurteile ab. Die Anzahl der zu beratenden Arbeitgeber*innen und deren Zufriedenheit mit der Beratung wird kontinuierlich erfasst.

**Menschen mit Behinderungen können viel.
Manche wissen das nicht.
Ihnen muss man zeigen,
wie gut man arbeiten kann.
Dann kann man gut zusammenarbeiten.**

2. Sensibilisierung der Chemnitzer Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Die Chemnitzer Arbeitswelt wird in Bezug auf die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert, informiert und beraten? (vgl. Maßnahm 1.1) Bestehende mentale Barrieren, unter anderem Vorurteile seitens der Kolleg*innen oder Vorgesetzten, sowie strukturelle Barrieren, zum Beispiel bauliche oder technische Barrieren, müssen wahrgenommen und abgebaut werden. Die Übergangsquote von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Inklusionsbetriebe oder Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes muss statistisch erfasst und als gemeinsames Ziel verankert werden.

Maßnahme A 2.1

Das Modell „Schichtwechsel“ einführen

In Chemnitz findet jährlich, beispielsweise im Rahmen der Inklusionstage, eine Woche des „Schichtwechsels“ nach dem Vorbild des in Berlin seit 2017 durchgeführten Modells statt.³⁷ Für einen Tag tauschen Mitarbeitende aus Chemnitzer Unternehmen ihren Arbeitsplatz mit Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen.

Dieses Modell kann und sollte ergänzt werden und Inklusionsfirmen oder ähnliche Projekte einbeziehen.

Umsetzungszeitraum: Ab 2021 jährlich mit den Chemnitzer Inklusionstagen.

Federführend: CWE; Schirmherrschaft: Siemens, VW und die Stadt Chemnitz in Kooperation mit LAG WfbM, BAG WfbM, „Andere Anbieter“.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Modell „Schichtwechsel“ ist eingeführt, personell wie organisatorisch abgesichert und findet regelmäßig statt. Durch den Rollentausch werden Arbeitgeber*innen für die Einsatzmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt sensibilisiert, sodass in der Folgezeit verstärkt Menschen mit Behinderungen in reguläre Beschäftigung wechseln können und der Anteil von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt steigt.

³⁷ <http://www.schichtwechsel-berlin.de/>

**Auf eine Arbeit muss man sich vorbereiten.
Das kann man lernen.
Dazu gibt es Kurse.
Die müssen bezahlt werden.**

3. Lebenskompetenzen junger Menschen entwickeln und stärken

Für junge Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit und einem außerordentlich hohen Unterstützungsbedarf sind geeignete Angebote vorhanden, in denen vorgelagert dem Heranführen an die Arbeitswelt zunächst Lebenskompetenzen entwickelt und gestärkt werden.

Maßnahme A 3.1

Fachlich-inhaltliche Rahmenbedingungen für Angebote zur Entwicklung von Lebenskompetenz werden erarbeitet

Von den Fachkräften der Rechtskreise SGB II/III/VIII werden in enger Kooperation die fachlich-inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung geeigneter Angebote und Projekte erarbeitet.

Umsetzungszeitraum: Die Erarbeitung dieser Rahmenbedingungen ist bis zum 4. Quartal realisiert.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Richtlinie für die Schaffung der oben genannten Angebote wird erarbeitet und steht zur Verfügung. Angebote und Projekte werden auf der Grundlage der Richtlinie konzipiert und durchgeführt. Die durchgeführten Projekte und Maßnahmen steigern nachweislich die Lebenskompetenzen der Teilnehmenden im Hinblick auf ihre spätere Teilnahme am Erwerbsleben und auf dem Arbeitsmarkt.

Maßnahme A 3.2

Strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen (kommunales Förderprogramm) für Angebote zur Entwicklung von Lebenskompetenz werden erarbeitet

Von den Entscheidungsträger*innen der Rechtskreise SGB II/III/VIII werden in enger Kooperation die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der unter Maßnahme 3.1 genannten Angebote und Projekte zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: Diese Rahmenbedingungen stehen 2021 zur Verfügung.
Federführend: Jugendamt in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter.

Kosten: Das Förderprogramm erfordert einen zusätzlichen Haushaltsposten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Förderprogramm ist eingerichtet und wird durch die zuständige Stelle in der Stadtverwaltung betreut. Die erforderlichen Mittel für die Programmumsetzung sind kalkuliert und werden durch Haushalts- oder externe Fördermittel zur Verfügung gestellt. Das Programm wird in Verbindung mit der Richtlinie aus Maßnahmen 3.1 beworben und genutzt. Die Ressourcen stehen zur Verfügung und werden genutzt. Die durch das Programm geförderten Angebote und Projekte steigern nachweislich die Lebenskompetenzen der Teilnehmenden im Hinblick auf ihre spätere Teilnahme am Erwerbsleben und Arbeitsmarkt.

**Alle haben das Recht auf gute Ausbildung.
Dazu gehört oft ein Praktikumsplatz.
Man muss wissen, welcher Praktikumsplatz zu wem passt.
Dazu soll es eine Liste geben.**

4. Die Stadt Chemnitz schafft Praktikums- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen

Die Stadtverwaltung Chemnitz stellt Praktikums- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Dazu werden die Möglichkeiten für solche Angebote in der Stadtverwaltung und in den Eigenbetrieben der Stadt evaluiert.

Maßnahme A 4.1

Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Chemnitz zur Verfügung stellen

Die Stadt Chemnitz erstellt eine Übersicht aller Eigenbetriebe und ordnet diesen hausintern potentielle und eindeutige Praktikumsstellen zu, die im Rahmen von z. B. Ausbildung und Berufsvorbereitung für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf genutzt werden können. Die erstellte Liste wird stetig aktualisiert und durch die Behindertenbeauftragte verwaltet. Anfragen bzgl. möglicher Erprobungs- und Ausbildungsplätze werden über diese Stelle bearbeitet.

Umsetzungszeitraum: Erstellen einer Liste mit Praktikumsplätzen bis Ende 2021; anschließend fortlaufend Weiterführen der Liste und Vermittlung von Praktikumsplätzen an Menschen mit Behinderungen.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Kosten: Eine halbe Personalstelle in der Startphase, anschließend kontinuierlich eine 0,25 Personalstelle zur Unterstützung der Behindertenbeauftragten in dieser Aufgabe.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Liste der Praktikumsplätze ist erstellt, wird regelmäßig aktualisiert und unter der Zielgruppe beworben. Die Strukturen zur Betreuung der Liste inklusive Vorbereitungsarbeiten wurden geschaffen. Die Anzahl der genutzten Praktikumsplätze steigt jährlich und wird umfassend genutzt.

**Chemnitz vergibt viele Aufträge an Firmen.
Dabei muss vieles beachtet werden.
Zum Beispiel: Arbeiten dort auch Menschen mit Behinderungen.**

5. Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen und Leistungen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Die Kriterien der Auftragsvergabe sind ein wichtiges Steuerungsinstrument für kommunale Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Die Sensibilisierung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen kann im Kontext der Vergabe von Aufträgen unter dem Aspekt der „bevorzugten Auftragsvergabe“ wichtige Akzente setzen. Zugleich sind bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen durch die Stadt Chemnitz und ihre Eigenbetriebe die Anforderungen an die Barrierefreiheit umfassend zu berücksichtigen.

Maßnahme A 5.1

Die Stadt Chemnitz berücksichtigt bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen und Leistungen die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit

Die Stadt Chemnitz begrenzt die bevorzugte Auftragsvergabe nicht auf die Werkstätten für behinderte Menschen, sondern bezieht auch die betriebliche Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in ihre Vergabe ein.

Umsetzungszeitraum: Nach Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Vergabestelle der Stadt Chemnitz in Kooperation mit dem Behindertenbeirat.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: In die Eckdaten der Ausschreibungen und Vergabe sind die entsprechenden Bestimmungen aufgenommen und werden beachtet. Die betriebliche Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen und die Anforderungen an Barrierefreiheit werden aktiv als Vergabekriterien kommuniziert.

**Wenn man weiß, was man kann, ist das gut.
Auch andere sollen wissen, was man kann.
Für einen Job ist das besonders wichtig.**

6. Profiling für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben durch ein Profiling die Möglichkeit, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten systematisch zu ermitteln und darzustellen und ein eigenes, persönliches Ziel festzulegen. Dies trägt zu einer spürbar höheren Vermittlungschance und Flexibilität auf dem ersten Arbeitsmarkt bei.

Maßnahme A 6.1

Ein Finanzierungskonzept für die „ProfilPass Beratung“ erstellen

Mit der „ProfilPass Beratung“ der SFZ CoWerk gGmbH wird dem Ziel des Profilings Rechnung getragen. Um die Fortführung dieser Arbeit zu sichern, ist ein Finanzierungskonzept zu erstellen.

Umsetzungszeitraum: Bis 2021.

Federführend: Kosten- und Leistungsträger in Kooperation mit SFZ CoWerk gGmbH.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Finanzierungskonzept ist erstellt, so dass die „ProfilPass Beratung“ zur Ermittlung von Kompetenzen/Fähigkeiten von arbeitssuchenden Menschen mit Behinderungen sichergestellt und weitergeführt werden kann. Die Anzahl der Beratungen wird erfasst; beratene Arbeitgeber*innen und deren Zufriedenheit mit der Beratung werden kontinuierlich erfasst. Die „ProfilPass Beratungen“ bilden einen Baustein für steigende Vermittlungsquoten von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt. Sie werden jährlich erhoben.

Maßnahme A 6.2

Informell erworbene Kompetenzen begutachten und zertifizieren

Sich in Arbeit befindende Menschen mit Behinderungen, die keine anerkannte Qualifizierung nachweisen können, haben die Möglichkeit, sich ihre informell erworbenen Kompetenzen am Arbeitsplatz begutachten und feststellen zu lassen. Dies begünstigt unter anderem einen besseren Wiedereinstieg ins Arbeitsleben nach Verlust des Arbeitsplatzes und fördert zusätzlich das Selbstwertgefühl.

Umsetzungszeitraum: Ab 2023.

Federführend: Kosten- und Leistungsträger in Kooperation mit dem Sozialen Förderwerk e. V.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Zertifizierungskonzept ist erarbeitet. Die Anzahl der Zertifizierungen wird erfasst. Diese sind ein Baustein für steigende Vermittlungsquoten von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt. Sie werden jährlich erfasst.

5.2 Handlungsfeld „Bildung“

Das Thema Bildung umfasst mehr als frühkindliche und schulische Bildung. Hochschulen, Berufsakademien und Studentenwerke gehören ebenso dazu wie die berufliche Ausbildung und das lebenslange Lernen. Das Handlungsfeld Bildung wird in Artikel 24 der UN-BRK umfassend behandelt. Einerseits haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen: von der frühkindlichen über die schulische Bildung, in der beruflichen Bildung ebenso wie in der Hochschulbildung, in der Erwachsenenbildung und im Kontext lebenslangen Lernens. Niemand darf wegen seiner Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch, die angemessenen Vorkehrungen zu treffen und individuelle und passgenaue Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sind die Fachkräfte zu schulen und zu sensibilisieren, um die besonderen Bildungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und entsprechend handeln zu können.

Eine intensiv diskutierte Frage betrifft das Förderschulsystem im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems. In den abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen besorgt darüber, dass der Großteil der Schüler*innen mit Behinderungen im deutschen Bildungssystem gesonderte Förderschulen besucht: „Der Ausschuss empfiehlt, umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen. Zudem wird angeregt, das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen und Kindern mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist.“³⁸

Auch zur allgemeinen **Hochschulbildung** ist der diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugang von Studierenden mit Behinderungen sicherzustellen. Sie sollen auch dort ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können.

³⁸ Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Berlin 2016, Seite 60

³⁹ Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 08. November 2016, Seite 63

„Im Sinne der UN-BRK ist unabhängig von vorhandenen Förderbedarfen oder Behinderungen der Zugang zu einer **beruflichen Ausbildung** zu gewährleisten, die den individuellen Voraussetzungen entspricht und die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Dabei gilt es, Schnittstellen aktiv zu begleiten und Wechsel der Maßnahmenträger durch die Verwaltungsverfahren im SGB möglichst zu vermeiden.“³⁹

Lebenslanges Lernen ist für alle Lebensphasen von großer Bedeutung. Kompetenzen zur Bewältigung persönlicher und beruflicher Herausforderungen können erworben, vertieft oder erweitert werden. Alle Angebote des lebenslangen Lernens sollen barrierefrei und frei zugänglich stattfinden. Dazu ist auch eine Sensibilisierung der verschiedenen Akteur*innen und eine entsprechende Qualifizierung erforderlich.

5.2.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Chemnitz hat ein breites Angebot an frühkindlicher Bildung mit 108 Kindertagesstätten; davon ist allerdings nur ein geringer Anteil barrierefrei (2014 waren sieben Kindertagesstätten barrierefrei). 2019 boten 89 Einrichtungen Integrationsplätze an.

Die aktuelle Schulnetzplanung, im Dezember 2018 beschlossen, weist aus, dass sich aktuell 39 Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz befinden. Außerdem ist die Stadt Träger von zehn Förderschulen, zwölf Oberschulen, sieben Gymnasien und zwei Schulen des zweiten Bildungsweges, einer Gemeinschaftsschule und sieben beruflichen Schulzentren. Bis 2023 werden zusätzlich vier Grund- und vier Oberschulen durch die Sanierung von ehemaligen Schulgebäuden und Neubauten entstehen, um den steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden. Längst noch nicht alle Schulen sind barrierefrei.

In Chemnitz existiert ein ausdifferenziertes Angebot von Förderschulen. Ein besonderes Anliegen der Förderschulen besteht in der Rückführung der Schüler*innen in die allgemeinen Schulen. Es liegen allerdings keine Zahlen vor, wie viele Schüler*innen jeweils von Förderschulen in allgemeine Schulen oder umgekehrt wechseln.

Von den sieben beruflichen Schulzentren sind fünf barrierefrei, ebenso wie die beiden Schulen des zweiten Bildungsweges. Angaben darüber, welche Angebote konkret zum Erlernen eines Berufes für Menschen mit Behinderungen in Chemnitz zur Verfügung stehen, fehlen zurzeit. Die Technische Universität Chemnitz hat 2017 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Auch hier liegen keine genauen Angaben zur Zahl der Studierenden mit Behinderungen vor, was im städtischen Umfeld angemessene Vorkehrungen und Planungen für die Studierenden schwierig macht.

Im Bereich lebenslangen Lernens hat die Volkshochschule eine besondere Aufgabe und hat während einer Test- und Entwicklungsphase im Rahmen ihres Kursangebotes explizit Veranstaltungen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angeboten. Ebenso wurden inklusive Kurse in den Programmen, wie zum Beispiel Sprachen, Mensch und Gesellschaft oder Kunst und Kultur durchgeführt. Eine Verstärkung dieser Erprobungshase erfordert aber auch eine entsprechende Ausstattung mit Ressourcen.

Insgesamt haben sich in Chemnitz breite Förderstrukturen entwickelt, die aber größtenteils wenig inklusiv sind. Damit stehen sie in einem deutlichen Widerspruch zu der von der UN-BRK geforderten Inklusion. Chemnitz steht damit im Handlungsfeld Bildung vor der Herausforderung, die hohe Qualität individueller Förderung und Unterstützung in ein inklusives System und eine inklusive Gesellschaft zu transformieren.

5.2.2 Die Vision für Chemnitz

Unsere Vision für Chemnitz ist, dass bis 2030 alle Kindertageseinrichtungen gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe für jedes Kind ermöglichen. Die Fachkräfte sind dafür sensibilisiert und qualifiziert.

Die räumlichen und sächlichen Ressourcen stehen zur Verfügung. Schüler*innen lernen gemeinsam und werden zu einem ihrem Leistungspotenzial entsprechenden Schulabschluss geführt sowie gezielt auf das Berufsleben vorbereitet. Die erforderlichen Unterstützungs- und Beratungssysteme sind aufgebaut.

Inklusives Denken und Handeln prägt den Übergang sowie das Arbeiten und Lernen in Beruf und Studium. Alle in beruflicher Ausbildung, in Forschung und Lehre Tätigen sind sensibilisiert und für den Umgang mit Vielfalt qualifiziert.

Im lebenslangen Lernen gibt es bis 2030 keine Ausgrenzung oder Beeinträchtigung der Teilhabe an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. An den Bildungseinrichtungen der Stadt sind barrierefreie Zugänge, inklusive Arbeit und inklusives Lernen, selbstverständlich.

5.2.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

**Gute Bildung für alle.
In allen Kitas.
In allen Schulen.
Dafür soll es einen Plan geben.
Dafür soll es Beratung und Unterstützung geben.**

1. Chemnitz braucht ein Konzept für inklusive frühkindliche und schulische Bildung

Ohne ein gemeinsam erarbeitetes und miteinander verantwortetes Konzept für inklusive frühkindliche Erziehung und Bildung in den Kindertagesstätten und für inklusive schulische Bildung in den Schulen wird die Umsetzung der UN-BRK in Chemnitz nur schwer gelingen. Zur Umsetzung der inklusiven Bildung in Kita und Schule braucht es Beratung und Unterstützung sowie Informationen über vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Maßnahme B 1.1

Ein Konzept für Inklusion in der frühkindlichen und schulischen Bildung erarbeiten

In Chemnitz erarbeiten alle direkt und auch indirekt (z. B. Bauverantwortliche) an Bildung beteiligten Ämter, Einrichtungen und Arbeitsgruppen gemeinsam und mit Hilfe einer externen Begleitung ein schlüssiges, abgestimmtes und aufeinander aufbauendes Programm zur Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrages.⁴⁰

Umsetzung: 2021.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung (Schule).⁴¹

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Konzeption über inklusive frühkindliche und schulische Bildung in Chemnitz liegt vor, ist bekannt gemacht und bildet die Grundlage für alle künftigen Entscheidungen in diesem Bereich.

⁴⁰ Siehe dazu: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – Sächsisches SchulG), § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, insbesondere „(7) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen. Inklusion ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“

⁴¹ Darüber hinaus ist zu bedenken wie weit man folgende Ämter, Institutionen oder Vertreter*innen auf Zeit oder Dauer einbezieht oder beteiligt: u. a. Sozialamt, Gesundheitsamt, Schulamt, Hochbauamt, Kinder- und Jugendbeauftragte, Behindertenbeauftragte und Migrationsbeauftragte, Leiter*innen der staatlichen, kommunalen und privaten Kitas und Schulen sowie Frühförderstellen, Zentrales Gebäudemanagement, Hochbau (GMH), AG Barrierefreies Bauen, Tiefbau, Grünflächenamt, Stadtplanung, Eltern, Elternrat, Kinder und Jugendliche, Schülerrat, Theater- u. Museumspädagogen.

Maßnahme B 1.2**Ein pädagogisches Unterstützungs- und Beratungszentrum einrichten**

Inklusive Bildung braucht Unterstützung und Beratung, um dem inklusiven Bildungsauftrag gerecht zu werden. Das gilt für alle in der Schule tätigen Lehr-, Fach- und Assistenzkräfte ebenso wie für Eltern und Schüler*innen.

Im Sinne inklusiver Bildung wird ein solches pädagogisches Unterstützungs- und Beratungszentrum ebenso für die sonderpädagogischen Fragestellungen zuständig sein, wie umfassend auch für alle anderen schulpädagogischen Aufgaben zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung stehen. Zum Beispiel können dort auch folgende Bereiche verankert werden: Zentraler Ort zur Sicherung der Fachkompetenz in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern und in der Hochbegabten-Pädagogik, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), zentrale Ausleihe von Hilfsmitteln (Rollstühle, Höranlagen für die Arbeit mit schwerhörigen Schüler*innen usw.), Medien und Material für individuelle Förderung (Regionale Medienstelle), Ort für temporäre externe Lern- und Sozialtrainings, Schulpsychologischer Dienst, Diagnostik, Mathe-Olympiade und weiteres.

Umsetzungszeitraum: Konzeptionelle Planungen ab 2021, Einrichtung mittelfristig.

Federführend: Schulamt, gegebenenfalls in Kooperation mit der TU Chemnitz (Weiterbildung).

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine tragfähige Konzeption für ein pädagogisches Unterstützungs- und Beratungszentrum ist erarbeitet. Nach dauerhafter Sicherung der organisatorisch-personellen Strukturen wird das Zentrum eingerichtet, etabliert seine Arbeit und wird von Lehr-, Fach- und Assistenzkräften sowie von Eltern und Schüler*innen genutzt.

Maßnahme B 1.3**Eine Übersicht über verfügbare Hilfs- und Unterstützungsangebote erstellen und zur Verfügung stellen**

Es gibt in den Bereichen frühkindlicher und schulischer Bildung bereits ein großes Portfolio an personellen, sächlichen und auch finanziellen Ressourcen und Unterstützungen. Teilweise ist dieses Portfolio unüberschaubar, weil es in unterschiedliche Zuständigkeiten fällt. Das gilt sowohl innerhalb der Kommune als auch auf den unterschiedlichen Ebenen von Stadt, Land und Bund. Diesen Schatz gilt es zusammenzutragen und wirksam zu nutzen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Jugendamt und Sozialamt in Kooperation mit dem Schulamt, dem Gesundheitsamt, dem Landesamt für Schule und Bildung und den verschiedenen Beauftragten.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Übersicht über verfügbare Hilfs- und Unterstützungsangebote ist erstellt, bekannt, steht Hilfesuchenden zur Verfügung und wird von diesen auch genutzt. Die dabei eingesetzten Kosten und Ressourcen sind transparent und werden nachvollziehbar eingesetzt.

**Was wird für gute Bildung getan?
Das wollen wir wissen.
Darüber wollen wir reden.**

2. Aufbau eines kommunalen Inklusionsmonitorings zur Evaluation als fester Bestandteil des Bildungsmonitorings in der Stadt Chemnitz

Im Rahmen des von den Stadträt*innen beschlossenen Bildungsmonitorings für die Stadt Chemnitz ist auch das Themenfeld „Bildung und Inklusion“ vorgesehen. Damit kann eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung der inklusiven Bildung in Chemnitz geschaffen werden. Eine gesicherte Datengrundlage reicht allerdings nicht aus, sondern muss auch regelmäßig von relevanten Akteur*innen und Beteiligten im Bereich frühkindliche und schulische Bildung reflektiert werden können. Eine kontinuierliche Verbesserung der Inklusion im Bildungsbereich, eine nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen und deren Dokumentation ist auf ein breites Netzwerk der beteiligten Akteur*innen angewiesen.

Maßnahme B 2.1

Ein Netzwerk „Inklusive Bildung in Chemnitz“ gründen

Besetzt mit Akteur*innen und Beteiligten aus dem Bereich Bildung wird ein Netzwerk zur Reflektion und weiteren Entwicklung der inklusiven Bildung gegründet. Dazu gehören auch die Organisation und Durchführung von Austauschtreffen, wie zum Beispiel im Rahmen des jährlichen „Fachtag Inklusion“ (Erfahrungsaustausch, Vorstellung gelungener Beispiele, Evaluation); das Netzwerk steht auch weiteren interessierten Personen offen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Dezernat 5.

Kosten: Für Geschäftsführung des Netzwerkes und Fachveranstaltungen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Netzwerk ist gegründet, institutionalisiert sich personell-organisatorisch und leistet mit seiner regelmäßigen Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Reflektion und Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in Chemnitz.

Jeder soll informiert sein.

Was bedeutet Inklusion in der Kita?

Was bedeutet Inklusion in der Schule?

Eltern wollen auch wissen, wie ihre Kinder lernen.

Dazu müssen sie in die Schulen kommen können.

Oder in die Kitas.

3. Eltern werden informiert und können an den Veranstaltungen in Kita und Schule barrierefrei teilnehmen

Die Information, Einbeziehung und Beteiligung der Eltern ist für die Entwicklung gelingender inklusiver Bildung und Erziehung in Kita und Schule unverzichtbar. Dazu müssen die Informationsmaterialien und Medien barrierefrei und auch in leichter Sprache zur Verfügung stehen. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (Elterngespräche, Elternabende, Feiern und Feste und andere) muss für alle gleichermaßen möglich sein, auch für Eltern mit Behinderungen und Eltern mit geringen Sprachkenntnissen.

Maßnahme B 3.1

Kommunales Konzept zur Teilhabe von Eltern mit Behinderungen in Kita und Schule wird erstellt

Eltern mit Behinderungen müssen wie alle anderen Eltern an Elternabenden, Elterngesprächen und Veranstaltungen in Kita und Schule teilnehmen können. Das gilt sowohl für die barrierefreie Erreichbarkeit dieser Veranstaltungen als auch für notwendige Unterstützungen, wie zum Beispiel durch Gebärdensprachdolmetscher*innen. Dies muss für die Eltern kostenneutral möglich sein.

Umsetzungszeitraum: 2021.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz in Kooperation mit dem Stadtelternrat Chemnitz.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein kommunales Konzept zur Teilhabe von Eltern mit Behinderungen ist bis 2021 erstellt. Nach Umsetzung des Konzeptes ist es Eltern mit Behinderungen möglich, an Elternabenden, Elterngesprächen und Veranstaltungen in Kita und Schule teilnehmen zu können.

Maßnahme B 3.2**Ein Handlungsleitfaden „Inklusion“ wird erstellt**

Die Fachämter erstellen einen Handlungsleitfaden („Inklusionskompass“) über Antragsverfahren, Abläufe und Zuständigkeiten bei Förder-, Pflege- und Unterstützungsbedarf im Rahmen der frühkindlichen und schulischen Bildung. Dieser wird sowohl in gedruckter als auch digitalisierter Form, unter anderem über die Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Schulamt.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der Handlungsleitfaden wird erstellt, aktiv beworben, regelmäßig aktualisiert. Er steht Informationssuchenden zur Verfügung und wird von diesen auch genutzt.

Maßnahme B 3.3**Eine Beratungsstelle für „Inklusion im Erziehungs- und Bildungsbereich“ wird eingerichtet**

Zur Sensibilisierung und Verbesserung der Informationssituation für Eltern, Einrichtungen und Fachkräfte braucht es eine kommunale und im Blick auf die unterschiedlichen Schulformen oder Träger von frühkindlichen und schulischen Bildungseinrichtungen neutrale Anlaufstelle. Gleichzeitig müssen die vorhandenen Angebots- und Beratungsstrukturen vernetzt werden; unter anderem auch im Rahmen des „Pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums“ (siehe Maßnahme 1.2).

Diese Anlaufstelle dient zur Erstinformation, insbesondere für Eltern im Blick auf Schulwahl, Ansprüche zur Unterstützung bei Förderbedarf oder Behinderung und so weiter. Aufklärung und Beratung über Unterstützungs- und Teilhabeleistungen sowie über Antragsverfahren und die Durchführung von Informationsveranstaltungen sollen zu den weiteren Aufgaben der Beratungsstelle gehören. Diese Beratungsstelle sollte im Rahmen der Maßnahme 1.2 „Ein pädagogisches Unterstützungs- und Beratungszentrum einrichten“ konzipiert werden.

Umsetzungszeitraum: Schaffung der Anlaufstelle bis Ende 2021.

Federführend: Schulamt in Kooperation mit dem Sozialamt und dem Jugendamt.

Kosten: Zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Beratungsstelle für „Inklusion im Erziehungs- und Bildungsbereich“ wird konzeptionell vorbereitet, mit organisatorischen-personellen Strukturen versehen, etabliert seine Arbeit und wird von informationssuchenden Eltern, Einrichtungen und Fachkräften genutzt. Die Anzahl der Nutzer*innen wird erhoben.

Maßnahme B 3.4**Elterninformationen werden auch in verschiedenen Sprachen und in Leichte Sprache übersetzt.**

Für Eltern ohne oder mit geringen deutschen Sprachkenntnissen müssen geeignete Formen der Information gefunden werden. Übersetzungen der vorhandenen Informationen in weitere Sprachen sind deshalb erforderlich, ebenso eine Übersetzung in Leichte Sprache.

Umsetzungszeitraum: Kurzfristig.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit dem Schulamt und der Pressestelle im Bürgermeisteramt.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Alle relevanten Informationen über die Themen „Inklusion im Erziehungs- und Bildungsbereich“ liegen in Leichter Sprache und weiteren Sprachen vor. Die Informationen sind für die jeweiligen Informationssuchenden auffindbar und werden erworben.

Miteinander reden hilft weiter.**4. Intensivierung des Austausches mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK)**

Die kommunalen Akteur*innen sollen die schulgesetzlichen, strukturellen und personellen Erfahrungen und Herausforderungen im Bildungsbereich der Stadt Chemnitz im Gespräch mit dem SMK zum Ausdruck bringen. Sie geben dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus Rückmeldung über Forderungen des Chemnitzer Aktionsplans im Bereich Bildung. Ebenso soll über Erfolge in der Umsetzung der Maßnahmen und erforderliche Unterstützung durch die Landesebene gesprochen werden. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der Inklusion im Bildungsbereich, nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen und deren Dokumentation.

Maßnahme B 4.1**Gespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus werden vereinbart und durchgeführt**

Der Bürgermeister der Stadt Chemnitz (Dezernat 5) und die Leitung des Schulamts tragen gemeinsam beim SMK vor, welche Erfahrungen die Stadt Chemnitz bei der Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung macht und welche strukturellen, personellen und gesetzlichen Änderungen oder Verordnungen gegebenenfalls erforderlich sind, um den Inklusionsprozess nachhaltig zu gestalten und die Maßnahmen angemessen umzusetzen.

Umsetzung: In regelmäßigen Abständen ab 2021.

Federführend: Bürgermeister Dezernat 5.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Regelmäßige Gespräche zwischen Stadt Chemnitz (Bürgermeister Dezernat 5) und SMK finden statt und fördern die Weiterentwicklung des Inklusionsprozesses in Chemnitz, indem Erfolge und Misserfolge, aber auch Bedarfe mitgeteilt werden. Inhalte und Ergebnisse der Gespräche werden an das Netzwerk „Inklusive Bildung in Chemnitz“ (siehe Maßnahme 2.1) übermittelt.

**Von der Schule in den Beruf.
Das soll gut gelingen.**

5. Übergänge von Schule in Beruf und Studium inklusiv gestalten

In den Übergängen von der Schule in den Beruf oder ins Studium muss die chancengleiche Teilhabe an Bildung und Ausbildung sichergestellt werden. Dazu müssen die Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungsträger verbessert und die Bildungsübergänge optimiert sowie durch inklusive Maßnahmen unterstützt werden. Die einzelnen Institutionen Kindertagesstätte, Grundschule, weiterführende Schule und so weiter sollen sich in Bezug auf ein inklusiv betreutes Kind untereinander austauschen. Damit muss der Informationsweg bei einem Wechsel nicht jedes Mal von Anfang an neu beschritten werden.

Maßnahme B 5.1

Entwicklung eines Konzeptes „Inklusive Übergänge von der Schule in den Beruf oder in das Studium“

Für die Schnittstellen zwischen Schule und Beruf oder Studium wird ein Konzept entwickelt, das eine zielgruppenadäquate und inklusionsorientierte Begleitung in den Übergängen ermöglicht. So kann Zugang zu einer beruflichen Ausbildung oder einem Studium gewährleistet werden, der den individuellen Voraussetzungen entspricht. Damit soll sichergestellt werden, dass die inklusive schulische Bildung und die damit verbundene Teilhabe auch über die Schulzeit hinweg erhalten bleiben. Ein Wechsel der Maßnahmenträger ist in dieser Phase des Übergangs möglichst zu vermeiden.

Umsetzungszeitraum: Mittelfristig.

Federführend: Schulamt in Kooperation mit Schulen und Berufsschulen, IHK, Handwerkskammer, Agentur für Arbeit TU Chemnitz, Bildungsträger.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Konzept „Inklusive Übergänge von der Schule in den Beruf oder in das Studium“ ist erarbeitet, veröffentlicht und findet Anwendung, sodass ein zielgruppenadäquater und inklusionsorientierter Übergang an den Schnittstellen zwischen Schule und Beruf oder Studium stattfindet. Die Begleitung beim Übergang wird evaluiert (Anzahl der Personen, die die Begleitung mit welchem Ergebnis in Anspruch nehmen).

**Lernen ist mit der Schule nicht zu Ende.
Lebens-lang lernen ist gut.**

6. Arbeitskreis „Lebenslanges Lernen“ wird eingerichtet

Bildung und Lernen enden nicht mit der Schule. Die chancengleiche Teilhabe muss in allen Lebensphasen sichergestellt sein, also auch in den Bereichen der Hochschulbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und so weiter. Um lebenslanges Lernen für alle sicherzustellen, muss die Zusammenarbeit der Träger der Erwachsenenbildung der Stadt Chemnitz intensiviert werden. Die Kooperation zwischen ihnen wie Erfahrungsaustausch, Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen muss verbessert werden. Initiativen im Bereich Inklusion sollen das gemeinsame lebenslange Lernen unterstützen. Entsprechend den Herausforderungen der Teilhabe aller am lebenslangen Lernen bauen die Bildungseinrichtungen ihr Angebot und ihre Einrichtung auf Grundlage eigener Inklusionskonzepte inklusiv aus.

Maßnahme B 6.1

Gründung eines Arbeitskreises „Lebenslanges Lernen“

Ein Arbeitskreis mit den oben beschriebenen Aufgaben wird gegründet.

Zielgruppe: Institutionen der Bildung, des Studiums, der Fort- und Weiterbildung.

Umsetzungszeitraum: Mittelfristig.

Federführend: Volkshochschule im Kulturbetrieb in Kooperation mit der Technischen Universität Chemnitz, weiteren Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der Arbeitskreis „Lebenslanges Lernen“ ist gegründet, institutionalisiert sich personell-organisatorisch und leistet mit seiner regelmäßigen Arbeit einen wichtigen Beitrag zur chancengleichen Teilhabe in den Bereichen „Hochschulbildung“ und „Berufliche Fort- und Weiterbildung“. Er informiert regelmäßig über seine Arbeit im Netzwerk „Inklusive Bildung in Chemnitz“ (siehe Maßnahme 2.1).

**Sich weiter-bilden kann man immer.
Dafür gibt es die Volks-hoch-schule.
Für alle.**

7. Inklusive Weiterbildung an der Volkshochschule Chemnitz (VHS)

Alle Menschen, auch Menschen mit Behinderungen, haben gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Fort- und Weiterbildung. Sie sollen ihre Persönlichkeit selbstbestimmt entfalten, gesellschaftlich teilhaben und sich aktiv in die Gesellschaft einbringen können. Dazu muss die chancengleiche Teilhabe im Bereich Erwachsenenbildung und Lebenslangem Lernen gewährleistet sein. Die Volkshochschule hat den Anspruch, dieser Herausforderung beispielhaft gerecht zu werden.

Aufgabe der VHS ist es, inklusive Angebote, Kurse und Bildungsberatung auf- und auszubauen. Barrierefreie Zugänge zu barrierefreien Lehr- und Lernräumen müssen in der VHS eine Selbstverständlichkeit sein. Entsprechende sozialräumliche Angebote, Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote für inklusives Lernen für die Mitarbeiter*innen anderer relevanter Einrichtungen und Anbieter von Bildung gehören zum künftigen Programm der VHS. Die VHS informiert in ihrem Kursprogramm über die Barrierefreiheit der angebotenen Kurse im Blick auf verschiedene Zielgruppen, wie zum Beispiel rollstuhlgerecht, digitales Kursmaterial für Blinde und so weiter.

Maßnahme B 7.1

Entwicklung eines Konzepts zur inklusiven Weiterbildung an der Volkshochschule Chemnitz (VHS)

Die VHS erstellt ein Konzept zu ihren Aufgaben im Kontext inklusiver Fort- und Weiterbildung im Rahmen lebenslangen Lernens, insbesondere bezogen auf Inhalte, barrierefreie Räumlichkeiten, barrierefreie Kommunikation und inklusive pädagogische und didaktische Ansätze.

Im Rahmen dieses Konzeptes werden die inklusiven Lern- und Bildungsangebote der Volkshochschule weiter ausgebaut und sukzessive inklusiv und barrierefrei gestaltet. Über die Barrierefreiheit der angebotenen Kurse wird informiert. Fortbildungsangebote zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen von Mitarbeiter*innen aus Einrichtungen und Betrieben der Stadt Chemnitz werden angeboten und durchgeführt (vgl. BA-031/2019).

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Volkshochschule im Kulturbetrieb in Kooperation mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen.

Kosten: Personal- und Honorarkräfte.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Konzept zu inklusiven Fort- und Weiterbildungen an der Volkshochschule wird erarbeitet, organisatorisch-personell abgesichert und umgesetzt. Nach beziehungsweise während seiner Umsetzung wird es im Rahmen des Bildungsmonitorings der Stadt Chemnitz evaluiert.

**In den Kitas sind alle Kinder zusammen.
Das ist gut.
Kinder spielen und lernen zusammen.
Behinderungen spielen dabei keine Rolle.**

8. Inklusion in den Kitas der Stadt Chemnitz, heilpädagogische Förderung und Übergang in die Schule

Inklusion in der frühkindlichen Bildung und Erziehung bedeutet, dass alle Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kita-Alltag gestalten und erleben. Mit dem Inklusionsgedanken ist es nicht vereinbar, dass zum Beispiel schwerstmehrfach behinderte Kinder in einer eigenen, separaten Gruppe betreut werden. Hier ist durch Information, Qualifizierung und entsprechende personelle und sächliche Unterstützung darauf hinzuwirken, dass alle Kinder sich gegenseitig und den Gruppen-Alltag in der Kita gemeinsam erleben.

Grundsätzlich sollen alle Kindertagesstätten in Chemnitz alle Kinder aufnehmen können, so dass jedes Kind, auch Kinder mit Einschränkungen und/oder Förderbedarfen eine Kita in Wohnortnähe besuchen kann. Auch soll kein Kind in eine andere Kita wechseln müssen, wenn im Verlauf der Kindergartenzeit ein Förderbedarf festgestellt wird.

Eine passgenaue heilpädagogische Förderung brauchen auch Kinder in inklusiv arbeitenden Kitas.

Der Übergang in die Schule muss rechtzeitig und sorgfältig vorbereitet werden. Die Schuleingangsuntersuchungen spielen dabei eine wichtige Rolle.

Maßnahme B 8.1

Für alle Kitas werden die Voraussetzungen geschaffen, auch Kinder mit Einschränkungen und/oder Förderbedarfen aufzunehmen

In allen Kitas in Chemnitz werden die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine inklusive Arbeit geschaffen.

Die Mitarbeiter*innen in allen Kitas werden motiviert, sensibilisiert und qualifiziert, auch Kinder mit Einschränkungen und/oder Förderbedarfen zu betreuen, erziehen, bilden, begleiten und angemessen fördern zu können. Kitas, die in der inklusiven Arbeit noch mit separierenden Gruppen für Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen arbeiten, werden motiviert, beraten und angeleitet, diese Gruppen in gemeinsames Kitaleben zu überführen.

Umsetzungszeitraum: Ab 2021 als fortlaufender Prozess.

Federführend: Jugendamt.

Kosten: Bereits im Haushaltsplan vorhanden.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für inklusive Kindertagesstätten in Chemnitz werden geschaffen, sodass auch Kinder mit Einschränkungen und/oder Förderbedarfen mittelfristig in allen Einrichtungen aufgenommen werden können. Die erzielten Fortschritte, aber auch weiterhin notwendige Bedarfe zur Zielerreichung für inklusive Arbeit in den Kitas der Stadt Chemnitz werden regelmäßig im Rahmen des Bildungsmonitorings evaluiert.

Maßnahme B 8.2

Passgenaue heilpädagogische Förderung „aus einer Hand“

Kinder mit Behinderungen brauchen auch in inklusiv arbeitenden Kitas eine passgenaue heilpädagogische Förderung. Bei Bedarf muss diese Förderung mit einer sozialpädagogischen Begleitung der Eltern im häuslichen Umfeld verknüpft werden. So sollen die Hilfen an Kinder und Eltern zielgerichtet miteinander verbunden werden, um nachhaltige Erfolge zu erzielen. Die Begleitung der Eltern hat das Ziel, Alltags- und Konfliktlösungskompetenzen zu verbessern und Sozialkontakte aufzubauen. Selbsthilfeprozesse werden angeleitet, um die Ergebnisse der heilpädagogischen Förderung in der Kita zu festigen. Dabei ist es wichtig, dass die Begleitung der Eltern „aus einer Hand“ durch die gleiche Fachkraft erfolgt. So haben Kinder und Eltern eine gemeinsame Bezugsperson.

Damit soll das erfolgreich durchgeführte Modellprojekt „Sprungbrett“⁴² mit zwei freien Trägern in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und dem Sozialamt in die Fläche umgesetzt werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführung: Jugendamt in Kooperation mit dem Sozialamt.

Kosten:

- Jugendhilfe nach dem SGB VIII;
- Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. ab 2020 nach dem SGB IX.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: In jeder Kita erhalten Kinder mit Behinderung passgenaue heilpädagogische Förderung, die bei Bedarf mit sozialpädagogischer Begleitung der Eltern im häuslichen Umfeld – durch eine gemeinsame Bezugsperson – verknüpft wird. Das genau diese Verknüpfung herstellende Modellprojekt „Sprungbrett“ wird ausgebaut und organisatorisch-personell in der Lage versetzt, flächendeckend im gesamten Stadtgebiet zu arbeiten und das Prinzip „Hilfe aus einer Hand“ umzusetzen.

Maßnahme B 8.3

Schulaufnahmeuntersuchungen werden so organisiert, dass die Ergebnisse termingerecht vorliegen

Die Schulaufnahmeuntersuchungen sind eine wichtige Voraussetzung für die Einschulung der Kinder und die gegebenenfalls erforderliche Bereitstellung von Ressourcen für das neue Schuljahr. Das Gesundheitsamt ist gesetzlich verpflichtet, Schulaufnahme-Untersuchungen bis zum 31.01. eines jeden Jahres durchzuführen. Die Erforderlichkeit zur Einhaltung dieses Termins ergibt sich auch aus dem Anliegen der Schulleiter, die eventuelle Einleitung eines Begutachtungsverfahrens zum sonderpädagogischen Förderbedarf fristgerecht durchführen zu können. Aufgrund der mangelnden Besetzung ärztlicher Stellen im Gesundheitsamt wird dieser Termin oft nicht eingehalten. Das Gesundheitsamt muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Gesundheitsamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Schulaufnahmeuntersuchungen werden bis zum 31. Januar eines jeden Jahres durchgeführt, sodass eventuell darauffolgende Begutachtungsverfahren zum sonderpädagogischen Förderbedarf fristgerecht durchgeführt werden können. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

⁴² Zum Modellprojekt Sprungbrett siehe: <https://www.stadtmision-chemnitz.de/wDeutsch/kinderundjugend/kindergarten/kigaregenbogen/sprungbrett/start.shtml?navid=74>

Alle Kitas und Schulen sollen barrierefrei sein.

9. Barrierefreie Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen in Chemnitz

Bis zum Jahr 2030 sind alle Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen in Chemnitz barrierefrei. Bei allen Sanierungen und Neubauten werden die Standards für Barrierefreiheit beachtet. Das gilt sowohl für die Ausschreibungen, die Auftragsvergaben, die Baudurchführung als auch die Bauabnahme.

Der aktuelle Stand zur Barrierefreiheit wird regelmäßig veröffentlicht.

Maßnahme B 9.1

Die Einhaltung der Bau-Richtlinien für Barrierefreiheit wird dokumentiert

Im gesamten Planungs-, Bau- und Abnahmeprozess werden die Standards für barrierefreies Bauen berücksichtigt und deren Einhaltung dokumentiert.

Umsetzungszeitraum: Fortlaufend bis 2030 bei allen Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Kita-, Schul- und Bildungsbereich.

Federführend: Dezernat 6, Gebäudemanagement und Hochbau in Kooperation mit der AG Barrierefreies Bauen.

Kosten: Die Kosten sind in den Planungen der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Bei allen Sanierungen und Neubauten werden die Standards für Barrierefreiheit beachtet und umgesetzt. Während der Planungsphase von Bau- und Sanierungsmaßnahmen ist für alle Beteiligten dokumentiert und einsehbar, wie Standards der Barrierefreiheit berücksichtigt werden.

Maßnahme B 9.2

Der Stand der Barrierefreiheit in Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen wird dokumentiert und veröffentlicht

Die Stadt Chemnitz veröffentlicht den Stand der Barrierefreiheit der Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen auf ihren Internetseiten. Auf den Homepages der Einrichtungen soll ebenfalls über den Stand der Barrierefreiheit informiert werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Gebäudemanagement und Hochbau in Kooperation mit der Pressestelle im Bürgermeisteramt sowie den Trägern der Einrichtungen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Übersicht über den Stand der räumlichen Barrierefreiheit und Zugänglichkeit in Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen in Chemnitz wird erstellt und regelmäßig aktualisiert. Auf der Homepage der Stadt Chemnitz sind diese Informationen zu finden.

**Auch Lehrer brauchen Informationen.
Über Menschen mit Behinderungen.
Über Inklusion.
Über gemeinsames Lernen.**

10. Inklusionsunterstützende Materialien und Maßnahmen werden angeboten

Um den Inklusionsprozess in der Stadt Chemnitz zu fördern und zu gestalten, werden in diesem Prozess den ehrenamtlich Aktiven sowie den Einrichtungen Materialien und Fachliteratur, zum Beispiel zur Arbeit mit dem „Index für Inklusion“ zur Verfügung gestellt. Fortbildungen und Fachtage werden angeboten, um die Herausforderungen und Veränderungsmöglichkeiten für die Bildungseinrichtungen aufzuzeigen und diese bei der Prozessentwicklung zu unterstützen und zu begleiten.

Maßnahme B 10.1

Inklusionsunterstützendes Material und Fachliteratur wird zur Verfügung gestellt

Über die Stadtbibliothek wird Fachliteratur zur Beschäftigung und Umsetzung von Inklusion in der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Nach Einrichtung eines pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (siehe Maßnahme 1.2) ist das inklusionsunterstützende Material und die Fachliteratur dort zur Verfügung zu stellen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadtbibliothek Chemnitz in Kooperation mit dem Behindertenbeirat.

Kosten: Anschaffungskosten Literatur und Material.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadtbibliothek baut einen Pool von inklusionsunterstützenden Materialien und Fachliteratur zum Thema „Inklusion in der Gesellschaft“ auf, aktualisiert diesen und verleiht das Material bis zur Einrichtung eines pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (siehe Maßnahme 1.2) an Informationssuchende. Der Pool wird mit Fertigstellung des pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums Teil dessen Angebots.

Maßnahme B 10.2**Fachtage und Fortbildungen zur Entwicklung inklusiver Einrichtungen werden von der Volkshochschule angeboten**

Zur Entwicklung inklusiver Einrichtungen in der frühkindlichen, schulischen und außerschulischen Bildung braucht es Impulse und Aufbau von Fachkompetenz. Auch Fortbildungen für eine Sensibilisierung der Erzieher*innen und der Lehrkräfte für verschiedene Verhaltensauffälligkeiten und eventuell dahinterstehende Entwicklungsstörungen sind erforderlich. Dazu werden von der Volkshochschule Fachtage und Fortbildungen angeboten. Nach Einrichtung eines pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (siehe Maßnahme 1.2) werden auch von dort Fachtage und Fortbildungen durchgeführt.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Volkshochschule, Behindertenbeauftragte, Bildungseinrichtungen.

Kosten: Personal-, Honorar- und Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Volkshochschule Chemnitz konzipiert und führt Informations- Fortbildungs- und Fachveranstaltungen zum Thema „Inklusive Bildung im frühkindlichen, schulischen und außerschulischen Bereich“ durch, die – gefördert durch im Haushalt eingeplante Mittel – Bildungseinrichtungen motivieren, inklusive Bildungsmaßnahmen und Projekte durchzuführen. Die Veranstaltungen sowie die Zahlen der Teilnehmenden werden dokumentiert.

**Jeder soll an jeder Schule lernen können.
Dort soll die Hilfe sein, die jemand braucht.**

11. Die angemessenen Vorkehrungen zur inklusiven Bildung werden geschaffen

Die Wahlmöglichkeit auf inklusive Bildung ist nur dann eine Alternative, wenn alle möglichen Lernorte mit den erforderlichen finanziellen, sächlichen und personellen Ressourcen ausgestattet sind. Einem Kind mit Behinderungen müssen an einer allgemeinen Schule die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie an einer Förderschule.

Maßnahme B 11.1**Ressourcen dort, wo die Schüler*innen sie benötigen**

Inklusive Beschulung darf nicht unter dem Ressourcenvorbehalt stehen. Die Stadt Chemnitz stellt entsprechende Mittel den Schulen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung zur Verfügung und sorgt dafür, dass die eigenen Ressourcen (Hilfsmittel, Fachkräfte, Assistenzen usw.) für Schüler*innen mit Behinderungen dort eingesetzt werden, wo diese lernen.

Darüber hinaus führt die Stadt Gespräche mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, dass für Schüler*innen mit Behinderungen immer die gleiche Personalressource zur Verfügung steht, egal an welcher Schule sie lernen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit dem Behindertenbeirat.

Kosten: Bei konsequenter Durchführung ist die Maßnahme kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Schulen in Chemnitz werden durch Hilfsmittel, Fachkräfte, Assistenzen personell-organisatorisch in die Lage versetzt, allein Schüler*innen an ihrer Wunschschule zu unterrichten und dort passgenaue Förderung zu geben. Die dabei notwendigen Ressourcen werden sowohl von der Stadt Chemnitz als auch vom Freistaat zur Verfügung gestellt, sodass Eltern für ihre Kinder die freie Wahl zwischen den unterschiedlichen Förderorten haben.

**Wer Hilfe braucht, bekommt Hilfe.
Ein Assistent ist jemand, der helfen kann.**

12. Alle Kinder mit Behinderungen erhalten die individuell benötigten Assistenzen

In einem inklusiven Bildungssystem entwickelt sich Schule zu einem multiprofessionellen Bildungsort, wo die verschiedenen Partner*innen auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam die Teilhabe aller Kinder am Bildungsprozess sicherstellen. Schulbegleitung oder Assistenz ist in diesem Prozess ein wichtiger Baustein. Pool-Lösungen in Richtung Schulassistenz oder systemischer Klassenassistenz ergänzt durch individuelle Assistenz öffnen die Möglichkeit für gemeinsames Arbeiten.⁴³

⁴³ Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem; die Empfehlungen (DV 20/16) wurden am 14. Dezember 2016 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet. Der Deutsche Verein empfiehlt, den feststehenden Begriff Schulassistenz vereinheitlicht einzuführen und diesen in zwei Organisationsformen aufzugliedern:

Systemische Klassenassistenz: Systemische Unterstützung des Lernens und Lebens in einer Klassengemeinschaft/Lerngruppe, damit alle Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarfen in der Klassen- und Schulgemeinschaft am Lernen und Leben teilhaben können.

Persönliche Schulassistenz: Individuell auf einzelne Kinder zugeschnittene Unterstützung, um die volle und wirksame Teilhabe am Lernen und Leben in der Schule zu ermöglichen.

Maßnahme B 12.1

Optimierung des Verfahrens zur persönlichen Schulassistenz

Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes muss verbessert und optimiert werden, insbesondere wenn es um den notwendigen Einsatz von Schulbegleiter*innen oder einer persönlichen Assistenz geht. In das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes werden bei Bedarf einer solchen Assistenz die Kostenträger (Jugendamt, Sozialamt) rechtzeitig einbezogen, um die Rahmenbedingungen für den Einsatz abstimmen und zeitnah umsetzen zu können. Es gibt bereits eine Abstimmung zwischen dem Jugendamt, dem Sozialamt und dem Landesamt für Schule und Bildung dahingehend, dass die Kostenträger auf jeden Fall am letzten Auswertungsgespräch des Förderausschusses, in dem über die integrative Beschulung und die erforderlichen Rahmenbedingungen entschieden wird, teilnehmen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit dem Sozialamt, dem Schulamt, dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kosten:

- Jugendhilfe nach dem SGB VIII;
- Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. ab 2020 nach dem SGB IX.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Bei Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes im Hinblick auf notwendige Schulbegleiter*innen und persönliche Assistenz arbeiten Entscheider und Kostenträger frühzeitig zusammen und entscheiden binnen vier Wochen über Art, Umfang und Finanzierung der persönlichen Schulassistenz.

Maßnahme B 12.2

Einrichten von multiprofessionellen Teams für Schulbegleitung/Schulassistenz

Multiprofessionelle Teams für die Schulbegleitung sollen an Schulen eingerichtet werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen inklusiv beschult werden. Dabei initiiert und unterstützt die Stadt Chemnitz Kooperationen zwischen Kostenträgern (Jugendamt, Sozialamt), Schulen und Schulbegleiter*innen zur Einrichtung eines Pools mit Schulbegleiter*innen, Sozialarbeiter*innen, Inklusionsassistent*innen und ggf. Schulpsycholog*innen. Damit sollen die sonderpädagogische Förderung und die Teilhabe an der allgemeinen Bildung gesichert werden. Im Rahmen der multiprofessionellen Teambildungen sind auch die Klärung der Begrifflichkeiten und Arbeitsbeschreibungen für die Teammitglieder erforderlich.

Die Erkenntnisse aus Modellprojekten „Poolen von Leistungen der Schulbegleitung“⁴⁴ werden bei der Einrichtung multiprofessioneller Teams berücksichtigt.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit dem Sozialamt, dem Schulamt, dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kosten:

- Jugendhilfe nach dem SGB VIII;
- Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. ab 2020 nach dem SGB IX.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Basierend auf den Erkenntnissen des Modellprojektes „Poolen von Leistungen der Schulbegleitung“ schaffen die Stadt Chemnitz und beteiligte Ämter die organisatorisch-personellen Rahmenbedingungen zur Bildung eines Pools von Schulbegleiter*innen, Sozialarbeiter*innen, Inklusionsassistent*innen und Schulpsycholog*innen (und deren Arbeits- und Aufgabenbeschreibungen). Diese multiprofessionellen Teams gewährleisten die inklusive Beschulung für Schüler*innen mit Behinderungen an allgemeinbildenden Schulen.

⁴⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem, Berlin 2016

⁴⁵ Siehe dazu auch: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33964>

Maßnahme B 12.3

Kooperationsverbünde werden eingerichtet

Das Jugendamt kooperiert mit dem Landesamt für Schule und Bildung bei der Bildung von Kooperationsverbänden nach dem Sächsischen Schulgesetz⁴⁵ mit dem Ziel, die Bedingungen für die sonderpädagogische Förderung und inklusive Beschulung zu gestalten; dabei soll auch die Zusammenarbeit der multiprofessionellen Teams einbezogen werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit dem Sozialamt, dem Schulamt, dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kosten:

- Jugendhilfe nach dem SGB VIII;
- Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bzw. ab 2020 nach dem SGB IX.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Kooperationsverbünde zwischen Stadt Chemnitz (Jugendamt) und Freistaat Sachsen (Landesamt für Schule und Bildung) sind eingerichtet, haben ihre Arbeit aufgenommen und suchen – unter Einziehung der Erfahrungen und Möglichkeiten der multiprofessionellen Teams zur Schulbegleitung – gemeinsam nach Möglichkeiten, die Bedingungen für sonderpädagogische Förderung und inklusive Beschulung zu gestalten.

**Niemand darf über einen anderen schlecht reden.
Oder gemein sein.
Oder einen anderen beleidigen.**

13. Niemand darf in Kitas und Schulen diskriminiert werden

Dieser Diskriminierungsschutz gilt für alle: Für Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Auch das Nicht-Erkennen einer Beeinträchtigung ist eine Form der Diskriminierung. Oft werden Kinder lange Zeit aversiv und strafend behandelt, bis klar wird, dass eine Einschränkung vorliegt, die diagnostisch abgeklärt werden müsste, um inklusiv weiterarbeiten zu können.

Maßnahme B 13.1

Diskriminierungsschutz wird in den Konzeptionen der Kitas und Schulen festgeschrieben

Jede Schule und jede Kita in Chemnitz schreibt in ihrer Konzeption den Diskriminierungsschutz für die Kinder und Schüler*innen fest. Gleichzeitig werden Beschwerdemöglichkeiten eingeführt.⁴⁶ In den Regelungen über den Schulzugang wird das Diskriminierungsverbot festgehalten.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit dem Schulamt.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der Diskriminierungsschutz ist in den Konzeptionen der Schulen und Kitas festgeschrieben und allen beteiligten Schüler*innen und Lehrkräften bekannt. Ein Beschwerdemanagement ist vorhanden. Beschwerden werden dokumentiert.

Maßnahme B 13.2

Keine Lehr- und Lernmittel mit diskriminierendem Inhalt

Lehr- und Lernmittel mit diskriminierenden Inhalten und Darstellungen sind an Schulen und Kitas in Chemnitz verboten. Bei der Zulassung von Lernmitteln ist dieser Punkt besonders zu beachten. Es werden Beschwerdemöglichkeiten eingeführt.

Verbände, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, können beratend zur Seite stehen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der Prüfpunkt „Diskriminierende Inhalte“ ist in das Zulassungsverfahren von Lern- und Lehrmitteln aufgenommen, sodass in der Folgezeit keine Lehr- und Lernmittel mit diskriminierenden Inhalten (mehr) Verwendung finden. Ein Beschwerdemanagement bei Verstößen oder Auffälligkeiten ist vorhanden. Beschwerden werden dokumentiert.

⁴⁶ Das Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung hat ein Konzept für Beschwerdeverfahren entwickelt, an dem sich orientiert werden kann: <http://www.benedisk.de/>

**Lehrerinnen und Lehrer sind verschieden.
So wie auch Kinder und Jugendliche verschieden sind.**

14. Die Ansprüche einer inklusiven pädagogischen Arbeit müssen sich auch in der Zusammensetzung der Teams und deren Organisation widerspiegeln

Inklusive pädagogische Arbeit erfordert eine hohe Sensibilität im Umgang mit Diversität. Deshalb sollte auch in den multiprofessionellen Teams eine breite Vielfalt an Persönlichkeiten vorhanden sein und nach Möglichkeit auch Menschen mit Behinderungen.

Maßnahme B 14.1

Bei der Zusammensetzung der Mitarbeiter*innenteams in Kitas und Schulen in Chemnitz wird auf Diversität geachtet

Es soll proaktiv darauf hingearbeitet werden, dass Lehrpersonal und Erzieher*innen mit Behinderungen bei Stellenausschreibungen angesprochen und bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Dazu soll es eine Kampagne geben, in der damit geworben wird.

Die Diversität der Mitarbeiter*innenteams wird in den Konzeptionen der Einrichtungen verankert. Bei der Vergabe von Betriebsgenehmigungen an Kitas und Schulen soll die Sicherstellung von Diversität im Mitarbeiter*innenteam als Kriterium festgesetzt werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit dem Schulamt und dem Landesamt für Schule und Bildung.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Diversität wird aktiv gefördert und beworben, indem Lehrpersonal und Erzieher*innen mit Behinderungen bei Stellenausschreibungen bevorzugt angesprochen und bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. In den Konzeptionen der Einrichtungen ist Diversität in den Mitarbeiter*innenteams verankert und wird als ein Prüfbaustein in den Betriebsgenehmigungsverfahren für Schulen und Kitas gefordert. Die Zahl der entsprechenden Mitarbeiter*innen wird regelmäßig erhoben.

Maßnahme B 14.2**In Chemnitz werden Inklusionsbeauftragte für Schulen und Kitas qualifiziert und eingestellt**

Inklusionsbeauftragte beraten und begleiten Schulen, Kitas, Eltern und Kinder bei der Umsetzung von inklusiver Erziehung, Betreuung und Bildung. Diese stehen im Rahmen des pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (siehe Maßnahme 2.1) zur Verfügung. Eine entsprechende Qualifizierung findet statt.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Jugendamt in Kooperation mit dem Schulamt.

Kosten: zusätzliches Personal und Sachkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Stellen für Inklusionsberater*innen werden geschaffen. Die Berater*innen werden qualifiziert und stehen unter dem Dach des pädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (siehe Maßnahme 2.1) für Beratung und Begleitung bei der Umsetzung von inklusiver Bildung und Erziehung zur Verfügung. Ihre Arbeit wird dokumentiert und evaluiert.

**Es gibt Sportschulen in Chemnitz.
Auch Kinder mit Behinderungen können dort lernen.
Und Sport treiben.**

15. Inklusion wird in den Chemnitzer Sportschulen umgesetzt

Im sächsischen Aktionsplan heißt es: „Jede Sportschule sollte in Zukunft mindestens eine Behinderungsform in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) abdecken können. Auf Sachsen verteilt sollten alle Behinderungsformen in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) beschult werden können. Sportlehrkräfte der Sportschulen müssen qualifiziert sein, Schüler*innen mit Behinderungen im behindertensportspezifischen Leistungssport zu unterrichten. Lehrkräfte in allen anderen Fächern sollten qualifiziert sein, Schüler*innen mit Behinderungen zu unterrichten.“

Internate der Sportschulen müssen auf Bewohner*innen mit Behinderungen ausgelegt sein. Jedes Internat sollte perspektivisch mindestens eine Behinderungsform in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) abdecken können, in Abgleich mit der inklusiven Beschulung. Auf Sachsen verteilt sollten alle Behinderungsformen in Internaten untergebracht werden können, auch dies im Abgleich mit der inklusiven Beschulung. Die Schulen sollten barrierefrei über den ÖPNV erreichbar sein.“⁴⁷

⁴⁷ Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Seite 114

Maßnahme B 15.1**Inklusion wird in den Chemnitzer Sportschulen
entsprechend dem Sächsischen Aktionsplan gestaltet**

Die Sportoberschule und das Sportgymnasium Chemnitz setzen den sie betreffenden Teil des sächsischen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Schulamt in Kooperation mit den Sportschulen Chemnitz.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Sportoberschule und das Sportgymnasium Chemnitz schaffen die personell-organisatorischen wie baulichen Voraussetzungen, gemäß des Sächsischen Aktionsplanes mindestens eine Behinderungsform in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) abdecken können. Über den Stand der Entwicklung zu einer inklusiven Sportschule wird regelmäßig berichtet.

5.3 Handlungsfeld „Gesundheit – Pflege“

Gesundheit ist ein hohes Gut. Eine gute Gesundheitsvorsorge muss von der Prävention über Behandlung und Rehabilitation bis hin zur Pflege für alle uneingeschränkt zugänglich sein: auf einem hohen Niveau, wohnortnah, barrierefrei, ohne Diskriminierung. Barrierefreiheit gilt für den Notruf ebenso wie für den Weg zu den Arztpraxen, Krankenhäusern oder Apotheken. Die Kommunikation zwischen Ärzt*innen, Therapeut*innen sowie Pfleger*innen einerseits und Patient*innen andererseits ist sensibel und auf das gegenseitige Verstehen auszurichten und so zu gestalten, dass eigenständige Entscheidungen der Patient*innen erhalten bleiben. In der Pflege ist die Selbstbestimmung der Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, zu achten und zu erhalten.

Ein solches Gesundheitssystem ist von Vorteil für alle – ob mit oder ohne Behinderungen. In der UN-BRK regelt Artikel 25 das Recht aller Menschen auf eine Gesundheitsversorgung ohne Diskriminierung.

5.3.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Die Ausgangslage in Chemnitz ist gut. Als Oberzentrum der Region verfügt die Stadt über ein ausdifferenziertes System an medizinischer Prävention, Pflege und Betreuung im ambulanten und stationären Bereich. Annähernd eintausend Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge existieren in Chemnitz: Arzt- und Zahnarztpraxen, unterschiedliche therapeutischen Praxen, Apotheken und Sanitätsgeschäfte, Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen. In den letzten Jahren neu errichtete Gebäude entsprechen weitgehend den baulichen Anforderungen der UN-BRK, für ältere Gebäude ist Barrierefreiheit oft noch ein Problem.

Über eine barrierefreie Kommunikation mit den Patient*innen liegen (noch) keine Erkenntnisse oder Untersuchungen vor. Die Sensibilisierung des Fachpersonals für unterschiedliche Bedarfe und Kommunikationswege findet in Ansätzen statt.

Das Klinikum Chemnitz ist in der Umsetzung der UN-BRK in vielen Bereichen bereits vorbildlich, sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Patient*innen. Letzteren stehen Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere Unterstützungsangebote zur Verfügung. Die Zugänge sind barrierefrei, ebenso die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Auch die Webseite des Klinikums ist barrierefrei.

In Chemnitz wird eine Vielzahl an ambulanten und stationären Pflegeplätzen durch unterschiedliche Dienstleister vorgehalten. Das „NetzwerkPflege_C“⁴⁸ bietet trägerunabhängige Informationen und Beratungen für die Bereiche Alter, Pflege und Behinderungen an. Trotzdem steht Chemnitz vor großen Herausforderungen. Die „Pflegebedarfsplanung 2018 – 2021“ geht von einem steigenden Pflegeplatzbedarf aus. In der Folge muss zusätzlicher barrierefreier Wohnraum geschaffen werden, aber auch die Entwicklung alternativer Wohn-Pflege-Angebote (siehe auch „Handlungsfeld Wohnen“) ist erforderlich. Durch die erhöhten Bedarfe in den Bereichen „Ambulante Pflege“, „Tages- und Nachtpflege“, „Kurzzeitpflege“ usw. wird die Lösung des Fachkräftemangels immer bedeutsamer.

⁴⁸ <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/pflege/pflegenetz-chemnitz/netzwerkarbeit/index.html>

5.3.2 Die Vision für Chemnitz

Die gesundheitliche und pflegerische Versorgung der Menschen mit und ohne Behinderungen ist in Chemnitz im Jahr 2030 weiter verbessert und für alle frei zugänglich.

Alle Akteur*innen im Bereich Gesundheit und Pflege sind in Chemnitz gut vernetzt. Umfassende und barrierefreie Informationen, auch in einfacher und leichter Sprache, erleichtern den Zugang zu Angeboten des Pflege- und Gesundheitssystems. Beratungs- und Unterstützungssysteme stehen so zur Verfügung, dass alle Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu den medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Einrichtungen haben.

Die beteiligten Berufsgruppen sind sensibilisiert und geschult, um besondere Bedürfnisse zu erkennen und zu respektieren. Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie zum Beispiel Arztpraxen, Krankenhäuser oder Apotheken sind grundsätzlich barrierefrei zugänglich. Die Kommunikation mit den Patient*innen ist so gestaltet, dass eine selbstbestimmte Behandlung möglich ist und die Patientenrechte der Betroffenen gestärkt sind. Ausreichend Gebärdensprachdolmetscher*innen und Kommunikationsassistent*innen stehen auf Abruf zur Verfügung.

5.3.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

Alle haben das Recht auf eine gute Behandlung durch einen Arzt oder in einem Krankenhaus.

1. In Chemnitz werden die Voraussetzungen für eine behindertenfreundliche und barrierefreie ärztliche und pflegerische Versorgung im stationären Bereich geschaffen.

Bei der Behandlung durch unterschiedliche Ärzt*innen sowie in unterschiedlichen Einrichtungen muss ein vollständiger Informationsfluss sichergestellt sein. Dies soll in Zukunft durch die elektronische Krankenkarte erfolgen. In der Übergangsphase können entsprechende Überleitungs- und Behandlungsbögen genutzt werden.

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die Patient*innen die Diagnose und die Inhalte der Übergangsdokumente und ihrer Krankenakte verstehen bzw. ihnen diese so erklärt werden, dass sie zu eigenständigen Entscheidungen befähigt werden.

Die vertrauensvolle Kommunikation zwischen den Ärzt*innen, dem Pflegepersonal und den Patient*innen erfordert die Kenntnis der verschiedenen kommunikativen Barrieren sowie den sensiblen Umgang damit. Insbesondere der Paradigmenwechsel der UN-BRK vom Fürsorge-Gedanken zum Teilhabeaspekt erfordert ein Umdenken der im Gesundheits- und Pflegewesen tätigen Personen.

Maßnahme G 1.1

Überleitungs- und Behandlungsbogen entwickeln

Entwicklung eines Überleitungs- und Behandlungsbogens, der auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Sozialamt, Pflegekoordination.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Überleitungs- und Behandlungsbogen für die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird entwickelt, bekannt gemacht und ist bis Ende 2021 in allen Einrichtungen etabliert.

Maßnahme G 1.2

Die elektronische Krankenkarte einführen

Einführung der elektronischen Krankenkarte, die den Überleitungsbogen ablöst. Dabei werden die Bestimmungen des Datenschutzes beachtet.

Umsetzungszeitraum: Bis 2030.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit den Krankenkassen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Elektronische Krankenkarte, die auch die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt, ist eingeführt und wird von allen genutzt.

Maßnahme G 1.3**Das Personal im Gesundheitswesen zum Umgang mit Vielfalt sensibilisieren**

Für Azubis, Studierende, Pflegepersonal, Ärzt*innen und weiteres Personal im Gesundheitswesen werden Sensibilisierungsmaßnahmen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen entwickelt und durchgeführt. Dazu wird ein Curriculum zur Qualifizierung der Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich entwickelt.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit KVS, KZVS, TU Chemnitz, Volkshochschule Chemnitz.

Kosten: Personalkosten, Kosten für die Erstellung eines Weiterbildungsbausteins.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Alle Kooperationspartner*innen erarbeiten bis Ende 2021 ein Qualifizierungskonzept für Sensibilisierungsmaßnahmen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen und beginnen anschließend mit der Umsetzung. Jedes Jahr nehmen 10 Prozent der Zielgruppe an Maßnahmen zur Sensibilisierung teil.

Alle haben das Recht auf gute Pflege und Hilfe. Zuhause oder in einem Pflegeheim.

2. In Chemnitz soll jeder Mensch auch unter 65 Jahren, der auf Pflege oder Betreuung angewiesen ist, dafür einen Ort finden, der barrierefrei und bedarfsgerecht ist. Dies kann in der eigenen Wohnung bzw. dem eigenen Haus sein, aber auch in besonderen Wohnangeboten, in Pflege- oder Behinderteneinrichtungen

Bei zunehmendem Pflegebedarf ist das Verbleiben im Wohnumfeld ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Zurzeit wird noch nicht erhoben, wie hoch der Bedarf an Pflegeplätzen für Menschen unter 65 Jahren ist. Eine solche Erhebung ist auch erforderlich, da die bestehenden stationären Pflegeeinrichtungen oftmals nicht für jüngere pflegebedürftige Menschen geeignet sind. Ein Verbleiben in der eigenen Wohnung oder alternative Wohnformen können aber sinnvoll sein.

Wohnungswirtschaft, Investoren und Dienstleister im Pflegebereich müssen zusammenarbeiten und benötigen Informationen zum Raum- und Ausstattungsbedarf sowie zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten. Für auf Pflege angewiesene Menschen, die im häuslichen Umfeld oder in alternativen Wohnformen leben, sind wohnortnahe, tagesstrukturierende Angebote und Beschäftigungsmöglichkeiten erforderlich, die durch flexible, bedarfsorientierte Arbeits- und Beschäftigungsangebote ergänzt werden.

Maßnahme G 2.1**In die Pflegebedarfsplanung auch Menschen unter 65 Jahren einbeziehen**

Es soll künftig erhoben werden, ob und wie viele Menschen unter 65 Jahren auf Pflege angewiesen sind, um auch für diese Menschen eine angemessene Pflege- und Wohnsituation sicherzustellen.

Umsetzung: Bis 2030.

Federführend: Sozialamt.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Sozialamt erhebt bis Ende 2022 die Zahl der auf Pflege angewiesene Menschen unter 65 Jahren und veröffentlicht die Zahl an erforderlichen Pflegeplätzen auf kleinräumiger Basis der Wohnquartiere/Stadtteile. In den folgenden Pflegebedarfsplanungen werden diese Zahlen ausgewiesen und berücksichtigt.

Maßnahme G 2.2**Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Pflegeplätze transparent machen**

Für Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf muss dringend weiterer bezahlbarer Wohnraum in folgenden Bereichen geschaffen werden:

- Einzelwohnen mit Assistenz
- Wohngruppen
- teilstationäre und stationäre Wohnangebote
- Angebote der Kurzzeitpflege.

Die Finanzierungsprogramme des Freistaats Sachsen sollen genutzt werden, um solche geförderten Wohnangebote in den Wohnquartieren zu schaffen. Für Wohnungseigentümer*innen als auch für Vermieter*innen werden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Schaffung barrierefreien und bedarfsgerechten Wohnraums, in dem Pflegeleistungen erbracht werden können, ermittelt. Sie werden über bestehende Fördermöglichkeiten informiert. Mit dem Freistaat wird über entsprechende Bedarfe, Fördermöglichkeiten und Förderhöhen verhandelt.

Umsetzung: 2022.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit dem Stadtplanungsamt.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Übersicht über die Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten liegt bis Ende 2021 in verständlicher, transparenter und nachvollziehbarer Form vor und wird unter der Zielgruppe (Wohnungseigentümer*innen, Vermieter*innen) beworben. Diese Maßnahmen sowie Verhandlungen mit dem Freistaat über Fördermöglichkeiten und Förderhöhen führen zur Schaffung weiterer Wohnangebote in den Wohnquartieren. Bis 2030 wird eine Bedarfsdeckung angestrebt.

Maßnahme G 2.3**Die tagesstrukturierenden Angebote ausbauen**

Tagesstrukturierende Freizeit- und Abendangebote, die für Menschen in der Tagespflege angeboten werden, müssen auch für Menschen mit Behinderungen im Einzelwohnen oder in Wohngruppen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder im Förder- und Beschäftigungsbereich integriert sind. Über die Angebote ist in verständlicher Form zu informieren.

Umsetzung: 2022.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege sowie privaten Trägern.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen im Einzelwohnen oder in Wohngruppen stehen zur Verfügung und werden entsprechend beworben.

Maßnahme G 2.4**Bedarfsorientierte Arbeits- und Beschäftigungsangebote schaffen**

Flexible, bedarfsorientierte Arbeits- und Beschäftigungsangebote werden als Ergänzung oder Alternativen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Umsetzung: Bis 2025 werden die Grundlagen geschaffen und dann fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit der Agentur für Arbeit und den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, KSV Sachsen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Geschaffene flexible, bedarfsorientierte Arbeits- und Beschäftigungsangebote führen zu einer stetig steigenden Zahl von Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung und ersetzen mittelfristig tagesstrukturierende Angebote.

Maßnahme G 2.5**Die Fachstelle Psychiatrie-Koordination wird personell so ausgestattet, dass umfassende Beratungen stattfinden können**

Für eine umfassende Absicherung der Tätigkeit und Aufgabenbereiche von Psychiatriekoordinator*innen ist eine dementsprechende personelle Ausstattung durch eine Vollzeitstelle dringend erforderlich.

Umsetzung: 2022.

Federführend: Gesundheitsamt.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Fachstelle Psychiatrie-Koordination ist personell ausgestattet und kann umfassende Beratungen anbieten. Die Anzahl der Beratungen und die in Anspruch genommenen Fördermöglichkeiten werden dokumentiert.

**Alle haben das Recht,
ihren Arzt ohne Hindernisse zu erreichen.**

3. Barrierefrei in die Arztpraxis oder Apotheke gelangen

In Chemnitz sollen alle Menschen barrierefrei an der ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen, psychiatrischen, therapeutischen, gesundheitsfördernden Versorgung teilnehmen können. Das gilt sowohl für den Weg zu den Gesundheitseinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken usw. wie für die entsprechende Gestaltung der Einrichtungen.

Maßnahme G 3.1

Informationen über Förderung barrierefreier Einrichtungen im Gesundheitswesen zielgerichtet anbieten

(Zahn-)Ärzt*innen, Therapeut*innen (Ergo-, Physio-, Logo-, Psychotherapeut*innen und Heilpädagog*innen) sowie Inhaber*innen von Apotheken und Sanitätshäusern werden sensibilisiert, sich mit der räumlichen Barrierefreiheit und einer patienten- oder klientenorientierten Kommunikation zu befassen. Eine Checkliste zur barrierefreien Erreichbarkeit, räumlichen Ausstattung und Kommunikation ermöglicht eine Selbstüberprüfung. Zielgerichtete Informationen über vorhandene investive Förderprogramme zeigen Finanzierungsmöglichkeiten der erforderlichen Umbauten auf.⁴⁹

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit, KVS, KZVS, CWE.

Kosten: Personalkosten; Investitionskosten in Abhängigkeit der Förderprogramme.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Betreiber*innen und Inhaber*innen medizinischer Einrichtungen werden zielgerichtet über räumliche Barrierefreiheit und patienten- oder klientenorientierte Kommunikation informiert und sensibilisiert (unter anderem über eine Checkliste). Gleichzeitig werden sie über Fördermöglichkeiten informiert. Alle zwei Jahre findet eine Überprüfung der Einrichtungen statt, bei der erhoben wird, welche Barrieren abgebaut und wie viele Einrichtungen zusätzlich barrierefrei gestaltet worden sind. Bis 2030 sind 90 Prozent der Einrichtungen in Chemnitz barrierefrei.

⁴⁹ Hinweis: In den entsprechenden Förderprogrammen sind auch die Bereiche Gastronomie und Kultur einbezogen, deshalb ist darauf zu achten, dass die Informationen entsprechend gebündelt werden. Dazu gehört auch die Kooperation mit dem Verein „Tourismus für alle e. V.“.

Maßnahme G 3.2**Die Fachstelle Senioren- und Behindertenarbeit personell so ausstatten, dass umfassende Beratungen über Fördermöglichkeiten stattfinden können**

Die Fachstelle Senioren- und Behindertenarbeit führt bereits die Wohnberatung durch und bearbeitet investive Fördermaßnahmen zum Abbau von Barrieren. Eine ganzheitliche Beratung potentieller Antragsteller*innen ist aufgrund fehlender Personalressourcen nicht möglich. Die Fachstelle muss personell aufgestockt werden, um umfassend zu möglichen Förderprogrammen beraten und die potentiellen Maßnahmeträger*inne bei der Fördermittelbeantragung und -abrechnung unterstützen zu können.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Sozialamt.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Fachstelle Senioren- und Behindertenarbeit wird personell-organisatorisch in die Lage versetzt, medizinische Einrichtungen beim Abbau von Barrieren umfassend zu beraten und Unterstützung bei der Fördermittelbeantragung und -abrechnung zu gewährleisten. Die Anzahl der Beratungen und der in Anspruch genommenen Fördermöglichkeiten wird evaluiert.

Maßnahme G 3.3**Ein „Prüfsiegel für Barrierefreiheit“ entwickeln**

Eine Projektgruppe entwickelt Prüfkriterien für Barrierefreiheit im Gesundheitswesen und vergibt im Rahmen des Qualitätsmanagements ein Qualitätssiegel zur ideellen Förderung von Barrierefreiheit. Im Rahmen eines Audits wird das Siegel regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Umsetzung: 2021 (Einrichtung der Projektgruppe), anschließend fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, der Pressestelle im Bürgermeisteramt, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Eine Projektgruppe erarbeitet eine Checkliste mit Prüfkriterien zur Prüfsiegelvergabe und schafft die Voraussetzungen für die Institutionalisierung des Projektes (Bekanntmachung, Arbeitsstrukturen, mediale Begleitung), sodass jährlich neue Siegel vergeben werden können. Zusätzlich werden im Rahmen von Audits die vergebenen Siegel regelmäßig alle drei Jahre überprüft.

Maßnahme G 3.4**Barrierefreie Einrichtungen bekannt machen**

Die barrierefreien Einrichtungen und Angebote im Gesundheitswesen werden auf der Homepage der Stadt Chemnitz publiziert.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe (Maßnahme 3.1).

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Pressestelle im Bürgermeisteramt und die Projektgruppe „Prüfsiegel“ erstellen, aktualisieren regelmäßig, veröffentlichen (und bewerben) eine Übersicht über barrierefreie medizinische Einrichtungen und Angebote im Gesundheitswesen auf der Homepage der Stadt Chemnitz.

Maßnahme G 3.5**Eine Servicestelle Kommunikation einrichten**

Eine Servicestelle zur Vermittlung von Dolmetscher*innen, Gebärdensprachdolmetscher*innen und Assistent*innen zur Unterstützung der Patient-Arzt-Kommunikation wird eingerichtet.

Siehe auch die entsprechende Maßnahme 3.3 aus den Querschnittsthemen: „Ein Kommunikationsassistent*innen-Pool wird eingerichtet“; gegebenenfalls sind diese beiden Maßnahmen zusammenzufassen.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt in Kooperation mit dem Sozialamt, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Servicestelle zur Vermittlung von Fachkräften für die barrierefreie Patient-Arzt-Kommunikation wird eingerichtet und in der Zielgruppe beworben, sodass Arztpraxen, Apotheken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Patient*innen jederzeit Unterstützung für die Kommunikation abrufen und erhalten können.

Alle können einen Notarzt ohne Probleme anrufen.**4. Ein barrierefreier Notruf für alle**

Die Möglichkeit, einen Notruf zu tätigen, ist ein wichtiges Glied in der ärztlichen Versorgung. Für Menschen, denen die Benutzung des Telefons nicht möglich ist, müssen alternative Formen geschaffen werden, dass auch sie jederzeit einen Notruf absetzen können, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere Betroffene (barrierefreier Notruf). Die unterschiedlichen Möglichkeiten, einen Notruf abzusetzen, müssen bekannt gemacht werden.

Maßnahme G 4.1**Einen barrierefreien Notruf einrichten**

Etablierung eines barrierefreien Notrufs, inklusive des kompletten Nothilfeprozesses.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Rettungszweckverband, Leitstelle Chemnitz in Kooperation mit der Pressestelle im Bürgermeisteramt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Voraussetzungen zum Senden und Empfangen eines barrierefreien Notrufs für Menschen mit verschiedenen Behinderungsarten sind geschaffen; der darauf aufbauende komplette Nothilfeprozess ist gewährleistet. Der barrierefreie Notruf ist in der Öffentlichkeit, vor allem aber unter der Zielgruppe bekannt.

Im Krankenhaus. Auch Blinde wollen lesen.

5. Patienten-Bibliotheken vielfältig ausstatten

Auch Menschen mit Behinderungen werden krank. Sie sollen, wie alle anderen auch, die Möglichkeit bekommen, sich in den Bibliotheken der Krankenhäuser oder Reha-Einrichtungen Literatur auszuleihen.

Maßnahme G 5.1

Brailleschrift- und DAISY-Bücher⁵⁰ in den Patienten-Bibliotheken zur Verfügung stellen

Schaffung der Möglichkeit, in den Patienten-Bibliotheken DAISY- und Brailleschrift-Bücher auszuleihen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Patienten-Bibliotheken.

Kosten: Anschaffung Brailleschrift- und DAISY-Büchern; Anschaffung DAISY-Player.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Patienten-Bibliotheken beschaffen einen Pool von zeitgemäßen Büchern in Brailleschrift- und DAISY-Büchern⁵¹. Das Krankenhaus-Personal ist geschult, informiert Patient*innen über den Bestand, sodass die Bücher in der Ausleihe nachgefragt werden.

⁵⁰ DAISY ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente. Die Abkürzung DAISY steht für Digital Accessible Information System.

⁵¹ Hinweis:
Ansprechpartner: Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen in Leipzig (dzb lesen); ein ähnliches Angebot besteht bereits in allen Filialen der Stadtbibliothek. Es heißt "Chance Inklusion" und läuft unter Federführung der DZB. Das Programm lässt die Teilnahme von Patienten-Bibliotheken zu.

⁵² Kulturstrategie für die Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030, Stadt Chemnitz 2019, Seite 5

5.4 Handlungsfeld „Kultur, Freizeit, Sport“

Zentral für die Erarbeitung der Maßnahmen für den Bereich Kultur, Freizeit und Sport ist Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Auf dem Weg zu einer inklusiven Stadtgesellschaft spielt Kultur eine zentrale Rolle. In der „Kulturstrategie für die Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030“ ist dies treffend beschrieben: „Kultur schließt alle Bereiche des Lebens ein und steht allen Menschen gleichermaßen offen. Sie ist grundlegend und existentiell für unser Leben, als Individuum wie als Gemeinschaft. In ihr kommen die Kreativität und Problemlösungskompetenz der Menschen zum Ausdruck. Die menschliche Kreativität stellt ein überall vorhandenes und erneuerbares Potential dar, sie befähigt Menschen, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen und gleichzeitig verträglich und nachhaltig zu gestalten. Wenn wir von Kultur sprechen, beschreiben wir, wie Menschen leben und wie sie in Gemeinschaft handeln, wie sie die sie umgebenden Erscheinungen verstehen und wie sie ihnen Bedeutung zuschreiben. Kultur ist menschengemacht, sie wurzelt in der Geschichte, verdichtet sich oftmals in Symbolen und Ritualen, prägt Identität und praktisches Wissen. Zwischenmenschliche Begegnungen unter kulturellen Vorzeichen und kreative Zusammenarbeit schaffen Räume für Gemeinsamkeit und Verständigung.“⁵²

Die Umsetzung der Forderungen der UN-BRK für den Kultur-, Sport- und Freizeitbereich sind eng mit den oben beschriebenen Ansprüchen der Kulturstrategie verknüpft. Ebenso wie in der Kultur geht es auch im Sport- und Freizeitbereich darum, ein Bewusstsein für die Selbstverständlichkeit von menschlicher Vielfalt zu entwickeln und sich in Anerkennung dieser Vielfalt zu positionieren und entsprechend zu agieren. Dafür braucht es eine Haltung, eine von allen Beteiligten getragene Kultur der Wertschätzung für Vielfalt als Vorbedingung für inklusives Handeln. Diese ist leitend für alle Entscheidungen über Strukturen und Praktiken.

5.4.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Chemnitz bietet Menschen mit Behinderungen viele Möglichkeiten, sportlich und künstlerisch aktiv zu sein und kulturelle Angebote der Stadt zu nutzen. So gibt es zum Beispiel inklusive Angebote der Chemnitzer Vereine, die Chemlympics, die Traumkonzerte und vieles mehr.

Der Sportentwicklungsplan 2015 hat die Ergebnisse der Bestandsanalyse zum größten Teil in die Fortschreibung übernommen und mit entsprechenden Maßnahmen versehen, die zum Teil bereits im Haushalt eingeplant sind.

In der Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018–2030 wurden Ziele entwickelt, die aus Sicht einer inklusiven Entwicklung eng mit dem Inklusionsprozess zu verknüpfen sind:

„Erleichterung des Zugangs zu Kultur
 - Anregung kultureller Prozesse durch transparente Kulturförderung im Rahmen einer zeitgemäßen, nachhaltigen Kulturpolitik;
 - Optimierung der kommunikativen Vernetzung und des Austauschs;
 - Schaffung von Anerkennungsstrukturen;
 - Auszeichnungen, Empfehlungen;
 - Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten/Professionalisierungsangebote für Kulturschaffende.“⁵³

In Chemnitz erleichtern Assistenzangebote bereits die Teilnahme und Teilhabe an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Taubblindenassistenz des Gehörlosenzentrums „Gestus“, den Begleitsdienst „Fü(h)r Mich“ des Weißen Stock e. V. oder den Begleitsdienst der Mobilen Behindertenhilfe der Stadtmission Chemnitz.

Die Bestandsanalyse Aktionsplan Inklusion gibt einen ersten Überblick zum Stand der Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Inklusion in den Bereichen des kulturellen und sportlichen Angebots sowie für den Freizeitbereich in Chemnitz. Für andere Einrichtungen konnten noch keine detaillierten Aussagen darüber gemacht werden; dazu gehören unter anderem Oper, Schauspiel, Kunstsammlungen, Stadthalle, Theater, Tierpark, botanischer Garten, Schulbiologiezentrum, Friedhöfe, Festivals, Freizeitangebote der Selbsthilfe und so weiter. Hier gilt es, auch

im Sinne einer inklusiven Kulturhauptstadt Europas, die Herausforderung zur inklusiven Gestaltung anzunehmen.

Die inhaltliche Thematisierung von Behinderung auf den Bühnen der Stadt ist noch wenig im Blick. Die Vielfalt der Gesellschaft wird kaum in den künstlerischen Programmen abgebildet und ist ebenso wenig bei den Mitwirkenden erkennbar. Angaben zur Anzahl von Beschäftigten mit Behinderung in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit fehlen.

Der Titelgewinn „Kulturhauptstadt Europas 2025“ der Stadt Chemnitz bietet die Chance, den städtischen Inklusionsprozess eng mit dem Anliegen der Bewerbung um den Titel zu verknüpfen. Barrierefreie Zugänglichkeit und barrierefreie Kommunikation werden Prüfsteine für die gelebte Vielfalt in einer inklusiven Kulturhauptstadt sein.

⁵³ Kulturstrategie für die Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030, Stadt Chemnitz 2019, Seite 14

5.4.2 Die Vision für Chemnitz

Unsere Vision für Chemnitz 2030 ist, dass alle Menschen gleichberechtigt barrierefrei am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Stadt teilnehmen und teilhaben können. Sie haben Zugang zu den kulturellen Angeboten in Chemnitz und können ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential aktiv einbringen und nutzen.

Inklusion wird im kulturellen Profil der Stadt sichtbar, sowohl in den Angeboten und Programmen als auch in der aktiven Mitgestaltung durch Menschen mit Behinderungen. Inklusion wird auf den Bühnen der Stadt verhandelt, und dies nicht nur für die eigene Community, sondern inklusiv für- und miteinander.

Die Beteiligung eines jeden bereichert unser Zusammenleben. Gebäude und Informationen sind barrierefrei zugänglich. Die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, der Freizeiteinrichtungen, Vereinsvorstände und Veranstalter*innen tragen diese Willkommenskultur mit und bemühen sich um individuelle Lösungen für verschiedene Bedürfnisse. Sportvereine sind für das Miteinander in Vielfalt sensibilisiert und gestalten ein lebendiges Vereinsleben, das von den unterschiedlichen Fähigkeiten und Stärken profitiert. Sie nutzen Kommunikationsformen, die ein Miteinander über Beeinträchtigungen hinweg ermöglichen. Dazu gehören barrierefreie Internetauftritte ebenso wie die Unterstützung der direkten Kommunikation mit Hörschleifen, Gebärdensprachdolmetscher*innen und anderen Assistenzsystemen.

5.4.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

**In Chemnitz sollen Hindernisse abgebaut werden.
In allen Lebens-bereichen.
Auch beim Sport.
Und im Theater.
Und im Museum.
Dafür braucht es Regeln.**

1. Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Kultur-, Sport- und Freizeit-Einrichtungen werden erarbeitet und beschlossen

In Chemnitz gibt es ein breites Angebot an Einrichtungen und Institutionen in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur. Dazu gehören auch soziokulturelle Zentren, Seniorenbegegnungsstätten sowie Begegnungsstätten für Menschen mit Behinderungen. Durch den Titel der „Kulturhauptstadt Europas 2025“, aber auch im Blick auf regionale und überregionale Sportveranstaltungen ist es ein Qualitätsmerkmal, dass die Angebote, Veranstaltungsorte und Einrichtungen so zugänglich, ausgestattet und betrieben werden, dass der inklusive Gedanke des Miteinanders in Vielfalt umgesetzt werden kann. Dazu braucht es Klarheit über die Mindeststandards von Barrierefreiheit und barrierefreier Kommunikation. Die entsprechenden Standards und Leitlinien müssen adaptiert oder erarbeitet und verbindlich in Kraft gesetzt werden.

Die Einhaltung muss kontrolliert werden. Auf der Grundlage der vereinbarten Standards und Leitlinien werden die Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen einem Barrierefreiheits-Check unterzogen. Ziel ist es, dass alle Einrichtungen und Veranstaltungen barrierefrei zugänglich sind und inklusiv genutzt werden können.

Maßnahme K 1.1

Leitfäden und Checklisten zur Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion zur verbindlichen Nutzung empfehlen

Es gibt bereits viele Leitfäden und Checklisten zur Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion.⁵⁴ Diese sind im Blick auf die Situation in Chemnitz zu prüfen, gegebenenfalls anzupassen oder zu überarbeiten. Sie sind bekannt zu machen und so zur Verfügung zu stellen, dass sie von Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen für die Planung und Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion genutzt werden können, sowohl für die Einrichtung selbst als auch für die Durchführung von Veranstaltungen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt, Kulturbetrieb, Stadtsportbund, Kulturträger*innen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die aktuell zur Verfügung stehenden Leitfäden und Checklisten zum Thema Barrierefreiheit/Inklusion werden gesammelt, auf Passgenauigkeit für die Verhältnisse in Chemnitz geprüft, regelmäßig aktualisiert, auf der Homepage der Stadt gebündelt zur Verfügung gestellt und aktiv bei den Kulturschaffenden und -einrichtungen beworben.

⁵⁴ Viele bereits vorliegende Leitfäden, Handbücher und Checklisten sind im Anhang in der Anlage 1 aufgeführt; siehe S. 174

⁵⁵ Siehe auch: Menschenrechtsbasierte Datenerhebung https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Policy_Paper_Menschenrechtsbasierte_Datenerhebung_Schluessel_fuer_gute_Behindertenpolitik_01.pdf

Maßnahme K 1.2

Einen Barrierefreiheits-Check für alle Kultur-, Sport und Freizeiteinrichtungen der Stadt durchführen

Ausgehend von der Bestandsanalyse Aktionsplan Inklusion zu diesem Handlungsfeld wird auf der Basis der entsprechend der Maßnahme 1.1 verbindlich eingeführten Leitlinien und Checklisten für alle Einrichtungen ein Barrierefreiheits-Check durchgeführt und veröffentlicht.⁵⁵

Dabei wird auch die Anzahl der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen erhoben.

Umsetzungszeitraum: Bis 2023.

Federführend: Kulturbetrieb und Sportamt.

Kosten: Sach- und Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Basierend auf den erhobenen Daten der Bestandsanalyse 2014/19 wird in allen Kultur-, Sport und Freizeiteinrichtungen der Stadt ein Barrierefreiheits-Check durchgeführt, dessen Methodik und Kriterien transparent sind und dessen Ergebnisse veröffentlicht werden. Regelmäßige Wiederholungen der Barrierefreiheits-Checks dokumentieren Fortschritte bei der Umsetzung beziehungsweise erfordern weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung.

Maßnahme K 1.3**Kultureinrichtungen, Sportstätten, Bäder, Erholungs- und Tourismusstätten sowie Begegnungseinrichtungen werden barrierefrei zugänglich und nutzbar**

Für Neubauten von Einrichtungen und Anlagen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien zur Barrierefreiheit. Bestandsgebäude, wie zum Beispiel die Oper oder das Schauspielhaus und andere werden im Zuge von baulichen Maßnahmen schrittweise nachgerüstet. Bei Planung, Ausführung und Abnahme von Baumaßnahmen werden Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen sowie die AG Barrierefreies Bauen als Expert*innen einbezogen. Um die Ansprüche inklusiver Sportangebote an Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen, wird eine Bedarfsanalyse, auch unter Einbeziehung der betreffenden Sportvereine, durchgeführt. Auch für denkmalgeschützte Gebäude wird gemeinsam nach barrierefreien Lösungen gesucht. Die Zugänglichkeit soll sowohl im Gäste- oder Publikumsbereich (zum Beispiel Foyer, Saal, Stadion, Gastronomischer Bereich, Sanitärbereich, Turnhalle und so weiter) als auch „hinter den Kulissen“ (zum Beispiel Probestadien, Archive, Lagerräume, Büros, Archive, Sanitärbereiche, Umkleiden und so weiter) gewährleistet sein. Die Plätze für Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen werden dahingehend geprüft werden, dass sie, beispielsweise von der Sicht her, den gleichen Komfort bieten, wie für Menschen ohne Behinderung.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadtverwaltung in Kooperation mit dem Behindertenbeirat.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen sowie der AG Barrierefreies Bauen werden Bestandsgebäude von Kultureinrichtungen, Sportstätten, Bäder, Erholungs- und Tourismusstätten sowie Begegnungseinrichtungen auf ihre Barrierefreiheit überprüft und nach Planungen entsprechend barrierefrei zugänglich gemacht, sodass Menschen mit Behinderungen die gleichen Möglichkeiten zur Teilnahme an Veranstaltungen wie alle anderen haben.

Maßnahme K 1.4**Orientierungs- und Leitsysteme in Kultureinrichtungen, Sportstätten, Bäder, Erholungs- und Tourismusstätten sowie Begegnungseinrichtungen werden barrierefrei**

Im Rahmen dieser Maßnahme wird dafür gesorgt, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung und Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben. In den Einrichtungen wird umfassende Barrierefreiheit umgesetzt, zum Beispiel durch

- Kennzeichnung der Knöpfe in den Aufzügen mit Braille- und Prismenschrift und Ansage der erreichten Etage;
- Blindenleitsystem zu Anlaufpunkten in großflächigen Bereichen oder zu im offenen Raum gelegenen Angeboten werden installiert;
- Kennzeichnung von Raumnummern und Bereichen wie WC in Braille- und Prismenschrift ;
- Etagenpläne als Relief mit kontrastreichen Abbildungen;
- Piktogramm-Führung (für Hörbehinderte und Menschen mit Leseschwierigkeiten bzw. geringen Deutschkenntnissen).

Gegebenenfalls sind auch größere Aufzüge notwendig, um lange Wartezeiten bei Gruppenbesuchen zu vermeiden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadtsportbund und Kulturbetrieb in Kooperation mit Vertreter*innen der Einrichtungen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: In allen städtischen Sportstätten, Bädern, Erholungs- und Tourismusstätten sowie Kultur- und Begegnungseinrichtungen werden Orientierungs- und Leitsysteme konzipiert und – nach entsprechender Finanzierungssicherung im Haushalt – realisiert.

Maßnahme K 1.5**Das TIETZ wird barrierefrei zugänglich**

Das TIETZ als Kulturzentrum in Chemnitz, mit Volkshochschule, Stadtbibliothek, Museum für Naturkunde, Musikschule und der Neuen Sächsischen Galerie sowie einigen Geschäften und Cafés wird barrierefrei gestaltet, sodass Menschen mit Behinderungen Zugang zu allen im TIETZ befindlichen Einrichtungen haben. Hier wird mit hoher Priorität umfassende Barrierefreiheit umgesetzt, zum Beispiel durch

- Kennzeichnung der Knöpfe in den Aufzügen mit Braille- und Prismenschrift und Ansage der erreichten Etage;
- Blindenleitsystem zu Anlaufpunkten in großflächigen Bereichen oder zu im offenen Raum gelegenen Angeboten werden installiert;
- Kennzeichnung von Raumnummern und Bereichen wie WC in Braille- und Prismenschrift ;
- Etagenpläne als Relief mit kontrastreichen Abbildungen;
- Piktogramm-Führung (für Hörbehinderte und Menschen mit Leseschwierigkeiten bzw. geringen Deutschkenntnissen).

Im TIETZ sind auch größere Aufzüge notwendig, da bisher maximal ein Rollstuhlfahrer den Aufzug nutzen kann, was zu sehr langen Wartezeiten bei Gruppenbesuchen führt. Die im TIETZ befindlichen Geschäfte und Cafés werden in die barrierefreie Gestaltung einbezogen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: GGG, Stadtsportbund und Kulturbetrieb in Kooperation mit Vertreter*innen der Einrichtungen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Für das TIETZ wird die barrierefreie Zugänglichkeit sichergestellt. Im TIETZ werden Orientierungs- und Leitsysteme konzipiert und – nach entsprechender Finanzierungssicherung im Haushalt – realisiert.

**Kultur für alle.
Frei zugänglich und verständlich.
Man kann auch mitmachen.**

2. In den kulturellen und sportlichen Veranstaltungen bildet sich das inklusive Profil der Stadt ab

Bei der Entwicklung von inklusiven Veranstaltungen und Angeboten geht es um den kompetenten und wertschätzenden Umgang mit Vielfalt. Aktivitäten werden so gestaltet, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen aller potentiell Beteiligten gerecht werden und Ausschluss vermeiden. Inklusive Praktiken zu entwickeln bedeutet, sich bewusst und klar gegen Ausgrenzung und Herabsetzung einzusetzen. Es bedeutet auch zu hinterfragen, ob Handlungen, Sprache oder Repräsentationen diskriminierend wirken, wie etwa die klischeehafte Darstellung von Behinderung. Menschen mit Behinderungen werden in den Prozess der Planung, Entwicklung und Durchführung einbezogen. Dafür werden Kompetenzen gefördert und Ressourcen, Unterstützungsangebote und Hilfsmittel eruiert und zur Verfügung gestellt.

Maßnahme K 2.1

Veranstaltungen und Angebote inklusiv gestalten

Kulturelle Angebote und Veranstaltungen, zum Beispiel Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerte und Festivals werden inklusiv konzipiert, gestaltet und durchgeführt. Auch Bildungsangebote, wie zum Beispiel Führungen, Diskussionsrunden, Workshops und Aktionstage, werden inklusiv geplant und durchgeführt. Die Mitarbeiter*innen werden geschult und die zur Verfügung gestellten Checklisten für barrierefreie Veranstaltungen werden genutzt.⁵⁶

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Mitarbeitende von Kultureinrichtungen, -projekten.

Kosten: Honorarkosten für Schulungen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der inklusive Charakter einer Veranstaltung ist Bestandteil einer jeden Veranstaltungs- und Angebotskonzeption. Das dafür notwendige Wissen um Möglichkeiten und Notwendigkeiten wird den Mitarbeiter*innen mit Schulungen und Materialien zur Verfügung gestellt, sodass mittelfristig alle Veranstaltungen inklusiv sind.

Maßnahme K 2.2

Audiodeskription in Kultureinrichtungen und Veranstaltungen anbieten

In den (kommunalen) Kultureinrichtungen werden mindestens einmal im Quartal Aufführungen oder Veranstaltungen mit Audiodeskription angeboten.⁵⁷

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Kulturbetrieb in Kooperation mit Theater Chemnitz, C3, Stadion (GGG).

Kosten: Beschaffung der Technik; Honorare für Sprecher*innen und für die Erstellung der Audiodeskription.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Mindestens einmal im Quartal finden in kommunalen Kultureinrichtungen Veranstaltungen mit Audiodeskription statt. Diese werden beworben und von der Zielgruppe besucht.

⁵⁶ Hinweis:

Ansprechpartner*innen für entsprechende Schulungen sind unter anderem: Servicestelle Inklusion im Kulturbereich; Fachgruppe Inklusion und Diversität des Bundesverbandes Museumspädagogik.

⁵⁷ Hinweise: Das Theater Chemnitz verfügt bereits über eine Audiodeskriptions-Anlage. Audiodeskriptions-Anlagen sind ausleihbar, zum Beispiel beim Sportamt. Das „Schauspiel Leipzig“ finanziert die Audiodeskription aus eigenen Mitteln.

⁵⁸ Gute Beispiele: „tjg – theater junge generation“ Dresden; Schauspiel Leipzig; Hygiene Museum Dresden.

⁵⁹ Hinweise: Anbieter ist zum Beispiel das Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Sachsen. In Leipzig findet einmal im Jahr ein Lese-Fest in Leichter Sprache statt. Im Mittelpunkt steht Literatur in Leichter Sprache sowie Bücher, die einfach zu lesen und zu verstehen sind. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche aus allen Förderschulen und integrativ arbeitenden Grundschulen im Stadtgebiet Leipzig, sowie Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen.

Maßnahme K 2.3

In den kommunalen Kultureinrichtungen gibt es regelmäßige Angebote in Deutscher Gebärdensprache

In den (kommunalen) Kultureinrichtungen werden regelmäßig mindestens einmal im Quartal Aufführungen, Führungen oder Veranstaltungen mit Deutscher Gebärdensprache angeboten.⁵⁸

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Kulturbetrieb in Kooperation mit allen kommunalen Kultureinrichtungen, Theater Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz, sowie SMAC.

Kosten: Honorare für Gebärdensprachdolmetscher*innen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Mindestens einmal im Quartal finden in kommunalen Kultureinrichtungen Veranstaltungen in Gebärdensprache statt. Diese werden beworben und von der Zielgruppe besucht.

Maßnahme K 2.4

In den kommunalen Kultureinrichtungen gibt es regelmäßige Angebote in Leichter Sprache

In den (kommunalen) Kultureinrichtungen werden regelmäßig mindestens einmal im Quartal Führungen oder Veranstaltungen in Leichter Sprache angeboten. Solche Angebote sollten auch von und für Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten durchgeführt werden. Dazu müssen sie geschult werden.⁵⁹

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Kulturbetrieb, Theater Chemnitz, Kunstsammlungen Chemnitz, sowie SMAC.

Kosten: Für Text-Übertragungen und Übersetzung in Leichte Sprache; Schulungen zur Durchführung von Führungen in Leichter Sprache; Honorare.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Mindestens einmal im Quartal finden in kommunalen Kultureinrichtungen Veranstaltungen in Leichter Sprache statt, die – nach vorheriger Schulung – auch von und für Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten durchgeführt werden. Die Veranstaltungen werden beworben und besucht.

**Inklusion beginnt im Kopf.
Ein Leitbild zeigt, was man will.
Das muss man dann auch tun.
Und mitbestimmen.**

3. Leitbilder entwickeln und das Denken und Handeln inklusiv daran ausrichten

Inklusion beginnt in den Köpfen und äußert sich in der Bereitschaft, mit unterschiedlichen Personengruppen wertschätzend umzugehen und ihre Potentiale und Ressourcen (an)zuerkennen. Dies bedeutet auch, sich mit Ausschlussmechanismen zum Beispiel Stereotypisierung, fehlendem Zugang zu Bildung, oder fehlender Barrierefreiheit, auseinanderzusetzen und Strategien zu erarbeiten, wie Ausschluss und Diskriminierung abgebaut und überwunden werden können.

Dazu trägt die Entwicklung von Leitbildern bei. Gleichzeitig müssen die entsprechenden Leit- und Richtlinien sowie Strategien die Intentionen des Leitbildes aufnehmen. Da ein wesentliches Kennzeichen inklusiv-orientierten Handelns die permanente Reflexion der eigenen Haltung, der Strukturen und Praktiken ist, gehören darauf bezogene Schulungen zum festen Bestandteil des gesamten Prozesses. Eine breite Partizipation trägt dazu bei, Inklusion in der Gesellschaft zu verankern.

⁶⁰ Im Leitbild von Chemnitz heißt es derzeit: „Gleichzeitig werden die Bedürfnisse der zunehmenden Zahl älterer und behinderter Mitbürger*innen berücksichtigt, zum Beispiel mit Maßnahmen, die ein selbstbestimmtes Leben in einer sich ständig verändernden Umgebung ermöglichen.“ („Chemnitz – Stadt der Moderne“ – Das Leitbild der Stadt In: Städtebauliches Entwicklungskonzept B-181, Chemnitz 2009, Seite 15)

Maßnahme K 3.1

Inklusive Leitbilder entwickeln

Im Leitbild kommt das Selbstverständnis einer Organisation zum Ausdruck, in diesem Kontext das Selbstverständnis im Umgang mit Vielfalt. Deshalb ist es so wichtig, dass auch die Stadt Chemnitz und alle kulturellen und sportlichen Einrichtungen und Institutionen ein Leitbild entwickeln und vertreten, in dem Inklusion, Abbau von Diskriminierung und die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit verankert sind. Zwar kann die Stadtverwaltung keine Institution verpflichten, ein inklusives Leitbild zu erstellen, aber sie kann selbst mit gutem Beispiel vorangehen und andere dazu ermutigen.⁶⁰ Auch kann der Auftrag zur Inklusion zum Beispiel in die Förderrichtlinien der Stadt Chemnitz aufgenommen werden. Die Verwirklichung von Inklusion wird als Förderkriterium festgelegt. Die Umsetzung von Inklusion bezieht sich auf Chancengerechtigkeit sowohl für Besucher*innen und Nutzer*innen von Kultur- und Sportangeboten als auch für Mitarbeitende in Kultur- und Sportorganisationen.

Die Umsetzung von Inklusion wird in der aktuellen Kulturstrategie der Stadt Chemnitz noch nicht thematisiert; dies muss im Rahmen der Evaluierung der Kulturstrategie 2023 nachgeholt werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Kulturbetrieb.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz, die kulturellen und sportlichen Einrichtungen und Vereine haben inklusive Leitbilder entwickelt, vertreten sie in der Öffentlichkeit und setzen diese in ihrer täglichen Arbeit um. Mitarbeitende und Akteur*innen kennen und unterstützen die Leitbilder.

Maßnahme K 3.2

Schulungen für kommunale Mitarbeiter*innen und Mitglieder von Ausschüssen, Gremien und Jurys sowie für Mitarbeiter*innen des Kultur-, Sport-, Tourismus- und Freizeitbereiches konzipieren und durchführen

In Chemnitz sollen Weiterbildungsangebote, Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit entwickelt und finanziert werden. Darin soll für Diskriminierungsmechanismen und Teilhabeerschwerpunkte im Zusammenhang mit Behinderung sensibilisiert werden. Eigene Unsicherheiten in Bezug auf Behinderung werden thematisiert, über Möglichkeiten und Lösungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit sowie entsprechende Fördermöglichkeiten wird informiert. In die Schulungen sollten „Perspektivschulungen“ für die Mitarbeitenden der Einrichtungen einbezogen werden, in denen Selbsthilfeorganisationen Sensibilisierungserlebnisse anbieten. So besteht die Möglichkeit, über Ausschluss und diskriminierendes Verhalten zu reflektieren. Der „Index der Inklusion im und durch den Sport“ sollte in die Schulungen im Bereich Sport einbezogen werden.

Es soll eine zentrale Information über die Angebote geben und sichergestellt werden, dass die in der Zielgruppe genannten Personen über die Schulungen informiert sind und teilnehmen können. Auch wenn im Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen die Federführungen bei verschiedenen Ämtern liegen, können Fortbildungsbausteine gemeinsam entwickelt und genutzt werden.⁶¹

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ab 2021 dann fortlaufend mit entsprechender Untersetzung der einzuplanenden Haushaltsmittel.

Federführend: Die Verantwortung für die Fortbildungen liegen bei den jeweiligen Organisationseinheiten; dort sind auch die Fortbildungsmittel einzuplanen.

- Hauptamt für die Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Chemnitz;
- Bürgermeisteramt für die Stadträt*innen;
- für Externe erfolgt die Federführung der Fortbildungen durch die jeweiligen Ämter, zu deren Klientel die Externen gehören.

⁶¹ Anbieter von Schulungen und Beratung sind zum Beispiel: Antidiskriminierungsbüro Sachsen, Servicestelle Inklusion im Kulturbereich, LAG Selbsthilfe, Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband, Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V., Weißer Stock e. V., Scouts – Gebärdensprache für Alle, Kulth e. V., SFZ Förderzentrum gGmbH.

Kosten: Kosten für die Teilnahme von Mitarbeitenden und Mitgliedern städtischer Gremien an den Schulungen werden von der Stadt übernommen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Passgenaue Schulungen für kommunale Mitarbeiter*innen und Mitglieder von Gremien und Jurys sowie für Mitarbeiter*innen des Kultur-, Sport-, Tourismus- und Freizeitbereiches werden konzipiert und – nach entsprechender Finanzierungssicherung im Haushalt – durchgeführt. Für die Stadtverwaltung Chemnitz wird über die etablierten Kanäle auf die Fort- und Weiterbildungsangebote hingewiesen. Ein Gesamtüberblick über aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote wird über die Stabstelle Inklusion laufend veröffentlicht.

Maßnahme K 3.3

Schulungen zur Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote in Kultureinrichtungen durchführen

Es werden Schulungen und Fachveranstaltungen angeboten, um aufzuzeigen, wie Angebote und Produkte einschließlich des künstlerischen Programms inklusiv konzipiert und gestaltet werden können, zum Beispiel Ausstellungen, Bühnenprogramme, Bibliotheksbestände, Konzertprogramme und so weiter. Ebenso geht es um inklusive Bildungs- und Vermittlungsangebote, zum Beispiel Führungen, Diskussionsrunden, Workshops, Aktionstage.

Dabei soll unter anderem deutlich werden, wie bislang unterrepräsentierte Gruppen teilhaben können, wie der Umgang mit heterogenen Gruppen kompetent gestaltet werden kann und wie die Zielgruppen in die Planung, Konzipierung und Umsetzung der Angebote einbezogen werden können.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Kulturbetrieb in Kooperation mit Vertreter*innen von Kultureinrichtungen.

Kosten: Honorarkosten für Referent*innen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Schulungen zur Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote in Kultureinrichtungen werden konzipiert, beworben und durchgeführt und führen zu einer steigenden Anzahl inklusiver Kulturangebote.

Maßnahme K 3.4**Schulungen zur Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote in Sportvereinen**

Es werden Schulungen angeboten, um aufzuzeigen, wie Angebote inklusiv konzipiert und gestaltet werden können. Es soll aufgezeigt werden, wie der Umgang mit heterogenen Gruppen gestaltet und wie die Zielgruppe in die Konzipierung und Umsetzung der Angebote einbezogen werden kann.

Ebenso geht es um inklusive Vermittlungsangebote, wie zum Beispiel Workshops zum Thema Förderungen und Aktionstage, um auf das Thema Inklusion im und durch den Sport aufmerksam zu machen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadtsportbund Chemnitz e. V. in Kooperation mit dem Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.

Kosten: Honorarkosten Referenten*innen, Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Schulungen zur Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote in Sportvereinen werden konzipiert, beworben und durchgeführt und führen zu einer steigenden Anzahl inklusiver Sportangebote.

Maßnahme K 3.5**Kultur- Sport- und Freizeiteinrichtungen berücksichtigen Menschen mit Behinderungen bei Einstellungen**

Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen berücksichtigen Menschen mit Behinderungen bei Stellenbesetzungen und sprechen sie über geeignete Kanäle aktiv an. Die städtischen Einrichtungen gehen hier als Vorbild voran. Das Bewerbungsverfahren ist transparent und barrierefrei (zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher*innen werden zur Verfügung gestellt, Bewerbungsgespräche werden in barrierefreien Räumlichkeiten durchgeführt). Barrierefreie Ausschreibungen und Bewerbungsunterlagen stehen zur Verfügung.

Zur Beratung über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen stehen unter anderem zur Verfügung:

Integrationsämter, Integrationsfachdienste, Arbeitsagenturen, Support Dienstleistungsnetzwerk.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Einrichtungen der Bereiche Kultur, Sport, Freizeit.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen gewährleisten ein transparentes und barrierefreies Bewerbungsverfahren, bewerben aktiv ihre Suche nach Arbeitnehmer*innen mit Behinderungen, sodass in der Folgezeit der Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit zunimmt und mindestens den Richtwerten entspricht.

Maßnahme K 3.6

Behindertenbeirat und Seniorenbeirat an kommunalpolitischen Willensbildungsprozessen, die die Bereiche Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus betreffen, beteiligen

Der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat sowie gegebenenfalls weitere Beiräte sind an den Strategien, Entwicklungsplänen, Konzepten und Förderrichtlinien in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus zu beteiligen. Um die Abläufe zu beschleunigen, können gemeinsame Sitzungen mit jeweiligen Fachbeiräten abgehalten werden. Gegebenenfalls muss eine Dienstanweisung erstellt werden, um die Vorlagenersteller zu verpflichten, eine Beteiligung der Beiräte sicherzustellen und auf der Vorlage die Beteiligung zu vermerken.

Die UN-BRK sagt dazu, dass „aktiv ein Umfeld“ zu fördern ist, „in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen“ ist.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Einreichende der Vorlagen.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Strategien, Entwicklungspläne, Konzepte und Förderrichtlinien in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus werden immer auch unter Zuhilfenahme des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats und deren Wünschen und Anforderung erstellt. Nur Vorlagen mit dem Vermerk der Beteiligung der jeweiligen Beiräte werden in den Ausschüssen und im Stadtrat behandelt.

Maßnahme K 3.7

Die auf Kunst und Kultur bezogenen städtischen Richtlinien und Konzepte im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention überprüfen und anpassen

Fördertatbestände und Entwicklungskonzepte, wie zum Beispiel die Kulturstrategie der Stadt Chemnitz, werden anhand der UN-BRK überprüft und angepasst. Laut Artikel 30 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen nicht nur Zugang zu kulturellen Angeboten und Materialien haben, auch Kulturschaffende und Künstler*innen mit Behinderung sollen Zugang zum künstlerischen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhalten.

Zu den zu prüfenden Richtlinien und Konzepten gehören u.a.

- Förderrichtlinie Kunst und Kultur⁶²
- Richtlinie Soziokultureller Jugendfonds⁶³
- Kulturstrategie⁶⁴
- Konzepte zum Kulturhauptstadttitel⁶⁵
- Zukunftskonzept und Handlungsstrategie Städtisches Kulturmanagement⁶⁶
- Konzept der Städtischen Musikschule⁶⁷
- Kunstsammlungen
- Konzeption Städtische Theater.⁶⁸

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Betreffende Ämter und Abteilungen der Stadt Chemnitz unter Beteiligung des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Sämtliche städtischen Richtlinien und Konzepte im Bereich der Kunst und Kultur werden – unter Einbeziehung des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats – im Sinne der Vorgaben der UN-BRK geprüft, Fördertatbestände und Entwicklungskonzepte entsprechend den Inhalten angepasst. Bei allen städtischen Richtlinien und Konzepten ist vermerkt, ob sie der UN-BRK entsprechen.

⁶² Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur

⁶³ Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen aus dem „Soziokulturellen Jugendfonds“

⁶⁴ Kultur Raum geben. Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030

⁶⁵ Bewerbung der Stadt Chemnitz um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“

⁶⁶ Zukunftskonzept und Handlungsstrategie Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz 2016–2022

⁶⁷ Konzept der Städtischen Musikschule Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2023

⁶⁸ Konzeption der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH zur Entwicklung ab 2019

Maßnahme K 3.8**Die auf Freizeit und Tourismus bezogenen städtischen Richtlinien und Konzepte im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention überprüfen und anpassen**

Fördertatbestände und Entwicklungskonzepte der Stadt Chemnitz werden dahingehend überprüft, ob die Forderungen der UN-BRK adäquat abgebildet sind, gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen.

Zu den zu prüfenden Richtlinien und Konzepten gehören u. a.

- Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit⁶⁹
- Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen⁷⁰
- Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung⁷¹
- Bibliotheksentwicklungskonzept⁷²
- Rahmenkonzeption Küchwaldpark und Botanischer Garten⁷³
- Masterplan Tierpark⁷⁴
- Friedhofssatzung⁷⁵

Dabei ist auch darauf zu achten, dass in den Förderrichtlinien festgeschrieben wird, dass bestehende Einrichtungen auch in der Barrierefreiheit nachzurüsten sind.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Betreffende Ämter und Abteilungen der Stadt Chemnitz unter Beteiligung des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Sämtliche städtische Richtlinien und Konzepte im Bereich Freizeit und Tourismus werden – unter Einbeziehung des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats – im Sinne der Vorgaben der UN-BRK geprüft, Fördertatbestände und Entwicklungskonzepte entsprechend den Inhalten angepasst. Bei allen städtischen Richtlinien und Konzepten ist vermerkt, ob sie der UN-BRK entsprechen.

⁶⁹ Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste

⁷⁰ Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen 2016

⁷¹ Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugenderholung der Stadt Chemnitz

⁷² Bibliotheksentwicklungskonzept der Stadt Chemnitz 2017–2022

⁷³ Rahmenkonzeption Küchwaldpark und Botanischer Garten Chemnitz

⁷⁴ Masterplan Tierpark Chemnitz 2030+

⁷⁵ Friedhofssatzung für die von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe

⁷⁶ Fachförderrichtlinie Sport der Stadt Leipzig, Seite 3

Maßnahme K 3.9**Die Sportförderrichtlinie im Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention überprüfen und anpassen**

Die Fördertatbestände in der Sportförderrichtlinie⁷⁶ werden überprüft, ob die Forderungen der UN-BRK adäquat abgebildet sind, gegebenenfalls werden Anpassungen vorgenommen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Sportamt in Kooperation mit Behinderten- und Seniorenbeirat, Schul- und Sportsschuss, Stadtrat.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz wird – unter Einbeziehung des Behindertenbeirats und des Seniorenbeirats – im Sinne der Vorgaben der UN-BRK geprüft, Fördertatbestände werden entsprechend den Inhalten angepasst.

Sport für alle. Jeder kann mit-machen.

4. Sport für alle

Sport verbindet. Viele Sportangebote gibt es in Chemnitz. Nicht alle sind bekannt. Aber jeder soll wissen, welche Sportangebote barrierefrei zugänglich sind. Wer kann wo mitmachen? Das Ziel ist, dass jede und jeder in Chemnitz ein individuelles Sportangebot für sich oder in Gemeinschaft mit anderen finden kann.

Maßnahme K 4.1

Sportangebote für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, schaffen

Erfassung der Angebotsstruktur von Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bzw. für Möglichkeiten, wo Sportler*innen mit und ohne Behinderungen gemeinsam aktiv sein können. Information über behinderungsspezifische und inklusive Angebote befinden sich auf den Seiten des Stadtsportbundes, der Stadt und der Vereine mit entsprechenden Angeboten. Ausweisung der Sportstätten mit barrierefreiem Zugang und Nutzung. Ein entsprechendes Konzept wird für Chemnitz in Abstimmung mit dem Stadtsportbund, dem Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. und den Selbsthilfeorganisationen erstellt.

Umsetzungszeitraum: Mittelfristig.

Federführend: Sportamt in Kooperation mit Stadtsportbund, Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V., Selbsthilfeorganisationen.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Konzept zur weiteren Schaffung von Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen bzw. von inklusiven Sportangeboten wird konzipiert und erstellt. Bisher vorhandene bzw. hinzukommende Sportangebote sowie Sportstätten mit barrierefreiem Zugang und Nutzungsmöglichkeiten werden in einem Überblick erfasst und auf der Homepage der Stadt Chemnitz, dem Stadtsportbund und den Vereinen veröffentlicht.

Gäste und Reisende sind willkommen. Auch in Chemnitz.

5. Menschen mit Behinderungen sind auch als Tourist*innen in Chemnitz willkommen

Die Willkommenskultur einer Stadt zeigt sich auch gegenüber den Tourist*innen. Von all dem, was unter der inklusiven Gestaltung von Kultur-, Sport- und Freizeit-Veranstaltungen ausgeführt ist, profitieren auch die Gäste in Chemnitz. Andererseits profitieren auch die Chemnitzer*innen von den folgenden Maßnahmen.

Maßnahme K 5.1

Die Zugänglichkeit von Gaststätten über das Programm

„Lieblingsplätze“ fördern

Bei der Förderung über das Programm „Lieblingsplätze“ sollte besonders darauf geachtet werden, dass Gaststätten Fördermittel erhalten, die über extra Räume verfügen, welche z. B. von Selbsthilfeorganisationen für Veranstaltungen nutzbar sind, und die eine gute Anbindung an den ÖPNV haben.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Über das Programm „Lieblingsplätze“ werden aktiv gastronomische Einrichtungen gefördert, die barrierefreie Räume oder Möglichkeiten für Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen anbieten und über eine gute Anbindung an den ÖPNV verfügen, sodass in Chemnitz genügend barrierefreie gastronomische Möglichkeiten vorhanden sind.

Maßnahme K 5.2**Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen in Gaststätten auf Nutzbarkeit überprüfen**

Die Stadt recherchiert, ob bei den Hygieneüberprüfungen der Gaststätten ein zusätzlicher Schritt eingebaut werden kann, demzufolge auch geprüft wird, ob vorhandene Toilettenanlagen für Menschen mit Behinderungen auch tatsächlich genutzt werden können.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt prüft die Barrierefreiheit der Toilettenanlagen in Gaststätten für Menschen mit Behinderungen, indem Protokolle der Hygieneüberprüfungen um einen weiteren Vermerk der tatsächlichen Nutzbarkeit erweitert werden. Die erlangten Informationen um mögliche Einschränkungen werden weiterverarbeitet.

Maßnahme K 5.3**Regelmäßige audio-taktile Stadtführungen und Führungen in Kultureinrichtungen finden statt**

Entwicklung eines regelmäßigen Angebots, mindestens einmal im Quartal, von audio-taktilen Museums- und Stadtführungen.⁷⁷

Umsetzungszeitraum: Ab 2022.

Federführend: Dezernat 5 in Kooperation mit Kunstsammlungen, C3, nichtstädtische Museen, Verein der Gästeführer e. V., CWE

Kosten: Einstellung von Mitteln in der jeweiligen Förderrichtlinie.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Mindestens einmal im Quartal finden in Chemnitz audio-taktile Stadtführungen und Führungen in Kultureinrichtungen statt. Diese werden beworben und von der Zielgruppe besucht.

Maßnahme K 5.4**Erweiterung des „Freien Freitag“ auf alle Chemnitzer Museen**

Der im Mai 2019 in den städtischen Museen eingeführte eintrittsfreie Freitag wird auf alle Chemnitzer Museen ausgeweitet. Die Stadt Chemnitz nutzt ihre Möglichkeiten zur Gewinnung der freien Träger für diese Maßnahme.

Umsetzung: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Kulturbetrieb, alle Träger von Museen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz versucht freie Träger zur Teilnahme an einem kostenfreien Öffnungstag zu gewinnen und stellt dafür entsprechende Mittel bereit, sodass das Ziel „Jeden ersten Freitag im Monat ist in allen Chemnitzer Museen der Eintritt frei“ erreicht wird.

⁷⁷ Siehe auch Grassi-Museum Leipzig, Hygienemuseum Dresden.

**Es gibt viele Hilfen, um Hindernisse abzubauen.
Viele wissen nicht, wie das gehen kann.
Deshalb muss man die Hilfen bekannt-machen.**

6. Unterstützungsangebote

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit allen anderen an kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Die erforderlichen Rahmenbedingungen sind in Checklisten (Siehe Maßnahme 1.1) aufgeführt. Zusätzlich sind Unterstützungs- und Assistenzangebote erforderlich.

Maßnahme K 6.1

Inklusionslots*innen für die Bereiche Sport und Kultur einstellen

Menschen mit Behinderungen sollen sowohl die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen als auch Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben. Dazu braucht es ein Angebot an Assistenz zu Anleitung, Training und so weiter. Dazu schafft die Stadt Chemnitz Stellen für Sport- und Kultur-Inklusionslots*innen, die Sportvereinen, Verbänden, Kulturanbieter*innen und Freizeiteinrichtungen sowie Menschen mit Behinderungen als Ansprechpartner*in und Unterstützung dienen.

Parallel dazu sollen sie Netzwerke pflegen, Schulungsangebote vermitteln, inklusive Strukturen schaffen, Sport- und Kulturangebote ausbauen sowie im organisierten Sport und im Kulturbereich mitwirken.⁷⁸

Umsetzungszeitraum: Ab 2021.

Federführend: Stadtverwaltung.

Kosten: Zwei Personalstellen, im nächsten Zweijahreshaushalt einplanen und umsetzen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz plant und schafft räumlich-organisatorisch die Voraussetzung für zwei Stellen für Inklusionslot*innsen für die Bereiche Sport und Kultur (gegebenenfalls können diese der Stabstelle Inklusion angegliedert werden). Nach Besetzung der Stellen vernetzten die Lotsen in den Bereichen Sport und Kultur, bieten Assistenz und sind Ansprechpartner*in für Vereine und Menschen mit Behinderungen, die sich in diesem Bereich engagieren und betätigen wollen.

⁷⁸ In Rheinland-Pfalz gibt es ein landesweites System von Sport-Inklusionslotsen (<https://www.inklusiver-sport-rlp.de/sport-inklusionslotsen/>). Diese Idee soll auch auf den Kulturbereich übertragen werden.

Maßnahme K 6.2**Ehrenamtliche Assistenz- und Begleitdienste bekannt machen**

Kultur, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Chemnitz Tourismus werden über bestehende Assistenz- und Begleitdienste der Behinderten(selbst)hilfe oder anderer Anbieter*innen informiert. Sie können bei Anfragen von Menschen mit Behinderungen Kontakt zu entsprechenden Diensten herstellen.⁷⁹

Zur Unterstützung werden freie oder ermäßigte Karten an Begleitpersonen zur Verfügung gestellt.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Inklusionslots*innen in Kooperation mit Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Anbieter*innen von Assistenzdiensten.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Inklusionslots*innen erstellen und aktualisieren regelmäßig eine Übersicht über in Chemnitz agierende ehrenamtliche Assistenz und Begleitdienste. Diese Unterstützungsleistungen werden auf der Homepage der Stadt Chemnitz veröffentlicht und beworben, sodass diese nachgefragt werden. Die Stadt wirkt daraufhin, dass ehrenamtliche Begleitpersonen kostenfreie Eintrittskarten zur Verfügung gestellt bekommen.

Maßnahme K 6.3**Einen Fonds zur Umsetzung von Barrierefreiheit im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich anlegen**

Die Stadt Chemnitz schafft einen Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen zur barrierefreien Teilnahme an Veranstaltungen von Kultur- und Sport sowie an Freizeitprojekten; zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetscher*innen, Schriftdolmetscher*innen, Assistenzdienste, Übertragung in Leichte/einfache Sprache, Übertragung in Brailleschrift, Finanzierung von entsprechenden Weiterbildungen.

Umsetzungszeitraum: Ab Zweijahreshaushalt 2021.

Federführend: Stadtverwaltung.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft die organisatorischen Rahmenbedingungen und finanziert über den Haushalt einen Fonds zur Umsetzung der barrierefreien Teilnahme an Veranstaltungen im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich. Der Fonds ist bekannt und steht nutzerfreundlich zur Verfügung.

⁷⁹ Mögliche Anbieter sind:
Weißer Stock e. V., Gestus
Chemnitz, Mobile Behinderten-
hilfe der Stadtmission.

Maßnahme K 6.4

Einen Technik-Pool zur Ausleihe für Veranstalter*innen einrichten

Ein Technik-Pool für städtische Einrichtungen und freie Träger des Kulturbereichs wird eingerichtet, um Induktions- und Audiodeskriptionsanlagen, mobile Rampen und so weiter kostengünstig zugänglich zu machen.

Umsetzungszeitraum: 2021.

Federführend: Kulturbetrieb.

Kosten: Beschaffungs- und Wartungskosten. Berücksichtigung bei der Planung des Zweijahreshaushalts 2021–22.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft räumlich-strukturell eine Verleihstelle für einen Technik-Pool, beschafft die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände, macht den Technik-Pool unter Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger bekannt und gewährleistet eine einfache, mieterfreundliche Nutzung für Veranstalter*innen.

5.5 Handlungsfeld „Mobilität“

Mobilität ist ein hohes Gut. Mobilität ist ein Zeichen von Eigenständigkeit und Freiheit. Sie bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen: Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Einkauf, dem Gang ins Stadion bis hin zum Besuch von Freund*innen. Sinnesbehinderte Menschen, Rollstuhlfahrer*innen oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwagen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie öffentliche Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen. Deshalb verpflichtet Artikel 20 der UN-BRK dazu, für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität sicherzustellen und Unabhängigkeit zu ermöglichen. Artikel 9 der UN-BRK führt aus, dass ein barrierefreier, gleichberechtigter Zugang zu allen öffentlichen und sozialen Räumen zu gewährleisten ist. Somit ist Mobilität in der kommunalen Infrastruktur ein wichtiges Handlungsfeld. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum betrifft Straßen und Plätze, Gebäude der Kommune, Grünflächen und Parks, aber auch Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Verkehrsmittel. Eine städtische Entwicklungs- und Mobilitätsplanung, die Barrierefreiheit und soziale Bedürfnisse berücksichtigt, hat entscheidenden Einfluss darauf, dass Menschen mit Behinderungen selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Zu einer guten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur gehören zum Beispiel Blindenleitsysteme, blindengerechte Ampeln, Gehwegabsenkungen, Behindertenparkplätze und Behindertentoiletten. Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Hinweisschildern für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Verwendung von alternativen Textformaten, Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung.

Die Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen. Damit sie sich selbstständig versorgen und am sozialen Leben teilnehmen können, sind der öffentliche Verkehr, der öffentliche Raum und der ÖPNV so zu gestalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln, dass Barrierefreiheit erreicht wird.

5.5.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Im Handlungsfeld Mobilität ist in Chemnitz bereits viel geschehen. So wurde im Nahverkehrsplan (NVPL) vom Stadtrat das Programm zur Schaffung eines barrierefreien ÖPNV in Chemnitz bis 2022 beschlossen. 75 Taxiunternehmen können Kund*innen mit Faltrollstühlen transportieren; dagegen können die acht Anbieter*innen für Rollstuhltransporte nur einen Teil der Anfragen bewältigen. Bei manchen Mitarbeiter*innen und Fahrer*innen fehlt es noch an der erforderlichen Sensibilität im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Viele öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sind weitgehend barrierefrei. Zehn Ampelanlagen an zentralen Orten wurden umgebaut. Das Förderprogramm „Lieblingsplätze für alle“ wird Jahr für Jahr weiter umgesetzt. Die „Regelbauweisen zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Verkehrsraum und an Haltestellen in Chemnitz“ werden bei allen neuen Maßnahmen beachtet. Allerdings fehlen oft noch barrierefreie Wegeverbindungen in Wohngebieten.

Auch in den Grünanlagen werden Hauptwegeverbindungen für Menschen mit Beeinträchtigung in entsprechender Qualität erhalten. Ebenso präsentiert die beschlossene und bis 2025 umzusetzende Spielplatzkonzeption bereits einen guten Standard, auch wenn noch auf zu wenigen Spielplätzen Elemente für Kinder mit Bewegungseinschränkungen vorhanden sind.

Im Bereich des personengebundenen Individualverkehrs gibt es 215 allgemeine Parkplätze für Menschen mit Behinderungen, 264 personengebundene Parkplätze und zwei allgemeine Parkflächen für diese Personengruppe (Stand 2019). Behindertengerechte Kurzzeitparkplätze zum Ein- und Aussteigen von bewegungseingeschränkten Klient*innen fehlen oft bei Ämtern, Ärzten, Apotheken und Therapeutischen Einrichtungen.

Der Begleitedienst „Fü(h)r mich“ wird sehr gut von blinden und sehbehinderten Menschen angenommen. Leider existiert der Begleitedienst der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) an der Zentralhaltestelle nicht mehr. Die Lautstärke der Flächenlautsprecher für Blinde und Sehbehinderte muss besser angepasst werden; auch eine

Einführung eines Blindeninformationssystems (BLIS) wie in Dresden sollte in Chemnitz möglich werden. Die finanzielle Ausstattung der Begleitedienste ist noch nicht ausreichend, zudem fehlen ehrenamtliche Begleiter*innen.

Dringend erforderlich ist eine Erhöhung der Anzahl barrierefreier WC-Anlagen, die auch entsprechend barrierefrei ausgeschildert und zu erreichen sein müssen. Ein barrierefreier Plan über die Standorte ist noch zu entwickeln.

5.5.2 Die Vision für Chemnitz

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen ist im Artikel 20 der UN-BRK geregelt und damit bindend für eine barrierefreie Umwelt in Chemnitz.

Unsere Vision ist, bis 2030 diese Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit und im Sinne eines selbstbestimmten Lebens für alle Chemnitzer*innen sicherzustellen.

Bis 2030 soll eine gleichwertige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums in Chemnitz für alle Menschen, unabhängig von Behinderungen, erreicht werden – bei einer hohen Sensibilität aller Beteiligten füreinander.

5.5.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

Menschen mit Behinderungen sollen sich wie Menschen ohne Behinderungen fort-bewegen können.

1. Barrierefreie Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr

In Chemnitz können alle Menschen barrierefrei und ohne Diskriminierung den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Taxis nutzen. Fahrzeuge mit Plätzen für besondere Bedarfe (z. B. Rollstühle) stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sowohl in der gelegentlichen Personenbeförderung (Taxis), bei Anruflinientaxis und im allgemeinen ÖPNV. Ist eine Teilnahme am ÖPNV aufgrund einer besonderen Beeinträchtigung nicht möglich, können diese Personen Taxis zum Preis des ÖPNV nutzen. Taxifahrer*innen und Mitarbeiter*innen im ÖPNV sind für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen ausgebildet und sensibilisiert. Assistent*innen für einen Begleitdienst stehen ausreichend zur Verfügung. Technische Einrichtungen, Hilfsmittel und Assistenzsysteme für Menschen mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen stehen zur Verfügung.

Maßnahme M 1.1

Einen Ausbildungsbaustein „Umgang mit Menschen mit Behinderungen“ für Taxiunternehmen und deren Personal entwickeln

Mit der Erteilung der Konzession für die Personenbeförderung werden die Unternehmen und ihre Fahrer*innen zum angemessenen Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult und ausgebildet. Dabei wird auch darüber informiert, dass Blindenführhunde von Taxiunternehmen mitzunehmen sind und nicht abgelehnt werden dürfen. Fortbildungen und Qualifizierungen des Personals finden regelmäßig statt.

Zum Erwerb des Personenbeförderungsscheins ist die Teilnahme an einem Modul „Umgang mit Behinderungen“ und der damit verbundenen Sensibilisierung für die unterschiedlichen Bedarfe erforderlich. Die Beförderungsunternehmen richten ein Beschwerdemanagement ein, z. B. durch vorhandene Beschwerde-Formulare für die Kund*innen in jedem Taxi.

Umsetzungszeitraum: Bis 2030.

Federführend: Die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit einem Ausbildungsträger.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Schulungen von Taxifahrer*innen zum angemessenen Umgang mit Menschen mit Behinderungen werden geplant und durchgeführt und sind Voraussetzung zum Erwerb und Erhalt des Personenbeförderungsscheins. Die durchgeführten Aus- und Weiterbildungen werden dokumentiert.

Maßnahme M 1.2

Barrierefreie Anruflinientaxis zur Verfügung stellen

Anruflinientaxis müssen auch für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Assistenzsystemen (z. B. auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen) ausgerüstet sein. Die bestehenden Angebote werden dazu so ausgebaut, dass das Anruflinientaxi – zum Preis des Verbundtickets – auch genutzt werden kann, wenn der Bus nicht barrierefrei ist. Um die Teilhabe aller, insbesondere auch von Menschen mit Behinderungen am kulturellen und sozialen Leben zu erleichtern, sollten Busse und Bahnen abends länger verkehren, insbesondere an Wochenenden.

Umsetzungszeitraum: Bis spätestens zum übernächsten Fahrplanwechsel.

Federführend: Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG), Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS).

Kosten: Klärung der Finanzierung durch CVAG und VMS.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Anruflinientaxis werden so ausgerüstet, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen nutz- und erreichbar sind. Sie stehen auch dann – zum Normalpreis – zur Verfügung, wenn Bus oder Bahn nicht barrierefrei nutzbar sind. Art und Umfang der Nutzung wird evaluiert.

Maßnahme M 1.3

Menschen mit Behinderungen zum Preis des ÖPNV in Taxis befördern

Aus unterschiedlichen Ursachen (fehlende barrierefreie Zugänge oder Ausgänge im Wohnquartier oder am Fahrtziel, besondere Beeinträchtigungen, fehlende Assistenzsysteme usw.) können Menschen mit Behinderungen den allgemeinen ÖPNV teilweise nicht nutzen. Dafür dürfen sie nicht mit höheren Kosten belastet werden. Deshalb wird angeboten, in diesen konkret zu beschreibenden Fällen Taxis kostenneutral zu nutzen.

Umsetzungszeitraum: Bis 2030.

Federführend: Taxi-Unternehmen in Kooperation mit Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG), Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS).

Kosten: Klärung der Finanzierung durch CVAG und VMS.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Taxis stehen Menschen mit Behinderungen zum ÖPNV-Preis zur Verfügung, wenn diese den ÖPNV nicht nutzen können. Die Voraussetzungen dafür werden geschaffen, die Nutzung wird dokumentiert und evaluiert.

**Jeder soll zu einem Ort gehen können.
Oder fahren.
Alle sollen dabei möglichst selbstständig sein.**

2. Barrierefreiheit auf allen Straßen und Plätzen herstellen

Die Barrierefreiheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist Grundlage für die unbehinderte Mobilität der Menschen mit Behinderungen. Das gilt selbstverständlich im besonderen Maße für die Winterzeit. Gleichzeitig profitieren davon alle, Eltern mit Kinderwagen ebenso wie ältere Menschen mit Rollatoren und Rollstuhlfahrer*innen. Auch Grünanlagen und Friedhöfe müssen so gestaltet sein, dass sie in jeder Jahreszeit barrierefrei zu erreichen und zu besuchen sind.

Maßnahme M 2.1

Mehr nutzbare Querungsstellen innerhalb von Kreuzungen schaffen

An vielen Kreuzungen fehlen barrierefreie Querungsstellen. Ziel ist es, dass bis 2030 alle Querungsstellen im Stadtgebiet barrierefrei gestaltet sind. Dabei wird auch auf die taktilen und visuellen Kontraste geachtet; gegebenenfalls sind bereits bestehende Querungen in dieser Hinsicht nachzuarbeiten. Dazu gehört auch die Ausstattung von möglichst vielen – im Stadtzentrum allen – Ampeln mit akustischen Signalen. So sind vorrangig die Ampeln Theaterstraße/Mühlenstraße/Brückenstraße mit akustischem Signal auszustatten. Ebenso ist die Ampel an der Inneren Klosterstraße vorrangig mit Blindensignal über die Theaterstraße zu versehen, stellt diese Ampel doch den Zugang vom nördlichen Fußgängerzonenbereich zum ÖPNV dar.

Umsetzungszeitraum: Bis 2030.

Federführend: Tiefbauamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft barrierefreie Querungen an Kreuzungen und versieht diese mit taktilen und visuellen Kontrasten, sodass bis 2030 alle Straßenübergänge in Chemnitz barrierefrei sind. Die Entwicklung wird dokumentiert.

Maßnahme M 2.2

Es wird dafür gesorgt, dass Straßenübergänge frei von parkenden Fahrzeugen sind und frei eingesehen werden können

Oft sind Straßenübergänge (Querungen) trotz Parkverbot blockiert oder die freie Sicht auf den fließenden Verkehr ist nicht möglich. Insbesondere im Zentrum und in den zentrumsnahen Stadtteilen (Kaßberg, Sonnenberg, Schlosschemnitz) ist auf eine strikte Einhaltung der 5-Meter-Abstandsregel zu den Straßenecken zu achten; damit auch Menschen mit Behinderungen die Straßen sicher überqueren können.

Markierungen für die Park- und Halteverbote müssen verbessert werden. Bessere Kontrollen durch das Ordnungsamt können das Bewusstsein dafür schärfen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Ordnungsamt in Kooperation mit dem Tiefbauamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz gewährleistet durch Markierungen und Kontrollen die freie und gefahrlose Nutzung von Querungen und Straßenübergängen und sensibilisiert die Bevölkerung für diese Notwendigkeit. Die freie Nutzbarkeit der Querungen wird überprüft, sodass die Anzahl der Verwarngelder bei gleicher Kontrollintensität zurückgeht.

Maßnahme M 2.3**Kurzzeitparkplätze vor öffentlichen Einrichtungen schaffen**

Menschen mit Bewegungseinschränkungen sind darauf angewiesen, dass sie mit einem Auto zu öffentlichen Einrichtungen oder zu Arztpraxen gebracht werden. Sie benötigen Kurzzeitparkplätze zum Ein- und Aussteigen. Diese müssen vor allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die der Grundversorgung dienen, zur Verfügung stehen.

Umsetzungszeitraum: Bis 2023.

Federführend: Tiefbauamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft vor allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen bis 2023 eine Kurzparkzone, die vordergründig von Menschen mit Behinderungen zum Ein- und Aussteigen genutzt werden kann. Die Einrichtung wird dokumentiert.

Maßnahme M 2.4**Der Winterdienst wird ausgebaut und ein Feedbacksystem für Problemstellen eingerichtet**

Der Winter stellt besondere Herausforderungen für die Barrierefreiheit dar. Problemstellen, wie zum Beispiel nicht geräumte Gehwege an leerstehenden Häusern, Schneewälle an Querungen, nicht geräumte abgesenkte Bordsteine und Markierungstreifen. Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz richtet deshalb ein Informationssystem ein, über das Bürger*innen die Problemstellen melden können, sodass kurzfristig reagiert werden kann.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz richtet ein Feedbacksystem für Problemstellen bei der Schneebeseitigung ein und organisiert, dass die Problemstellen zeitnah gereinigt und Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Maßnahme M 2.5**Es wird dafür gesorgt, dass Fußwege frei von Fahrrädern sind**

Insbesondere für blinde und gehörlose Menschen bedeutet die Nutzung der Fußwege durch Fahrradfahrer*innen und elektrische Scooter eine große Gefährdung. Deshalb ist eine Durchsetzung des Fahrverbotes von Fahrrädern und elektrischen Kleinfahrzeugen auf Fußwegen dringend erforderlich.

Die Schaffung eines Fußgänger*innen-Beauftragten der Stadt kann hier ebenfalls für mehr Verständnis sorgen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Ordnungsamt in Kooperation mit dem Tiefbauamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz gewährleistet durch Beschilderungen, Markierungen und Kontrollen die freie und gefahrlose Nutzung von Gehwegen und sensibilisiert die Bevölkerung für die Notwendigkeit. Die Nutzung der Gehwege durch Fahrradfahrer*innen und elektrische Scooter wird überprüft, sodass die die Anzahl der Verwarnungen bei gleicher Kontrollintensität zurückgeht.

**Alle Kinder spielen gerne auf Spielplätzen.
Dort wo alle Kinder spielen.
Das soll auch in Chemnitz möglich sein.**

3. In jedem Stadtteil gibt es Spielplätze mit barrierefreien Spielgeräten

In Chemnitz gibt es zwar vier Spielplätze mit Spielgeräten für mobilitätseingeschränkte Kinder, für viele jedoch zu weit von ihren Wohnungen entfernt. Bis 2022 soll in jedem Stadtteil mindestens ein Spielplatz mit mehreren barrierefreien Spielgeräten vorhanden sein. Langfristig ist bis 2027 jeder Spielplatz mit barrierefreien Spielmöglichkeiten ausgestattet. Im Themenstadtplan auf der Homepage der Stadt Chemnitz wird unter den Angaben zu Spielplätzen⁸⁰ auch Barrierefreiheit aufgeführt.

⁸⁰ Themenstadtplan der Stadt Chemnitz, Spielplätze: <https://www-10.stadt-chemnitz.de/mapapps/resources/apps/Themenstadtplan/index.html?lang=de>

Maßnahme M 3.1**Die Spielplatz-Konzeption der Stadt Chemnitz wird aktualisiert und durch ein Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“ ergänzt**

Gemeinsame Nutzung der Spielplätze ist mehr als sie mit barrierefreien Spielgeräten auszustatten. Um aufzuzeigen, wie unterschiedliche Kinder gemeinsam die Spielplätze und Geräte nutzen können und Eltern zum inklusiven Miteinander ihrer Kinder anzuleiten, wird ein Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“ erarbeitet. Zur Konzeption gehört auch, dass langfristig alle Spielplätze der Stadt Chemnitz mit barrierefreien Spielmöglichkeiten ausgestattet werden. Kurzfristig ist in jedem Stadtteil mindestens ein Spielplatz entsprechend zu gestalten. Auf der Homepage der Stadt Chemnitz sowie mit Flyern wird über das Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“ informiert.

Umsetzungszeitraum: Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“ ab 2021; In jedem Stadtteil ein barrierefreier Spielplatz bis 2022; alle Spielplätze in Chemnitz barrierefrei bis 2027.

Federführend: Grünflächenamt in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Chemnitz.

Kosten: Haushalts- und Fördermittel für das Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft in jedem der Chemnitzer Stadtteile mindestens einen Spielplatz mit barrierefreien Spielmöglichkeiten und erarbeitet ein Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“, dessen langfristiges Ziel in der Schaffung von inklusiven Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet besteht. Auf der Homepage der Stadt Chemnitz befindet sich eine regelmäßig aktualisierte Übersicht über barrierefreie Spielmöglichkeiten. Das Aktionsprogramm „Spielplatz inklusiv“ wird evaluiert.

**Jeder muss mal zur Toilette.
Auch unterwegs.
Das soll auch in Chemnitz möglich sein.**

4. Barrierefreie öffentliche Toilettenanlagen sind überall gut erreichbar

Auf die Toilette gehen zu wollen, ist ein grundlegendes Bedürfnis. Dazu braucht es genügend öffentlich zugängliche barrierefreie Toiletten. Bisher gibt es in Chemnitz drei barrierefreie WC-Anlagen, allerdings sind diese in keiner Karte eingetragen. Sowohl in der Innenstadt als auch in den Parkanlagen müssen genügend barrierefreie WC-Anlagen geschaffen werden. Das Projekt „Nette Toilette“, an dem sich bereits viele Gastronom*innen in der Chemnitzer Innenstadt beteiligen, ist auf alle Stadtteile auszuweiten. Fördermöglichkeiten zur barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzung der Toiletten im Rahmen dieses Programms sind zu schaffen.

Zusätzlich ist die Ausschilderung und Bekanntmachung der öffentlich zugänglichen Toiletten, einschließlich der Information über die Barrierefreiheit, sicherzustellen. Die Standorte sind im Stadtplan/Cityplan zu markieren.

Maßnahme M 4.1**Öffentlich zugängliche Toilettenanlagen im gesamten Stadtgebiet einrichten**

Die Anzahl der öffentlich zugänglichen Toilettenanlagen ist im gesamten Stadtgebiet sowie in den Parkanlagen zu erhöhen. Dazu gehört eine gute Ausschilderung und Hinweise auf die WC-Anlagen. Neu zu schaffende Anlagen sind grundsätzlich barrierefrei; die bestehenden Anlagen werden umgerüstet.

Umsetzungszeitraum: Bis 2030.

Federführend: Gebäudemanagement und Hochbau in Kooperation mit der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft zusätzliche barrierefreie öffentlich zugängliche Toilettenanlagen im gesamten Stadtgebiet, prüft bestehende Anlagen auf Barrierefreiheit (und rüstet diese bei Änderungsbedarf um). Alle Toilettenanlagen sind zur besseren Auffindbarkeit beschildert. Die Zahl öffentlich zugänglicher Toiletten wird jährlich gesteigert. Die Anzahl barrierefreier Toiletten, die durch zusätzliche Umrüstungen entstehen, wird überdurchschnittlich erhöht.

Maßnahme M 4.2**Das Projekt „Nette Toilette“ fortführen und auf alle Stadtteile erweitern**

Das Projekt „Nette Toilette“ wird ausgeweitet. Alle Toiletten in den öffentlichen Einrichtungen werden einbezogen; mit der entsprechenden Plakette wird an den Eingängen darauf hingewiesen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Stadtverwaltung in Kooperation mit Chemnitzer Gastronomen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Programm „Nette Toilette“ wird auf das gesamte Stadtgebiet und auf Toiletten in öffentlichen Einrichtungen erweitert, sodass sich die Zahl der Toiletten insgesamt und die Zahl der am Projekt beteiligten Gastronom*innen erhöht. Alle öffentlichen Einrichtungen werden mit einem Aufkleber markiert, mit dem Kund*innen oder Nutzer*innen einen Hinweis erhalten, welche Ausstattungsmerkmale der Toiletten in dieser Einrichtung vorliegen.

Maßnahme M 4.3**Barrierefreie Informationen über die Standorte öffentlicher Toilettenanlagen veröffentlichen**

Sowohl auf der Homepage der Stadt Chemnitz, auf den Stadt- und City-Plänen und durch Flyer werden die Standorte öffentlicher Toilettenanlagen und deren Ausstattung sowie die Barrierefreiheit aufgezeigt. Die Informationen über das Projekt „Nette Toilette“ auf dem Übersichtsplan des Projekts und in dem dazugehörigen Flyer sind gute Ansätze.

Ein gemeinsamer Informationsplan zu den öffentlichen WC-Anlagen und dem Angebot „Nette Toilette“ wird als Bestandteil des Cityplans erstellt.

Umsetzung: Bis 31.12.2021 Erstellung Informationsmaterial, Umbau fortlaufend.

Federführend: Pressestelle im Bürgermeisteramt in Kooperation mit der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erstellt eine regelmäßig aktualisierte Übersicht über öffentliche Toilettenanlagen sowie deren Barrierefreiheitsmerkmale. Diese werden nutzerfreundlich auf der Homepage der Stadt Chemnitz, auf Stadt- und City-Plänen sowie auf einem eigens geschaffenen Informationsflyer präsentiert. Ein Informationsplan über öffentliche Toilettenanlagen und das Programm „Nette Toilette“ wird Bestandteil des Cityplans.

**Mobilität das heißt: unterwegs sein.
Wenn ich Hilfe brauche, bekomme ich Hilfe.**

5. Begleitdienste im ÖPNV einrichten und ausbauen

Ein kostenloser Begleitdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität macht ihnen die Nutzung von Straßenbahn und Bus so einfach wie möglich und sicher. Damit können auch die Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder vorübergehender Krankheit in ihrer Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt sind, den ÖPNV nutzen. Damit entfallen Kosten für individuelle Beförderungen in Taxis.

Maßnahme M 5.1**Die Begleitdienste ausbauen**

Begleitdienste im ÖPNV benötigen eine Vielzahl von ehrenamtlichen Helfer*innen. Durch bessere Finanzierung der Strukturen des Ehrenamts, z. B. auch durch die Zahlung von höheren Aufwandspauschalen, kann die Attraktivität des Ehrenamts gesteigert werden. So können zusätzliche Helfer*innen für die Begleitdienste gewonnen werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) in Kooperation mit der Behindertenbeauftragten.

Kosten: Erhöhte Aufwandspauschalen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Förderung der ehrenamtlichen Begleitdienste im ÖPNV wird intensiviert und strukturell aufgewertet, sodass ausreichend ehrenamtliche Helfer*innen für die Begleitdienste zur Verfügung stehen.

Maßnahme M 5.2

Begleitdienste der Chemnitzer Verkehrs-AG einrichten

Es gibt bereits Beispiele in anderen Kommunen für funktionierende und zuverlässige Begleitdienste.⁸¹

Das Modell der Begleitdienste wird von der CVAG eingerichtet und öffentlich bekannt gemacht (Homepage, Flyer) und steht den mobilitäts- und orientierungseingeschränkten Teilnehmer*innen des ÖPNV in Chemnitz zur Verfügung.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG).

Kosten: Aufwandspauschalen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die CVAG plant, schafft personell-organisatorisch und bewirbt via Flyer und Homepage einen Begleitdienst, der mobilitäts- und orientierungseingeschränkten Menschen zur Verfügung steht.

⁸¹ Einen Flyer zum Begleitdienst der Leipziger Verkehrsbetriebe ist unter diesem Link zu finden: <https://www.l.de/file/download/ff4bc416011224df-c02bb456b49e6109.pdf>

5.6 Handlungsfeld „Wohnen“

Wohnen ist ein existentielles Grundbedürfnis. Wohnen ist die Verbindung von Wohnunterkunft, Zuhause, unmittelbarem Wohnumfeld und Nachbarschaft. Die gesellschaftliche Bedeutung des Wohnens geht über den privaten Bereich hinaus. Zum Wohnen gehört auch die soziale Interaktion in Nachbarschaften. Dabei ist der Standort der Wohnung für die Einbettung in soziale Beziehungsnetze entscheidend. Für das Gelingen der Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft ist das Handlungsfeld Wohnen sehr entscheidend. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft sind Rolle und Funktion des Wohnens sehr wichtig.

Um die Vielfalt der Stadtgesellschaft zu fördern und als Bereicherung zu erleben, ist eine angemessene Wohnraumversorgung die kontinuierliche Aufgabe jeder Stadt. Da Chemnitz noch nicht das Mietenproblem wie andere Großstädte hat, entstehen hier Gestaltungsräume, die es im Sinne der Inklusion zu nutzen gilt. Wohnen als Zeichen von Selbstbestimmung und Chance zur Selbstverwirklichung sind dabei wichtige Ziele. Gerade die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sind hier zu beachten. Obwohl der Bereich des Wohnens einen Großteil der alltäglichen Aktivitäten der Selbstversorgung und des Zusammenlebens bestimmt, müssen sich Menschen mit Behinderungen häufig mit Wohn- und Umgebungsverhältnissen arrangieren, die nicht barrierefrei gestaltet sind.

Soziale Vorsorge für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in einem inklusiven Quartier erfordert ein breites Netzwerk von Hilfen und Unterstützungen. Dafür braucht es inklusive Quartierskonzepte, die das Wohnen mit dem Wohnumfeld, den erforderlichen Versorgungsstrukturen und barrierefreien Zugänglichkeiten verbindet. Die Quartierskonzepte können dann mit Leben gefüllt werden, wenn darin Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen eingebunden sind und sich Hilfen unkompliziert organisieren lassen.

5.6.1 Die Ausgangslage in Chemnitz

Die Stadt Chemnitz definierte bereits im Jahr 2009 „Leitlinien für eine altersspezifische Daseinsvorsorge“ im Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Chemnitz (SEKO 2020). Das Hauptziel dieser Leitlinien besteht in einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung in einer sich verändernden städtischen und gesellschaftlichen Umgebung. Diese Leitlinien gelten weiterhin und sind auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in jedem Alter übertragbar.

Im Bereich der Pflege bedeutet dies, vorrangig ambulante Hilfen und Unterstützungen zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Initiierung und Förderung eines generationenübergreifenden, alters- und behindertengerechten sowie barrierearmen (bzw. barrierefreien) Wohnens sowie eine darauf angepasste Wohnumfeldgestaltung und Versorgungsstruktur (Nahversorgung/Dienstleistungen, Ärzte, Gesundheits- und Bildungsangebote, Mobilität und öffentlicher Nahverkehr).

Die im Stadtentwicklungskonzept (SEKO 2020) definierten Sozialräume wurden nach seniorenrelevanten Angeboten untersucht. Es ist dringend erforderlich, dass auch der Aspekt der Generationenmischung in den Sozialräumen beachtet wird. Die Konzentration auf die ältere Generation kann leicht dazu führen, dass ähnliche Herausforderungen von Vereinsamung, Verwahrlosung oder psychischen Belastungen in den jüngeren Generationen bis hin zu jungen Erwachsenen zu wenig beachtet werden.

Die Versorgungsstrukturen wurden hinsichtlich der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie die Versorgung mit Geschäften des täglichen Bedarfes analysiert. Außerdem wurden Angebote des Begegnungs- und Wohnungsangebotes recherchiert und kartografisch erfasst, um Bedarfe in den Sozialräumen aufzudecken. Aus den Erfahrungen der Sozialarbeiter bei der Unterstützung vereinsamer und verwahrloster älterer Menschen wurde ein soziales Vorsorgesystem entwickelt, das im Seniorensozialdienst als „Frühwarnsystem“ bezeichnet wird.

Die Information der allgemeinen Bevölkerung funktioniert wiederum mit der Kopplung anderer Angebote. So werden im Rahmen der Prävention Vorträge über das Seniorenwohnen, Vorsorgevollmacht, Sturzprophylaxe und andere seniorenrelevante Angebote gehalten, in die die Informationen zum Frühwarnsystem mit eingebaut werden.

Inzwischen gibt es in Chemnitz vielfältige Wohnberatungen und Fachberatungen, die weiter ausgebaut und vernetzt werden. Wohnberatung wird in Chemnitz bereits durch viele Akteur*innen, unabhängig voneinander durchgeführt. Außer dem Sozialamt beraten Wohnungsunternehmen entsprechend den Bedürfnissen der Mieter*innen zu notwendigen und möglichen Umbauten im Wohnungsbestand, helfen bei der Klärung der Finanzierung und betreuen den Umbau.

Pflegeberater*innen der Krankenkassen informieren zu Wohnraumanpassung und deren Finanzierung, wenn Pflege notwendig wird ebenso wie Sanitätshäuser. Fachberatung bieten Architekt*innen und Handwerkskammer, insbesondere auch für Mieter*innen und Eigentümer*innen zur Förderung nach der RL Seniorengerecht Umbauen. In der Peer Consulting-Beratung der EUTB's beraten Menschen mit Handicap und Erfahrungen andere Menschen mit Handicap.

Neben der Beratung zur reinen Wohnraumsuche geht es auch um die Beratung zu verschiedensten Unterstützungs- und Wohnformen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen: Ambulant betreutes Wohnen, Wohnungsgenossenschaften, Wohnstätten, Wohngemeinschaften mit Betreuung, Unterstützung in eigener Häuslichkeit und so weiter. Ebenso geht es in der Wohnberatung darum, barrierearme oder barrierefreie Wohnungen zu vermitteln oder mit welchen Fördermöglichkeiten barrierearme oder barrierefreie Wohnräume geschaffen werden können.

Bestehenden Angebote und Netzwerke bieten gute Möglichkeiten, die Verzahnung zu optimieren. Zu prüfen ist die Option, die Vernetzung über eine Erweiterung des Pflegenetzwerkes Chemnitz Plus⁸² auszubauen (siehe dazu auch die Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege).

⁸² Siehe dazu auch: <https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/leben-in-chemnitz/pflege/pflegenetz-chemnitz/index.html>

5.6.2 Die Vision für Chemnitz

Bis zum Jahr 2030 wollen wir erreichen, dass alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung oder ihrem Alter in Chemnitz frei wählen können, wo und wie sie wohnen möchten. Es besteht ein vielfältiges Angebot an frei wählbaren Wohnformen für ein gemeinsames, selbstbestimmtes Wohnen. Inklusives Wohnen in allen Stadtteilen ist Planungsgrundsatz im Wohnraumkonzept und für städtebauliche Planungen der Stadt. An der Bereitstellung von inklusivem Wohnraum wirken die Eigentümer*innen als Anbieter*innen aktiv mit. Bedarfsgerecht sind viele Barrieren im Wohnraum abgebaut und der Anteil an barrierefreiem Wohnraum auch außerhalb von Wohnstätten ist gewachsen. Die Stadtverwaltung und die lokale Wohnungswirtschaft bieten in Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, Unterstützungsdiensten für ambulante Pflege und Assistenz allen Menschen den Zugang zu einem Leben in selbstbestimmten Wohnformen in allen Lebensphasen.

5.6.3 Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld

Alle müssen wählen können, wie sie wohnen wollen. Menschen mit Behinderungen brauchen oft eine Wohnung ohne Hindernisse. Das ist eine barriere-freie Wohnung.

1. Transparenz und Sensibilisierung über bauliche Anforderungen an inklusiven Wohnraum und ein inklusives Wohnumfeld

Klarheit und Transparenz gehören zum Umgang mit Regeln, Verordnungen und Anforderungen dazu. Umgangssprachlich eröffnet sich von „barrierearm“ bis „behindertengerecht“ ein breites Spektrum an Begriffen, die mit Anforderungen in Verbindung gebracht werden, mit denen die Zugänglichkeit und Nutzung baulicher Anlagen durch Menschen mit Behinderungen beschrieben werden.⁸³ Deshalb ist es erforderlich, die Anforderungen zu veröffentlichen und barrierefrei zugänglich zu machen. Das gilt auch für den vorhandenen Stand an barrierefreiem Wohnraum in Chemnitz und den aus den Nachfragen ableitbaren Bedarfen.

⁸³ Siehe auch: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), 08. November 2016, Seite 118

Maßnahme W 1.1**Die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen werden veröffentlicht**

Die baulichen Kriterien dienen als fachlich fundierte Empfehlung. Sie berücksichtigen alle Arten von Behinderungen und die Anforderungen für seniorenrechtliches Wohnen. Diese Kriterien dienen Wohnungseigentümer*innen, Vermieter*innen, Planer*innen, Wohnungsberatungsstellen und so weiter dazu, bedarfsgerechtes Wohnen zu erfassen, zu planen oder bereitzustellen. Sie dienen gleichzeitig den Nutzer*innen als Orientierung, welche Anforderungen ihr Wohnraum im optimalen Fall haben sollte. Grundlage ist die DIN 18040-2 und angepasste Anforderungen. Die Übersicht ist bei Mobilitätseinschränkungen unterteilt in die Kategorien:

- barrierefrei und rollstuhlgerecht,
- barrierefrei,
- barrierearm und seniorenrechtlich.

Die Anforderungen sind konkret benannt zur Sicherung der

- Erreichbarkeit,
- Zugänglichkeit,
- Nutzbarkeit,
- sowie für optionale Zusatzkriterien.

Für Menschen mit spezifischen Behinderungen sind zusätzlich Anforderungen benannt.

Die Übersicht soll im Internet veröffentlicht werden.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: Stadtplanungsamt in Kooperation mit Sozialamt und allen Wohnungsunternehmen und Beratungsstelle VdK.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz informiert und sensibilisiert über Anforderungen und Notwendigkeiten barrierefreien Wohnens, indem sie eine Übersicht mit baulichen Kriterien (Grundlage: DIN 18040-2); Arten von Behinderungen und Anforderungen für seniorenrechtliches Wohnen auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Maßnahme W 1.2**Bestand und Bedarf an barrierefreiem, barrierearmem und seniorenrechtlichem Wohnraum wird erfasst – Monitoring**

Die Stadt Chemnitz führt ein Monitoring über den Bestand und den Bedarf an Wohnungen für Menschen mit Behinderungen und für Senioren durch. Die in Maßnahme 1.1 genannten Kriterien werden zugrunde gelegt.

Die Stadt Chemnitz stellt dazu die Daten aus dem Zensus, aus der Bürgerumfrage und aus Erhebungen zum Mietspiegel unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung.

Umsetzungszeitraum: Prüfung der Machbarkeit mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion; dann fortlaufende Erhebung.

Federführung: Amt für Informationsverarbeitung in Kooperation mit Wohnungsunternehmen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erhebt in Kooperation mit Wohnungsunternehmen regelmäßig den Bestand und Bedarf an barrierefreiem, barrierearmem und seniorenrechtlichem Wohnraum und stellt dieses Wissen den Akteur*innen zur Verfügung.

Maßnahme W 1.3

Die baurechtlichen Regelwerke, Normen und Checklisten für barrierefreies Planen und Bauen von Wohnraum, Wohnumfeld und Quartier werden in der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt

Es gibt eine Übersicht, die alle bekannten Regelwerke für barrierefreies Planen und Bauen erfasst. Sie dienen der umfassenden Information von Ämtern, Planer*innen und Bauherr*innen, aber auch von Mieter*innen. Die Regelwerke sind oft als Zuwendungsvoraussetzung bei der Gewährung von Baukostenzuschüssen zwingend zu beachten. In der Übersicht werden die Links zum Herunterladen im Internet hinterlegt. Nicht kostenfreie Dokumente sollte die Stadt Chemnitz erwerben und kostenfrei bereitstellen.

Die Übersicht ist jährlich zu aktualisieren und soll im Internet veröffentlicht werden.

Umsetzungszeitraum: Zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Federführung: Stadtplanungsamt.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erstellt und aktualisiert regelmäßig zum 30. Juni des Jahres eine Übersicht über alle relevanten Dokumente barrierefreien Planens und Bauens in Chemnitz und stellt diese Informationssammlung auf der Homepage der Stadt Chemnitz kostenfrei zur Verfügung. Nicht kostenfreie Dokumente werden zur Ausleihe bereitgestellt.

Es werden mehr barriere-freie Wohnungen gebraucht. Auch das Wohn-umfeld muss gut sein. Dafür soll mehr getan werden.

2. Schaffung von barrierearmen und barrierefreiem sowie rollstuhlgerechtem Wohnraum und inklusiven Quartieren durch Erleichterung von Investitionen und Bereitstellung von ambulanten Wohnangeboten mit Assistenz

Die Sächsische Staatsregierung fördert den Umbau bestehender Gebäude, um die Wohnsituation sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Familien und somit für verschiedene Generationen zu verbessern. Auch auf Bundesebene gibt es Fördermöglichkeiten für die Schaffung barrierefreien Wohnraums und die Gestaltung barrierefreier Stadtquartiere.

Durch die Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement sowie die folgenden Maßnahmen wird Transparenz und Klarheit für die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und Programme erreicht. Durch Rückkopplung mit den Fördergebern kann eine passgenaue Weiterentwicklung der Förderprogramme ermöglicht werden.

Maßnahme W 2.1

Die Förderdatenbank für die Herstellung und Anpassung von altersgerechtem, barrierefreiem, barrierearmen und rollstuhlgerechtem Wohnraum, Wohnumfeld und inklusiver Quartiere wird aktualisiert und erweitert

Die Datenbank für Wohneigentümer*innen, Wohnungswirtschaft und Wohnungsunternehmen enthält alle verfügbaren Förderprogramme zur Erstellung und Anpassung von barrierefreiem, barrierearmen und rollstuhlgerechtem Wohnraum, für neue Wohnformen, zur Gestaltung des Wohnumfelds sowie für Quartierskonzepte. Erfasst sind öffentliche Zuwendungsprogramme der SAB, KfW, über SGB XI, Stiftungen usw.

Die Förderdatenbank wird im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt und ist laufend zu aktualisieren. Die vorliegende Übersicht (Stand 2015) ist kurzfristig zu aktualisieren.

Umsetzungszeitraum: Zum 30. Juni des jeweiligen Jahres.

Federführung: Stadtplanungsamt in Kooperation mit den Fachämtern.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz erstellt und aktualisiert regelmäßig zum 30. Juni des Jahres eine Übersicht („Förderdatenbank“) über alle verfügbaren Förderprogramme zur Erstellung und Anpassung von barrierefreiem, barrierearmen und rollstuhlgerechtem Wohnraum und stellt diese Informationssammlung auf der Homepage der Stadt Chemnitz Informationssuchenden zur Verfügung. Die Nutzung wird evaluiert.

Maßnahme W 2.2

Verbesserung der Förderangebote des Landes und des Bundes und Anpassung des Wohnraumfördergesetzes

Einflussnahme auf die Anpassung vorhandener und Forderung neuer bedarfsgerechter Förderprogramme. Damit sollen die Anteile der Mehraufwendungen der Wohnungseigentümer*innen, die nicht auf den Mietzins umgelegt werden können, gedeckt werden. So können Segregation und Altersarmut durch zu hohe Wohnkosten vermieden werden.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Übermittlung des quantitativen Förderbedarfs an Bund und Land;
- Anforderungen zur Änderung der Richtlinien „Seniorengerecht Umbauen“ und „Wohnraumanpassung“ formulieren und dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (SMI) vorlegen;
- Untersetzung mit Fallbeispielen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, zum Beispiel Expertise zur sozialen Wohnraumförderung für innerstädtische Altbaubestände, Einbeziehung Städtetzwerk über AG Stadterneuerung und Referat 55 des SMR;
- Anregung, die Arbeit der AG Wohnen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und Kommunen im Referat 55 des SMR fortzusetzen;
- Unterstützung von Modellprojekten durch Kooperation der Beteiligten;
- Festlegung von Prioritäten bei der Förderung solcher Maßnahmen in der Anwendung vorhandener Programme durch die Stadt Chemnitz als Zuwendungsempfängerin und Stelle zur Weiterleitung von Zuwendungen. (Objektförderung), Grundlage sind die „Inklusiven Quartierskonzepte“.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführung: Stadtplanungsamt in Kooperation mit Wohnungsverbänden, Wohnungsunternehmen, Dezernat 6 und Sächsischer Städte- und Gemeindebund.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz und weite Kooperationspartner*innen unternehmen Arbeitsschritte, um gezielt Einflussnahme auf die Anpassung vorhandener Förderprogramme zu nehmen und die Forderung nach neuen bedarfsgerechten Förderprogrammen zu untermauern. Die verschiedenen Arbeitsaufgaben dazu sind definiert, werden erarbeitet und den Adressaten zugestellt. Die daraus folgenden Gespräche und Verhandlungen werden dokumentiert.

Maßnahme W 2.3

Bedarfsgerechter, frei wählbarer Wohnraum auch für Leistungsempfänger nach SGB II und XII

Dem Ziel folgend, dass auch Menschen mit Behinderungen in ihrer Wohnung und/oder im gewohnten Sozialraum selbstbestimmt leben können und aufgrund ihrer Behinderung nicht umziehen sollen, regelt die Richtlinie zur Umsetzung des SGB II (KdU-RL) die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung für diese Zielgruppe gesondert. Hierbei sind grundsätzlich Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dieses soll neben der erforderlichen Größe der Wohnung auch deren Lage in Bezug auf Daseinsvorsorge, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bestehende Netzwerke berücksichtigen. Oberstes Ziel ist es, Ungleichbehandlung, Segregation und den Umzug in stationäre Pflegeeinrichtungen aufgrund einer Behinderung zu vermeiden.

Durch rechtssichere Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Stelle der Stadt für diese Zielgruppe sollen andererseits die Vermieter*innen angeregt werden, grundsätzlich solchen Wohnraum verteilt im Stadtgebiet bereitzuhalten und dafür die notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen. Der nicht auf den Mietzins umzulegende Anteil der Mehraufwendungen der Wohnungseigentümer*innen könnte somit im begründeten Einzelfall über eine höhere Miete refinanziert werden, die mit den Kosten zur Unterkunft durch staatliche oder kommunale Stellen übernommen werden. Dazu ist folgendes erforderlich:

- Überprüfung der notwendigen Definition der Ermessensspielräume für die Zielgruppe der KdU-Empfänger*innen;
- Abschätzung des jährlichen Bedarfs der Wohnungen/ Wohneinheiten, der Zahl der Leistungsempfänger*innen und der Mehrkosten;
- Ermittlung der Relevanz von Mehrbedarfen und bei Bedarf Einstellung der jährlich erforderlichen HH-Mittel.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführung: Sozialamt in Kooperation mit Rechtsamt.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz versucht, Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, bedarfsgerechten, frei wählbaren Wohnraum im Rahmen der KdU-RL zu gewähren und dabei auch die Lage in Bezug auf Daseinsvorsorge, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bestehende Netzwerke zu berücksichtigen und Umzüge zu vermeiden. Es wird geprüft, ob durch Einzelfallentscheidungen Vermieter*innen angeregt werden können, grundsätzlich barrierefreien oder zumindest barrierearmen Wohnraum verteilt im Stadtgebiet bereitzuhalten und dafür die notwendigen baulichen Maßnahmen durchzuführen. Der dabei nicht auf den Mietzins umzulegende Anteil der Mehraufwendungen der Wohnungseigentümer*innen soll im begründeten Einzelfall über eine höhere Miete refinanziert werden, die mit den Kosten zur Unterkunft durch staatliche oder kommunale Stellen übernommen werden. Das Resultat der Prüfungen wird dokumentiert.

Maßnahme W 2.4**Schaffung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in allen Altersstufen**

Das Angebot für Menschen mit Behinderungen unter 65 soll durch Schaffung von geeigneten Wohnformen verbessert werden:

- Einzelwohnen mit Assistenz,
- Wohngruppen,
- teilstationären und stationären Wohnangeboten,
- Angeboten mit ergänzender Kurzzeitpflege

Dazu ist möglichst quartiersbezogen der Bedarf zu ermitteln. In Zusammenarbeit mit Trägern und Pflegekassen sind geeignete Angebote bereitzustellen und zu betreiben.

Umsetzungszeitraum: Erhebung des Bedarfs bis zum 3. Quartal 2021.

Federführung: Sozialamt in Kooperation mit Trägern und der Kasenärztlichen Vereinigung Sachsen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz forciert die Schaffung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in allen Altersstufen, indem sie quartiersbezogen in Chemnitz Bedarfe ermittelt und in Zusammenarbeit mit Trägern diese bei der Bereitstellung und beim Betrieb geeigneter Angebote (Einzelwohnen mit Assistenz, Wohngruppen, teilstationäre und stationäre Wohnangebote, Angebote mit ergänzender Kurzzeitpflege) unterstützt. Der Bestand und die Bestandsentwicklung sowie die Nachfrage werden dokumentiert und evaluiert.

**Barriere-frei wohnen ist gut.
Auch der Stadt-teil muss ohne Hindernisse sein.
Dann können alle am Leben teilnehmen.**

3. Fortschreibung der Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben zum Bestand und Bedarf an inklusivem Wohnraum und inklusiven Sozialraum

Die Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben müssen regelmäßig fortgeschrieben werden, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus den bisher durchgeführten Projekten genutzt und können für die künftige Arbeit berücksichtigt werden.

Maßnahme W 3.1

Erkenntnisse des „Modellprojektes zum inklusiven Sozialraum Markersdorf“ aus 2012 auf andere Wohngebiete übertragen

Um die Erkenntnisse des „Modellprojektes zum inklusiven Sozialraum Markersdorf“ aus 2012 auf andere Wohngebiete übertragen, werden anhand der Daten des Wohnraumkonzeptes 2030 weitere Sozialräume oder Stadtquartiere identifiziert, in denen es mit besonderer Priorität geboten ist, das Quartier zu einem inklusiven Sozialraum weiterzuentwickeln.

Exemplarische Quartiere (zum Beispiel Zentrum, Kaßberg und Sonnenberg) werden ausgewählt und auf dem Hintergrund der Erkenntnisse aus Markersdorf zu einem inklusiven Sozialraum weiterentwickelt. Die Planung wird als partizipativer, kooperativer Prozess mit Wohnungsunternehmen und Betroffenen gestaltet.

Umsetzungszeitraum: 2. Quartal 2021 Auswahl prioritärer Quartiere. Bis 2022 wird ein erstes Konzept für ein Wohnquartier erarbeitet; bis 2025 ein zweites Konzept.

Federführung: Sozialamt in Kooperation mit Stadtplanungsamt und Wohnungsunternehmen, Dienstleister*innen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz identifiziert, basierend auf Daten des Wohnraumkonzeptes 2030, Stadtquartiere, die – fußend auf den Erkenntnissen aus dem „Modellprojekt zum inklusiven Sozialraum Markersdorf“ – zu inklusiven Sozialräumen weiterentwickelt werden. Sie erstellt gemeinsam mit Wohnungsunternehmen und Betroffenen bis 2022 für das erste Teilgebiet ein Konzept zur Umsetzung. 2025 wird das zweite Teilgebiet projektiert. Die Umsetzung der Konzepte wird evaluiert.

Maßnahme W 3.2

Prüfung weiterer Möglichkeiten für eine Einflussnahme der Stadt Chemnitz bei der Einhaltung der Sächsischen Bauordnung §50 Barrierefreies Bauen im Rahmen der Bauleitplanung

Neben Festsetzungen zum Umweltschutz, Lärmemissionen, etc. sollen Bebauungspläne auch sozialen Erfordernissen Rechnung tragen. Die gesamtgesellschaftliche historische Herausforderung des demographischen Wandels soll durch die Einhaltung geltenden Rechts (Sächsische Bauordnung) gewährleistet werden. Diese Regelungen werden oft unterlaufen, da es keine Prüfung und keine Sanktionierung gibt. Was als Bauantrag für Neubauten eingereicht wird, entspricht häufig nicht dem, was tatsächlich gebaut wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob Festsetzungen oder Hinweise in Begründungen zu Bebauungsplänen unterstützend sinnvoll sind. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Einhaltung der Umsetzung der Maßnahmen Barrierefreies Bauen gemäß Baugenehmigung auch bei der Bauabnahme, Baufertigstellungsanzeige zu prüfen. Bei Verstoß sind Sanktionen (Nachbesserung vor Bußgeld) zu erheben.

Für alle Planungen zu öffentlichen Baumaßnahmen, auch zu formellen und informellen städtebaulichen Planungen sind durch Selbstbindung der Verwaltung alle Möglichkeiten auch über gesetzliche Normen hinausgehend zur Schaffung von Barrierefreiheit zu prüfen und zum Beschluss zu bringen. Jede Vorlage an den Stadtrat ist durch Beteiligung der AG Barrierefreies Bauen auf Einhaltung dieser Maßgabe als „Qualitätssicherungsinstrument“ zu prüfen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführung: Stadtplanungsamt in Kooperation mit Baugenehmigungsamt und mit der AG Barrierefreies Bauen.

Kosten: Personalkosten.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz prüft, sanktioniert (im Sinne von geforderten Nachbesserungen oder Bußgeld) und dokumentiert Verstöße gegen die Sächsische Bauordnung §50 Barrierefreies Bauen. Die Stadt Chemnitz verpflichtet sich bei öffentlichen Baumaßnahmen, alle Möglichkeiten auch über gesetzliche Normen hinausgehend zur Schaffung von Barrierefreiheit zu prüfen und zum Beschluss zu bringen. Dazu beteiligt sie zwingend als Prüf- und Qualitätssicherungsorgan die AG Barrierefreies Bauen, deren Wirken im Vorfeld von Beschlüssen durch den Stadtrat jeweils dokumentiert wird.

Wie will ich wohnen?
Wie kann ich wohnen?
Dafür gibt es Beratungs-stellen.

4. Angebote zur Wohnberatung und Hilfestellung zum selbstbestimmten Wohnen für ältere und behinderte Menschen und für Anbieter von Wohnraum verbessern und qualifizieren

Angebote zur Wohnberatung sind vorhanden, aber nicht immer barrierefrei kommuniziert. Deshalb sind diese Angebote zu verbessern und zu qualifizieren. Bedarfe der Menschen mit Behinderungen sensibel wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Maßnahme W 4.1

Weiterentwicklung der qualifizierten Wohnberatung für Menschen im Alter und für Menschen mit Behinderungen in Chemnitz

Wohnberatungsstellen sollen durch qualifizierte, trägerbezogene und trägerneutrale Beratung die bedarfsgerechte Anpassung und Bereitstellung von Wohnraum für Mieter*innen und Wohnungsanbieter*innen erleichtern, durch

- Nutzung der Erkenntnisse aus dem Projekt „Chemnitz+ – Zukunftsregion lebenswert gestalten“⁸⁴;
- Definieren von Standards zur Zertifizierung von qualifizierter Wohnberatung;
- Prüfung vorhandener Angebote ;
- Fortschreibung des bereits analysierten Bedarfs und Angebotes von Beratungsstellen;
- Anerkennung und Sichtbarmachung qualifizierter Beratungsstellen und Beratungsnetzwerke durch Vergabe eines Qualitätssiegels;
- Ausbau der Netzwerkarbeit über das Netzwerk Wohnen Chemnitz⁸⁵;
- Klärung von verstetigten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten mit dem Freistaat Sachsen (bisher meist nur kurzzeitige Modellförderung).

Umsetzungszeitraum: Übersicht Bestand an Beratungsstellen und Netzwerken liegt vor. Fortschreibung und Qualifizierung mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit Wohnungsunternehmen, VdK und weiteren Beratungsstellen.

Kosten: Personalkosten für Wohnberatungsstellen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Wohnberatungsstellen werden durch Schulung, Zertifizierung und Sicherung der Finanzierung weiterentwickelt, sodass diese durch qualifizierte, trägerbezogene und trägerneutrale Beratung die bedarfsgerechte Anpassung und Bereitstellung von Wohnraum für Mieter*innen und Wohnungsanbieter*innen erleichtern. Die Arbeit der Wohnberatungsstellen wird evaluiert, die Wohnzufriedenheit der Menschen mit Behinderungen wird regelmäßig erhoben.

⁸⁴ Siehe auch:
https://www.tu-chemnitz.de/mb/ArbeitsWiss/forschung/projekte/verbundprojekt_chemnitz_zukunftsregion_lebenswert_gestalten_chemnitzplus

⁸⁵ Siehe auch:
<https://wohnungswirtschaft-heute.de/schnell-zum-ziel-gru%CC%88ndung-netzwerk-wohnen-chemnitz-vernetzt-fu%CC%88r-die-bu%CC%88rger-von-chemnitz-fu%CC%88r-eine-bestmoegliche-beratung/>

Maßnahme W 4.2**Unterstützung von Leistungserbringer*innen beim Konzipieren und Akquirieren von ambulant betreuten Wohnangeboten für behinderte Menschen**

Um die Leistungserbringer*innen beim Konzipieren und Akquirieren von ambulant betreuten Wohnangeboten sinnvoll unterstützen zu können, muss zunächst die Bedarfslage verlässlich eingeschätzt werden. Dazu gehören auch

- Hinweise auf mögliche Standorte und deren Prüfung auf Eignung;
- die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Kooperationspartner*innen;
- Beratung zu Wohnkonzepten und Finanzierungsmöglichkeiten mit Leistungserbringer*innen und Nutzer*innen durch die Kooperationspartner*innen.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Sozialamt in Kooperation mit Trägern, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz analysiert die Bedarfssituation im Bereich von ambulant betreuten Wohnangeboten und unterstützt Leistungserbringer*innen beim Konzipieren und Akquirieren solcher Wohnangebote. Diese werden evaluiert.

Maßnahme W 4.3**Beispiele von altersgerechten, barrierefreien, barrierearmen und rollstuhlgerechten Wohnräumen besichtigen und erproben**

Im Test- und Demonstrationszentrum des WohnXperium e. V. in der Fürstenstr. 21–23 können Vermieter*innen, Handwerker*innen, Beratungsstellen und Nutzer*innen umfassende Beratung und Information zur Einrichtung und Ausstattung von Wohnraum anhand von Testflächen und Assistenzsystem erhalten und diese selbst ausprobieren. Schulungen werden vor Ort angeboten. Damit wird unmittelbar praktisch sensibilisiert, welche baulichen Anforderungen im optimalen Fall notwendig und auch umsetzbar sind. Dabei sollen wirtschaftliche Lösungen gezeigt werden, die Maßnahmen zur Anpassung im Bestand aber auch im Neubau zeigen.

Hier sollen auch öffentliche, für Mieter*innen kostenlose Beratungstage angeboten werden.

Neu geschaffene barrierearme und barrierefreie Wohnungen sollen durch die Vermieter*innen in Schautagen als beispielgebend besichtigt werden können.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: WohnXperium e. V. in Kooperation mit dem Netzwerk Wohnen Chemnitz, Wohnungsunternehmen und privaten Hauseigentümer*innen.

Kosten: Eine detaillierte Kostenkalkulation unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten ist mit Start der Maßnahmenumsetzung durchzuführen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Das Test- und Demonstrationszentrum des WohnXperium e. V. wird als Besichtigungs- und Erprobungsort für altersgerechten, barrierefreien, barrierearmen und rollstuhlgerechten Wohnraum genutzt und bietet Schulung, Beratung und Sensibilisierung an. Vermieter*innen bieten zusätzlich Besichtigungen ihrer geschaffenen barrierearmen und barrierefreien Wohnungen an Schautagen an. Die Anzahl der Beispiel- und Testwohnungen sowie die Anzahl der Besichtigungen werden dokumentiert.

Maßnahme W 4.4**Gästewohnungen der Wohnungsunternehmen werden als barrierearme und barrierefreie Wohnungen gestaltet und zum Probewohnen angeboten**

Gäste mit Behinderungen und deren Angehörige auch außerhalb von Chemnitz sollen die Möglichkeit der Nutzung von barrierefreien Gästewohnungen erhalten. Diese sind gleichermaßen verfügbar als Ersatzwohnraum für Menschen mit Behinderungen im Falle von Sanierungen oder zum Probewohnen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen als Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Wohnen, insbesondere auch für junge Erwachsene.

Die vorhandenen barrierearmen und barrierefreien Gästewohnungen werden in die Übersichten der Wohnberatungsstellen aufgenommen. Ebenso wird über die Tourist-Info und Tourismuseite der Stadt Chemnitz darüber informiert.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion fortlaufend.

Federführend: Wohnungsunternehmen in Kooperation mit Sozialamt und dem Tourismusbereich der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Kosten: Finanzierung über die Vermieter*innen.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Wohnungsunternehmen gestalten ihre Gästewohnungen als barrierearme und barrierefreie Wohnungen und bieten diese zum Probewohnen an. Die Wohnberatungsstellen, die Tourist-Information und die Tourismuseite der Stadt Chemnitz informieren über vorhandene barrierearme und barrierefreie Gästewohnungen. Die Anzahl und Nutzung der barrierefreien Gästewohnungen werden dokumentiert.

**Jeder kann selbst bestimmen wie er leben will.
Und wie er wohnen will.**

5. Aktive Teilhabe der Politik und der Stadtgesellschaft an der Umsetzung gemeinsamer Leitlinien zu inklusivem Wohnen in Chemnitz

Die Standards für barrierefreies Bauen sind bekannt und gelten seit langem. Trotzdem gibt es viele Ausnahmen und Möglichkeiten, diese Standards zu umgehen. Die gemeinsame Vereinbarung von Leitlinien zum inklusiven Wohnen zwischen allen Beteiligten führt zu einer klaren Verbindlichkeit und Zielperspektive für die Stadt Chemnitz. Damit kann auf lange Sicht erreicht werden, dass grundsätzlich jede Wohnung barrierearm und möglichst viele auch barrierefrei sind.

Maßnahme W 5.1

Eine Vereinbarung von gemeinsamen Leitlinien der Stadt Chemnitz und der Wohnungswirtschaft zum behinderten- und altersgerechten Wohnen in Chemnitz wird erarbeitet

Die Wohnungswirtschaft und die Stadt verständigen sich auf gemeinsame Leitlinien für Standards und die Bereitstellung von barrierearmen und barrierefreien Wohnungen und auf die Zusammenarbeit im Sinne der Menschen mit Behinderungen, Senior*innen und Mieter*innen. Nach außen verdeutlichen die Leitlinien gegenüber der Stadtgesellschaft, der Kommunal- und Landespolitik, dass es einen gesellschaftlichen Konsens zur Bewältigung des demographischen Wandels und zur Umsetzung der UN-BRK gibt.

Die Leitlinien sollen mindestens folgende Kriterien enthalten:

- Neubauten sind generell barrierearm, möglichst auch barrierefrei;
- die Qualifizierung und Zusammenarbeit in der Wohnberatung;
- die Zusammenarbeit der Akteur*innen;
- die Definition von Standards des barrierearmen und barrierefreien Bauens

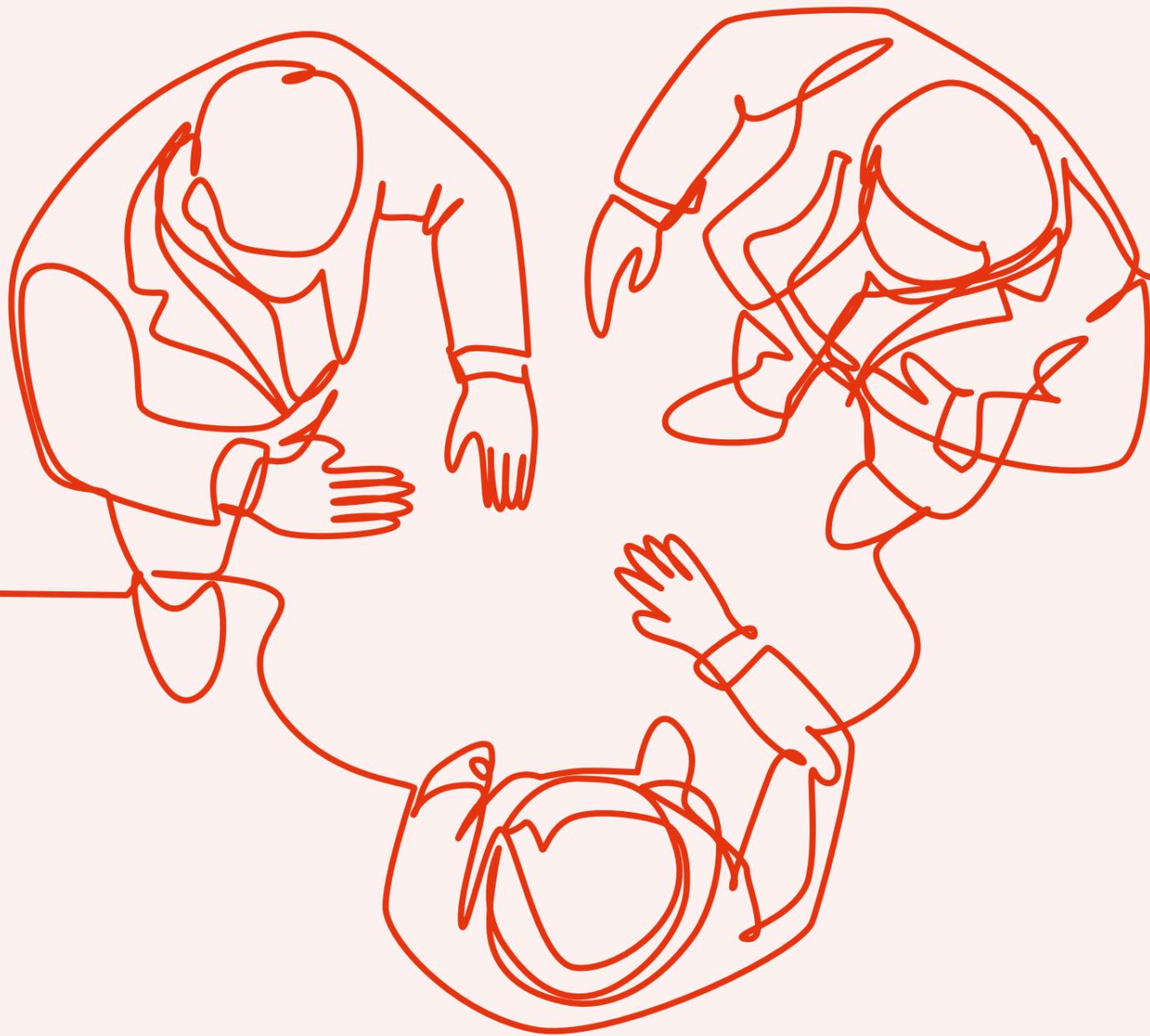
Die Angebote der bedarfsorientierten Wohnraumanpassung werden im Rahmen der Möglichkeiten erweitert. Einen Aktionsplan zum Wohnen wird erstellt.

Umsetzungszeitraum: Mit Beschluss des Aktionsplans Inklusion.

Federführend: OB in Kooperation mit Wohnungsunternehmen, Stadtplanungsamt und Sozialamt.

Kosten: Kostenneutral.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz und die Wohnungsunternehmen erstellen gemeinsam eine Vereinbarung von Leitlinien zum behinderten- und altersgerechten Wohnen und verständigen sich dabei auf gemeinsame Standards zur Bereitstellung von barrierearmen und barrierefreien Wohnungen in Chemnitz. Sie vertreten aktiv die Leitlinien und bekennen sich zum gesellschaftlichen Konsens zur Bewältigung des demographischen Wandels und zur Umsetzung der UN-BRK. Die Erklärung und die Leitlinien werden veröffentlicht.



DIE UMSETZUNG – WER MACHT MIT?

DIE UMSETZUNG – WER MACHT MIT?

6

„CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ ist ein anspruchsvolles Ziel. Die Fülle der Maßnahmen in diesem Aktionsplan zeigt auf, wie viel zu tun ist. Bei den Maßnahmen im Handlungsbereich der Stadt Chemnitz ist angegeben, wer in der Verwaltung, welches Amt oder welche Abteilung federführend für die Umsetzung verantwortlich ist. Damit ist für den Aufgabenbereich der Stadtverwaltung alles klar.

Darüber hinaus aber gibt es auch Maßnahmen, die die Stadt Chemnitz nicht oder jedenfalls nicht federführend umsetzen kann. Weitere Akteur*innen aus anderen Politikfeldern, aus Wirtschaft, Kultur, Gesundheitsbereich, Freizeit, Tourismus und andere müssen einbezogen oder selbst aktiv werden. Diese Maßnahmen sind als Empfehlungen an die möglichen Akteur*innen zu verstehen. Dabei ist die Stadt Chemnitz selbstverständlich bereit, die Umsetzung dieser Maßnahmen durch eine konstruktive Zusammenarbeit zu unterstützen.

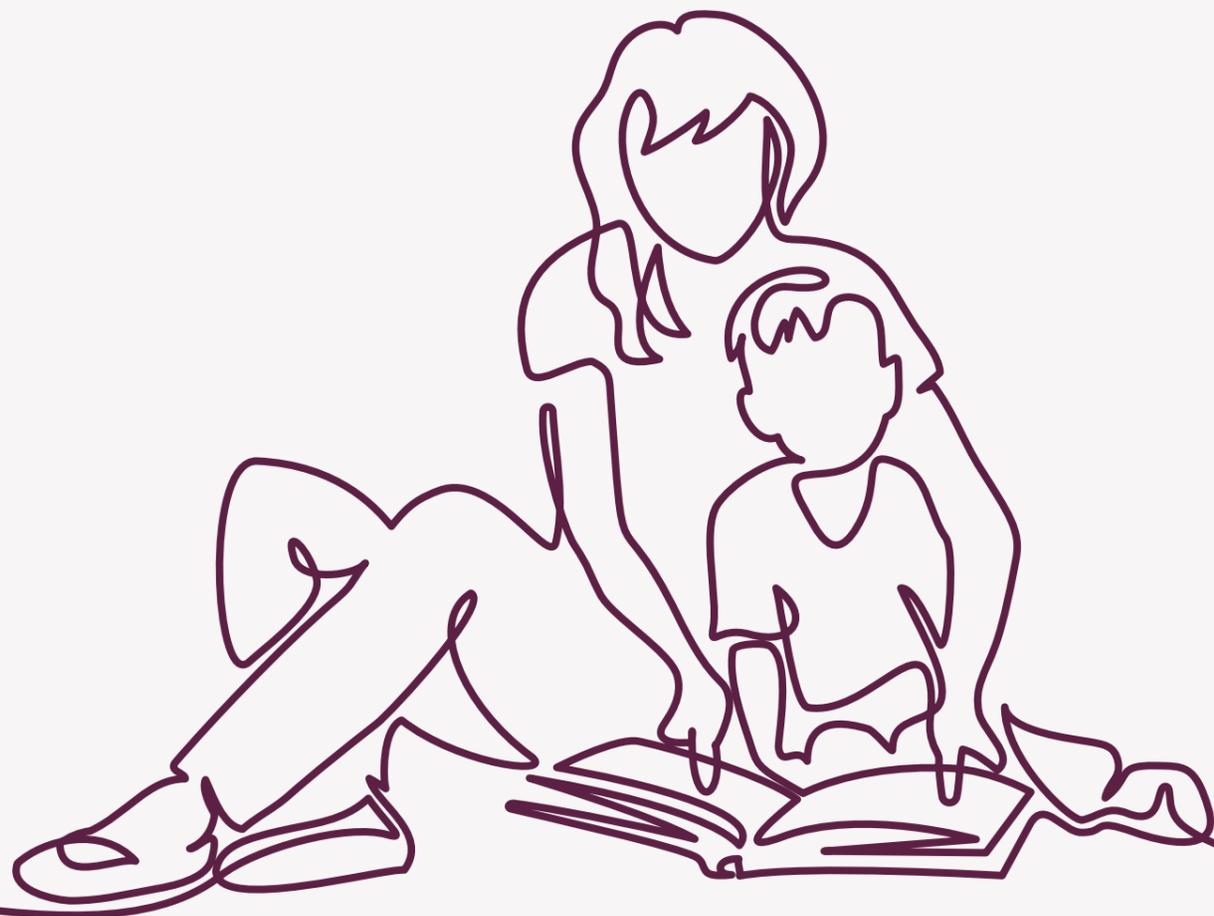
Eine Liste dieser Akteur*innen ist in **Anlage 3** beigefügt.

In einigen Bereichen hat dieser Prozess zur inklusiven Entwicklung schon begonnen. So hat zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK Chemnitz) eine Inklusionsberatung eingerichtet, die den Unternehmer*innen eine individuelle und umfassende Beratung rund um das Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen anbietet. Gleichmaßen ist die Handwerkskammer Chemnitz aktiv geworden und hat eine Inklusionsberatung geschaffen, um Handwerksbetriebe zu beraten, die Mitarbeiter*innen mit Behinderungen (weiter-) beschäftigen oder ausbilden wollen.

Für viele andere Einrichtungen, Vereine, Institutionen oder Betriebe wäre es ein wichtiger Schritt, die eigene Haltung zu Inklusion und zur eigenen inklusiven Entwicklung konzeptionell im Leitbild zu verankern und sich in den städtischen Prozess hin zu „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ einzubringen. Der Aktionsplan der Technischen Universität Chemnitz (TU Chemnitz) „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule“ ist ein gutes Beispiel dafür.

Eine „Stabstelle Inklusion“⁸⁶ könnte als Ansprechpartnerin auch für alle externen Akteur*innen auf dem Weg zur gelebten Vielfalt in der Stadt Chemnitz zur Verfügung stehen.

⁸⁶ Siehe Maßnahme 5.3 unter den Querschnittsthemen



UMSETZUNG DES AKTIONSPANS – MONITORING UND EVALUATION

UMSETZUNG DES AKTION PLANS – MONITORING UND EVALUATION

7

7.1 Eine Stabstelle Inklusion einrichten

Die Realisierung des Aktionsplanes bis hin zur Vision „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ erfordert eine ständige Begleitung, Koordination und Steuerung. Eine Vielzahl von federführenden Institutionen, Verwaltungsstellen, Einrichtungen und Vereinen und anderen ist für die Umsetzung verantwortlich. So wird in den Maßnahmen als eine der wichtigsten im Bereich der Querschnittsthemen vorgeschlagen, dass Ressourcen für die Begleitung und den weiteren Prozess zur Umsetzung des Aktionsplans geschaffen werden und eine „Stabstelle Inklusion“ eingerichtet und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet wird. (Maßnahme 5.3 „Die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion koordinieren und unterstützen“).

Die Stabsstelle Inklusion sollte folgende Aufgaben übernehmen:

- Steuerung und Begleitung des Arbeitsprozesses zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem „Aktionsplan Inklusion“
- Ansprech- und Netzwerkpartnerin für die verantwortlich umsetzenden Akteur*innen,
- Organisation und Durchführung des jährlichen Evaluations-Fachtages und der Chemnitzer Inklusionstage
- Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion
- Koordination der Beteiligung der Chemnitzer*innen sowie
- Umsetzung des Evaluations- und Monitoringkonzeptes sowie die regelmäßige Berichterstattung in den zuständigen politischen Gremien
- Umsetzung ausgewählter Schlüsselmaßnahmen

7.2 Eine „Steuerungsgruppe Inklusion“ als Begleitgremium

Die Umsetzung der Maßnahmen des „Aktionsplan Inklusion“ ist eine Querschnittsaufgabe der Stadt Chemnitz, die alle Dezernate der Verwaltung betrifft und als gesamtgesellschaftlicher Prozess nicht ohne Beteiligung der Bürgergesellschaft verantwortet werden kann. Dazu wird als Begleitgremium und zur Evaluation eine Steuerungsgruppe aus Zivilgesellschaft, Betroffenenverbänden, Politik, Verwaltung sowie aus Vertreter*innen der bisherigen Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern vorgeschlagen. Unter den Querschnittsthemen ist dies als Maßnahme 5.1 „Eine Steuerungsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplan Inklusion gründen“, formuliert; in Zusammenhang mit der Stabstelle Inklusion wird diese als „Steuerungsgruppe Inklusion“ bezeichnet.

Die Steuerungsgruppe Inklusion sollte folgende Aufgaben übernehmen:

- Steuerung und Begleitung des Arbeitsprozesses zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem „Aktionsplan Teilhabe“.
- Verantwortliche Organisation und Durchführung von Evaluations-Fachtagen.
- Weiterentwicklung des Aktionsplans.
- Schnittstelle zu Akteur*innen außerhalb der Verwaltung.

Vorschlag zur Zusammensetzung der Steuerungsgruppe Inklusion:

Verwaltung:	Vier Vertreter*innen (möglichst mit großen Entscheidungsbefugnissen).
Handlungsfelder:	Je AG wird eine Person entsendet.
Politik:	Jede Fraktion kann eine Person entsenden.
Zivilgesellschaft:	Fünf Vertreter*innen (durch Beiräte benannt) davon mindestens zwei Vertreter*innen unter 25 Jahren; sowie je ein Vertreter*innen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, der freien Träger/der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen.
Betroffenenverbände:	Vier Vertreter*innen.

Die Steuerungsgruppe Inklusion tagt alle drei Monate, mindestens zweimal im Jahr.

Der Vorsitz der Steuerungsgruppe Inklusion obliegt dem Oberbürgermeister die Stellvertretung wird durch die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Stadt Chemnitz wahrgenommen. Die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe Inklusion erfolgt durch die Stabstelle Inklusion.

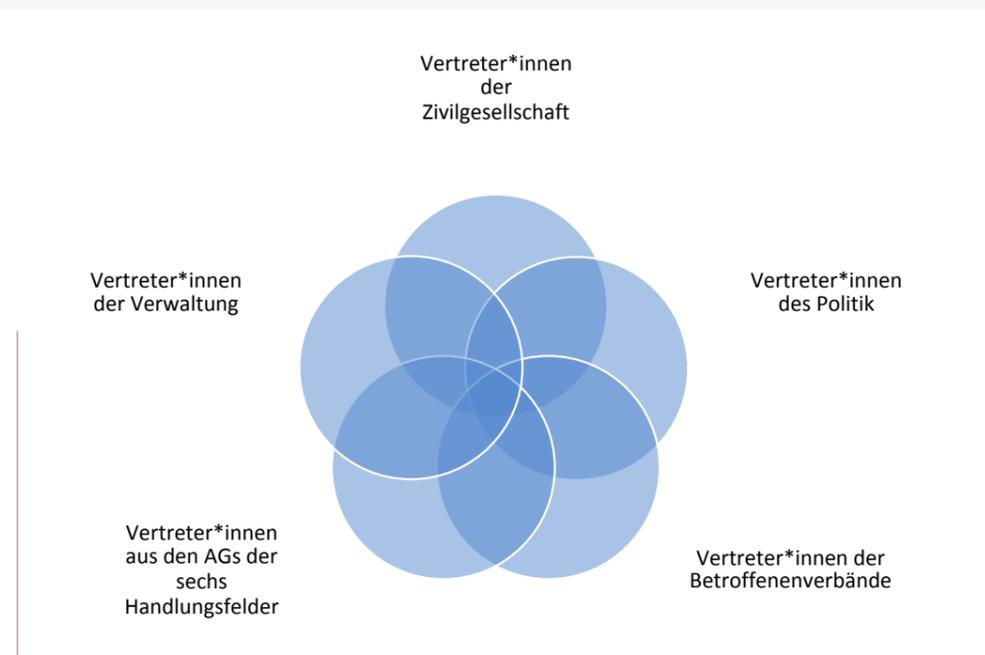


Abbildung 16: Grafik zur Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe Inklusion führt einmal im Jahr ein öffentliches Hearing (Evaluations-Fachtag) zur Umsetzung des Aktionsplans durch. Dort berichten sowohl die Stabstelle Inklusion als auch die federführenden Verantwortlichen über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Dieses Gremium kann auch Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des Aktionsplans bilden.

7.3 Das Monitoring-Konzept

Grundgedanke

Monitoring bezeichnet die systematische Beobachtung, Beschreibung, Dokumentation und Analyse von sozialen Sachverhalten. Diese Sachverhalte können bspw. die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen, Handlungsfelder, (Arbeit, Bildung, Gesundheit und Pflege etc.), ein Aktionsplan sowie die Praxis einer Kommune entlang festgelegter Dimensionen sein. Dazu werden in bestimmten Zeitabständen die festgelegten Daten erhoben. Klar definierte Zeitreihen können Entwicklung aufzeigen. Indikatoren spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie sind Kenngrößen, die den Kern eines Sachverhaltes beschreiben. Sie müssen statistisch valide sein, um auf Maßnahmen zu reagieren.

Dem gegenüber beschreibt die Erfolgskontrolle, wie weit eine Maßnahme umgesetzt ist, ob diese gerade erst begonnen, teilweise oder vollständig realisiert wurde. Im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion sind in Vorbereitung auf das Monitoring daher bereits bei jeder Maßnahme Indikatoren und/oder Hinweise auf eine Erfolgskontrolle benannt worden.

Die Bestandsanalysen in Chemnitz von 2014 und deren Aktualisierung von 2019 stellen eine gute Basis für ein fortlaufendes Monitoring dar. Diese Analysen sind bereits auf die Handlungsfelder bezogen erarbeitet worden und müssen nun mit den konkreten Maßnahmen des Aktionsplans Inklusion (und deren Indikatoren) kombiniert bzw. aufeinander bezogen werden. Dies soll mit Hilfe des Monitoring-Berichts erfolgen.

7.3.1 Struktur und Wesen des Monitoringsystems

Maßgeblicher Bestandteil des laufenden Monitorings (und damit der Gesamt-Erfolgsbewertung des Aktionsplans Inklusion) ist der Monitoringbericht, der die Steuerungsgruppe, an der Maßnahmenumsetzung beteiligte Akteur*innen sowie Bürger*innen und Fachöffentlichkeit in die Lage versetzt, die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion zu verfolgen und dabei erzielte Fortschritte und Rückschläge nachvollziehen zu können.

Der Monitoringbericht soll alle zwei Jahre – beginnend ab Herbst 2022 – erarbeitet und vorgelegt werden.

Der Monitoringbericht greift die sechs (plus Querschnittsthemen) Themenfelder des Aktionsplans Inklusion

- Arbeit
- Bildung
- Gesundheit und Pflege
- Kultur, Freizeit und Sport
- Mobilität
- Wohnen
- (Querschnittsthemen)

auf und beinhaltet für jedes Themenfeld sowohl einen übergeordneten als auch einen konkreten Teil.

Im übergeordneten Teil „Kerndaten der Themenfelder“ werden kurz und präzise gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (auf bundes- bzw. sachsenweiter Ebene) charakterisiert und auf Chemnitz heruntergebrochen. Die dargestellten Daten und Fakten zeigen die groben Linien der Entwicklung in Chemnitz vor dem Hintergrund sächsischer und bundesweiter Entwicklungen. Basierend auf den Bestandsanalysen von 2014 und 2019 werden Kennwerte herausgesucht, die die Entwicklung des Themenfeldes im Sinne der UN-BRK in Deutschland, Sachsen und Chemnitz aufzeigen. Der Teil „Kerndaten“ soll einen schnellen und präzisen Überblick über die Entwicklung bzw. Entwicklungstendenzen in Chemnitz vor dem Hintergrund übergeordneter Entwicklungen/Trends im Kontext der UN-BRK und des jeweiligen Themenfeldes geben.

Die konkrete Bewertung der Einzelmaßnahmen erfolgt anhand eines Fortschrittsbalkens. Der Aktionsplan Inklusion beinhaltet eine Vielzahl von konkreten Maßnahmen, die jeweils mit einem konkreten Titel, einer Beschreibung, einem Umsetzungszeitraum, einer federführenden Stelle (und mit Kosten) versehen sind. Der Monitoringbericht soll jede Einzelmaßnahme mit einer Erfolgs- bzw. Fortschrittskontrolle (im Hinblick auf die bislang erfolgte Zielerreichung) bewerten und diese auch visuell sichtbar machen. So sollen die Akteur*innen einen Schnellüberblick erhalten, in welchen Maßnahmen eines Themenfeldes spürbare Fortschritte erzielt wurden bzw. wo Hemmnisse oder Rückschläge zu verzeichnen waren. Bewusst wird mit dem Terminus „Fortschritt“ gearbeitet und nicht – wie in der Bestandsanalyse verwendet – mit einem Ampelsystem, das mit den Farben rot, gelb, grün teilweise Diskussionen verursacht hat. Der Begriff Fortschritt stellt das Erreichte in den Vordergrund, verdeutlicht aber gleichzeitig, dass Teile der Wegstrecke bis zur vollständigen Umsetzung der Maßnahme noch zurückgelegt werden müssen.

Zur Anwendung kommt ein sogenannter Fortschrittsbalken, der die Entwicklung der jeweiligen Einzelmaßnahme konkret aufzeigt. Die Messung des Fortschrittes erfolgt über Erfolgsindikatoren, die für jede Einzelmaßnahme unter „Indikatoren/Erfolgskontrolle“ konkret von dieser abgeleitet werden. Damit ergibt sich eine Kombination von notwendigen Teilschritten bei der Umsetzung der Maßnahme und des erreichten Endziels, dessen Wirkung evaluiert werden kann. Damit wird erreicht, die Maßnahmeninhalte auf die Dinge zu komprimieren, die konkret getan werden müssen (Teilschritte) und verknüpft diese mit den bereits vorhandenen Indikatoren der Erfolgskontrolle. Anders formuliert: Die unter dem Punkt „Indikatoren/Erfolgskontrolle“ aufgeführten Aspekte sind eine Art „Ansage“ an die Umsetzer*innen der jeweiligen Maßnahme nach dem Motto: Genau auf diese Punkte wird bei der Umsetzungs- und Erfolgskontrolle (Monitoring/Evaluation) geschaut. An diesen Aussagen können sich die Umsetzer*innen orientieren.

Folgende Elemente sind wichtig: Die Erfolgsmessung bzw. die Stufen des Fortschrittes in Richtung Ziel sollen durch eine Mischung aus qualitativen und quantitativen Werten erfolgen. Weder soll die Bewertung auf Einzelmeinungen noch ausschließlich auf Messwerten beruhen. Die Erfahrung zeigt, dass nicht Einzelstatistiken, sondern eine Kombination

aus Daten und Wahrnehmungen von Expert*innen, Akteur*innen und Umsetzer*inn eine präzise Beschreibung des Fortschrittes am besten aufzeigen können. Eine Rückbezug ausschließlich auf Zahlen kann leicht dazu führen, dass bei Nicht-Vorliegen von Werten, sei es, weil nicht vorhanden, nicht lieferbar oder aktuell nicht verfügbar, ein Monitoring der einzelnen Maßnahme nicht stattfinden kann.

Der Fortschrittsbalken ist ein handhabbares Instrument, dessen Nutzung und Befüllung (im Sinne der Daten- und Informationsbeschaffung) keine wesentliche zusätzliche Belastung für die Akteur*innen ist. Dabei sollen Indikatoren zum Einsatz kommen, deren Bewertungsvariablen „beschaffbar“, die aber gleichzeitig hinreichend präzise für die Erfolgskontrolle sind. Eine enge Abstimmung und gegebenenfalls Verknüpfung mit dem bereits im Aufbau befindlichen Bildungsmonitoring ist anzustreben.

Der Fortschrittsbalken untergliedert den Verlauf einer Maßnahmenumsetzung in fünf quantitativ und qualitativ messbare Abschnitte und gestaltet sich im Kern wie folgt:

Startpunkt:

Maßnahme ist definiert, Indikatoren zur Erfolgskontrolle liegen vor



I Erste Ansätze der Maßnahmenumsetzung sind erfolgt



II Maßnahmenumsetzung ist im Gange, erste erkennbare Erfolge (1/4)



III „Halbe Strecke“ zurückgelegt (2/4)



IV Maßnahme weitestgehend umgesetzt (3/4)



V Ziel erreicht, Maßnahme umgesetzt beziehungsweise im dauerhaften Einsatz befindlich



Funktionsweise des Fortschrittsbalkens in zwei Beispielen

Die einzelnen Maßnahmen sind mit Indikatoren für die Erfolgsmessung versehen. In der Anlage 2 finden Sie zwei Beispiele, die die Funktion der Darstellung erläutert werden.

Der **Monitoring-Bericht** holt die entsprechend notwendigen Daten und Informationen ein und erstellt daraufhin einen Fortschrittsbalken-Vorschlag für jede Einzelmaßnahme. Diese Bewertung soll durch Fach- und Bürgerkompetenz validiert und gegebenenfalls geändert, das bedeutet hoch- oder abgestuft, werden. Mit diesem Vorgehen soll vermieden werden, dass die Monitoringberichte zu Erkenntnissen und Bewertungen kommen, die eventuell von Leistungserbringer*innen, Umsetzer*innen und Menschen mit Behinderungen in der Praxis ganz anders wahrgenommen werden. Der Entwurf des Monitoringberichts soll alle zwei Jahre auf dem Evaluations-Fachtag vorgestellt und diskutiert werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Fortschrittsbalken erfolgt durch das Monitoring-Berichtswesen in Kooperation mit der Steuerungsgruppe. Sind diese einmal erstellt, können sie bis zum Jahr 2030 Anwendung finden. Pro Monitoringbericht muss – in Anbetracht der Vielzahl an Maßnahmen – mit einem Erstellungszeitraum von ca. 4 bis 6 Monaten kalkuliert werden.

7.3.2 Evaluation

Bei der Umsetzung des Aktionsplans liegt es im Interesse aller Beteiligten, diesen Prozess zu evaluieren und daraus Erkenntnisse für die weitere Entwicklung zu gewinnen. Daraus können eventuell erforderliche Empfehlungen und Lösungsmöglichkeiten zur Maßnahmen- und Prozessoptimierung abgeleitet werden. So kann auch der Aktionsplan Inklusion qualifiziert und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Evaluation ist ein Instrument, um durch genaue Beobachtung Erkenntnisse über den Verlauf von Prozessen und Entwicklungen zu bekommen. Damit werden die erforderlichen Entscheidungen für die weitere Entwicklung tragfähig. In Evaluationen geht es im Kern darum, ob ein Ziel erreicht wurde, um Effektivität und Effizienz und die gesellschaftliche Relevanz von Maßnahmen. Dabei werden die Erfahrungen dokumentiert und reflektiert, Probleme werden identifiziert und Transparenz wird erzeugt.

Die Evaluation wird prozessbegleitend während der Laufzeit der Umsetzung bis 2030 durchgeführt. In jährlichen Abständen wird untersucht, wie sich der Prozess entwickelt und wie weit die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt sind. Möglicherweise müssen dabei Maßnahmen angepasst oder neue kreiert werden. Ebenso gehört dazu das Einholen subjektiver Eindrücke der Beteiligten, zum Beispiel im Rahmen der bereits etablierten Bürgerbefragungen sowie dem im folgenden beschriebenen Evaluations-Fachtag.

Nach Abschluss einer jeweiligen konkreten Maßnahme findet eine ergebnisbewertende Evaluation statt, in der die Wirksamkeit einer Maßnahme zusammenfassend bewertet wird. Dabei werden auch die Elemente von Konzeption, Durchführung, Wirksamkeit und Effizienz einbezogen. Die Information über die ergebnisbewertende Evaluation findet durch die federführenden Akteur*innen auf dem Evaluationsfachtag statt.

Der Fachtag dient dem systematischen Austausch zwischen den wesentlichen Akteur*innen vor Ort, um frei von Zwängen der alltäglichen Abstimmungen und Entscheidungen im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen das Erreichte zu betrachten und zu reflektieren.

Gegenstand der Evaluierung sind die von den Arbeitsgruppen für die Handlungsfelder formulierten Ziele und die damit verbundene Umsetzung der Maßnahmen, also wesentliche Fortschritte in der Umsetzung der Maßnahmen, die dort unter „Indikatoren/Erfolgskontrolle“ genannten Faktoren sowie die Gesamtentwicklung in Kontext möglicher anderer Ereignisse und Einflussfaktoren.

7.3.3 Evaluationsfachtag

Einmal jährlich findet ein Evaluationsfachtag statt. Hier werden bereits umgesetzte gute Beispiele aus Chemnitz und anderen Städten präsentiert. Hier ist auch der Ort für einen lebendigen Erfahrungsaustausch zwischen Verwaltung, Betroffenen und Stakeholder*innen. Außerdem findet hier die Auseinandersetzung mit dem laufenden Prozess hin zur Vision „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ im Sinne von Monitoring und Evaluation statt. Somit kann der Fachtag zum strategischen Treffpunkt des gesamten Inklusionsprozesses quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen werden.

So wird auf dem öffentlichen Evaluations-Fachtag einmal jährlich von den federführenden Akteur*innen über die Umsetzung des Aktionsplans im zurückliegenden Jahr anhand der für die Handlungsfelder formulierten Ziele zur Umsetzung der UN-BRK in Chemnitz berichtet. Weitere relevante Akteur*innen, zum Beispiel die Mitglieder der Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern, Vertreter*innen aus Wirtschaft, aus Organisationen und Verbänden, interessierte Bürger*innen können ihre Erfahrungen und Eindrücke in die Diskussion einbringen und Veränderungswünsche formulieren. Eine Basis für die Diskussion bildet dabei der im Rahmen der Veranstaltung präsentierte Entwurf des Monitoringberichts. Die Organisation und Gestaltung werden von der Steuerungsgruppe Inklusion und der Stabstelle Inklusion verantwortet. Zum Fachtag wird die interessierte Öffentlichkeit eingeladen.

Über die Ergebnisse des Evaluationsfachtages wird eine Dokumentation erstellt, die die wesentlichen Aspekte, die Berichte der Akteur*innen, die Diskussionsergebnisse und die Entscheidungen für die weitere Arbeit am Aktionsplan Inklusion enthält. Dazu gehört auch eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, Erfolge und Wirkungen des Aktionsplan Inklusions; eventuelle Zielkonflikte und (neue) Barrieren werden offen dargelegt. Die Steuergruppe verantwortet diese Evaluations-Dokumentation.

7.3.4 Zeitplan

Der Bericht soll alle zwei Jahre – beginnend ab Herbst 2022/Frühjahr 2023 – vorgelegt werden. Im Jahr 2021 muss das Monitoringkonzept einmalig erarbeitet bzw. implementiert werden. Das Augenmerk liegt hierbei auf der Ausgestaltung der zu messenden Indikatoren für den Fortschrittsbalken. Jährlich im Herbst findet der Evaluations-Fachtag statt, der die Ergebnisse des Monitorings (Entwicklung der Maßnahmenumsetzung) aufzeigt und gleichzeitig Raum für die Maßnahmenbewertung (Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen) gibt.

2021:

- Konzeptionelle Vorbereitung des Monitoringberichts (Jahr 2021)
- Konkrete Ausgestaltung der Indikatoren zur Erfolgsmessung
- Präsentation des ausgearbeitetem Monitoringkonzeptes auf der Evaluationsfachtagung (November)

2022:

- Erstellung des 1. Monitoring-Berichts (Entwurf)
- Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf der Evaluationsfachtagung (November)
- im Anschluss: Einarbeitung von Änderungen/Ämterumlauf

2023:

- Frühjahr Vorlage des 1. Monitoringberichts im Stadtrat
- Evaluationsfachtagung (November)

2024:

- Erarbeitung des 2. Monitoringberichts (Entwurf)
- Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf der Fachtagung (November)
- im Anschluss: Einarbeitung von Änderungen/Ämterumlauf

2025:

- Frühjahr Vorlage des 2. Monitoringberichts im Stadtrat
- Evaluationsfachtagung (November)

2026:

- Erarbeitung des 3. Monitoringberichts (Entwurf)
- Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf der Evaluationsfachtagung (November)
- im Anschluss: Einarbeitung von Änderungen/Ämterumlauf

2027:

- Frühjahr Vorlage des 3. Monitoringberichts im Stadtrat
- Evaluationsfachtagung (November)

2028:

- Erarbeitung des 4. Monitoringberichts (Entwurf)
- Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf der Evaluationsfachtagung (November)
- im Anschluss: Einarbeitung von Änderungen/Ämterumlauf

2029:

- Frühjahr Vorlage des 4. Monitoringberichts im Stadtrat
- Evaluationsfachtagung (November)

2030:

- Erarbeitung des 5. Monitoringberichts (Entwurf)
- Präsentation und Diskussion des Entwurfs auf der Fachtagung (November)
- im Anschluss: Einarbeitung von Änderungen/Ämterumlauf

Zusammenfassung

Damit die beschriebene Evaluation der Umsetzung der Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des Aktionsplans Inklusion gelingt, sind hier noch einmal die wesentlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Evaluation zusammengefasst:

- Ein regelmäßiges Monitoring findet statt. Die Ergebnisse stehen für die Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Die federführenden Akteur*innen können über den Umsetzungsfortschritt im betrachteten Zeitraum berichten. Dabei konzentrieren sich die Berichte auf folgende Fragen:
 - * Welche Maßnahmen wurden im vergangenen Jahr durchgeführt, in Angriff genommen und abgeschlossen?
 - * Welche Fortschritte wurden im Blick auf die Ziele des Handlungsfeldes erreicht?
 - * Was hat sich dadurch für die Betroffenen bzw. für welche gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, Verbände verändert?
 - * Welche Maßnahmen sind gut bzw. schlecht gelaufen und wo liegen die Ursachen für diese Entwicklung?
 - * Welche positiven und negativen Erfahrungen gab es?
 - * Individuelle Einschätzung der Auswirkungen auf die gesamte Umsetzung des Aktionsplans Inklusion.
- Eine systematische Diskussion über die bearbeiteten Maßnahmen, zum Beispiel entlang der Handlungsfelder, wird ermöglicht.
- Eine strikte Trennung der Reflexion von der Erledigung des Umsetzungsalltags.



**AUSBlick
UND FINALE**

AUSBLICK UND FINALE

8

Nach dem Plan ist vor dem Machen. In der Stadt der Erfinder, Entdecker und Macher ist der Plan das eine, das Machen die konsequente, aber entwicklungs-offene Umsetzung des Plans.

„**Fachkompetenz trifft Bürgerbeteiligung**“ war schon bei der Erarbeitung des Aktionsplans die innere Haltung, mit der Inklusion in Chemnitz gedacht, gemacht und gelebt wird – auch in der Umsetzung bis 2030! Bis zu diesem Punkt, das heißt bis zum Schreiben dieses Kapitels, ist es im Laufe des Prozesses zu Erstellung des Aktionsplans „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ gelungen, Menschen – im besten Sinne – für die Sache anzustiften. Eine breite Gruppe Chemnitzer Bürger*innen – Menschen mit und ohne Behinderungen, Profis aus unterschiedlichsten Bereichen, Verwaltungsmitarbeitende und viele andere – hat sich auf den nun für Chemnitz beginnenden Weg zur gelebten Vielfalt gemacht. Alle werden davon profitieren.

Die Erarbeitung des Aktionsplans hat nicht nur Menschen, sondern auch **Prozesse angestiftet**. Schon jetzt hat der breite, öffentlich und transparent gestaltete Prozess wichtige Impulse gesetzt: In Richtung einer **inklusiven Kulturhauptstadt Europas 2025** sowie für das gesamtstädtische Leitbild 2040, die **Chemnitz Strategie**. Der Aktionsplan Inklusion bietet für diese Prozesse einen klaren, nachvollziehbaren und abgestimmten Maßnahmenkatalog für alle relevanten Akteur*innen. So können die damit verbundenen Herausforderungen in der in Chemnitz etablierten Form – ko-kreativ, auf Augenhöhe, wertschätzend und respektvoll – miteinander umgesetzt werden. Dazu wird die Verwaltung die Rahmenbedingungen schaffen, die erforderlich sind.

Eine hohe Verbindlichkeit schafft der Aktionsplan neben den konkreten Maßnahmen und Projekten durch das **Evaluierungs- und Monitoring-System**. Um die Nachhaltigkeit der Umsetzung des Aktionsplans zu sichern, ist dieses System aufzubauen, zu etablieren und mit anderen bestehenden Monitoring-Systemen zu verknüpfen.

Die **Chemnitzer Inklusionstage** werden der Treffpunkt, an dem sich alle Beteiligten gemeinsam in die Augen schauen um festzustellen: Hier läuft es gut bei der Umsetzung, hier fehlen noch Ressourcen oder Ideen, hier muss der Aktionsplan an neue oder noch nicht wahrgenommene Bedingungen angepasst werden.

Anpassen ist das Stichwort: Kein Plan kann in die Zukunft schauen. Der Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ ist ein **gemeinsames Versprechen auf die Zukunft**, das wir uns als Stadtgesellschaft geben. Damit entscheiden und verpflichten wir uns, diese Maßnahmen umzusetzen. Gleichzeitig ist dieser Aktionsplan ein lebendiges und wachsendes Dokument. In jeder Evaluationsrunde muss also auch der Aktionsplan auf den Prüfstand gestellt werden: Sind die Maßnahmen und Ziele noch die richtigen? Fehlt etwas? Muss etwas verändert werden?

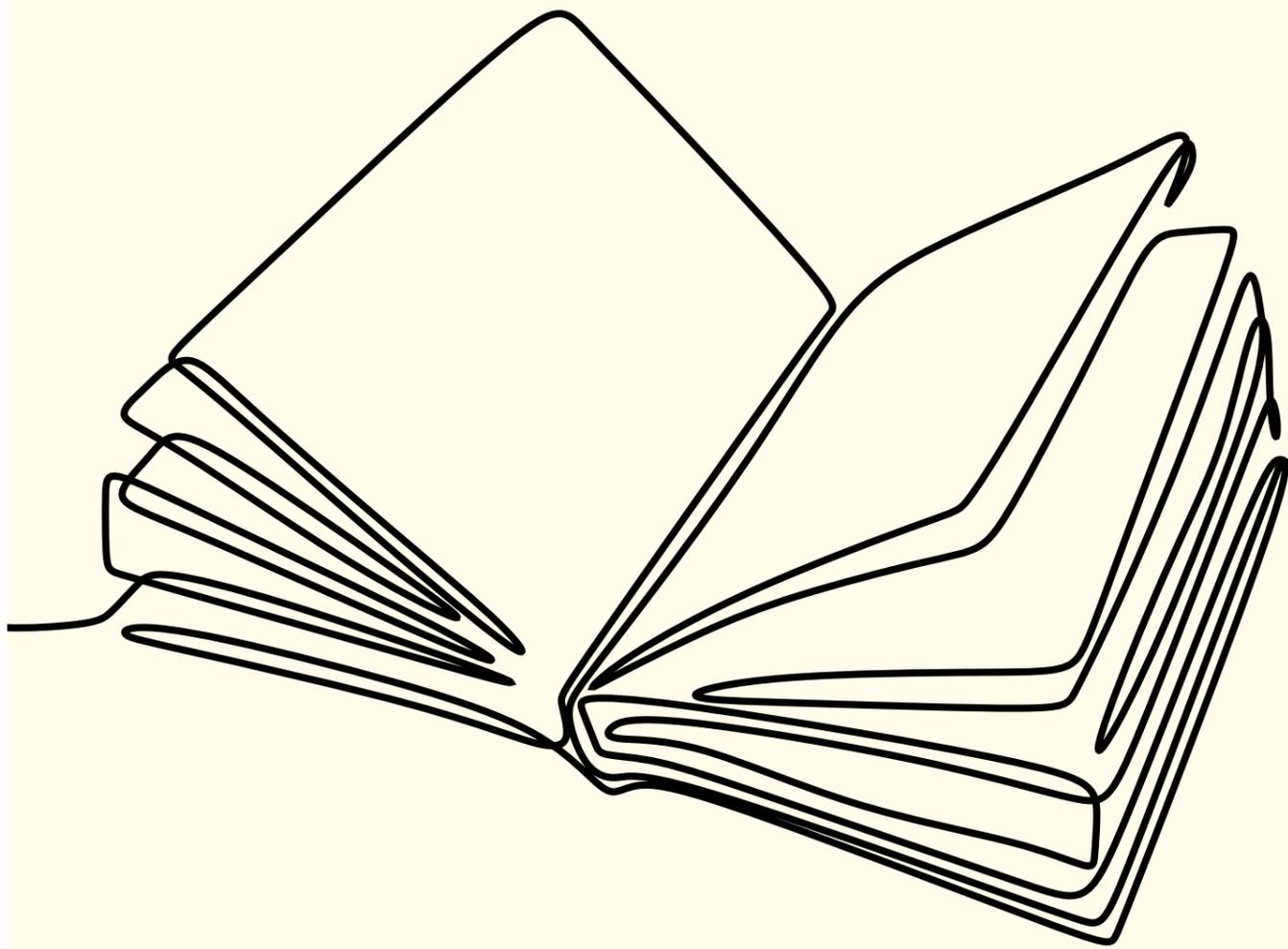
Inklusion in Chemnitz – legen wir also los oder besser: Der nächsthöhere Gang wird eingelegt. Kommen wir mit den Menschen ins Gespräch und schaffen echte Veränderung.

Für Vielfalt.

Für ein buntes Miteinander.

Für Chemnitz.

A



**ANLAGEN,
ABBILDUNGSVER-
ZEICHNIS, QUELLEN-
VERZEICHNIS**

ANLAGEN, ABBILDUNGSVERZEICHNIS, QUELLENVERZEICHNIS

A

Anlage 1: Anlage zum Handlungsfeld „Kultur, Sport und Freizeit“

Hinweise zur Maßnahme 1.1

„Leitfäden und Checklisten zur Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion zur verbindlichen Nutzung empfohlen“

Folgende Leitfäden, Handbücher und Checklisten liegen bereits vor:

Für den Bereich Kultur:

- Handbuch zur Planung und Umsetzung von Barrierefreiheit in Jugend- und Kultureinrichtungen.⁸⁷
- Infoportal – Servicestelle Inklusion im Kulturbereich.⁸⁸
- Das inklusive Museum – Leitfaden, Leitfaden für Barrierefreiheit und Inklusion, 2013.⁸⁹
- Inklusion und Film. Methoden, Tipps und Informationen für eine inklusive Filmbildung.⁹⁰
- Do it yourself – Leitfaden für Barrierefreiheit.⁹¹
- Barrierefreiheit beginnt Online – Informationsleitfaden für barrierefreie Veranstaltungsstätten.⁹²
- Barrierefreiheit beginnt Online – Informationsleitfaden für barrierefreie Festivals.⁹³

Übergreifend:

- Ramp up me⁹⁴ – barrierefreie Veranstaltungsplanung.
- Handreichung und Checkliste für barrierefrei Veranstaltungen.⁹⁵
- Barrierefreiheit aktiv gestalten – Ein Ratgeber mit Tipps für die Praxis.⁹⁶
- Kommunalen Index für Inklusion. Arbeitsbuch. Hrsg. Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft.⁹⁷
- Teilhabe möglich machen. Freiwilligenagenturen und Inklusion.⁹⁷
- Handbuch „Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe.“⁹⁸
- Ausgesprochen vielfältig. Diversitätssensible Kommunikation in Sprache und Bild.⁹⁹
- Leserlich. Schritte zu einem inklusiven Kommunikationsdesign.¹⁰⁰
- Infoportal für ein barrierefreies Internet.¹⁰¹

⁸⁷ <https://www.inklusion-kultur.de/>

⁸⁸ <http://www.inklusion-kultur.de/>

⁸⁹ <https://www.museumbund.de/publikationen/das-inklusive-museum-leitfaden-fuer-barrierefreiheit-und-inklusion-2013/>

⁹⁰ <https://www.visionkino.de/unterrichtsmaterial/leitfaeden/praxisleitfaden-inklusion-und-film/>

⁹¹ http://www.attitudeiseverything.org.uk/uploads/general/DIY-guide_German_v1.1.1.pdf

⁹² http://www.attitudeiseverything.org.uk/uploads/general/Venue_Access_Info_Guide_2018_German_v1.1.1.pdf

⁹³ http://www.attitudeiseverything.org.uk/uploads/general/Festival_Access_Info_Guide_2018_German_v1.1.1.pdf

⁹⁴ <https://ramp-up.me/>

⁹⁵ http://www.k-produktion.de/fileadmin/k-produktion/redakteure/barrierefrei/handreichung-dez-2012_web.pdf

⁹⁶ <https://www.adb-sachsen.de/angebote/materialien/barrierefreiheit-aktiv-gestalten>

⁹⁷ http://bagfa-inklusion.de/wp-content/uploads/2016/10/2017_Leitfaden_Inklusion_web.pdf

⁹⁸ http://www.uni-siegen.de/zpe/aktuelles/inklusive_gemeinwesen_planen_final.pdf

⁹⁹ http://www.chancengleichheit-in-sachsen.de/fileadmin/user_upload/181010_Koordinierungsstelle_Ausgesprochen_Vielfaeltig_Webansicht.pdf

¹⁰⁰ <https://www.leserlich.info/>

¹⁰¹ <https://www.einfach-fuer-alle.de/>

Anlage 2: Beispiele zur Erläuterung der Funktion der Fortschrittsbalken

Beispiel aus dem Bereich „Handlungsfeld 3 – Gesundheit und Pflege“

Maßnahme 1.1: Überleitung- und Behandlungsbogen entwickeln

Entwicklung eines Überleitungs- und Behandlungsbogens, der auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt

Zielgruppe: Krankenhäuser, Träger der Behindertenarbeit, Demenznetz_C.

Umsetzung bis 31.12.2020.

Federführend: Sozialamt Pflegekoordination.

Kosten: Gering.

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Ein Überleitungs- und Behandlungsbogen für die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen wird entwickelt, bekannt gemacht und ist bis Ende 2020 in allen Einrichtungen etabliert.

Im Rahmen der Konzepterstellung für den Monitoring-Bericht werden alle Maßnahmen mit Indikatoren der Erfolgskontrolle versehen werden, um den Fortschrittsbalken zur Anwendung bringen zu können. Dies kann sich – je nach Maßnahme und in Anbetracht der verschiedenen Zeitfenster – unterschiedlich darstellen. Bei der Maßnahme „1.1: Überleitung- und Behandlungsbogen entwickeln“ könnten folgende Indikatoren für den Fortschrittsbalken definiert werden.

Startpunkt:	Maßnahme „Überleitung- und Behandlungsbogen“ ist definiert, Indikatoren zur Erfolgskontrolle liegen vor
I. Stufe:	Der Überleitungs- und Behandlungsbogen wurde entwickelt, getestet und kann eingesetzt werden.
II. Stufe:	Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ausgewählten Einrichtungen im Einsatz und wird – basierend auf ersten Erfahrungswerten – optimiert.
III. Stufe:	Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ca. 50 % der Einrichtungen im Einsatz.
IV.	Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ca. 75 % der Einrichtungen im Einsatz.
Ziel erreicht:	Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in nahezu allen Einrichtungen im Einsatz.

Fiktive Beispiel-Entwicklung für Erfolgskontrolle der Maßnahme im Monitoringbericht:

Die Ersteller*innen des Monitoringberichts ermitteln im Sommer 2021, dass eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Mitgliedern des Sozialamtes – einen Überleitungs- und Behandlungsbogen entwickelt hat, der jedoch noch in keiner (einzigen) Einrichtung im Einsatz ist. Aktuell stellt sich die Frage, welche Bedingungen und Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass der Bogen tatsächlich Anwendung findet.

Im Monitoringbericht würde diese Entwicklung wie folgt dargestellt werden:

Maßnahme: **Überleitung- und Behandlungsbogen entwickeln**

Entwicklung eines Überleitungs- und Behandlungsbogens, der auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt

Fortschritt



Begründung

Arbeitsgruppe im Sozialamt hat im Frühjahr 2020 einen fertigen Überleitung- und Behandlungsbogen vorlegt; aktuell findet eine Prüfung statt, wie dieser in den Einrichtungen tatsächlich zum Einsatz kommen kann.

Nächster Fortschritt bei...

Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ausgewählten Einrichtungen im Einsatz und wird – basierend auf ersten Erfahrungswerten – optimiert.

In nächsten Monitoringbericht könnte dann folgendes Urteil formuliert werden, nachdem die Monitoringbericht-Verfasser*innen herausgefunden haben, dass der entwickelte Überleitungs- und Behandlungsbogen sich etabliert hat und in ca. der Hälfte der Einrichtungen im Einsatz ist.

Maßnahme: **Überleitung- und Behandlungsbogen entwickeln**

Entwicklung eines Überleitungs- und Behandlungsbogens, der auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt

Fortschritt



Begründung

Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ca. 50 Prozent der Einrichtungen im Einsatz, vor allem bei Trägern der Behindertenarbeit; in Krankenhäusern gestaltet sich der Einsatz als schwierig, da ... (Begründung)

Nächster Fortschritt bei...

Der Überleitungs- und Behandlungsbogen ist in ca. 75 Prozent der Einrichtungen im Einsatz.

Beispiel aus dem Bereich „Handlungsfeld 4 – Kultur, Sport und Freizeit“

Maßnahme 6.4:

Einen Technik-Pool zur Ausleihe für Veranstalter*innen einrichten

Ein Technik-Pool für städtische Einrichtungen und freie Träger des Kulturbereichs wird eingerichtet, um Induktions- und Audiodeskriptionsanlagen, mobile Rampen und so weiter kostengünstig zugänglich zu machen.

Umsetzungszeitraum: Berücksichtigung bei der Planung des Zweijahreshaushalts 2021–22

Federführend: Städtisches Kulturmanagement Chemnitz

Kosten: Beschaffungs- und Wartungskosten

Indikatoren/Erfolgskontrolle: Die Stadt Chemnitz schafft räumlich-strukturell eine Verleihstelle für den Technik-Pool, beschafft die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände, macht den Technik-Pool unter Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger bekannt und gewährleistet eine einfache, mieterfreundliche Nutzung für Veranstalter*innen.

Zur Erfolgsmessung der Maßnahme „6.4 Einrichtung eines Technik-Pools zur Ausleihe für Veranstalter*innen“ könnten folgende Indikatoren für den Fortschrittsbalken definiert werden:

Startpunkt:	Maßnahme „Technik-Pool“ ist definiert, Indikatoren zur Erfolgskontrolle liegen vor.
I. Stufe:	Eine verantwortliche Stelle ist räumlich, personell und strukturell geschaffen.
II. Stufe:	Entsprechende Beschaffungen für den Technik-Pool sind erfolgt.
III. Stufe:	Der Technik-Pool ist unter Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger punktuell bekannt. Eine einfache, mieterfreundliche Nutzung des Technik-Pools ist gewährleistet.
IV. Stufe:	Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger greifen auf den Technik-Pool zurück. Der Technik-Pool ist weitgehend bekannt.
Ziel erreicht:	Der Technik-Pool und dessen Verleihgegenstände sind in regelmäßigen Einsatz. Der Technik-Pool ist de facto allen Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger bekannt.

Fiktive Beispiel-Entwicklung für Erfolgskontrolle der Maßnahme im Monitoringbericht

Die Ersteller des Monitoringberichts ermitteln im Sommer 2021, dass sich im Kulturbetrieb eine Struktur entwickelt hat, die sich perspektivisch mit der Beschaffung und danach mit dem nutzerfreundlichen Verleih der Gegenstände beschäftigen will. Die Mitarbeiter*innen können jedoch noch nicht mit der Beschaffung beginnen, da aktuell keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Im Monitoringbericht würde diese Entwicklung wie folgt dargestellt werden:

Maßnahme:

Einen Technik-Pool zur Ausleihe für Veranstalter*innen einrichten

Ein Technik-Pool für städtische Einrichtungen und freie Träger des Kulturbereichs wird eingerichtet, um Induktions- und Audiodescriptions-anlagen, mobile Rampen etc. kostengünstig zugänglich zu machen.

Fortschritt



Begründung

Im Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz haben sich zwei Mitarbeiter*innen gefunden, die sich um den Pool kümmern werden, Beschaffungen vornehmen wollen und Planungen forciert haben, wie die Verleihgegenstände praktisch wie räumlich verliehen und danach wieder eingelagert werden können. Aktuell liegen keine Haushaltsmittel zur Beschaffung vor. Diese sollen im nächsten Haushalt mit eingeplant werden.

Nächster

Fortschritt bei...

Entsprechende Beschaffungen für den Technik Pool sind erfolgt.

In nächsten Monitoringbericht könnte dann folgendes Urteil formuliert werden, nachdem die Monitoringbericht-Ersteller*innen ermittelt haben, dass der Technik-Pool aufgebaut, entsprechend beworben wurde und inzwischen auch unregelmäßig nachgefragt wird.

Maßnahme:

Einen Technik-Pool zur Ausleihe für Veranstalter*innen einrichten

Ein Technik-Pool für städtische Einrichtungen und freie Träger des Kulturbereichs wird eingerichtet, um Induktions- und Audiodeskriptions-anlagen, mobile Rampen etc. kostengünstig zugänglich zu machen.

Fortschritt



Begründung:

Der Technik-Pool ist vollständig aufgebaut und hat seine Verleihstation im TIETZ. Die Verleihabläufe sind institutionalisiert. Der Technik-Pool wurde unter den Akteur*innen beworben, sodass bereits Verleihvorgänge – wenn auch noch unregelmäßig – stattfinden.

Nächster Fortschritt bei...

Der Technik-Pool und dessen Verleihgegenstände sind in regelmäßigen Einsatz. Der Technik-Pool ist de facto allen Akteur*innen der städtischen Einrichtungen und freien Träger bekannt.

Anlage 3: Akteur*innen im Chemnitzer Inklusionsprozess, die mit den Maßnahmen direkt oder indirekt angesprochen werden

Die folgenden Akteur*innen werden eingeladen, sich kooperativ an der Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplan Inklusions „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ zu beteiligen:

- Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz
- Antidiskriminierungsbüro Sachsen (ADB Sachsen)
- Agentur für Arbeit
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (BAG WfbM)
- Beratungsstelle VdK
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Chemnitzer Gastronomen
- Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)
- Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs GmbH
- DASTietz
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB Chemnitz)
- Freie und private Träger der Wohlfahrtshilfe
- Handwerkskammer (HWK Chemnitz)
- Industrie- und Handelskammer (IHK Chemnitz)
- Jobcenter
- Kultur-, Sport- und Tourismuseinrichtungen
- Kunstsammlungen Chemnitz
- Kommunaler Sozialverband (KSV)
- Kassenärztliche Vereinigung (KVS)
- Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZVS)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (LAG WfbM)
- Landesamt für Schule und Bildung (LASuB)
- Netzwerk Wohnen Chemnitz
- Nichtstädtische Museen
- Rettungszweckverband, Leitstelle Chemnitz
- Patientenbibliotheken in den Krankenhäusern
- Private und freie Träger der Kultureinrichtungen

- Schulen und Berufsschulen
- SFZ CoWerk gGmbH
- Siemens
- Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.
- Sächsischer Städte- und Gemeindebund
- Staatliches Museum für Archäologie (SMAC)
- Sächsisches Staatsministerium des Inneren (SMI)
- Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJ)
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK)
- Soziales Förderwerk e. V.
- Sportschulen Chemnitz
- Stadion
- Stadtbibliothek Chemnitz
- Städtelternbeirat Chemnitz
- Stadtsportbund
- Taxi-Unternehmen
- Theater Chemnitz
- Träger der freien Jugendhilfe
- TU Chemnitz
- Verein der Gästeführer e. V.
- Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)
- Volkshochschule Chemnitz
- VW
- Wohnungsunternehmen
- WohnXperium e. V.

Unmittelbare Beteiligungen der Stadt Chemnitz

Diese Einrichtungen sind eingeladen, sich eine inklusive Konzeption sowie ein inklusives Leitbild zu geben und sich an der Umsetzung des Aktionsplan Inklusions „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ zu beteiligen.

Eigenbetriebe

Unternehmen

Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb
 Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
 Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz

Branche

Ver- und Entsorgung
 Ver- und Entsorgung
 sonstige Dienstleistungen

Beteiligungen zu 100 Prozent

Unternehmen

Grundstücks- und Gebäude-
 wirtschafts-Gesellschaft mbH
 C³ Chemnitzer Veranstaltungs-
 zentren GmbH
 Chemnitzer Wirtschaftsförder-
 ungs- und Entwicklungsgesell-
 schaft mbH

Branche

Wohnungswirtschaft
 Kultur, Freizeit und Sport
 Wirtschaftsförderung

Unternehmen

Klinikum Chemnitz gGmbH
 Städtische Theater
 Chemnitz gGmbH
 Eissport- und Freizeit GmbH
 Wertstoff-Transport
 Chemnitz GmbH
 Versorgungs- und
 Verkehrsholding GmbH

Branche

Medizinische Betreuung und Pflege
 Kultur, Freizeit und Sport
 Kultur, Freizeit und Sport
 Ver- und Entsorgung
 Holdingunternehmen

Beteiligungen zu unter 100 Prozent

Unternehmen	Branche
Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf	Transport und Logistik
Technologie Centrum Chemnitz GmbH	Wirtschaftsförderung
Chemnitzer Verkehrs AG	Transport und Logistik
Wohnen in Chemnitz GmbH	Wohnungswirtschaft
Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH	Aus- und Weiterbildung
Heim gGmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte	Medizinische Betreuung und Pflege
Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH	Wohnungswirtschaft
envia Mitteldeutsche Energie AG	Ver- und Entsorgung
Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia M	Ver- und Entsorgung

Wesentliche mittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Branche
eins energie in sachsen GmbH	Ver- und Entsorgung
Citybahn Chemnitz GmbH	Transport und Logistik

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Zweckverband	Branche
Zweckverband Fernwasser Südsachsen	Ver- und Entsorgung
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen	Ver- und Entsorgung
Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen	Ver- und Entsorgung
Zweckverband Sächsisches Industriemuseum	Kultur, Freizeit und Sport

ZV Studieninstitut f. komm. Verwaltung Südsachsen	Aus- und Weiterbildung
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)	Transport und Logistik
Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge	Rettung

Vereine

Stadtsportbund Chemnitz

In der Vereinsdatenbank des Stadtsportbundes Chemnitz sind alle Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund sind, aufgelistet.

Netzwerk für Jugend und Kultur

Das Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e. V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von vorwiegend gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Initiativen in Chemnitz.

Kulturelle Bildung Chemnitz

Hier finden Sie Informationen zu Kulturträgern und Anbietern Kultureller Bildung im Kulturräum Stadt Chemnitz.

Kleingärtnervereine

Die überwiegende Anzahl der Kleingärtnervereine ist einem der beiden Dachverbände angeschlossen. So sind im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e. V. 181 Vereine organisiert und im Verband der Kleingärtner Chemnitz Land e. V. 22 Chemnitzer Kleingärtnervereine.

Bildungseinrichtungen, Kitas und Schulen

Öffentliche freie und private Träger der sozialen Arbeit in Chemnitz

Freizeiteinrichtungen der Stadt Chemnitz

- Freibäder
- Hallenbäder
- Tierpark und Wildgatter
- Botanischer Garten
- Parkeisenbahn
- Kosmonautenzentrum
- Eislaufen
- Radfahren

Die Liste dieser Akteur*innen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse in die Umsetzung des Aktionsplans „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ einbezogen und zur Mitgestaltung eingeladen werden sollten, ist als offene Liste zu verstehen. Im Endeffekt geht es darum, dass sich jede und jeder Einzelne dafür verantwortlich sieht und sich in den Prozess einbringt. Alle interessierten Personen, Institutionen, Vereine oder Gruppen, die mitarbeiten wollen, können sich an die Stabstelle Inklusion wenden.

GLOSSAR

AKTIONSPLAN

„CHEMNITZ INKLUSIV 2030“



Glossar Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“

Barrierefrei, barrierearm oder behindertengerecht – wo liegt der Unterschied?

Barrierefrei, barrierearm, behindertengerecht – oftmals werden diese Begriffe synonym miteinander verwendet, obwohl sie auf unterschiedliche Weise beschreiben, wie die Zugänglichkeit zu Kommunikation und Mobilität gewährleistet ist oder welchen Standard die Ausstattungsmerkmale von Häusern und Wohnungen haben.

Dabei ist „behindertengerecht“ eine undefinierte Beschreibung, die lediglich hervorheben will, dass man Aspekte der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt hat. Diese Bezeichnung ist also eher als Marketingbegriff zu verstehen, insbesondere in der Wohnungswirtschaft.

Im Blick auf Immobilien beschreibt das Merkmal „barrierearm“ einen Teil dessen, was an baulichen Maßnahmen erforderlich ist, damit eine Wohnung als „barrierefrei“ gelten kann. Was barrierefrei ist und was nicht, legt eine Bau-Norm fest, denn das barrierefreie Bauen und Wohnen ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Die rechtliche Grundlage dafür bieten die UN- Behindertenrechtskonvention, das Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Landesbauordnungen. Die konkrete Umsetzung von barrierefreien Bauvorhaben ist in der DIN 18040 beschrieben. Diese Bau-Norm legt fest, wie breit Türen sein müssen, wie ein Bad gestaltet sein soll, wie öffentliche Verkehrsflächen, Eingangsbereiche und so weiter gebaut sein müssen, damit sie für alle Menschen unabhängig von ihren körperlichen oder kognitiven Voraussetzungen genutzt werden können.

Öffentliche Bauträger sind dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit Sanierungen oder Neubauten Barrierefreiheit im Sinne des Gleichstellungsgesetzes herzustellen. Im privaten Bereich sind die Auflagen weniger streng. Ob Bauherr*innen ihre Gebäude im Sinne der DIN 18040 neu- oder umbaut, liegt in der Entscheidung des Eigentümers. Interessant ist, dass Verbände der Immobilienwirtschaft regelmäßig daraufhin weisen, dass die barrierefreie Ausstattung eines Gebäudes seinen Wert erhöht. Zudem gibt es dafür unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Förderung.

Beeinträchtigung – Behinderung – Benachteiligung

Als politisch korrekt hat sich in Deutschland in den letzten Jahren die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ durchgesetzt. Daneben sind immer noch die Ausdrücke „**behinderte Menschen**“ oder „Menschen mit Behinderung“ gebräuchlich. Im englisch-sprachigen Raum werden in England (disabled people) und in den USA (people with disabilities) unterschiedlich bevorzugt.

Oft wird versucht, zwischen **Beeinträchtigung** und **Behinderung zu unterscheiden**. Beeinträchtigung ist die körperliche Seite der **Behinderung** – das gelähmte Bein, die fehlende Sehkraft oder die chronische Krankheit.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) differenziert zwischen diesen drei Ebenen folgendermaßen:

- **Beeinträchtigung (“disability”)** beschreibt eine Funktions- und Aktivitätseinschränkung in der Alltagsbewältigung, die sich zum Beispiel durch Unfallfolgen ergeben kann.
- **Behinderung (“impairment”)** wird definiert als eine anatomische, physiologische oder auch psychische Funktionsstörung des gesamten oder partiellen Organismus.
- **Benachteiligung (“Handicap”)** subsumiert vor allem den sozialen Aspekt, der das “Nicht-Erfüllen-können” einer angemessenen Rolle innerhalb der Gesellschaft beschreibt.

Daraus wird ersichtlich, dass sich die WHO nicht ausschließlich an den gesundheitlichen Aspekten orientiert, denn das Defizit soll nicht im Vordergrund stehen. Einschränkungen finden eben nicht nur an der Person selbst, sondern auch durch Barrieren (zum Beispiel durch Treppen für mobilitätseingeschränkte Personen) im näheren und gesellschaftlichen Umfeld statt. Die soziale Beeinträchtigung ist eine weitere Folge des Schadens und äußert sich in persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen.

Definition nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch

§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

§ 2 Absatz 2 SGB IX

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

Definition nach der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus: So heißt es in Artikel 1 und in der Präambel der UN-BRK:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Der vorliegende **Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“** verwendet den in Artikel 1 Satz 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beschriebenen weiten Behinderungsbegriff und schließt Menschen jeglichen Alters ein.

Unterschiedliche Arten der Behinderung

Als Behinderungsarten gelten: geistige Behinderung, seelische Behinderung, Hörschädigung (Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit), Körperbehinderung, Lernbehinderung, Sehschädigung, Sprachbehinderung und Verhaltensstörung (siehe dazu Kapitel 1.4 im Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“). Mehrfachbehinderungen setzen sich aus mehreren Behinderungsarten zusammensetzen.

Grad der Behinderung

Der **Grad der Behinderung (GdB)** ist ein 1986 eingeführter Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht und beziffert die Schwere einer **Behinderung**. Er ist das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Der **GdB** kann zwischen 20 und 100 variieren. Er wird in Zehnerschritten gestaffelt. Ab einem Grad der Behinderung von 50 gilt ein Mensch als schwerbehindert.

Behinderung und Förderbedarf in der Pädagogik

In der frühkindlichen Bildung und in der Schule gelten laut der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene als behindert

„...die in ihrem Lernen, im sozialen Verhalten, in der sprachlichen Kommunikation oder in den psychomotorischen Fähigkeiten soweit beeinträchtigt sind, dass ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft wesentlich erschwert ist. Deshalb bedürfen sie besonderer pädagogischer Förderung. Behinderungen können ihren Ausgang nehmen von Beeinträchtigungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, der Stütz- und Bewegungsfunktionen, der Intelligenz, der Emotionalität, des äußeren Erscheinungsbildes sowie von bestimmten chronischen Krankheiten.“

Förderschwerpunkte

In Anlehnung an § 4c des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen sind folgende Förderschwerpunkte definiert: Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Ein bisher ungelöstes Problem bleibt dabei, dass mit der UN-Behindertenrechtskonvention ein Paradigmenwechsel verbunden ist, der den Fürsorgeaspekt durch den aktiven Teilhabeaspekt ablöst. Damit verbunden ist auch eine Veränderung des Verständnisses von Förderung. Es geht nicht mehr in erster Linie um Förderung und Ausgleich von Defiziten, sondern um die Förderung **aller** Kinder und Jugendlichen, damit **alle** ihre Kompetenzen bestmöglich entwickeln können.

Von der Integration zur Inklusion

Integration bezeichnet die Art und das Ausmaß der Einbindung von Personen, Individuen oder Gruppen in bestehende soziale Beziehungen oder soziale Zusammenhänge. Dabei geben die bestehenden Gruppen die Normen und sozialen Regeln vor. Diejenigen, die integriert werden (sollen), müssen sich an diese Rahmenbedingungen anpassen.

„**Inklusion**“ beschreibt in der Soziologie den Einschluss bzw. die Einbeziehung aller Menschen in einer Gesellschaft. Diese inklusive Gemeinschaft wird von allen so gestaltet, dass alle am Leben dieser Gesellschaft teilhaben können. Soziale Inklusion ist gegeben, wenn jedes Individuum gleichwertiger Teil der Gesellschaft ist. Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Bildung, Behinderung, sexuelle Orientierung oder andere individuelle Merkmale – werden in einer inklusiven Gesellschaft bewusst wahrgenommen und wertgeschätzt.

Inklusion beschreibt einen idealen gesellschaftlichen Zustand und wird als Ziel und Vision gesellschaftlicher Entwicklung („Gelebte Vielfalt“) verstanden und ist in der Menschenrechtskonvention verankert. Die UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht dies noch einmal für die Menschen mit Behinderung: Auch sie haben – wie alle anderen Menschen ohne Behinderung – von Geburt an gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Strukturen und Systemen. Sondersysteme für Menschen mit Behinderung sind nicht erforderlich, da die allgemeinen Systeme inklusiv ausgerichtet sind.

Dieses Ziel greift der **Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“** auf.

Diversität

Diversität kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Vielfalt und Vielfältigkeit. Synonym zu Diversität/Diversity werden häufig auch die Begriffe Heterogenität, Unterschiedlichkeit, Verschiedenheit, Vielfalt, Mannigfaltigkeit und Differenz verwendet. Der Begriff Diversität fokussiert auf Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Menschen. Die Unterschiede werden positiv bewertet und als Ressourcen betrachtet. Dabei handelt es sich vorwiegend um gesellschaftlich gesetzte Unterschiede wie Alter, Hautfarbe, Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierungen, Behinderungen und Beeinträchtigungen. Diese Dimensionen stehen unter gesetzlichem Diskriminierungsschutz.

Diskriminierung

Von Diskriminierung spricht man, wenn Menschen oder Gruppen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder Status, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder aufgrund einer Behinderung ungleichbehandelt oder herabgewürdigt werden.

Dabei kann Diskriminierung unterschiedliche Formen annehmen: Indirekte, direkte, strukturelle, individuelle oder institutionelle Diskriminierung. Auch Sprache kann diskriminierend wirken. Jede Form der Diskriminierung ist ein Angriff auf die Menschenwürde. Wird nicht genug dagegen getan, werden die Menschen nicht vor Diskriminierung geschützt, dann stellt Diskriminierung eine Menschenrechtsverletzung dar. Und sie kommt selten allein. Häufig haben es diskriminierte Menschen oder Gruppen besonders schwer, ihre Rechte durchzusetzen und sind so besonders gefährdet, Opfer weiterer Menschenrechtsverletzungen zu werden.

In Deutschland ist im August 2006 das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** in Kraft getreten, mit dem ein wichtiges Signal für eine gerechtere Gesellschaft gesetzt wurde. Das AGG regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen im Arbeitsleben wie auch im Zivilrecht.

Leichte Sprache/Einfache Sprache/Brailleschrift

Die **Einfache Sprache** hat Menschen als Ziel, die zwar lesen können, aber Probleme haben, komplexere Texte zu verstehen. Sie zielt also auf die allgemeine Bevölkerung, während die **Leichte Sprache** eine klar definierte Zielgruppe hat: Menschen mit Leseschwierigkeiten die Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen. Sie folgt bestimmten Regeln und zeichnet sich unter anderem durch kurze Hauptsätze aus. Weitgehend wird auf Nebensätze verzichtet. Verwendet werden bekannte Wörter, während schwierige Wörter erklärt werden. Das Schriftbild ist klar und ausreichend groß. Nach jedem Satzzeichen sowie bei sinnvollen Satzabschnitten wird ein Absatz gemacht. Die Optik von Bild und Schrift muss übersichtlich sein.

Einfache Sprache ist komplexer. Auch schwierigere Begriffe werden benutzt: Anders als bei der Leichten Sprache gibt es für die Einfache Sprache kein Regelwerk. Sie ist durch einen komplexeren Sprachstil gekennzeichnet. Die Sätze sind länger, Nebensätze sind zulässig und sämtliche im Alltag gebräuchlichen Begriffe werden als bekannt vorausgesetzt. Texte in Einfacher Sprache sind für viele Menschen hilfreich, etwa für Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche, für ältere Menschen und hörbehinderte Menschen mit geringerer Lautsprachkompetenz, für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, Lernende einer Fremdsprache oder auch für Tourist*innen.

Die **Brailleschrift** ist ein von Louis Braille entwickeltes Schriftsystem für blinde und stark sehbehinderte Menschen. Dabei handelt es sich um eine Punktschrift, bei der sechs beziehungsweise acht Punkte erhoben auf dem Papier sind und man dadurch mit den Fingerkuppen lesen kann.

DAISY-Hörbücher

DAISY ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente und -Hörbücher. Die Abkürzung DAISY steht für *Digital Accessible Information System*.

Das DAISY-Hörbuch bietet vielfältige Darstellungsfunktionen, als reines Hörbuch oder zum Beispiel als Volltext-Hörbuch. Dabei kann der Benutzer immer die Sprechgeschwindigkeit regulieren – die Stimme verändert sich nicht, ihr natürlicher Klang bleibt erhalten. Mit der Audio-Ebene können zudem Texte und Bilder verknüpft werden.

Seit 2002 haben Blindenbüchereien in aller Welt 128.000 DAISY-Hörbücher produziert, auszuleihen unter anderem durch die Deutsche Blinden-Bibliothek oder das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) in Leipzig. Seit Herbst 2008 erscheint eine umfangreiche Edition „DAISYfizzierter“ Hörbücher auf CD, die auch über den Sortiments- oder Versandbuchhandel vertrieben werden.

Verwendete Abkürzungen

ADB Sachsen	Antidiskriminierungsbüro Sachsen
AG	Arbeitsgemeinschaft
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BITV 2.0	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CVAG	Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft
CWE	Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs GmbH
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
EUTB e. V.	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingetragener Verein
DIN	Deutsches Institut für Normung
FSJ	Freiwilliges soziales Jahr
GdB	Grad der Behinderung
GGG GmbH	Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH
gGmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
KdU	Kosten der Unterkunft
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kita	Kindertagesstätte
KSV	Kommunaler Sozialverband
KVS	Kassenärztliche Vereinigung
KZVS	Kassenzahnärztliche Vereinigung
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LASuB	Landesamt für Schule und Bildung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SFZ	Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte
SEKo	Städtebauliches Entwicklungskonzept
SGB	Sozialgesetzbuch
SMAC	Staatliches Museum für Archäologie
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
SMJ	Sächsisches Staatsministerium der Justiz

SMK
UN-BRK

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
UN-Behindertenrechtskonvention
(„Übereinkommen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen“)
VHS
VMS
VZE
WfbM
Volkshochschule Chemnitz
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Vollzeiteinheiten (Personalstellen)
Werkstatt für behinderte Menschen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Menschen mit Behinderungen in Chemnitz 2017 (Quelle: Behindertenstrukturstatistik Chemnitz 2017)	35
Abbildung 2: Vergleich des prozentualen Anteils der Menschen mit Behinderungen (Quelle: Statistische Bundesamt 2017)	36
Abbildung 3: Menschen mit Behinderungen in Chemnitz nach Alter (Quelle: Behindertenstrukturstatistik Chemnitz 2017)	36
Abbildung 4: Besetzte und unbesetzte Pflichtarbeitsplätze für Men- schen mit Behinderungen in Chemnitz (Quelle: „Be- schäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit – Teilbereich „Schwerbe- hinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfah- ren SGB IX) in Chemnitz“)	38
Abbildung 5: Quote der besetzten Pflichtarbeitsplätze in Chemnitz 2017 (Quelle: „Beschäftigungsstatistik schwerbehin- deter Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit – Teil- bereich „Schwerbehinderte Menschen in Beschäfti- gung (Anzeigeverfahren SGB IX) in Chemnitz“)	38
Abbildung 6: Kindertagesstätten in Chemnitz mit und ohne Integra- tionsplätze – Entwicklung und Plan 2018-2021 (Quel- le: Kita-Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2018)	41
Abbildung 7: Frühförderung von Kindern mit Behinderung – Ent- wicklung der Fallzahlen 2014-2017 (Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt, Abt. Sozialhilfe)	41

Abbildung 8: Entwicklung der Schülerzahlen in allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz 2011-2016 (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)	42
Abbildung 9: Schüler an Förderschulen – Entwicklung des Anteils an allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz 2011-2016 (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen)	43
Abbildung 10: Entwicklung der Fallzahlen der Einzelintegration an kommunalen Schulen für die Schuljahre 2006/2007 bis 2017/2018 (Quelle: Schulamt der Stadt Chemnitz)	44
Abbildung 11: Entwicklung der Fallzahlen von schulisch Hilfen 2014- 2017 (Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt)	45
Abbildung 12: Platzkapazitäten in Wohnstätten und im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen (Quelle: Sozialbericht des Sozialamtes; Kommunalen Sozialverband Sachsen)	56
Abbildung 13: Grafik Zeitschiene Aktionsplan „CHEMNITZ INKLUSIV 2030“	59
Abbildung 14: Grafik Prozess der Erarbeitung des lokalen Aktions- plans Inklusion	61
Abbildung 15: Handlungsfelder und Querschnittsthemen	74
Abbildung 16: Grafik zur Zusammensetzung der Steuerungsgruppe	270

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein, https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 25.01.2018).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a768-der-nationale-aktionsplan.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Aktions-Plan 2 von Deutschland. Das will die Regierung machen – Ein Heft in Leichter Sprache.
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a750l-nationaler-aktionsplan-2-0-leichte-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Deutsches Institut für Menschenrecht e. V.: Das Recht auf inklusive Bildung. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2017
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de> .

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.: Inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Warum es die inklusive Schule für alle geben muss, 2017; <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>.

Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Leichter Sprache), 2018, <http://www.inklusion-als-menschenrecht.de>.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schullassistenz in einem inklusiven Schulsystem, Berlin 2016
URL: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-20-16-schulassistenz.pdf> (Stand: 25.01.2018).

Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (DUK): Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, Bonn 2014.

Die-Journalisten.de GmbH (Hrsg.): Mehr als Regelschule plus Behindertenpädagogik, Interview mit Dr. Reinald Eichholz, veröffentlicht am 21.02.2012.
<https://bildungsklick.de/schule/meldung/mehr-als-regelschule-plus-behindertenpaedagogik/> (Stand 25.01.2018).

Klaus Klemm, Ulf Preuss-Lausitz, Sybille Volkholz: Inklusion in progress, Heinrich-Böll-Stiftung 2017.

Kultusministerkonferenz: Schulstatistik.
<https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik.html>.

Kultusministerkonferenz: Sonderpädagogische Förderung an Schulen.
<https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>.

Lüke, Stephan/ Michels, Inge/ Steinert, Wilfried: Inklusion braucht gute Schulen – gute Schulen brauchen Inklusion. Ein Handbuch für Vielfalt im Lehren und Lernen, Band 1 – Leitbild und pädagogische Konzeption, Kronach 2015.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion vor Ort – Der kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin, Berlin 2011.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion ist machbar! Das Erfahrungsbuch aus der kommunalen Praxis, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin, Berlin, Februar 2018.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion auf dem Weg, Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin, Berlin 2015.

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): "Schulen planen und bauen 2.0", Grundlagen, Prozesse, Projekte; Autorenteam: Ernst Hubeli, Barbara Pampe, Ulrich Paslick, Kersten Reich, Jochem Schneider, Otto Seydel, © 2017 jovis Verlag Berlin, Friedrich Verlag Seelze.

Preuss-Lausitz, Ulf: Inklusion braucht Ressourcen. Ein notwendiger Diskurs, in: Engagement – Zeitschrift für Erziehung und Schule, 2011.

Reich, Kersten (Hrsg.): Inklusion und Bildungsgerechtigkeit – Standards und Regeln zur Umsetzung einer inklusiven Schule, Beltz Verlag 2012.

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“, 2016.
<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/aktionsplan.html>

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ – Eine Information in Leichter Sprache, 2016.
Zu bestellen unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/28411>

UN-Monitoringstelle (Hrsg.): CRPD – Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Tagung, Übersetzung erstellt nach der nicht edierten Version vom 17.04.2015.
URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf (Stand: 25.01.2018).

Weitere Quellen als Grundlage „Lokaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Aktionsplan Inklusion) für die Stadt Chemnitz Teil I – Bestandsanalyse“ 17.04.2019:

- Arbeitsmarktreport der Agentur für Arbeit Chemnitz (Oktober 2018)
- Behindertenstrukturstatistik Chemnitz 2017
- Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen der Bundesagentur für Arbeit – Teilbereich „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) in Chemnitz“
- „Die TU Chemnitz auf dem Weg zur inklusiven Hochschule – Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ der Technischen Universität Chemnitz
- Kita-Bedarfsplan der Stadt Chemnitz 2018
- Kommunalen Sozialverband – Geschäftsbericht 2017
- Pflegebedarfsplanung 2018– 2021 der Stadt Chemnitz
- SEKo-Monitoringbericht der Stadt Chemnitz 2018
- Sozialbericht 2018 der Stadt Chemnitz
- Soziale Pflegeversicherung im Freistaat Sachsen 2015
- Wohnraumkonzept Chemnitz 2030 der Stadt Chemnitz

IMPRESSUM

„CHEMNITZ INKLUSIV 2030“ –

Der lokale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Chemnitz (Teilhabeplan)

Autoren-Team:

Anna Galda
Jennifer Krause
Petra Liebetrau
Wilfried W. Steinert, Der Bildungsexperte
Ulrich Weiser, FOG Institut

Herausgeber:

Stadt Chemnitz · Der Oberbürgermeister
Markt 1, 09111 Chemnitz
Telefon: 0371/488-1501
E-Mail: teilhabeplan@stadt-chemnitz.de

Prozessbegleitung:

Wilfried W. Steinert
Der Bildungsexperte
Telefon: 0451/58363485
Mobil: 0173/2344775
E-Mail: Steinert@der-Bildungsexperte.de
www.der-Bildungsexperte.de

Satz/Gestaltung: Heed Kreativbüro GmbH, Chemnitz

Fotos: OneLineStock.com, Valenty, StockLeb, Singleline, Navalnyi, Arthimedes/Shutterstock.com

Chemnitz 2020

Hinweis:

Im lokalen Aktionsplan wurden weitestgehend geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern sie sich nicht auf eine spezifische Geschlechtskategorie bezogen. Sobald solche Bezeichnungen nicht möglich oder sprachlich sehr umständlich wären, wurde die mehrdeutige Form mit eingefügtem * gewählt, wie beispielsweise ‚Bürger*innen‘. Diese Form bietet den Vorteil, dass sie nicht nur weibliche und männliche Menschen meint, sondern mit dem * bewusst Freiraum für andere, sich nicht der Zweigeschlechtlichkeit zugehörig fühlende Menschen lässt.

